

[Hier eingeben]

## **UBS (Irl) Investor Selection PLC**

(Eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Subfonds, die mit beschränkter Haftung in Irland gemäss dem Companies Act von 2014 unter der Registernummer 478169 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 gegründet wurde (S.I. Nummer 352 von 2011) (in der geänderten Fassung).)

### **AUSZUGSPROSPEKT**

DER INHALT DIESES AUSZUGSPROSPEKTS IST NICHT ALS BERATUNG IN RECHTLICHER, STEUERLICHER ODER SONSTIGER HINSICHT ODER ALS ANLAGEEMPFEHLUNG ZU VERSTEHEN. JEDER POTENZIELLE ANLEGER MUSS HINSICHTLICH DER RECHTLICHEN, WIRTSCHAFTLICHEN, STEUERLICHEN UND SONSTIGEN DAMIT VERBUNDENEN ASPEKTE DER HIER BESCHRIEBENEN ANLAGE SOWIE BEZÜGLICH DEREN EIGNUNG FÜR SEINE SITUATION SEINE EIGENEN VERTRETER, EINSCHLIESSLICH SEINER EIGENEN RECHTSBERATER UND STEUERBERATER, KONSULTIEREN.

DIE AKTIEN EIGNEN SICH AUSSCHLIESSLICH FÜR ANLEGER, FÜR DIE EINE KAPITALANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT KEIN VOLLSTÄNDIGES ANLAGEPORTFOLIO DARSTELLT UND WELCHE DIE MIT DEM ANLAGEZIEL UND DER ANLAGEPOLITIK DER GESELLSCHAFT VERBUNDENEN RISIKEN GENAU VERSTEHEN UND BEREIT SIND, DIESE ZU ÜBERNEHMEN.

**15. Februar 2022**

[Hier eingeben]

## WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Auszugsprospekt sollte zusammen mit dem Abschnitt «Begriffsbestimmungen» gelesen werden.

### Der Auszugsprospekt

Dieser Auszugsprospekt beschreibt die UBS (Irl) Investor Selection PLC (die «**Gesellschaft**»), eine in Irland gegründete offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («**OGAW**») mit getrennter Haftung zwischen den Subfonds gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (S.I. Nummer 352 von 2011) (in der geänderten Fassung) zugelassen wurde. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert und kann mehrere Vermögensportfolios umfassen. Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft («**Aktien**») kann in verschiedene Subfondsvermögens («**Subfonds**») unterteilt sein, die jeweils ein separates Vermögensportfolio darstellen und nach unterschiedlichen Merkmalen weiter in «Aktienklassen» unterteilt werden können.

Dieser Auszugsprospekt darf nur zusammen mit einer oder mehreren Ergänzungen herausgegeben werden, die jeweils spezielle Angaben zu den einzelnen Subfonds enthalten, wenn diese Informationen nicht im Hauptteil des Auszugsprospekts offengelegt werden. Einzelheiten zu den Aktienklassen können in der jeweiligen Ergänzung zum Subfonds oder in gesonderten Ergänzungen für jede Aktienklasse behandelt werden. Jede Ergänzung ist Bestandteil dieses Auszugsprospekts und muss in Verbindung mit diesem Auszugsprospekt gelesen werden. Sollten Abweichungen zwischen diesem Auszugsprospekt und einer Ergänzung auftreten, hat die jeweilige Ergänzung Vorrang.

Die Zeichner erhalten die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos. Ausserdem sind diese für die Öffentlichkeit zugänglich; wie im Auszugsprospekt unter «Bericht und Abschluss» beschrieben.

Die im Abschnitt «Management und Verwaltung» dieses Auszugsprospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Auszugsprospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Auszugsprospekt enthaltenen Informationen wurden mit Sorgfalt und in gutem Glauben der Verwaltungsratsmitglieder den Tatsachen entsprechend zusammengestellt, wobei darauf geachtet wurde, dass keine Auslassungen erfolgten, die den Inhalt der Informationen beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

### Zulassung durch die Zentralbank

**Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank zugelassen und wird von ihr überwacht. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung für die Performance der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder einen Ausfall der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft**

[Hier eingeben]

**stellt keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Auszugsprospekts verantwortlich.**

### **Beschränkungen für den Vertrieb und Verkauf von Aktien**

Die Weitergabe dieses Auszugsprospekts und das Angebot von Aktien unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen möglicherweise Beschränkungen. Dieser Auszugsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig oder die Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, gesetzlich nicht dazu berechtigt ist. Es liegt in der Verantwortung einer jeden Person, die im Besitz dieses Auszugsprospekts ist oder die einen Antrag auf Zeichnung von Aktien stellen möchte, sich über die geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Domizils zu informieren und diese zu beachten.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager sind befugt, den Besitz von Aktien durch Personen, Firmen oder Unternehmen einzuschränken, wenn dieser Besitz aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften verletzen oder den Steuerstatus der Gesellschaft beeinflussen würde. Gegebenenfalls für einen bestimmten Subfonds oder eine Aktienklasse geltende Beschränkungen werden in der jeweiligen Ergänzung für den Subfonds oder die Aktienklasse erläutert. Personen, die durch den Besitz von Aktien die oben genannten Beschränkungen verletzen oder gegen Gesetze und Verordnungen einer geltenden Rechtsordnung verstossen bzw. deren Aktienbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrates und/oder des Managers zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft oder einem der Aktionäre eine Steuerpflicht oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihnen einzeln oder gemeinsam ansonsten nicht entstanden wären, oder unter anderen Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates und/oder des Managers den Interessen der Aktionäre abträglich sein könnten, haben die Gesellschaft, den Manager, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Aktionäre von Verlusten freizustellen, die ihnen dadurch entstanden sind, dass diese Personen Aktien an der Gesellschaft erwerben oder besitzen. Diese Schadloshaltung wird nach Treu und Glauben und nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager angewandt oder ausgeübt. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager beabsichtigen, keine Abgeltung, Aufrechnung oder Rechte auf Abzüge gemäss den genannten Bestimmungen anzuwenden oder auszuüben, die über das gesetzlich zulässige Mass hinausgehen.

Laut Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, Aktien zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu stornieren, die entgegen den von ihm festgelegten und im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Beschränkungen gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden.

[Hier eingeben]

#### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Aktien werden nur Personen angeboten, die (a) keine «US-Personen» im Sinne der Definition in Rule 902 des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der «Securities Act») und Nicht-US-Personen gemäss Rule 4.7 des U.S. Commodity Exchange Act 1974 in der jeweils geltenden Fassung (der «**Commodity Act**») sind und (b) Personen, die nicht in den USA steuerpflichtig sind und die als «zugelassene Anleger» im Sinne des Securities Act und als «qualifizierte Käufer» im Sinne des U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung (der «**Investment Company Act**») gelten. Die Aktien wurden und werden nicht nach den Bestimmungen des Investment Company Act registriert.

Aktien des Fonds dürfen Anlegern, die US-Personen gemäss der Definition im Abschnitt «BEGRIFFSBESTIMMUNGEN» sind, nicht angeboten, verkauft oder ausgegeben werden.

DER ANLAGEVERWALTER IST VON DER REGISTRIERUNG ALS SAMMELKONTENBETREIBER BZW. TERMINVERWALTER (COMMODITY POOL OPERATOR, CPO) BEI DER UNITED STATES COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION BEFREIT, DA DIE BETEILIGUNG AN DIESEM POOL AUF BESTIMMTE EINZELPERSONEN BESCHRÄNKT IST, DIE EINER UNTERKLASSE QUALIFIZIERTER BERECHTIGTER PERSONEN (QUALIFIED ELIGIBLE PERSONS, «**QEPS**») ANGEHÖREN, UND AUF JENE JURISTISCHEN PERSONEN, DIE ENTWEDER ALS QEPS ODER ZUGELASSENE ANLEGER GELTEN UND IM SINNE DER US-BUNDESGESETZE ZUM WERTPAPIER- UND ROHSTOFFHANDEL ANERKANNT SIND. DER ANLAGEVERWALTER IST DAHER NICHT VERPFLICHTET, DEN TEILNEHMERN DIESES POOLS EIN OFFENLEGUNGSDOKUMENT UND EINEN BEGLAUBIGTEN JAHRESBERICHT VORZULEGEN.

Die Aktien wurden weder gemäss dem Securities Act registriert noch nach sonstigen Wertpapiergesetzen ausserhalb der USA, von Bundesstaaten oder Staaten qualifiziert oder zugelassen. Weder die U.S. Securities and Exchange Commission («**SEC**») noch eine andere bundesstaatliche oder staatliche Aufsichtsbehörde ausserhalb der USA haben die wesentlichen Punkte dieses Angebots bzw. die Richtigkeit oder Eignung dieses Auszugsprospekts geprüft oder gebilligt. Jede anderslautende Erklärung stellt eine strafbare Handlung dar. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager beabsichtigen derzeit keine Kotierung der Aktien an einer Börse. Für diese Aktien gibt es in den USA keinen öffentlichen Markt, und es dürfte sich auch kein solcher Markt dort entwickeln.

Die Aktien unterliegen Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragbarkeit und den Weiterverkauf. Sie dürfen nur dann übertragen oder weiterverkauft werden, wenn dies im Rahmen des Securities Act sowie anwendbarer internationaler und US-staatlicher Wertpapiergesetze zulässig ist, und unter der Voraussetzung einer entsprechenden Registrierung bzw. Freistellung. Ferner dürfen sie nur unter Berücksichtigung der in diesem Auszugsprospekt erläuterten Anforderungen und Bedingungen verkauft oder in anderer Weise übertragen werden. Aktien können im Allgemeinen nur gemäss den Bestimmungen dieses Auszugsprospekts und des Antragsformulars zurückgenommen werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager behalten sich das Recht vor, Rücknahmen unter bestimmten Umständen

[Hier eingeben]

auszusetzen, wie unter «Allgemeine und rechtliche Informationen» erläutert wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie die finanziellen Risiken dieser Anlage über einen unbefristeten Zeitraum zu tragen haben.

### **Berufung auf diesen Auszugsprospekt**

Die Aussagen in diesem Auszugsprospekt und jeder Ergänzung beruhen auf den Gesetzen und Gepflogenheiten, die in Irland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Auszugsprospekts oder ggf. der Ergänzung in Kraft sind und Änderungen unterliegen können. Weder die Ausgabe dieses Auszugsprospekts noch das Angebot, die Emission oder der Verkauf von Aktien der Gesellschaft stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments unverändert geblieben sind. Dieser Auszugsprospekt kann von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, um wichtige Änderungen zu berücksichtigen. Alle derartigen Änderungen werden der Zentralbank vorab mitgeteilt. Jede in diesem Verkaufsprospekt nicht enthaltene oder von einem Makler, Verkäufer oder einer anderen Person weitergegebene Information oder Erklärung sollte als nicht genehmigt und somit als nicht zuverlässig betrachtet werden.

**Anleger dürfen den Inhalt dieses Auszugsprospekts nicht als Beratung zu Anlagen oder zu rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Fragen auffassen. Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Auszugsprospekts, den mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder der Eignung einer solchen Anlage für Ihre persönliche Situation haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater.**

**Anleger sollten die Möglichkeit überdurchschnittlicher Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in der Gesellschaft berücksichtigen. Dementsprechend ist eine solche Anlage nur Personen zu empfehlen, die in der Lage sind, ein solches Risiko zu tragen.**

**Der Wert der Aktien sowie der Erträge der Gesellschaft kann sowohl steigen als auch fallen.**

### Produktüberwachungsregelungen gemäss MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

In Artikel 25 der Finanzmarktrichtlinie MiFID II sind die Anforderungen zur Beurteilung der Geeignetheit und Angemessenheit von Finanzinstrumenten für Kunden dargelegt. Artikel 25 Absatz 4 enthält Regelungen für den Verkauf von Finanzinstrumenten an Kunden durch ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen, das lediglich ausführend tätig wird. Sofern die Finanzinstrumente in der Liste in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a) enthalten sind (für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), ist ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen, das die Instrumente verkauft, nicht verpflichtet, auch eine sogenannte «Angemessenheitsprüfung» bei seinen Kunden durchzuführen. Eine Angemessenheitsprüfung würde das Einholen von Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden bezüglich der angebotenen Anlageart beinhalten, und auf dieser Grundlage würde beurteilt, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Sind die Finanzinstrumente nicht in der Liste in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a) enthalten (d. h. werden sie für diese Zwecke als komplexe Finanzinstrumente eingestuft), muss das nach MiFID

[Hier eingeben]

zugelassene Unternehmen, das diese Instrumente verkauft, auch eine «Angemessenheitsprüfung» bei seinen Kunden durchführen.

OGAW (ausgenommen strukturierte OGAW) sind ausdrücklich in der Liste in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a) aufgeführt. Somit gelten die einzelnen Subfonds als nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 25 der MiFID II-Richtlinie.

### **Risikofaktoren**

Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten Anleger den Abschnitt «Risikofaktoren» gelesen und berücksichtigt haben.

### **Übersetzungen**

Dieser Auszugsprospekt und seine Ergänzungen können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen müssen die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der in englischer Sprache verfasste Auszugsprospekt und die Ergänzungen. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem englischsprachigen Auszugsprospekt bzw. den Ergänzungen und dem Auszugsprospekt bzw. den Ergänzungen in einer anderen Sprache sind die englischsprachigen Dokumente massgebend, sofern in der Rechtsordnung des Landes, in dem die Aktien verkauft werden, nicht per Gesetz (und nur in diesem Umfang) andere Vorschriften gelten.

[Hier eingeben]

## VERZEICHNIS

### UBS (Irl) Investor Selection PLC

#### **Verwaltungsratsmitglieder**

Naomi Daly  
Claire Cawley  
Gavin Byrnes  
Thomas Stokes

#### **Anlageverwalter**

Einzelheiten über den (die) jeweiligen Anlageverwalter jedes Subfonds sind in der entsprechenden Ergänzung des betreffenden Subfonds angegeben.

#### **Verwahrstelle**

J.P. Morgan Bank (Ireland) plc,  
200 Capital Dock  
79 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

#### **Wirtschaftsprüfer**

Ernst & Young  
Ernst & Young Building  
Harcourt Centre  
Harcourt Street  
Dublin 2  
Irland

#### **Company Secretary**

MFD Secretaries  
32 Molesworth Street  
Dublin 2  
Irland

#### **Manager**

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.  
33A Avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg

#### **Geschäftssitz**

32 Molesworth Street  
Dublin 2  
Irland

#### **Verwaltungsstelle, Transferstelle**

MUFG Alternative Fund Services (Ireland) Limited,  
Ormonde House  
12-13 Lower Leeson Street  
Dublin 2  
Irland  
Fax: +353 1 4363601

#### **Rechtsberater gemäss irischem Recht**

Dechert  
5 Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Irland

#### **Vertriebsgesellschaft**

UBS Asset Management Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
Aeschenvorstadt 1  
CH-8001  
Zürich  
Schweiz

[Hier eingeben]

## INHALTSVERZEICHNIS

| Abschnitt   | SEITE |
|---|-------|
| 1. DIE GESELLSCHAFT .....   | 27    |
| Allgemeines .....   | 27    |
| Anlageziel und Anlagepolitik .....  | 27    |
| Anlagebeschränkungen .....  | 28    |
| Befugnisse zur Kreditaufnahme .....   | 28    |
| Einhaltung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen .....                     | 29    |
| Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen .....                     | 29    |
| Typisches Anlegerprofil .....   | 29    |
| Effiziente Portfolioverwaltung .....  | 29    |
| Abgesicherte Aktienklassen .....  | 30    |
| Derivative Finanzinstrumente .....  | 31    |
| Benchmark-Verordnung .....  | 32    |
| Bezugnahme auf Verbriefungen .....  | 34    |
| Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie .....                            | 34    |
| ESG-Integration .....   | 34    |
| Jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung .....                                  | 35    |
| ESG Focus/Impact Funds .....  | 36    |
| RISIKOFAKTOREN .....  | 37    |
| 2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG .....  | 62    |
| Verwaltungsratsmitglieder .....   | 62    |
| Der Manager .....   | 63    |
| Anlageverwalter .....   | 65    |
| Verwaltungsstelle .....   | 65    |
| Verwahrstelle .....   | 66    |
| Vertriebsgesellschaft .....   | 68    |
| Zahlstellen und Vertreter .....   | 68    |
| Interessenkonflikte .....   | 69    |
| Handelsvereinbarungen: Kommissionen .....   | 70    |
| 3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN .....  | 71    |
| Gründungskosten .....   | 71    |
| Betriebskosten und Gebühren .....   | 71    |
| Managementgebühren und -aufwendungen .....  | 72    |
| Anlageverwaltungsgebühren und Kosten .....  | 73    |
| Gebühren der Verwaltungsstelle .....  | 74    |
| Gebühren der Verwahrstelle .....  | 74    |
| Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates .....                                | 75    |
| Gebühren der Zahlstelle .....   | 75    |
| Ausgabeaufschlag .....  | 75    |
| Umtauschgebühr .....  | 75    |
| Massnahmen zum Verwässerungsschutz .....  | 75    |
| Zuordnung der Gebühren und Aufwendungen .....                                     | 76    |
| Vergütungspolitik .....   | 76    |
| 4. DIE AKTIEN .....   | 77    |
| Allgemeines .....   | 77    |
| Verfügbare Aktienklassen .....  | 77    |
| Ausgabe .....   | 86    |
| Antrag auf Zeichnung von Aktien .....   | 87    |
| Mindestzeichnung, Mindestbeteiligung und Mindestbetrag für Folgezeichnungen ..... | 93    |
| Rücknahme von Aktien .....  | 94    |
| Umtausch von Aktien .....   | 98    |
| Aussetzung des Handels .....  | 99    |
| Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten .....                         | 100   |
| Swing Pricing .....   | 105   |

[Hier eingeben]

|  |     |
|--|-----|
| Beschreibung der Swing-Pricing-Methode .....   | 105 |
| Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten .....   | 105 |
| Ausschüttungspolitik .....   | 106 |
| Besteuerung beim Eintritt bestimmter Ereignisse .....  | 107 |
| 5. BESTEUERUNG .....   | 109 |
| Anleger im Vereinigten Königreich .....  | 120 |
| 6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....  | 123 |
| 1. Gründung, Geschäftssitz und Gesellschaftskapital .....  | 123 |
| 2. Änderung der Aktienrechte und Vorkaufsrechte .....  | 123 |
| 3. Stimmrechte .....   | 124 |
| 4. Versammlungen .....   | 125 |
| 5. Berichte und Abschlüsse .....   | 126 |
| 6. Mitteilungen und Hinweise an die Aktionäre .....  | 126 |
| 7. Übertragung von Aktien .....  | 127 |
| 8. Verwaltungsratsmitglieder .....   | 128 |
| 9. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder .....   | 130 |
| 10. Liquidation .....  | 130 |
| 11. Entschädigungen und Versicherungen .....   | 133 |
| 12. Allgemeines .....  | 133 |
| 13. Wesentliche Verträge .....   | 133 |
| 14. Unterlagen zur Einsichtnahme .....   | 137 |
| 15. Informationen für Anleger in Grossbritannien .....   | 137 |
| Anhang I – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen .....  | 138 |
| Anhang II – Börsen .....   | 145 |
| Anhang III – Derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und/oder eine effiziente<br>Portfolioverwaltung ..... | 148 |
| Anhang IV – LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN .....  | 159 |
| ERGÄNZUNG 1  |     |
| UBS Global Emerging Markets Opportunity Fund .....   | 169 |
| ERGÄNZUNG 2  |     |
| UBS (Irl) Investor Selection – Equity Opportunity Long Short Fund .....  | 200 |
| ERGÄNZUNG 3  |     |
| UBS (Irl) Investor Selection – Global Equity Long Short Fund .....   | 234 |
| ERGÄNZUNG 4  |     |
| UBS (Irl) Investor Selection – Currency Allocation Return Strategy .....   | 257 |
| ERGÄNZUNG 6  |     |
| UBS (Irl) Investor Selection PLC – O’Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS<br>.....                     | 273 |
| LANDESSPEZIFISCHE ZUSATZERKLÄRUNG .....  | 297 |

[Hier eingeben]

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Auszugsprospekt haben die folgenden Begriffe und Wendungen die nachstehend angegebene Bedeutung:

|                            |  |
|----------------------------|--|
| «Abschlussstichtag»        | bezeichnet den 30. September jedes Jahres.   |
| «Rechnungslegungszeitraum» | bezeichnet einen Zeitraum, der mit dem Abschlussstichtag endet und, im Falle des ersten dieser Zeiträume, mit dem Datum der Gründung der Gesellschaft beginnt. Alle folgenden Zeiträume beginnen am Tag nach dem Ablauf des vorausgehenden Rechnungslegungszeitraums.  |
| «Thesaurierende Aktien»    | bezeichnet eine Aktie oder eine Aktienklasse eines Subfonds, für die im Allgemeinen keine Ausschüttung erfolgt, wie unter «Ausschüttungspolitik» angegeben.  |
| «Gesetz»                   | bezeichnet den Companies Act 2014, einschliesslich aller Änderungen oder Neuinkraftsetzungen dieses Gesetzes.  |
| «Verwaltungsstelle»        | bezeichnet MUFG Alternative Fund Services (Ireland) Limited oder jeden gemäss den Regeln der Zentralbank als Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannten Nachfolger.  |
| «Verwaltungsvertrag»       | bezeichnet den zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossenen Verwaltungsvertrag vom 14. Dezember 2009 (in seiner durch die Novationsvereinbarung vom 1. September 2017 erneuerten Fassung für den Manager) in der jeweils von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung. |
| «AIF»                      | bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Vorschrift 5(1) der European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (S.I. No. 257 of 2013) und/oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Kriterien von Vorschrift 68(e) der OGAW-Verordnungen erfüllen.     |
| «Antragsformular»          | bezeichnet jedes Antragsformular, das durch die Zeichner von Aktien gemäss den jeweils geltenden   |

[Hier eingeben]

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
|                                     | Bestimmungen der Gesellschaft auszufüllen ist, einschliesslich der «Relevanten Erklärung».  |
| «Satzung»                           | bezeichnet die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft.   |
| «Wirtschaftsprüfer»                 | bezeichnet die Abschlussprüfer der Gesellschaft, Ernst & Young.   |
| «Basiswährung»                      | bezeichnet die Währung, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Subfonds in der jeweiligen Ergänzung festgelegt ist.   |
| «Benchmark-Verordnung»              | bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in ihrer jeweils geltenden Fassung.                 |
| «Geschäftstag»                      | wird in der jeweiligen Ergänzung angegeben.   |
| «Zentralbank»                       | bezeichnet die Central Bank of Ireland oder jede Nachfolgebehörde, deren Genehmigung und Aufsicht als Regulierungsbehörde die Gesellschaft unterliegt.  |
| «Regeln der Zentralbank»            | bezeichnet die OGAW-Verordnungen der Zentralbank sowie sämtliche weiteren Rechtsverordnungen, Vorschriften, Bestimmungen, Auflagen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die im Laufe der Zeit ausgegeben werden und für die Gesellschaft gelten.   |
| «OGAW-Verordnungen der Zentralbank» | bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils gelegentlich geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung und die jeweiligen von der Zentralbank dazu erlassenen Leitlinien. |

[Hier eingeben]

|                         |  |
|-------------------------|--|
| «Klasse»                | bezeichnet eine bestimmte Kategorie von Aktien in einem Subfonds.  |
| «Gesellschaft»          | bezeichnet UBS (Irl) Investor Selection Plc.   |
| «Datenschutzgesetz»     | bezeichnet die mit der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführte EU-Datenschutzregelung.   |
| «Verwahrstelle»         | bezeichnet J.P. Morgan Bank (Ireland) plc, die als Verwahrstelle der Gesellschaft tätig ist, oder eine von der Zentralbank als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes Subfonds genehmigte Nachfolgegesellschaft.                      |
| «Verwahrstellenvertrag» | bezeichnet den Verwahrstellenvertrag vom 28. April 2017.   |
| «Verwaltungsrat»        | bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder einen durch sie ordnungsgemäss bevollmächtigten Ausschuss oder Beauftragten.  |
| «Ausschüttende Aktien»  | bezeichnet eine Aktie oder eine Aktienklasse eines Subfonds, für die im Allgemeinen eine Ausschüttung erfolgt, wie unter «Ausschüttungspolitik» angegeben.   |
| «Vertriebsvereinbarung» | bezeichnet die zwischen dem Manager und der Vertriebsgesellschaft geschlossene Vereinbarung vom 22. August 2014 in ihrer geänderten und gegebenenfalls in Zukunft von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.                               |
| «Vertriebsgesellschaft» | UBS Asset Management Switzerland AG oder ein Nachfolgeunternehmen, das vom Manager unter Einhaltung der OGAW-Verordnungen der Zentralbank damit beauftragt wurde, die Aktien Anlegern zum Kauf anzubieten.   |
| «EWR»                   | bezeichnet die Länder, die gegenwärtig den Europäischen Wirtschaftsraum bilden (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Auszugsprospekts sind dies die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, die Schweiz, die Türkei und Liechtenstein). |

[Hier eingeben]

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| «Zulässige Vermögenswerte»         | Anlagen, die gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank als Anlagen für OGAW zulässig sind.  |
| «ESMA»                             | meint die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.   |
| «Euro» oder «EUR»                  | bezeichnet die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche die Einheitswährung gemäss dem am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten EWG-Vertrag (gemäss den Änderungen des Maastricht-Vertrages vom 7. Februar 1992) eingeführt haben.  |
| «Eurozone»                         | bezeichnet einen geografischen und wirtschaftlichen Raum, der alle Länder der Europäischen Union umfasst, die den Euro uneingeschränkt als Landeswährung eingeführt haben.   |
| «Anerkannte Börse»                 | bezeichnet die in Anhang II aufgeführten Börsen oder Märkte.   |
| «Steuerbefreiter irischer Anleger» | bezeichnet:– <ul style="list-style-type: none"><li>• einen Pensionsfonds, der ein steuerbefreiter Pensionsfonds im Sinne von Section 774 des Taxes Act ist, oder einen Rentenversicherungsvertrag oder einen Investmentfonds gemäss Section 784 oder 785 des Taxes Act;</li><li>• ein Unternehmen, das im Sinne von Section 706 des Taxes Act im Bereich Lebensversicherungen tätig ist;</li><li>• einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act;</li><li>• einen Spezialfonds im Sinne von Section 737 des Taxes Act;</li><li>• eine Wohltätigkeitsorganisation, auf die Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act Anwendung findet;</li><li>• einen Unit Trust, auf den Section 731(5)(a) des Taxes Act Anwendung findet;</li><li>• eine Person, die nach Section 784A(2) oder Section 848(B) des Taxes Act Anspruch auf</li></ul> |

[Hier eingeben]

Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, sofern es sich bei den gehaltenen Aktien um Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds handelt;

- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Act;
- eine «Investment limited partnership» im Sinne von Section 739J des Taxes Act;
- eine Person, die nach Section 787I des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, und wenn die gehaltenen Aktien Vermögenswerte eines persönlichen Rentensparkontos (Personal Retirement Savings Account, «PRSA») im Sinne von Section 787A des Taxes Act sind;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fund Investment Vehicle im Sinne von Section 739D(6)(kb) des Taxes Act;
- ein Unternehmen, das gemäss Section 110(2) des Taxes Act in Bezug auf die von der Gesellschaft erhaltenen Zahlungen Körperschaftsteuer abführen muss;
- jede andere Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern zu gegebener Zeit genehmigt werden kann, sofern das Halten von Aktien durch diese Person für die Gesellschaft nicht zu einer potenziellen Steuerverbindlichkeit in Bezug auf den Aktionär gemäss Part 27, Chapter 1A des Taxes Act führt;
- ein in Irland ansässiges Unternehmen, das gemäss Section 739G(2) des Taxes Act in Bezug auf die von der Gesellschaft erhaltenen Zahlungen Körperschaftsteuer abführen muss, jedoch nur, wenn die Gesellschaft ein Geldmarktfonds ist; und
- den Courts Service;

sofern sie die relevante Erklärung ordnungsgemäss ausgefüllt haben.

[Hier eingeben]

|                            |  |
|----------------------------|--|
| «FCA»                      | bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs.  |
| «Erstausgabezeitraum»      | bezeichnet den Zeitraum, in dem Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds erstmalig zu einem festgelegten Preis angeboten werden, wie in der entsprechenden Ergänzung beschrieben.   |
| «Erstausgabepreis»         | bezeichnet den Preis, der im Erstausgabezeitraum für eine Aktie der jeweiligen Aktienklasse oder, je nach Sachlage, bei erstmaliger Ausgabe einer Aktie der jeweiligen Aktienklasse zu entrichten ist, wie nachfolgend unter «Verfügbare Aktienklassen» angegeben (sofern in der betreffenden Ergänzung nichts anderes bestimmt ist) und die bei gegebener Zeit bei der Verwaltungsstelle auf Anfrage erhältlich ist.  |
| «Vermittler»               | bezeichnet eine Person, die: <ul style="list-style-type: none"><li>• im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Zahlungen seitens einer Investmentgesellschaft im Auftrag anderer Personen entgegennimmt; oder</li><li>• im Auftrag anderer Personen Aktien oder Aktien an einer Investmentgesellschaft besitzt.</li></ul>   |
| «Anlageverwalter»          | bezeichnet die in der Ergänzung des betreffenden Subfonds angegebene(n) Person(en), die ordnungsgemäss bestellte(r) Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ist/sind und zuvor von der Zentralbank genehmigt wurde(n), oder eine Person bzw. Personen, die zusätzlich oder als Nachfolger eines vorhandenen Anlageverwalters zum Anlageverwalter bestellt wurde(n) und von der Zentralbank die Genehmigung erhalten hat/haben, als Anlageverwalter eines Subfonds tätig zu werden. |
| «Anlageverwaltungsvertrag» | bezeichnet die in der Ergänzung für den betreffenden Subfonds genannte und zwischen dem Manager und dem jeweiligen Anlageverwalter geschlossene Vereinbarung in ihrer  |

[Hier eingeben]

gegebenenfalls von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

«Irland»

steht für die Republik Irland.

«In Irland ansässige Person»

bezeichnet:–

- im Falle einer natürlichen Person: eine Person, die im steuerlichen Sinne ihren Wohnsitz in Irland hat;
- im Falle eines Trusts: einen Trust, der im steuerlichen Sinne seinen Sitz in Irland hat.
- im Falle einer Kapitalgesellschaft: eine Gesellschaft, die im steuerlichen Sinne ihren Sitz in Irland hat.

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig angesehen, wenn sie: (1) innerhalb eines Steuerjahres mindestens 183 Tage oder (2) innerhalb von zwei aufeinander folgenden Steuerjahren mindestens 280 Tage in Irland verbracht hat, sofern die natürliche Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland anwesend war. Bei der Feststellung der Anwesenheit in Irland gilt eine Person als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages in Irland aufhält. Dieser neue Ansatz ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten (zuvor galt bei der Feststellung der Anwesenheit in Irland eine natürliche Person als anwesend, wenn sie sich am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland aufhielt).

Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland ansässig angesehen, wenn der Treuhänder oder (wenn es mehrere sind) eine Mehrheit der Treuhänder in Irland ansässig ist.

Eine Kapitalgesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle in Irland hat, gilt unabhängig vom Ort ihrer Gründung als in Irland ansässig. Eine Kapitalgesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle nicht in Irland hat, aber in Irland gegründet wurde, ist mit folgenden Ausnahmen in Irland ansässig:

[Hier eingeben]

- wenn die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft in Irland ein Gewerbe betreibt und entweder die Gesellschaft letztendlich von Personen beherrscht wird, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Land, bei dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland besteht, notiert ist. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn sie dazu führen würde, dass eine in Irland eingetragene Gesellschaft, die in einem bestimmten Gebiet (nicht Irland) geleitet und kontrolliert wird, jedoch nicht in diesem Gebiet eingetragen und damit dort nicht ansässig ist, in keinem Land steuerlich ansässig wäre.

-

oder

- wenn die Gesellschaft aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet wird.

Der Finance Act 2014 hat die oben stehenden Vorschriften für die Ansässigkeit für Unternehmen geändert, die am oder nach dem 1. Januar 2015 Rechtsfähigkeit erlangt haben. Diese neuen Vorschriften für die Ansässigkeit werden sicherstellen, dass Unternehmen, die in Irland rechtsfähig bestehen und Gesellschaften, die nicht so rechtsfähig bestehen, aber in Irland geleitet und kontrolliert werden, in Irland steueransässig sind, ausser in dem Masse, in dem das entsprechende Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als in einem Gebiet (ausser Irland) ansässig gilt (und daher nicht in Irland ansässig ist). Für Unternehmen, die vor diesem Tag Rechtsfähigkeit erlangt haben, treten diese Vorschriften erst am 1. Januar 2021 in Kraft (ausser unter begrenzten Umständen).

[Hier eingeben]

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
|                                   | <p>Die Feststellung des Steuersitzes einer Kapitalgesellschaft kann in bestimmten Fällen sehr kompliziert sein. Potenzielle Anleger werden daher auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act verwiesen.</p>  |
| «Liste A»                         | <p>Zum Datum dieses Auszugsprospekts handelt es sich um diese Länder: BE, GB, GG, IE, IM, JE, NL. Diese Liste wird gelegentlich überarbeitet. Eine aktuelle Fassung der Länder der Liste A steht unter <a href="http://www.ubs.com/funds">www.ubs.com/funds</a> zur Verfügung. Nur Länder, die sich auf dieser Liste befinden, kommen als zulässige Länder der Liste A infrage.</p>   |
| «Liste B»                         | <p>Zum Datum dieses Auszugsprospekts handelt es sich um diese Länder: AD, AT, BG, BR, CH, CY, CZ, DK, EE, FI, FR, DE, GR, HK, HU, IS, IT, LI, LV, LT, LU, MT, NO, PL, PT, RO, SK, SI, ES, SE, SG. Diese Liste wird gelegentlich überarbeitet. Eine aktuelle Fassung der Länder der Liste B steht unter <a href="http://www.ubs.com/funds">www.ubs.com/funds</a> zur Verfügung. Nur Länder, die sich auf dieser Liste befinden, kommen als zulässige Länder der Liste B infrage.</p> |
| «Liste C»                         | <p>Zum Datum dieses Auszugsprospekts handelt es sich um diese Länder: CH, LI. Diese Liste wird gelegentlich überarbeitet. Eine aktuelle Fassung der Länder der Liste C steht unter <a href="http://www.ubs.com/funds">www.ubs.com/funds</a> zur Verfügung. Nur Länder, die sich auf dieser Liste befinden, kommen als zulässige Länder der Liste C infrage.</p>   |
| «Manager»                         | <p>steht für UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. oder einen bzw. mehrere von der Gesellschaft beauftragte Nachfolger, die die Aufgaben des Managers der Gesellschaft wahrnehmen.</p>  |
| «Verwaltungsgesellschaftsvertrag» | <p>bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 1. September 2017 in der gemäss den Vorgaben der Zentralbank ergänzten oder in sonstiger Weise geänderten jeweils geltenden Fassung.</p>  |
| «Mitglied»                        | <p>bezeichnet einen Aktionär oder eine Person, die als Inhaber eines oder mehrerer nicht</p>  |

[Hier eingeben]

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
|                                  | gewinnberechtigter Aktien an der Gesellschaft registriert ist.   |
| «Mitgliedstaat»                  | bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.   |
| «MiFID II»                       | bezeichnet die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung) (Richtlinie 2014/65/EU).  |
| «Delegierte MiFID-II-Richtlinie» | bezeichnet die Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen. |
| «Mindestbeteiligung»             | steht für die Mindestanzahl oder den Mindestwert von Aktien, die ein Aktionär besitzen muss; sie bzw. er entspricht dem Mindestzeichnungsbetrag oder einem anderen, in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Betrag.  |
| «Mindestzeichnungsbetrag»        | steht für den Mindestbetrag, für den Aktien gezeichnet werden müssen, wie in der Tabelle in dem Abschnitt mit der Überschrift «Verfügbare Aktienklassen» angegeben.  |
| «Nettoinventarwert»              | bezeichnet den Nettoinventarwert, der (je nach Situation) einem Subfonds oder einer Aktienklasse zurechenbar ist und wie hierin beschrieben berechnet wird.  |
| «Nettoinventarwert je Aktie»     | bezeichnet den Nettoinventarwert eines Subfonds, der durch die Anzahl der für diesen Subfonds ausgegebenen Aktien dividiert wird, oder den einer Aktienklasse zurechenbaren Nettoinventarwert, der durch die Anzahl der für diese Aktienklasse ausgegebenen Aktien dividiert, und der auf die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegte Anzahl Dezimalstellen gerundet wird.   |

[Hier eingeben]

«NOK» bezeichnet die derzeitige gesetzliche Währung Norwegens.

«Mitgliedstaat der OECD» Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn oder die USA.

«Person, die gewöhnlich in Irland ansässig ist» bezeichnet:

- im Fall einer natürlichen Person: eine Person, die im steuerlichen Sinne ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat;
- im Fall eines Trusts: einen Trust, der im steuerlichen Sinne seinen gewöhnlichen Sitz in Irland hat.

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Steuerjahr als Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in Irland, wenn sie die letzten drei aufeinanderfolgende Steuerjahre in Irland ansässig war (d. h. sie wird mit Wirkung ab dem Beginn des vierten Steuerjahres eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in Irland). Eine natürliche Person behält ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland, bis sie drei aufeinanderfolgende Steuerjahre nicht in Irland ansässig war. Somit behält eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in Irland ansässig und gewöhnlich ansässig ist und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland.

Der Begriff des gewöhnlichen Sitzes eines Trusts ist etwas undurchsichtig und hängt mit seiner steuerlichen Ansässigkeit zusammen.

«OTC» bedeutet Over-the-Counter (Freiverkehr).

[Hier eingeben]

|                              |   |
|------------------------------|---|
| «Zahlstelle»                 | bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen, die gegebenenfalls in bestimmten Rechtsräumen vom Manager beauftragt wurden.  |
| «Auszugsprospekt»            | bezeichnet den Auszugsprospekt der Gesellschaft sowie sämtliche Ergänzungen und Nachträge, die in diesem Zusammenhang gemäss den Auflagen der Zentralbank herausgegeben wurden.   |
| «Anerkanntes Clearingsystem» | bezeichnet ein in Section 246A des Taxes Act angegebenes Clearingsystem (unter anderem, Euroclear Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder ein anderes Clearingsystem für Aktien und Anteile, das im Sinne von Chapter 1A in Part 27 des Taxes Act durch die Irish Revenue Commissioners als anerkanntes Clearingsystem bestimmt wird.  |
| «Rücknahmetag»               | bezeichnet im Zusammenhang mit einem Subfonds einen Geschäftstag, wie in der entsprechenden Ergänzung für diesen Subfonds angegeben, oder einen anderen Termin oder andere Termine, die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt werden können und den Aktionären vorab bekannt zu geben sind, wobei vorausgesetzt wird, dass für jeden Monat mindestens zwei Rücknahmetage in regelmässigen Abständen festgelegt werden. |
| «Rücknahmeschluss»           | bezeichnet im Zusammenhang mit einem Subfonds einen Geschäftstag und/oder eine bestimmte Uhrzeit, wie in der entsprechenden Ergänzung für diesen Subfonds angegeben, oder einen anderen Tag und/oder eine andere Uhrzeit, die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt werden können und den Aktionären vorab bekannt zu geben sind, immer vorausgesetzt, der Rücknahmeschluss liegt nicht nach dem Bewertungszeitpunkt.  |
| «Relevante Erklärung»        | bezeichnet die Erklärung des Aktionärs nach Schedule 2B des Taxes Act.  |
| «Relevanter Zeitraum»        | steht für einen Zeitraum von acht Jahren, der mit dem Erwerb einer Aktie durch einen Aktionär   |

[Hier eingeben]

beginnt, und für jeden nachfolgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgegangenen relevanten Zeitraum beginnt.

«Wertpapierfinanzierungsgeschäfte»

bezeichnet Repurchase-Geschäfte, Reverse-Repurchase-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und andere Transaktionen, deren Abschluss einem Subfonds gemäss SFTR gestattet ist.

«SFT-Verordnungen» oder «SFTR»

bezeichnet Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gelegentlich geänderten, ergänzten, vereinigten, ersetzt oder auf sonstige Art veränderten Fassung.

«Aktie»

steht für eine gewinnberechtigte Aktie oder, sofern der vorliegende Auszugsprospekt keine anderslautenden Angaben enthält, den Bruchteil einer gewinnberechtigten Aktie des Gesellschaftskapitals, das einen Subfonds darstellt.

«Aktionär»

bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Aktien der Gesellschaft im Aktionärsregister eingetragen ist, das von oder im Auftrag der Gesellschaft geführt wird.

«Specified US Person»

bezeichnet (i) einen Bürger der USA oder eine in den USA ansässige natürliche Person, (ii) eine in den USA oder nach dem Recht der USA oder einem ihrer Bundesstaaten gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft, (iii) einen Trust, wenn (a) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trust zu erlassen und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren oder den Nachlass eines Erblassers, der ein Bürger der USA ist oder dort ansässig ist, **unter Ausschluss** (1) von Kapitalgesellschaften, deren Aktien regelmässig an einem oder mehreren anerkannten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (2) von

[Hier eingeben]

Kapitalgesellschaften, die Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne von Section 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code sind wie eine unter Ziffer (i) beschriebene Kapitalgesellschaft; (3) der Vereinigten Staaten und in ihrem Alleineigentum stehender Behörden oder Einrichtungen; (4) von Bundesstaaten der USA, Amerikanischer Aussengebieten, Gebietskörperschaften eines Bundesstaats oder Amerikanischen Aussengebiets oder Behörden oder Einrichtungen, die sich im Alleineigentum eines oder mehrerer Bundesstaaten oder Amerikanischen Aussengebiete befinden; (5) einer steuerbefreiten Organisation gemäss Section 501(a) oder eines privaten Altersvorsorgeplans gemäss Section 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code; (6) einer Bank im Sinne der Definition in Section 581 des U.S. Internal Revenue Code; (7) eines Immobilien-Investment-Trusts (REIT) im Sinne der Definition in Section 856 des U.S. Internal Revenue Code; (8) einer regulierten Kapitalanlagegesellschaft im Sinne der Definition in Section 851 des U.S. Internal Revenue Code oder eines bei der Securities Exchange Commission gemäss dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80A-64) registrierten Rechtsträgers; (9) eines gewöhnlichen Trusts im Sinne der Definition in Section 584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (10) eines Trusts, der gemäss Section 664(c) des U.S. Internal Revenue Code von der Steuer befreit ist oder in Section 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben ist; (11) eines Händlers für Wertpapiere, Warengeschäfte oder derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Notional Principal Contracts, Futures, Forwards und Optionen), der als solcher nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates registriert ist; oder (12) eines Maklers im Sinne der Definition in Section 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Diese Begriffsbestimmung ist gemäss dem US Internal Revenue Code zu interpretieren.

«Sterling» oder «GBP»

steht für die derzeitige gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

[Hier eingeben]

- «Unteranlageverwalter» bezeichnet einen Unteranlageverwalter, der durch den Anlageverwalter, wie im Abschnitt «Anlageverwalter» beschrieben und gegebenenfalls in der entsprechenden Ergänzung für jeden Subfonds genauer erläutert, beauftragt wurde.
- «Zeichnungstag» bezeichnet im Zusammenhang mit einem Subfonds einen Geschäftstag, wie in der entsprechenden Ergänzung für diesen Subfonds angegeben, oder einen anderen Termin oder andere Termine, die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt werden können und den Aktionären vorab bekannt zu geben sind, wobei vorausgesetzt wird, dass für jeden Monat mindestens zwei Zeichnungstage in regelmässigen Abständen festgelegt werden.
- «Zeichnungsschluss» bezeichnet im Zusammenhang mit einem Subfonds einen Geschäftstag und/oder eine bestimmte Uhrzeit, wie in der entsprechenden Ergänzung für diesen Subfonds angegeben, oder einen anderen Tag und/oder eine andere Uhrzeit, die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt werden können und den Aktionären vorab bekannt zu geben sind, immer vorausgesetzt, der Zeichnungsschluss liegt nicht nach dem Bewertungszeitpunkt.
- «Subfonds» bezeichnet einen Subfonds der Gesellschaft, der die Bezeichnung durch den Verwaltungsrat und/oder den Manager einer bestimmten Aktienklasse bzw. bestimmter Aktienklassen von Aktien als Subfonds darstellt, dessen Ausgabeerlöse separat gepoolt und gemäss dem für diesen Subfonds geltenden Anlageziel sowie dessen Anlagepolitik investiert werden, und der zu gegebener Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank vom Verwaltungsrat und vom Manager aufgelegt wird.
- «Ergänzung» bezeichnet eine Ergänzung zu diesem Auszugsprospekt, in der bestimmte Informationen im Zusammenhang mit einem Subfonds und/oder einer oder mehreren Aktienklassen angegeben sind.

[Hier eingeben]

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| «Schwedische Krone» oder «SEK» | steht für die derzeitige gesetzliche Währung Schwedens.   |
| «Taxes Act»                    | steht für den Taxes Consolidation Act von 1997 (von Irland) in seiner jeweils gültigen Fassung.   |
| «Total Return Swap»            | bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (und eine Transaktion gemäss SFTR), in deren Rahmen die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzverpflichtung von einer auf eine andere Gegenpartei übertragen wird.  |
| «OGAW»                         | bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäss der OGAW-Richtlinie gegründet wurde.   |
| «OGAW-Richtlinie»              | bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014, in der jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung.   |
| «OGAW-Verordnungen»            | bezeichnet die Durchführungsverordnungen der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nummer 352 von 2011) in ihrer aktuellen Fassung (bzw. in der jeweils von Zeit zu Zeit weiter geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung) sowie alle diesbezüglich von der Zentralbank jeweils herausgegebenen geltenden Verordnungen oder Bekanntmachungen. |
| «Vereinigtes Königreich»       | bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.  |
| «USA»                          | bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und die anderen Gebiete unter ihrer Hoheitsgewalt.  |
| «US-Dollar» oder «USD»         | steht für United States Dollar, die derzeitige gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.   |

[Hier eingeben]

«US-Person»

bezeichnet jede Person, die: (i) eine Person der Vereinigten Staaten im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils neuesten Fassung und den darunter veröffentlichten Treasury Regulations ist; (ii) eine US-Person gemäss Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist; (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist; (iv) sich gemäss Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 (in seiner jeweils gültigen Fassung) in den Vereinigten Staaten aufhält oder (v) ein Trust, eine Gesellschaft oder eine sonstige Rechtsstruktur darstellt, deren Zweck darin besteht, US-Personen eine Anlage in den Subfonds zu ermöglichen.

«Bewertungstag»

bezeichnet im Zusammenhang mit einem Subfonds einen Geschäftstag, der vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt und in der entsprechenden Ergänzung für den betreffenden Subfonds angegeben wird, und/oder einen anderen Termin bzw. andere Termine, die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt und den Aktionären vorab bekannt gegeben werden können, sofern mindestens ein Bewertungstag im Hinblick auf einen Zeichnungstag und einen Rücknahmetag festgelegt wird.

«Bewertungszeitpunkt»

bezeichnet die Uhrzeit an einem Bewertungstag, die der Verwaltungsrat und/oder der Manager jeweils festlegen und in der entsprechenden Ergänzung für einen Subfonds angeben können.

«MwSt.»

steht für Mehrwertsteuer.

[Hier eingeben]

## 1. DIE GESELLSCHAFT

### **Allgemeines**

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 1. Dezember 2009 in Irland gemäss dem Act unter der Registernummer 478169 gegründet wurde. Sie wurde von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds organisiert und besteht aus diversen Subfonds, die jeweils eine oder mehrere Aktienklassen umfassen. Die für einen Subfonds ausgegebenen Aktien sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, können sich jedoch in bestimmten Aspekten, wie der Währung, auf die sie lauten, den gegebenenfalls angewandten Strategien zur Absicherung der Währung einer bestimmten Aktienklasse, der Ausschüttungspolitik, der Stimmrechte, der Kapitalrendite, der Höhe der zu berechnenden Gebühren und Aufwendungen oder gegebenenfalls der Mindestzeichnung und der Mindestbeteiligung, voneinander unterscheiden.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden für jeden Subfonds gesondert in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds angelegt. Ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten für die einzelnen Aktienklassen wird nicht geführt. Anlageziel und Anlagepolitik sowie weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit jedem Subfonds werden in der entsprechenden Ergänzung erläutert, die Bestandteil dieses Auszugsprospekts ist und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Auszugsprospekts hat die Gesellschaft die in den Ergänzungen aufgeführten Subfonds und Aktienklassen aufgelegt. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können weitere Subfonds, für die eine bzw. mehrere Ergänzungen herausgegeben werden, mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank auflegen. Darüber hinaus können der Verwaltungsrat und/oder der Manager nach entsprechender Mitteilung an die Zentralbank und mit ihrer vorherigen Genehmigung weitere Aktienklassen auflegen, für die eine oder mehrere Ergänzungen herausgegeben werden.

### **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das jeweilige Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Subfonds werden in der entsprechenden Ergänzung zu diesem Auszugsprospekt erläutert und vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager zum Zeitpunkt der Auflegung des betreffenden Subfonds festgelegt.

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder Ausgabe von Aktien bzw. wenn der Markt oder sonstige Faktoren dies erlauben, können die Vermögenswerte eines Subfonds in Geldmarktinstrumente angelegt werden wie z. B. Einlagenzertifikate, Anleihen mit variablem Zinssatz (FRN) und Commercial Paper mit festem oder variablem Zinssatz sowie in Bareinlagen, die auf die Währung oder Währungen lauten, die nach Ermessen des Anlageverwalters festgelegt werden.

[Hier eingeben]

Die Gesellschaft darf keine Änderung der Anlageziele eines Subfonds oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Subfonds, wie sie in der massgeblichen Ergänzung dargelegt ist, vornehmen, es sei denn die Aktionäre haben zuvor auf der Basis eines in einer Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Aktionäre des betreffenden Subfonds (im Einklang mit der Satzung) die betreffende(n) Änderung(en) gebilligt. Nach Massgabe der Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank bezeichnet der Begriff «wesentlich» beispielsweise, wenn auch nicht ausschliesslich, Änderungen, die den Typ der Vermögenswerte, die Bonität, die Grenzen für die Kreditaufnahme oder das Risikoprofil eines Subfonds erheblich ändern würden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Subfonds auf der Basis eines mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Hauptversammlung gefassten Beschlusses werden die Aktionäre des betreffenden Subfonds mit einer angemessenen Frist über eine solche Änderung in Kenntnis gesetzt, damit sie in der Lage sind, ihre Aktien vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung zurücknehmen zu lassen.

Anhang II enthält eine Liste der Börsen, an denen die Wertpapiere und derivativen Finanzinstrumente notiert sind und gehandelt werden, in die der Subfonds neben den zulässigen Anlagen in nicht notierten und OTC gehandelten Wertpapieren anlegt.

### **Anlagebeschränkungen**

Die Anlage des Vermögens jedes Subfonds muss den OGAW-Vorschriften entsprechen. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können für jeden Subfonds weitere Beschränkungen festlegen. Die für die Gesellschaft und jeden Subfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang I beschrieben. Zusätzlich zu den in Anhang I dargelegten Beschränkungen müssen mindestens 51 % des Wertes jedes Subfonds in Aktien angelegt werden, bei denen es sich nicht um Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen handelt und die an einem «geregelten Markt» im Sinne der Definition in Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden. Jeder Subfonds darf ergänzend auch liquide Mittel halten.

### **Befugnisse zur Kreditaufnahme**

Die Gesellschaft darf Kredite nur vorübergehend aufnehmen, wobei der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen im Zusammenhang mit jedem Subfonds 10 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Subfonds nicht übersteigen darf. Vorbehaltlich dieser Grenze können der Verwaltungsrat und/oder der Manager alle Kreditaufnahmebefugnisse für die Gesellschaft ausüben. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften kann die Gesellschaft ihre Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Ein Subfonds darf Fremdwährungen im Wege einer Vereinbarung über einen Parallelkredit («Back-to-Back-Kredit») erwerben. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass bei einem Subfonds mit Kreditaufnahmen in Fremdwährung, die den Wert der Hinterlegung im Rahmen des Parallelkredits übersteigen, der Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Regelung 103 der OGAW-Verordnungen behandelt wird.

[Hier eingeben]

### **Einhaltung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Die Gesellschaft wird im Hinblick auf jeden Subfonds alle hierin enthaltenen und durch die OGAW-Vorschriften auferlegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen beachten.

### **Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft (mit vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank) befugt ist, von Änderungen der in den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, welche die Anlage in Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Arten von Anlagen durch die Gesellschaft gestatten würden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Auszugsprospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder untersagt sind. Sämtliche Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in einem aktualisierten Auszugsprospekt angegeben. Jede Änderung eines Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Subfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Aktionäre des betreffenden Subfonds.

### **Typisches Anlegerprofil**

Das typische Anlegerprofil jedes Subfonds ist aus der Ergänzung des betreffenden Subfonds ersichtlich.

### **Effiziente Portfolioverwaltung**

Vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank kann jeder Subfonds derivative Finanzinstrumente und andere Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzen, sofern das Engagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt nicht die in Anhang I genannte Obergrenze für Anlagen übersteigt. Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung im Zusammenhang mit Vermögenswerten der Gesellschaft können mit einer der folgenden Zielsetzungen abgeschlossen werden: i) zur Minderung oder zum Ausgleich von Risiken; ii) zur Senkung von Kosten ohne bzw. nur mit minimaler Erhöhung des Risikos; iii) um zusätzliches Kapital oder Erträge für den Subfonds bei Einhaltung eines Risikoniveaus zu erzielen, das dem Risikoprofil des Subfonds entspricht. Voraussetzung ist die Beachtung der in OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Diversifizierungsvorschriften und der Erläuterungen von Anhang I dieses Auszugsprospekts. Im Zusammenhang mit den Geschäften zur effizienten Portfolioverwaltung wird der Anlageverwalter dafür sorgen, dass die angewandten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind und so eine kostengünstige Realisierung sicherstellen. Diese Techniken und Instrumente können Fremdwährungsgeschäfte beinhalten, welche die Währungsmerkmale der von einem Subfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ändern. Diese Techniken und Instrumente werden in Anhang III dieses Auszugsprospekts erläutert.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten derivative Finanzinstrumente und andere Instrumente zur Absicherung gegen Wechselkurs- und/oder Zinsrisiken einsetzen (sofern die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen beachtet werden).

[Hier eingeben]

Die Techniken und Instrumente, die die Gesellschaft für einen Subfonds anwenden darf, sind unter anderem in Anhang III und, falls sie nur für einen bestimmten Subfonds Anwendung finden, in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

Repurchase-/Reverse-Repurchase- und/oder Aktienleihgeschäfte werden nur zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt. Weitere Informationen finden Sie im nachstehenden Abschnitt «Wertpapierfinanzierungsgeschäfte».

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und aus Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in den Subfonds zurückfliessen.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen mit diesen Techniken und Instrumenten kann die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den üblichen Marktgepflogenheiten Vermögenswerte oder Barmittel aus dem Bestand des betreffenden Subfonds übertragen und hypothekarisch oder anderweitig belasten (einschliesslich der Übertragung täglicher Variation Margins).

### **Abgesicherte Aktienklassen**

**Der Anlageverwalter kann zugunsten der Inhaber von Aktienklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, versuchen, das Fremdwährungsrisiko, das aus den Schwankungen zwischen der denominierten Währung dieser Aktienklasse und der Basiswährung entsteht, durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und/oder Währungsfutures abzusichern. Er ist aber nicht dazu verpflichtet. Ziel solcher Absicherungen ist es, mindestens 95 % des Anteils des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden muss, abzusichern. Aufgrund von Angelegenheiten, die sich dem Einfluss der Gesellschaft entziehen, kann das Währungsrisiko zu hoch oder zu wenig abgesichert sein, wobei zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse nicht übersteigen dürfen. Abgesicherte Positionen werden mindestens mit derselben Häufigkeit wie die Bewertung des Subfonds einer kontinuierlichen Prüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass zu hoch oder zu wenig abgesicherte Positionen nicht die zulässigen oben angegebenen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Prüfung umfasst ein Verfahren zur regelmässigen Neugewichtung der Absicherungsvereinbarungen, um sicherzustellen, dass jede betreffende Position innerhalb der für sie oben angegebenen zulässigen Niveaus bleibt und nicht von Monat zu Monat fortgeführt wird. Alle zur Umsetzung solcher Strategien verwendeten Finanzinstrumente sind (in Bezug auf eine oder mehrere Aktienklassen) Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten eines Subfonds als Ganzem, die jedoch auf die relevante(n) Aktienklasse(n) entfallen, und die Gewinne bzw. Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der betreffenden Aktienklasse angerechnet. Da es für die Verbindlichkeiten keine getrennte Haftung zwischen den Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Transaktionen zur Währungsabsicherung in Bezug auf eine Aktienklasse, deren Bezeichnung den Ausdruck «hedged» enthält, zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert der anderen**

[Hier eingeben]

Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können. In Fällen, in denen eine Aktienklasse abgesichert werden soll, wird dies in der Ergänzung des betreffenden Subfonds, in dem diese Aktienklasse ausgegeben wird, angegeben. Das Währungsrisiko einer Aktienklasse darf nicht mit dem einer anderen Aktienklasse eines anderen Subfonds verbunden oder aufgerechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Aktienklasse zurechenbaren Vermögenswerte darf keinen anderen Aktienklassen zugeordnet werden.

Die Anleger sollten ausserdem beachten, dass sich die Wertentwicklung der Aktienklasse im Einklang mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte bewegen dürfte und zwar in dem Masse, in dem die Absicherung erfolgreich ist. Anleger in einer abgesicherten Aktienklasse profitieren daher nicht von einem Kursrückgang der Währung der betreffenden Aktienklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft denominiert sind. Diese Absicherungsstrategie kann die Gewinne der Inhaber dieser Aktien daher deutlich einschränken, wenn die Basiswährung gegenüber der denominierten Währung dieser Aktienklasse fällt.

Im Falle einer nicht abgesicherten Aktienklasse erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen eine Umrechnung zu den jeweils aktuellen Wechselkursen. Der in der Aktienklassenwährung ausgedrückte Wert der Aktie wird in Bezug auf die Basiswährung einem Wechselkursrisiko unterliegen.

Die Politik zur Absicherung der Währung eines Subfonds wird in der entsprechenden Ergänzung erläutert.

### **Derivative Finanzinstrumente**

Die Gesellschaft darf in jedem Fall gemäss den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen oder Anforderungen in derivative Finanzinstrumente investieren. Hierzu gehören gleichwertig bar abgerechnete Instrumente, die an einer Börse gehandelt werden, und/oder OTC-gehandelte derivative Finanzinstrumente. Die derivativen Finanzinstrumente, in welche die Gesellschaft investieren darf, und die erwartete Auswirkung der Anlage in solchen Derivaten auf das Risikoprofil eines Subfonds sind in Anhang III dieses Verkaufsprospekts dargestellt. Der Zweck einer solchen Anlage wird in der Ergänzung des betreffenden Subfonds erläutert. Darf für einen bestimmten Subfonds in andere derivative Finanzinstrumente angelegt werden, werden diese Instrumente und deren erwartete Auswirkung auf das Risikoprofil des betreffenden Subfonds in der entsprechenden Ergänzung angegeben. Ebenso enthält sie Angaben darüber, in welchem Umfang der Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Hebelwirkungen ausgesetzt sein darf.

Der Manager wird für das Risikomanagement ein Verfahren anwenden, mit dem er das mit den Finanzderivattransaktionen verbundene Risiko messen, beobachten und steuern kann. Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Manager wird derivative Finanzinstrumente, die im Risikomanagementverfahren nicht erfasst wurden, erst einsetzen, wenn das Risikomanagementverfahren aktualisiert und der Zentralbank vorgelegt wurde. Die Aktionäre erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen über die vom Manager angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen

[Hier eingeben]

Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

In Fällen, in denen dies angemessen erscheint, ist der Subfonds vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften dazu berechtigt, Leverage einzusetzen, wie unter anderem durch den Abschluss von Derivatgeschäften. Gemessen wird das Gesamtrisiko (nach Massgabe der OGAW-Verordnungen der Zentralbank) aus derivativen Finanzinstrumenten entweder anhand des Commitment- Ansatzes oder mittels eines komplexen Verfahrens zur Risikomessung, das als «Value-at-Risk» (VaR) bezeichnet wird. Welches Verfahren gewählt wird, hängt vom Risikoprofil der vom jeweiligen Subfonds angewandten Strategien ab. Der Commitment-Ansatz berechnet das Gesamtrisiko, indem er den Marktwert der Basistitel der derivativen Finanzinstrumente ermittelt. Der VaR- Ansatz ist ein statistisches Verfahren, das unter Zugrundelegung historischer Daten mit einem Konfidenzniveau von 99 % prognostiziert, wie hoch der wahrscheinliche maximale Verlust eines Subfonds pro Tag sein wird. Es besteht daher eine statistische Wahrscheinlichkeit von 1 %, dass das tägliche VaR-Limit überschritten werden kann. Der Subfonds kann ein «absolutes» VaR-Modell anwenden, wenn sich die VaR-Messung auf den Nettoinventarwert des Subfonds bezieht. Der Subfonds kann dagegen ein relatives VaR-Modell anwenden, wenn sich die VaR-Messung auf eine vergleichbare Benchmark oder ein freies Portfolio gleichwertiger Derivate bezieht (in letzterem Fall das Portfolio des Subfonds, aber mit den Basistiteln der derivativen Finanzinstrumente des Subfonds anstelle der derivativen Finanzinstrumente selbst). Wird ein «absolutes» VaR-Modell angewendet, darf das tägliche VaR-Limit 5 % des Nettoinventarwertes des Subfonds nicht überschreiten. Für eine Halteperiode von 20 Tagen gilt, dass 20 % des Nettoinventarwertes des Subfonds nicht überschritten werden dürfen. Wird ein «relatives» VaR-Modell angewendet, darf das tägliche VaR-Limit nicht mehr als das Doppelte des VaR der Benchmark oder des gleichwertigen freien Derivatportfolios betragen. In der entsprechenden Ergänzung wird angegeben, welcher Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos eines Subfonds angewandt wird.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den üblichen Marktgepflogenheiten Vermögenswerte oder Barmittel aus dem Bestand des betreffenden Subfonds übertragen und hypothekarisch oder anderweitig belasten (einschliesslich der Übertragung täglicher Variation Margins).

### **Benchmark-Verordnung**

Einige Subfonds können in der Ergänzung des betreffenden Subfonds Bezug auf Indizes nehmen. Auf diese Indizes kann zu verschiedenen Zwecken verwiesen werden, unter anderem können sie (i) als Referenzindex, den der Subfonds übertreffen will, und (ii) zur Messung des relativen VaR dienen. Zu welchem speziellen Zweck der jeweilige Index herangezogen wird, ist in der betreffenden Ergänzung klar angegeben. Wenn ein Index für die Zwecke von Absatz (i) oben verwendet wird, stellt dies eine Verwendung im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar. Andere Bezugnahmen auf Indizes, unter anderem z. B. für die relative VaR-Messung gemäss Absatz (ii) oben, stellen keine Verwendung im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft und/oder ihre Vertriebsgesellschaften zu gegebener Zeit in Marketingmaterial oder

[Hier eingeben]

anderen Mitteilungen ausschliesslich zum Zweck von finanziellen oder Risikovergleichen Bezug auf andere Indizes nehmen können. Sofern in der Ergänzung des Subfonds jedoch solche Indizes nicht in diesem Sinne erwähnt werden, handelt es sich bei ihnen nicht um formelle Benchmarks, auf deren Grundlage der Subfonds verwaltet wird.

Die von den Subfonds als Benchmarks verwendeten Indizes (gemäss der Definition der «Verwendung» in der Benchmark-Verordnung) werden zum Datum der Veröffentlichung dieses Auszugsprospekts von den folgenden Stellen bereitgestellt:

- (i) Benchmark-Administratoren, die in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind. Aktuelle Informationen dazu, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der im ESMA-Register der EU-Benchmark-Administratoren und der Register für Drittländer aufgeführt ist, sind unter <https://registers.esma.europa.eu> verfügbar; und/oder
- (ii) Benchmark-Administratoren, die gemäss der britischen Benchmark-Verordnungen von 2019 (Änderungs- und Übergangsbestimmung) (EU-Austritt) («**britische Benchmark-Verordnung**») zugelassen sind und als Benchmark-Administratoren mit Sitz in einem Drittland im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten und in einem von der FCA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind, das unter <https://register.fca.org.uk/BenchmarksRegister> einsehbar ist; und/oder
- (iii) von Benchmark-Administratoren bereitgestellt wird, die die Übergangsvereinbarungen gemäss der Benchmark-Verordnung anwenden und dementsprechend noch nicht in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind.

Die Übergangsfrist für Benchmark-Administratoren und die Frist, innerhalb der sie eine Zulassung oder Eintragung als Administrator gemäss der Benchmark-Verordnung beantragen müssen, hängen sowohl von der Einstufung der jeweiligen Benchmark als auch vom Sitz des Benchmark-Administrators ab.

Der Manager verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die Massnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, falls sich eine Benchmark wesentlich verändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne sind auf Anfrage kostenlos beim Manager erhältlich.

Haftungsausschlüsse bezüglich der Verwendung von Benchmarks:

FTSE Russell

Quelle: London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (zusammen die «LSE Group»). © LSE Group 2020. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group. «FTSE®» ist eine Marke der entsprechenden Unternehmen der LSE Group und wird von anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet. Alle Rechte an den FTSE Russell-Indizes oder Daten hat das entsprechende Unternehmen der LSE Group inne, dem der Index oder die Daten gehören. Weder die LSE Group noch deren Lizenzgeber haften für Fehler oder Auslassungen in den Indizes oder Daten und keine Partei kann sich auf Indizes oder Daten berufen, die in diesem Dokument enthalten sind. Die Weiterverbreitung der Daten der LSE Group ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des entsprechenden Unternehmens der LSE Group gestattet. Der Inhalt dieses Dokuments wird von der LSE Group

[Hier eingeben]

weder unterstützt noch gesponsert oder bestätigt.

#### MSCI

Die MSCI-Informationen dürfen nur für Ihren internen Gebrauch verwendet werden, dürfen in keiner Form vervielfältigt oder weiterverbreitet werden und dürfen nicht als Grundlage für einen Bestandteil von Finanzinstrumenten, Produkten oder Indizes verwendet werden. Keine der MSCI-Informationen sollen eine Anlageberatung oder eine Empfehlung begründen, irgendeine Art von Anlageentscheidung zu treffen (oder nicht zu treffen), und diese dürfen sich nicht darauf stützen. Historische Daten und Analysen sollten nicht als Hinweis auf oder Garantie für eine Analyse, Prognose oder Voraussage der künftigen Wertentwicklung herangezogen werden. Die MSCI-Informationen werden ohne Mängelgewähr («as is») bereitgestellt und die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko eines Gebrauchs dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt ist oder damit in Verbindung steht (zusammen die «MSCI-Parteien») verzichtet ausdrücklich auf sämtliche Gewährleistungen (insbesondere jegliche Gewährleistungen der Originalität, der Genauigkeit, der Vollständigkeit, der Aktualität, der Nichtverletzung sowie der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck) im Hinblick auf diese Informationen. Ohne Einschränkung einer der vorstehenden Bestimmungen kann eine MSCI-Partei in keinem Fall für allfällige unmittelbare, mittelbare, besondere, zufällige, strafbewehrte oder Folgeschäden (insbesondere entgangene Gewinne) oder irgendwelche anderen Schäden haftbar gemacht werden. ([www.msclub.com](http://www.msclub.com))

#### **Bezugnahme auf Verbriefungen**

Die EU-Verordnung 2017/2402 (die «**Verordnung über die Verbriefung**») gilt seit dem 1. Januar 2019 für OGAW wie die Gesellschaft. Wenn ein Subfonds in Verbriefungen anlegt, unterliegt der Anlageverwalter des Subfonds dementsprechend vor einer Anlage in einer Verbriefung sowie während der Dauer einer Anlage in einer Verbriefung Sorgfaltspflichten (Due Diligence). Der Anlageverwalter sorgt dafür, dass die Verbriefung der Anforderung an den Risikoselbstbehalt entspricht und der Originator einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5% an der Verbriefung hält, und er sorgt dafür, dass der Originator der Verbriefung den Inhabern einer Verbriefungsposition in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Verbriefung fortlaufend bestimmte Informationen über die Transaktion und die zugrunde liegenden Risikopositionen zur Verfügung stellt.

#### **Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie**

Der Nettoinventarwert je Aktie wird auf der Internetseite [www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com) veröffentlicht und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie aktualisiert. Ausserdem ist der Nettoinventarwert je Aktie während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsstelle zu erfahren.

#### **ESG-Integration**

Sofern in der Ergänzung nicht anders angegeben, ist der Anlageverwalter bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig Nachhaltigkeitsaspekte in den

[Hier eingeben]

Anlageprozess einzubeziehen. Der Anlageverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden (ESG-) Faktoren geschäftlicher Praktiken nutzbar zu machen und damit zu versuchen, Gelegenheiten zu eröffnen und Risiken zu verringern, was zur langfristigen Performance von Emittenten beiträgt («**Nachhaltigkeit**»). Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass eine Berücksichtigung dieser Faktoren besser informierte Anlageentscheidungen nach sich zieht.

Zusätzlich zu den in der Anlagepolitik eines Subfonds dargelegten verbindlichen Ausschlussfaktoren gelten für alle aktiv verwalteten Fonds weitere Einschränkungen, die in der Richtlinie zu Nachhaltigkeitsausschlüssen erfasst sind. Der Anlageverwalter legt beispielsweise nicht in Unternehmen an, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstossen. Ein Subfonds investiert zudem nicht in Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus umstrittenen Geschäftstätigkeiten im Sinne der Definition in der Richtlinie zu Nachhaltigkeitsausschlüssen erzielen. Die Richtlinie zu Nachhaltigkeitsausschlüssen des Anlageverwalters erläutert die Ausschlüsse, die auf das Anlageuniversum der Subfonds angewendet werden, und steht unter <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html> zur Verfügung.

Die ESG-Integration durch den Anlageverwalter wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten bedient sich dieser Prozess eines Rahmens wesentlicher ESG-Probleme, mit dem sich für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren identifizieren lassen, die Auswirkungen auf Anlageentscheidungen haben können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit gewährleistet, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Finanzergebnisse des Emittenten und damit die Anlageerträge auswirken können. Mit der ESG-Integration lassen sich auch Gelegenheiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils eines Emittenten identifizieren, wodurch auch die möglichen nachteiligen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die Finanzergebnisse des Emittenten verringert werden können. Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard, das zahlreiche ESG-Datenquellen miteinander kombiniert, um Emittenten mit wesentlichen ESG-Risiken zu ermitteln. Ein verfolgbares Risikosignal hebt für den Anlageverwalter ESG-Risiken hervor, die dieser in seinen Prozess der Anlageentscheidungsfindung einfließen lässt. Für Nicht-Unternehmensemittenten kann der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobeurteilung anwenden, die Daten über die meisten wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits-/ESG-Erwägungen kann viele unterschiedliche Aspekte umfassen, darunter beispielsweise die CO<sub>2</sub>-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Governance.

### **Jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Der Anlageverwalter nutzt den «UBS-Nachhaltigkeitsbericht» als Instrument für die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen. Der Bericht wird jährlich veröffentlicht und verfolgt das Ziel, den Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und die entsprechenden Aktivitäten offen und transparent offenzulegen, um so konsequent die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS anzuwenden. Der UBS Sustainability Report steht unter [www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html](http://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html) zur Verfügung.

[Hier eingeben]

### **ESG Focus/Impact Funds**

UBS Asset Management stuft bestimmte Subfonds als ESG Focus/Impact Funds ein. ESG Focus/Impact Funds fördern ESG-Merkmale oder verfolgen ein bestimmtes Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

[Hier eingeben]

## RISIKOFAKTOREN

### Allgemeines

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind nicht als vollständige Aufzählung sämtlicher Risiken zu verstehen, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Subfonds berücksichtigen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich, bevor sie Anlagen in einem Subfonds vornehmen, darüber im Klaren sein, dass ihre Anlage weiteren, durch aussergewöhnliche Umstände bedingten Risiken ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in der Gesellschaft birgt ein gewisses Risiko. Unterschiedliche Subfonds und/oder Aktienklassen können mit unterschiedlichen Risiken verbunden sein. Neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken werden die für einen bestimmten Subfonds geltenden Risiken in der entsprechenden Ergänzung erläutert. Potenzielle Anleger sollten diesen Auszugsprospekt und die entsprechende Ergänzungen aufmerksam und vollständig lesen und vor der Zeichnung von Aktien ihre professionellen Berater und Finanzberater konsultieren. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Aktien und die gegebenenfalls daraus erzielten Erträge sowohl fallen als auch steigen können, weshalb ein Anleger möglicherweise nicht den von ihm investierten Betrag zurückerhält. Eine Anlage sollte deshalb nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust ihres eingesetzten Kapitals verkraften können. Die Wertentwicklung eines Subfonds in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Die jeweils bestehende Differenz zwischen dem Zeichnungspreis (auf den ein Ausgabeaufschlag oder eine Abschlussprovision aufgeschlagen werden kann) und dem Rücknahmepreis von Aktien bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Anleger sollten die steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in einen Subfonds berücksichtigen. Bitte beachten Sie den Abschnitt «Besteuerung» im Auszugsprospekt. Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Subfonds der Gesellschaft anlegen, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäss mit derartigen Anlagen verbunden sind. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Wert dieser Anlagen steigen wird.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel eines Subfonds tatsächlich erreicht wird.

### ***Geschäftsrisiko***

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft ihr Anlageziel in Hinblick auf jeden Subfonds erreichen wird.

### ***Abhängigkeit vom Anlageverwalter***

Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten des Subfonds werden ausschliesslich durch den Anlageverwalter und etwaige durch ihn beauftragten Unteranlageverwalter getroffen. Die Anleger werden nicht die Möglichkeit haben, die für die Anlagen eines Subfonds massgeblichen wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen in ihrem vollen Umfang selbst auswerten zu können. Die Anleger müssen sich auf das Urteilsvermögen und die Fähigkeiten des Anlageverwalters verlassen.

[Hier eingeben]

### ***Mitarbeiter des Anlageverwalters in Schlüsselpositionen***

Der Erfolg der Gesellschaft hängt grundsätzlich von der Expertise und dem Geschäftssinn der in Schlüsselpositionen tätigen Mitarbeiter des Anlageverwalters ab. Beteiligt sich der Anlageverwalter oder einer dieser wichtigen Mitarbeiter nicht mehr an den Geschäften der Gesellschaft, könnte dieser Umstand die Fähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen, attraktive Anlagegelegenheiten auszuwählen. Dies könnte sich negativ auf die Verwaltung der einzelnen Subfonds auswirken. Auch wenn diese Mitarbeiter des Anlageverwalters der Gesellschaft und ihren Subfonds so viel Zeit widmen werden, wie nach ihrem Ermessen an Unterstützung nötig ist, damit die Subfonds ihr jeweiliges Anlageziel erreichen, werden sie den Angelegenheiten der Gesellschaft und deren Subfonds nicht ihre gesamte Arbeitszeit widmen.

### ***Kreditratings und Wertpapiere ohne Rating***

Ratingagenturen sind private Dienstleistungsunternehmen, die Bewertungen zur Bonität festverzinslicher Wertpapiere einschliesslich wandelbarer Wertpapiere anbieten. Die von einer Ratingagentur erteilten Ratings sind keine absoluten Standards für die Kreditqualität und bewerten keine Marktrisiken. Ratingagenturen können es versäumen, rechtzeitig Änderungen der Kreditratings vorzunehmen, und die aktuelle Finanzlage eines Emittenten kann besser oder schlechter sein, als dies durch ein Rating ausgedrückt wird. Ein Subfonds wird nicht zwangsläufig ein Wertpapier verkaufen, wenn dessen Rating unter sein Rating zum Zeitpunkt des Kaufs herabgestuft wird. Der Anlageverwalter verlässt sich nicht allein auf Kreditratings, sondern entwickelt seine eigene Analyse zur Bonität des Emittenten. Falls die Ratingagenturen demselben Wertpapier unterschiedliche Ratings zuteilen, bestimmt der Anlageverwalter, welches Rating nach seiner Auffassung die Qualität und das Risiko des Wertpapiers zum betreffenden Zeitpunkt am besten widerspiegelt, was das höhere von mehreren erteilten Ratings sein kann.

Ein Subfonds kann Wertpapiere ohne Rating (die kein Rating einer Ratingagentur haben) kaufen, wenn sein Portfoliomanager bestimmt, dass das Wertpapier eine Qualität aufweist, die mit einem Wertpapier mit Rating vergleichbar ist, das der Subfonds kaufen kann. Wertpapiere ohne Rating können weniger liquide sein als vergleichbare Wertpapiere mit Rating und das Risiko beinhalten, dass der Portfoliomanager das vergleichbare Kreditrating des Wertpapiers möglicherweise nicht genau bewerten kann. Die Analyse der Kreditwürdigkeit der Emittenten von hochverzinslichen Wertpapieren kann komplexer sein als bei Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren höherer Qualität. Soweit ein Subfonds in hochverzinslichen Wertpapieren und/oder Wertpapieren ohne Rating anlegen darf, kann die erfolgreiche Verwirklichung seines Anlageziels stärker von der Bonitätsanalyse des Portfoliomanagers abhängen als wenn der Subfonds ausschliesslich in Wertpapieren höherer Qualität oder Wertpapieren mit Rating anlegt.

[Hier eingeben]

### ***Haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen Subfonds***

Nach irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Subfonds nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige rechtliche Einheit, die in anderen Rechtsordnungen (wie im Vereinigten Königreich) Geschäfte tätigen oder Vermögenswerte für Dritte halten oder Forderungen ausgesetzt sein kann. In diesen Rechtsordnungen wird diese zweckgebundene Verwendung («Ring-Fencing») möglicherweise nicht anerkannt, und die Vermögenswerte eines Subfonds können für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds herangezogen werden.

Aktionäre, die freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmepreise über eine zwischengeschaltete Rechtsperson und nicht direkt an die Verwaltungsstelle zu bezahlen oder Ausschüttungen von dieser zu erhalten (beispielsweise eine Zahlstelle in einem lokalen Rechtsgebiet), sind gegenüber dieser zwischengeschalteten Rechtsperson einem Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor Überweisung dieser Gelder durch die Verwaltungsstelle auf Rechnung der Gesellschaft und (b) Rückkaufpreise, die von dieser Rechtsperson an den betreffenden Aktionär zu bezahlen sind, ausgesetzt.

### ***Insolvenz der Verwahrstelle***

Die Gesellschaft unterliegt Risiken im Zusammenhang mit der Insolvenz, Abwicklung, Liquidation oder sonstigen rechtsgültigen Gläubigerschutzmassnahmen («**Insolvenz**») der Verwahrstelle. Diese Risiken umfassen ohne Einschränkungen: den Verlust aller bei der Verwahrstelle hinterlegten Gelder, die nicht als Kundengelder geführt werden oder nicht durch Bestimmungen einer Regulierungsbehörde geschützt sind («**Kundengelder**»); den Verlust sämtlicher Gelder, die aufgrund eines Versäumnisses der Verwahrstelle nicht als Kundengelder gemäss den gegebenenfalls mit der Gesellschaft vereinbarten Verfahren geführt wurden; den Verlust von treuhänderisch hinterlegten Wertpapieren («**Treuhandvermögen**») oder Kundengeldern, die treuhänderisch durch die Verwahrstelle oder bei dieser hinterlegt sind, die in Verbindung mit einer Reduzierung der administrativen Kosten im Falle der Insolvenz und/oder mit dem Verfahren zur Identifizierung und Übertragung des betreffenden Treuhandvermögens und/oder mit den Kundengeldern oder aus anderen Gründen entsprechend den besonderen Umständen der Insolvenz zu zahlen sind; den Verlust einiger oder sämtlicher Vermögenswerte aufgrund unsachgemässer Kontoführung durch die Verwahrstelle; und Verluste aufgrund übermässiger Verzögerungen beim Eingang von angewiesenen Geldern und bei der Wiedererlangung der Kontrolle über die betreffenden Vermögenswerte. Im Falle der Insolvenz einer Unterverwahrstelle, bei der massgebliche Wertpapiere hinterlegt sind, oder einer dritten Bank, bei der Kundengelder hinterlegt sind, unterliegt die Gesellschaft den gleichen Risiken. Der Handel eines Subfonds kann durch eine Insolvenz erheblich gestört werden.

### ***Haftung der Verwahrstelle***

In Fällen, in denen die Gesellschaft Verluste infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle erleidet, unterliegt die Gesellschaft im Allgemeinen der Beweisspflicht, dass dieser Verlust auf die nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle oder auf deren unsachgemässe Erfüllung zurückzuführen ist, um erfolgreich gegen die Verwahrstelle

[Hier eingeben]

klagen zu können. Die Gesellschaft muss möglicherweise auch belegen, dass ihr Verlust auf die Fahrlässigkeit der Verwahrstelle zurückzuführen ist.

### ***Verwahrrisiko***

Ein Subfonds kann in Märkten anlegen, deren Handels-, Abwicklungs- und Verwahrsysteme nicht voll ausgereift sind. Infolgedessen können die Anlagen des betreffenden Subfonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und unter Umständen in die Verwahrung von beauftragten Verwahrstellen an solchen Märkten gegeben wurden, in denen der Einsatz solcher Verwahrstellen notwendig ist, Risiken ausgesetzt sein. Zu diesen Risiken zählen etwa die Abwicklung durch unechte Lieferung gegen Zahlung, mangelhafte Informationen über Kapitalereignisse und fehlende Ausgleichszahlungen.

### ***Unterverwahrstellen und Drittverwahrer***

Wenn Wertpapiere bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle oder einem Wertpapierverwahrer oder einem Clearingsystem hinterlegt werden, können diese Rechtsträger die Wertpapiere in Kundensammelkonten führen. Fällt einer dieser Rechtsträger aus und weisen diese Wertpapiere uneinbringliche Defizite auf, muss die Gesellschaft diesen Verlust möglicherweise auf anteiliger Basis mittragen. Wertpapiere können bei Clearing-Brokern hinterlegt werden. Die Verwahrstelle ist allerdings nicht dazu verpflichtet, diese als ihre Unterverwahrstellen zu bestellen, und übernimmt keine Haftung für deren Handlungen oder Ausfälle. Es können Umstände vorliegen, in denen die Verwahrstelle von ihrer Haftung für die Handlungen oder Ausfälle der von ihr bestellten Unterverwahrstellen befreit ist, sofern die Verwahrstelle ihren Pflichten nachgekommen ist.

### ***Steuerisiko***

Änderungen im Steuerrecht in Irland oder anderswo könnten sich (i) auf die Fähigkeit der Gesellschaft oder eines Subfonds auswirken, seine Anlageziele zu erreichen, (ii) auf den Wert der Investments der Gesellschaft oder eines Subfonds oder (iii) auf die Fähigkeit, Aktionären Renditen auszuzahlen oder diese Renditen verändern. Diese Änderungen, die auch rückwirkend gelten können, könnten sich auf die Validität der in diesem Dokument angegebenen Informationen auswirken, die auf aktuellem Steuerrecht und aktueller Verwaltungspraxis beruhen. Potenzielle Anleger und Aktionäre sollten bedenken, dass die Aussagen zur Besteuerung, die in diesem Dokument und im Auszugsprospekt angegeben sind, auf Rat beruhen, der dem Verwaltungsrat und/oder dem Manager hinsichtlich des in dem massgebenden Rechtsraum zum Datum dieses Auszugsprospekts geltenden Rechts und der Verwaltungspraxis erteilt wurde. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage in die Gesellschaft geltende Steuerpraxis oder angenommene Steuerpraxis unbegrenzt andauert.

Wird die Gesellschaft oder ein Subfonds aufgrund des Eintritts eines Ereignisses in einem Rechtsraum steuerpflichtig, ist die Gesellschaft oder der Subfonds berechtigt, den entsprechenden Betrag, einschliesslich darauf fälliger Zinsen und Bussgelder, von der Zahlung, die im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis entsteht, abzuziehen. Ebenso kann die Gesellschaft bzw. der Subfonds die Anzahl der vom Aktionär oder dem wirtschaftlichen

[Hier eingeben]

Eigentümer der Aktien gehaltenen Aktien zwangsweise zurücknehmen oder einziehen, die zur Begleichung dieser Steuerverbindlichkeit nach Abzug allfälliger Rücknahmeabschläge erforderlich ist. Der betreffende Aktionär ist verpflichtet, die Gesellschaft oder den Subfonds für alle Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft oder dem Subfonds dadurch entstehen, dass die Gesellschaft oder der Subfonds aufgrund des Eintritts eines steuerrelevanten Ereignisses zur Zahlung von Steuern, Zinsen oder Bussgeldern veranlagt wird, sofern kein solcher Abzug bzw. keine solche Rücknahme oder Annullierung vorgenommen wurde.

Aktionäre und potenzielle Anleger sollten die Steuerrisiken in Verbindung mit einer Anlage in die Gesellschaft beachten. Siehe den Abschnitt mit der Überschrift «Besteuerung».

### ***Foreign Account Tax Compliance Act***

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act («**FATCA**») im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 gelten für bestimmte Zahlungen und sehen vor, dass das mittelbare und unmittelbare Eigentum von «Specified US Persons» an Nicht-US-Konten und nicht US-amerikanischen Rechtsträgern gegenüber der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) ausgewiesen werden muss. Bei Nichterfüllung der Meldepflicht wird auf direkte (und möglicherweise indirekte) US-Anlagen ein Quellensteuerabzug von 30 % vorgenommen. Um zu vermeiden, dass eine US-Quellensteuer erhoben wird, werden voraussichtlich sowohl US-Anleger als auch nicht US-amerikanische Anleger Informationen über sich und ihre Anlageaktivitäten offenlegen müssen. Daher unterzeichneten die irische und die US-amerikanische Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen («**irisches IGA**») über die Umsetzung von FATCA (weitere Einzelheiten im Abschnitt «*Einhaltung der US-Berichterstattungs- und Quellensteueranforderungen*»).

Gemäss dem IGA mit Irland (und den entsprechenden irischen Verordnungen und Vorschriften zur Umsetzung des IGA) sind ausländische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) normalerweise nicht verpflichtet, eine 30-prozentige Quellensteuer anzusetzen. Soweit die Gesellschaft allerdings einer US-Quellensteuer auf ihre Anlagen aufgrund von FATCA unterliegt oder nicht in der Lage ist, bestimmte FATCA-Anforderungen zu erfüllen, kann die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft alle Massnahmen im Zusammenhang mit den Anlagen der Aktionäre in die Gesellschaft ergreifen, um diese Nichteinhaltung zu beheben und/oder sicherzustellen, dass dieser Einbehalt von dem Aktionär wirtschaftlich getragen wird, dessen Unterlassung, erforderliche Informationen bereitzustellen oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu werden, oder sonstige Handlung oder Untätigkeit zu dem Einbehalt oder der Nichteinhaltung geführt hat, insbesondere die Zwangsrücknahme einiger oder aller von diesem Aktionär gehaltenen Aktien an der Gesellschaft.

Aktionäre und potenzielle Anleger sollten bezüglich der Steuerauskunft- und Bestätigungsanforderungen auf Bundes-, bundesstaatlicher und kommunaler Ebene innerhalb und ausserhalb der USA im Zusammenhang mit einer Anlage in die Gesellschaft ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

[Hier eingeben]

### ***Common Reporting Standard***

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («**CRS**»). Der CRS bietet einen gemeinsamen Standard für die sorgfältige Prüfung, die Meldung und den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Nach dem CRS erhalten die teilnehmenden Länder von den berichtspflichtigen Finanzinstituten Finanzinformationen über alle meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Basis der allgemeinen Verfahren zur sorgfältigen Prüfung und Berichterstattung festgestellt wurden, und tauschen diese auf jährlicher Basis automatisch mit ihren Austauschpartnern aus. Die ersten Informationsaustausche begannen 2017. Irland hat den CRS eingeführt. Infolgedessen muss die Gesellschaft die CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung, wie sie von Irland übernommen wurden, erfüllen. Die Gesellschaft kann von den Aktionären zusätzliche Informationen verlangen, die der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem CRS ermöglichen. Bei Nichterteilung der angeforderten Informationen kann ein Anleger der Haftung für sich daraus ergebende Bussgelder oder sonstige Kosten und/oder der Zwangsrücknahme seiner Aktien in dem betreffenden Subfonds unterliegen.

Aktionäre und potenzielle Anleger sollten bezüglich der für sie geltenden Bestätigungsanforderungen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind, ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

### ***Aufgeschobene Rücknahmen***

Wenn die eingehenden Anträge auf Rücknahme von Aktien zusammen mehr als 10 % der Beteiligungen an den insgesamt umlaufenden Aktien eines einzigen Subfonds darstellen, können die Rücknahmeanträge verhältnismässig oder anteilig verringert werden, und die Rücknahme der Aktien kann auf den nächsten darauffolgenden Rücknahmetag aufgeschoben werden. Bei einer sehr hohen Anzahl von Rücknahmeanträgen kann diese Befugnis zur Aufschiebung von Rücknahmen an mehreren aufeinanderfolgenden Rücknahmetagen ausgeübt werden und die Möglichkeiten eines Aktionärs zur Einlösung seiner Aktien erheblich einschränken.

### ***Auswirkung umfangreicher Rücknahmen***

Umfangreiche Rückgaben von Aktien durch die Aktionäre innerhalb eines kurzen Zeitraums könnten dazu führen, dass der Subfonds seine Wertpapierpositionen schneller als normalerweise wünschenswert auflösen müsste. Auf diese Weise könnte der Wert des Subfondsvermögens fallen und/oder die Anlagestrategie des Anlageverwalters gestört werden. Aufgrund der Verringerung des Subfondsvolumens könnte es schwieriger werden, positive Renditen zu erzielen oder Verluste auszugleichen. Gründe wären unter anderem die verminderte Fähigkeit des Subfonds, bestimmte Anlagegelegenheiten gewinnbringend nutzen zu können, oder das rückläufige Verhältnis zwischen Erträgen und Kosten.

[Hier eingeben]

### ***Erwägungen zum Nettoinventarwert***

Es wird davon ausgegangen, dass der Nettoinventarwert je Aktie im Zeitablauf mit der Wertentwicklung der Anlagen des betreffenden Subfonds schwanken wird. Ein Aktionär kann seine Erstanlage möglicherweise nicht vollständig zurückerhalten, wenn er sich für eine Rückgabe seiner Aktien entscheidet oder diese zwangsweise zurückgenommen werden und der Nettoinventarwert je Aktie zum Zeitpunkt dieser Rücknahme niedriger ist als der durch diesen Aktionär gezahlte Ausgabepreis oder wenn die Kosten und Aufwendungen zur Gründung der Gesellschaft noch nicht vollständig abgeschrieben sind. Bei Konflikten zwischen den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den in der Satzung und dem vorliegenden Auszugsprospekt dargelegten Bewertungsgrundsätzen für die Berechnung des Nettoinventarwertes haben Letztere Vorrang.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Subfonds kann die Verwaltungsstelle den Anlageverwalter im Hinblick auf die Bewertung bestimmter Anlagen zu Rate ziehen. Wenn ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters bei der Ermittlung des Bewertungspreises der Anlagen jedes Subfonds und sonstigen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters in Verbindung mit den Subfonds auftritt, wird der Anlageverwalter bestrebt sein, solche Interessenkonflikte fair und im Interesse der Anleger zu lösen.

### ***Kursschwankungen***

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert von Aktien und (gegebenenfalls) der Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen kann.

### ***Strategierisiko***

Das Strategierisiko bedeutet, dass eine komplette Strategie auf eine Weise versagt oder sich verschlechtert, dass die meisten oder sämtliche Anlageverwalter, die diese Strategie anwenden, Verluste erleiden. Strategiespezifische Verluste können aus einer übermässigen Konzentration in derselben Anlage durch mehrere Anlageverwalter entstehen oder durch allgemeine Ereignisse wirtschaftlicher oder sonstiger Natur, die bestimmte Strategien nachteilig beeinflussen (z. B. Störung historischer Kursbeziehungen). Die von den Subfonds angewandten Strategien können spekulativ sein und im Falle des Versagens oder einer Verschlechterung erhebliche Verlustrisiken bergen, sodass die Wertentwicklung der Subfonds nachteilig beeinflusst werden könnte.

### ***Marktrisiko***

Der Wert eines Subfonds kann durch den Rückgang eines gesamten Marktes oder einer Anlageklasse beeinflusst werden und somit Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds haben. Im Falle eines Subfonds, der in Aktien investiert ist, bedeutet dieses Risiko beispielsweise, dass der betreffende Aktienmarkt fällt. Im Falle eines Subfonds, der in Anleihen investiert ist, besteht das Risiko darin, dass die Kurse an dem betreffenden Anleihemarkt sinken. Je höher die Volatilität des Marktes ist, in dem der Subfonds anlegt, desto grösser ist das Risiko.

[Hier eingeben]

Diese Märkte unterliegen wiederum grösseren Renditeschwankungen.

### ***Marktkrise und staatliche Interventionen***

Die globalen Finanzmärkte sind derzeit tief greifenden und grundlegenden Störungen ausgesetzt, was zu umfassenden und noch nie da gewesenen staatlichen Interventionen geführt hat. Diese Interventionen wurden in bestimmten Fällen als «Notfallmassnahmen» mit nur kurzer oder ohne vorherige Ankündigung umgesetzt, sodass einige Marktteilnehmer die Fähigkeit, bestimmte Strategien zu verfolgen oder das Risiko ihrer offenen Positionen zu steuern, plötzlich und/oder in wesentlichem Ausmass verloren. Im Hinblick auf die Komplexität der weltweiten Finanzmärkte und den begrenzten Zeitrahmen, in dem Regierungen solche Massnahmen treffen konnten, waren Umfang und Anwendbarkeit dieser Massnahmen manchmal unklar und führten zu Verwirrung und Unsicherheit, was sich wiederum nachteilig auf das effiziente Funktionieren dieser Märkte sowie auf vormals erfolgreiche Anlagestrategien ausgewirkt hat.

Es kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, welchen zusätzlichen vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen die Märkte möglicherweise unterliegen können und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters haben können, das Anlageziel eines Subfonds zu erreichen. Nach Ansicht des Anlageverwalters besteht jedoch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die weltweiten Finanzmärkte in Zukunft erheblich strenger reguliert werden und dass diese strengere Regulierung die Wertentwicklung eines Subfonds-Portfolios erheblich beeinträchtigen könnte.

### ***Risiken in Bezug auf die Eurozone***

Abgesehen von den spezifischen Problemen auf nationaler Ebene durchlebt die gesamte Eurozone derzeit eine Schuldenkrise. Bestimmte Länder haben umfangreiche Finanzhilfen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhalten, und die Frage weiterer Finanzierungsmassnahmen ist noch ungeklärt. Das Vertrauen der Anleger in andere EU-Mitgliedstaaten und europäische Banken mit Engagements in Staatsanleihen aus Ländern der Eurozone, die derzeit Finanzturbulenzen verzeichnen, wurde stark erschüttert. Diese Entwicklung bedroht die Kapitalmärkte in der gesamten Eurozone. Obwohl die Ressourcen verschiedener Finanzstabilitätsmechanismen in der Eurozone weiter verstärkt werden, gibt es keine Gewähr dafür, dass der Umfang der für diese Mechanismen bereitgestellten Gelder zur Bewältigung der Krise ausreicht. Ebenso ist unklar, ob in der Eurozone letztlich ein politischer Konsens in Bezug auf die Frage erreicht wird, ob und wie die Staatsschulden zu restrukturieren sind. Die Zahlungsunfähigkeit eines Landes dürfte schwere und weitreichende Konsequenzen haben und könnte unter anderem das Ausscheiden eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone oder sogar die Abschaffung des Euro zur Folge haben. Das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitgliedsländer aus der Eurozone oder die Abschaffung des Euro könnten zu erheblichen Wechselkursschwankungen führen und nicht nur innerhalb Europas, sondern weltweit die Finanzmärkte belasten und den Wert der Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigen.

### ***Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen in Grossbritannien***

Zum Erscheinungsdatum dieses Auszugsprospekts sorgt der Austritt Grossbritanniens aus der Europäischen Union («**Brexit**») für wirtschaftliche und politische Unsicherheit weltweit, und es ist

[Hier eingeben]

nicht bekannt, welche Auswirkungen dies auf das wirtschaftliche oder politische Klima in Grossbritannien und der Europäischen Union haben wird. In den Verhandlungen sollen die Bedingungen für die künftigen Beziehungen Grossbritanniens zur Europäischen Union, unter anderem auch die Handelsbedingungen zwischen Grossbritannien und der EU, bestimmt werden.

Die vollständigen Auswirkungen des Brexits sind zwar nicht vorhersehbar, der Austritt könnte jedoch erheblich nachteilige Auswirkungen auf die makroökonomischen Bedingungen in Grossbritannien, Europa und weltweit haben und langfristig politische, rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Unsicherheit bewirken. Insbesondere ist nicht klar, ob und in welchem Umfang die EU-Verordnungen weiter gelten oder durch andere britische Verordnungen ersetzt werden, welche die Tätigkeiten der einzelnen Anlageverwalter nach dem EU-Austritt einschränken könnten oder welche gesetzlichen Vereinbarungen oder Kooperationsvereinbarungen Grossbritannien mit der EU (und/oder dem EWR) schliessen wird. Der Brexit könnte die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, Zugang zum britischen Markt zu erhalten, Anlagen zu tätigen oder Vereinbarungen (im eigenen Namen oder im Namen des betreffenden Subfonds) einzugehen oder mit britischen Gegenparteien weiterzuarbeiten. All diese Faktoren könnten zu höheren Kosten für den betreffenden Subfonds führen. Ferner hat die Gesellschaft nach einem Brexit möglicherweise keinen Zugang zum britischen Markt gemäss dem Europa-Pass mehr, sodass britische Anleger unter Umständen nicht mehr in einem Subfonds anlegen können oder eine Anlage in einem Subfonds Negativfolgen für sie hat.

#### ***Devisenkontroll- und Repatriierungsrisiko***

Es kann für einen Subfonds unmöglich sein, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus bestimmten Ländern in sein Land zurückzuführen. Möglicherweise ist auch eine behördliche Genehmigung hierfür nötig. Ein Subfonds wäre durch die Einführung einer solchen behördlichen Genehmigung für den Rücktransfer von Geldern oder durch Verzögerungen bei der Erteilung einer solchen Genehmigung oder deren Verweigerung oder durch einen behördlichen Eingriff in das Verfahren der Abwicklung von Transaktionen gleichermassen beeinträchtigt. Die wirtschaftliche oder politische Lage könnte zum Widerruf oder zur Änderung einer vor der Anlage in einem bestimmten Land erteilten Genehmigung oder zur Einführung neuer Beschränkungen führen. Das Repatriierungsrisiko ist höher, wenn die Basistitel Gegenstand restriktiver Gesetze oder Bestimmungen sind.

#### ***Marktkapitalisierungsrisiko***

Die Wertpapiere der (nach Marktkapitalisierung) kleinen bis mittleren Unternehmen oder die Finanzinstrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, haben möglicherweise einen begrenzteren Markt zur Verfügung als die Wertpapiere grösserer Unternehmen. Es kann daher schwieriger sein, solche Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne erheblichen Kursdruck zu verkaufen als Wertpapiere eines Unternehmens mit hoher Marktkapitalisierung und einem breiten Handelsmarkt. Ferner unterliegen Wertpapiere kleiner bis mittlerer Unternehmen möglicherweise grösseren Kursschwankungen, da sie im Allgemeinen empfindlicher auf nachteilige Marktfaktoren, wie beispielsweise ungünstige Wirtschaftsdaten, reagieren.

[Hier eingeben]

### ***Abwicklungsrisiko***

Es besteht die Möglichkeit, dass die Abwicklung über ein Zahlungssystem nicht wie erwartet stattfindet, da die Zahlung oder Lieferung durch die Gegenpartei versäumt wird oder nicht gemäss den zuerst vereinbarten Bedingungen erfolgt. Das Risiko besteht in dem Masse, in dem der Subfonds in Regionen anlegt, deren Finanzmärkte noch nicht voll entwickelt sind. Dazu zählen auch Börsen oder Märkte, an denen der Subfonds mit Derivaten handeln kann, die möglicherweise nicht mit denen der entwickelteren Märkte vergleichbar sind. Das Risiko ist in Regionen, in denen die Finanzmärkte gut entwickelt sind, zwar begrenzt, aber dennoch existent.

### ***Konzentration der Anlagen***

Ein Subfonds kann jederzeit ausschliesslich in einer Branche oder einem Land und bei wenigen Emittenten investiert sein, sofern diese Konzentration der Anlagen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften erfolgt. Soweit die Anlagen eines Subfonds auf diese Weise konzentriert sind, kann dies insgesamt deutlich nachteiligere Auswirkungen auf einen Subfonds haben, als wenn die Anlagen des Subfonds nicht in diesem Umfang konzentriert wären.

### ***Kreditrisiko***

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in denen ein Subfonds anlegt, nicht eventuell in Kreditschwierigkeiten geraten werden, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Gelder oder zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der auf diese Wertpapiere oder Instrumente geschuldeten Zahlungen führen. Ein Subfonds unterliegt einem Kreditrisiko auch in Bezug auf Gegenparteien (einschliesslich Prime Brokern und anderen Gegenparteien), mit denen er Geschäfte abschliesst oder bei denen er Bareinschüsse oder Sicherheiten für Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten hinterlegt. Gegebenenfalls hat er das Ausfallrisiko der Gegenpartei zu tragen.

### ***Kapitalrisiko***

Der Kapitalwert von Aktien eines Subfonds kann durch verschiedene Risiken für das Kapital beeinträchtigt werden, beispielsweise das Risiko der Kapitalaufzehrung aufgrund von Aktienrücknahmen und Gewinnausschüttungen, die den Ertrag des investierten Kapitals überschreiten.

### ***Inflationsrisiko***

Einige Subfonds legen möglicherweise in Wertpapieren an, die nachteilig durch die Inflationsentwicklung beeinflusst werden können, wie Anleihen mit langfristiger Laufzeit und einem festen Coupon.

### ***Anlagen in Aktien (im Inland und international)***

Die Erträge börsennotierter Wertpapiere werden durch verschiedene Faktoren beeinflusst, unter

[Hier eingeben]

anderem durch die ihnen zugrunde liegende Stärke der Cashflows, der Bilanzen und des Managements. Diese Faktoren beeinflussen unter Umständen die Fähigkeit des zugrunde liegenden Unternehmens, die Herausforderungen des schwankenden Wirtschaftswachstums, des Strukturwandels und der Wettbewerbskräfte zu meistern, sowie seine Fähigkeit, den Aktionären Dividenden zu zahlen.

Die Anlageerträge internationaler Aktien (und darauf basierender Derivate) werden zudem durch Wechselkursschwankungen beeinflusst. Das Währungsengagement internationaler Fonds kann in einer bestimmten Währung abgesichert werden. Anlagen in Aktien mit einer Börsennotierung in weniger entwickelten Ländern, die gewöhnlich als «Schwellenländer» bezeichnet werden, sind riskanter, da ihre Fundamentaldaten eine höhere Volatilität aufweisen. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im nachstehenden Abschnitt zum Risikofaktor «Schwellenländerrisiko». Auch Anlagen in «Private Equity» sind mit einer beschränkten Liquidität für Anleger verbunden, da sie nicht börsennotiert sind.

### ***Risiko von Stammaktien***

Stammaktien stellen einen Eigentumsanteil an einem Unternehmen dar. Der Wert der Aktie eines Unternehmens kann aufgrund von Faktoren sinken, die unmittelbar mit diesem Unternehmen zu tun haben, beispielsweise Entscheidungen der Unternehmensleitung, eine geringere Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens oder Veränderungen in der Unternehmensleitung. Der Wertverlust einer Aktie kann jedoch auch durch das Geschäftsumfeld des Unternehmens verursacht werden.

### ***ESG-Risiken***

Ein «Nachhaltigkeitsrisiko» steht für ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine entsprechende Situation, das beziehungsweise die bei seinem beziehungsweise ihrem Eintritt tatsächlich oder potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Wenn im Zusammenhang mit einer Investition ein Nachhaltigkeitsrisiko zutage tritt, könnte dies zu einem Wertverlust der Anlage führen.

Nachhaltigkeitsrisiken können von Anlage zu Anlage unterschiedlich sein und könnten insbesondere Risiken der Umweltzerstörung, soziale Risiken (einschliesslich öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte sowie Ausbeutung), die Unternehmensführung betreffende Risiken (unangemessene Kontrolle und interne Führung der Unternehmen, einschliesslich Management und Struktur des Verwaltungsrats, Vergütung und Herangehen an Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung), Prozessrisiken in Verbindung mit ESG-Problemen sowie das Risiko politischer und regulatorischer Veränderungen bei Investitionen in Bezug auf jeden der vorstehenden Aspekte umfassen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zudem ein eigenes Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und könnten erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, betrieblichen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Gegenparteirisiken beitragen.

[Hier eingeben]

### **Schwellenländerrisiko**

Eine Anlage in Schwellenländern ist mit Risikofaktoren und besonderen Erwägungen verbunden, die in der Regel nicht für Anlagen in den Industrieländern gelten. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen oder Instabilität sind dort wahrscheinlicher und haben stärkere Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Märkte der Schwellenländer. Dem Subfonds können Verluste entstehen durch nachteilige Entwicklungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme.

Im Vergleich zu entwickelteren Wertpapiermärkten sind die meisten Wertpapiermärkte dieser Länder vergleichsweise klein, weniger liquide und volatil. Der Nettoinventarwert je Aktie (und somit auch die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Aktien) kann (können) daher im Vergleich zu den Fonds, die in Industrieländern investieren, grösseren Schwankungen unterliegen. Sollte kurzfristig eine grosse Zahl von Wertpapieren veräussert werden müssen, um umfangreichen Rücknahmeanträgen für Aktien eines Subfonds nachzukommen, ist es zudem möglich, dass der Verkauf nur zu ungünstigen Kursen erfolgen kann, was wiederum den Nettoinventarwert je Aktie beeinträchtigen könnte.

Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung, sicheren Verwahrung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Richtlinien für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in den Schwellenländern möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz, der im Allgemeinen für weiter entwickelte Märkte gilt. Kapitalanlagen können in bestimmten Schwellenländern genehmigungspflichtig sein oder Beschränkungen unterliegen, die die Verfügbarkeit attraktiver Anlagegelegenheiten für den Subfonds begrenzen könnten. Die Schwellenmärkte sind in der Regel nicht so effizient wie die Märkte der Industrieländer. In einigen Fällen existiert kein lokaler Markt für das Wertpapier, wodurch Transaktionen eventuell an der Börse eines Nachbarlandes durchgeführt werden müssen.

Für Wertpapiere aus Schwellenländern können Broker- oder Börsenumsatzsteuern von ausländischen Regierungen erhoben werden, die sich dahingehend auswirken können, dass die Kosten für Kapitalanlagen steigen. Ferner kann gleichzeitig der realisierte Gewinn sinken oder der Verlust aus diesen Wertpapieren steigen. Die Emittenten von Wertpapieren in Schwellenländern, z. B. Banken und andere Finanzinstitute, können einer weniger strengen Regulierung unterliegen, als dies bei Emittenten in Industrieländern der Fall wäre, weshalb sie mit einem potenziell höheren Risiko verbunden sind. Zudem sind die Depotkosten für Papiere aus Schwellenländern in der Regel höher als für Wertpapiere aus Industrieländern. Die Dividenden- und Zinszahlungen aus Papieren der Schwellenländer und die Kapitalerträge daraus können ausländischen Steuern unterliegen, die rückerstattungsfähig sind oder nicht.

Die Gesetze, die Auslandsinvestitionen und Wertpapiertransaktionen in Schwellenländern

[Hier eingeben]

regeln, sind möglicherweise weniger ausgereift als in Industrieländern. Ein Subfonds kann daher zusätzlichen Risiken unterliegen. Hierzu zählen ein nicht adäquater Anlegerschutz, unklare oder widersprüchliche Gesetze oder Verordnungen und eine mangelnde Durchsetzbarkeit derselben, die Missachtung oder Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen von Seiten anderer Marktteilnehmer, mangelnder Rechtsschutz und die Verletzung von Geheimhaltungspflichten. In bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Subfonds investiert sind, kann es schwierig sein, ein richterliches Urteil zu erwirken und durchzusetzen. Darüber hinaus sind die Standards der Unternehmensführung (Corporate Governance) und des Anlegerschutzes in den Schwellenländern möglicherweise nicht mit den in anderen Rechtsordnungen vorgesehenen Standards vergleichbar.

### ***Politisches, aufsichtsrechtliches und Abwicklungsrisiko***

Der Wert des Vermögens eines Subfonds kann beeinflusst werden durch Unsicherheitsfaktoren wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Steueränderungen, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Devisenrückführungen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Ländern, in denen Anlagen vorgenommen werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur und die Richtlinien für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen Anlagen vorgenommen werden, möglicherweise nicht dasselbe Mass an Anlegerschutz oder Anlegerinformation, das im Allgemeinen an grösseren Wertpapiermärkten geboten wird.

### ***Besteuerung der Anlagen von Subfonds, die auf dem indischen Subkontinent investieren***

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die indische Regierung am 7. Mai 2012, im Anschluss an den ursprünglichen Haushaltsentwurf vom März 2012, dem Parlament verschiedene überarbeitete Vorschläge zur Prüfung vorgelegt hat. Zu diesen Vorschlägen zählen die Einführung einer Besteuerung indirekter Übertragungen indischer Vermögenswerte und, mit Wirkung vom 1. April 2013, allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehung («General Anti-Avoidance Rule»), die möglicherweise Steuervorteile beeinträchtigen, die derzeit aufgrund von Steuerabkommen mit Indien existieren. Es ist unklar, ob einer dieser Vorschläge oder beide Vorschläge bei ihrer Umsetzung zu einer Steuerpflicht der Gesellschaft, ihrer Subfonds oder Anleger in Indien führen würden, falls die betreffenden Subfonds in indischen Wertpapieren angelegt haben. Bestimmte Vorschläge haben möglicherweise einen rückwirkenden Effekt. Dies könnte für einen Anleger einen Verlust zur Folge haben, der aus Anlagen des betreffenden Subfonds in indischen Wertpapieren resultiert, die vor der Investition dieses Anlegers in den betreffenden Subfonds getätigt wurden. Diese Vorschläge könnten auch zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der betreffenden Subfonds führen. Sofern die Gesellschaft in indische Wertpapiere investiert, kann nicht gewährleistet werden, dass Steuervorteile aufgrund eines Steuerabkommens verfügbar sind oder dass das Steuerrecht ein bestimmtes Ergebnis zur Folge hat. Die Gesellschaft haftet nicht für Verluste, die einem Aktionär womöglich aus einer Änderung der geltenden Steuergesetze entstehen. Anleger sollten sich diesbezüglich an ihren eigenen Steuerberater wenden.

[Hier eingeben]

### ***Inhaberpapiere***

Bestimmte Wertpapiere, in welche die Subfonds investieren, können auf den Inhaber lauten. Ein Inhaberpapier ist ein handelbares, mit Barmitteln verwandtes Instrument, das eine bei Vorlage zu erfüllende Zahlungsverpflichtung verbrieft. Neben den allgemeinen, mit Anlagen in Wertpapieren verbundenen Risiken bergen Anlagen in Inhaberpapieren zwei weitere grundlegende Risiken im Zusammenhang mit ihrer Vorlage zur Abrechnung, und zwar das Risiko des Diebstahls/Verlusts während der Zustellung und das Fälschungsrisiko.

### ***Währungsrisiko***

Die Vermögenswerte des Subfonds lauten möglicherweise auf eine andere Währung als die Basiswährung des Subfonds, und Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des betreffenden Vermögenswertes können zur Folge haben, dass der Wert der Vermögenswerte des Subfonds, ausgedrückt in der Basiswährung, sinkt. Es ist unter Umständen nicht möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Wechselkursrisiko abzusichern. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet.

Subfonds können gegebenenfalls entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten Devisengeschäfte tätigen. Weder Kassageschäfte noch Devisentermingeschäfte können Schwankungen in den Wertpapierkursen eines Subfonds oder in Wechselkursen eliminieren oder Verluste verhindern, falls die Kurse dieser Wertpapiere sinken sollten. Die Wertentwicklung eines Subfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Subfonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Ein Subfonds kann Devisengeschäfte tätigen, um sich gegen Schwankungen im relativen Wert der in seinem Portfolio befindlichen Positionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen den Abschluss- und Abrechnungsterminen bestimmter oder geplanter Wertpapiergeschäfte abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Risiko eines Verlusts im Falle einer Abnahme des Wertes der abgesicherten Währung minimieren, doch begrenzen sie gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betreffenden Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der künftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, zu dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern kann. Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Subfonds abgestimmt ist, kann nicht zugesichert werden. Eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen ist möglicherweise nicht zu einem Preis durchführbar, der ausreicht, um das Vermögen vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

### ***Aktienwährungsrisiko***

Aktienklassen eines Subfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des

[Hier eingeben]

Subfonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Aktienklasse können einen Wertverlust der Aktien in der Währung der Aktienklasse zur Folge haben. Der Anlageverwalter kann versuchen, ist dazu aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie solchen, die im Abschnitt «Währungsrisiko» beschrieben sind, zu mindern. Ziel solcher Absicherungen ist es, mindestens 95 % des Anteils des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse, die gegen ein Währungsrisiko abgesichert werden muss, abzusichern. Aufgrund von Angelegenheiten, die sich dem Einfluss der Gesellschaft entziehen, kann das Währungsrisiko zu hoch oder zu wenig abgesichert sein, wobei zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse nicht übersteigen dürfen. Abgesicherte Positionen werden mindestens mit derselben Häufigkeit wie die Bewertung des Subfonds einer kontinuierlichen Prüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass zu hoch oder zu wenig abgesicherte Positionen nicht die zulässigen oben angegebenen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Prüfung umfasst ein Verfahren zur regelmässigen Neugewichtung der Absicherungsvereinbarungen, um sicherzustellen, dass jede betreffende Position innerhalb der für sie oben angegebenen zulässigen Niveaus bleibt und nicht von Monat zu Monat fortgeführt wird. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Aktionäre der betreffenden Aktienklasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Aktienklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung/en, auf die die Vermögenswerte des Subfonds lauten, sinkt. Unter solchen Umständen können Aktionäre der betreffenden Aktienklasse des Subfonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Aktie ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Subfonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden Aktienklasse des Subfonds zugerechnet. Da es für die Verbindlichkeiten keine getrennte Haftung zwischen den Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Transaktionen zur Währungsabsicherung in Bezug auf eine Aktienklasse, deren Bezeichnung den Ausdruck «hedged» enthält, zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert der anderen Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können.

### ***Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren***

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren sind mit Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken verbunden. Wertpapiere mit schlechterer Bonitätseinstufung bieten gewöhnlich höhere Renditen als Wertpapiere mit einer besseren Bonitätseinstufung, um für die geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko dieser Wertpapiere zu entschädigen. Wertpapiere mit schlechterer Bonitätseinstufung werden im Allgemeinen von kurzfristigen unternehmens- und marktspezifischen Entwicklungen stärker beeinflusst als Wertpapiere mit einer besseren Bonitätseinstufung, die hauptsächlich auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Es gibt weniger Anleger, die in Wertpapiere mit schlechterer Bonitätseinstufung investieren, und es kann schwieriger sein, diese Wertpapiere zu einem optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen.

Das Transaktionsvolumen an bestimmten internationalen Anleihemärkten kann deutlich unter dem an den weltweit grössten Märkten, etwa in den USA, liegen. Die Anlagen des Subfonds in

[Hier eingeben]

diesen Märkten könnten daher weniger liquide sowie schwankungsanfälliger sein als vergleichbare Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit höheren Umsatzvolumina gehandelt werden. Darüber hinaus können die Abrechnungszeiträume in einigen Märkten länger sein als in anderen, was Auswirkungen auf die Liquidität des Portfolios haben kann.

### ***Risiko der Herabstufung von Wertpapieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating verfügten***

Sofern die Gesellschaft in Schuldtitel investiert, werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass Titel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating verfügten, herabgestuft werden können. Falls ein von einem Subfonds erworbenes Wertpapier herabgestuft wird und daher nicht mehr die Bonität aufweist, die für die von diesem Subfonds erworbenen Wertpapiere erforderlich ist, hat der Anlageverwalter unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre den Verkauf dieses Wertpapiers anzustreben. Das Risiko der Herabstufung von Wertpapieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating verfügten, schwankt im Zeitablauf. Der Anlageverwalter wird jeden Einzelfall beurteilen, geht jedoch davon aus, dass die Mehrzahl der von dem entsprechenden Subfonds gehaltenen Wertpapiere nur bei extremen Marktbedingungen auf diese Weise herabgestuft würde. Unter normalen Marktbedingungen rechnet der Anlageverwalter nicht damit, dass eine solche Herabstufung häufig erfolgt, da er generell versucht, den Erwerb von Wertpapieren mit einer möglichen Tendenz zu Bonitätsverschlechterungen zu vermeiden.

### ***Veränderungen der Zinssätze***

Der Wert der Aktien kann durch wesentliche nachteilige Zinsentwicklungen beeinflusst werden.

### ***Anschaffungskostenmethode***

Bestimmte Subfonds können Geldmarktinstrumente zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewerten. Weitere Informationen finden Anleger in diesem Auszugsprospekt unter der Überschrift «Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten».

In Zeiten rückläufiger kurzfristiger Zinssätze wird der Zufluss von Nettoneugeld in solche Subfonds aus der kontinuierlichen Ausgabe von Aktien wahrscheinlich in Portfolioinstrumente investiert, die geringere Renditen aufweisen als der restliche Bestand des Subfonds, wodurch sich die laufende Rendite des Subfonds verringert. In Zeiten steigender Zinssätze kann das Gegenteil der Fall sein.

### ***Auf Geldkonten gehaltenes Fondsvermögen***

Die Gesellschaft kann im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank für jeden Subfonds Geldkonten einrichten, halten und betreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder und sonstige Zahlungsflüsse an und von Anlegern abgewickelt oder ermöglicht werden.

Wenn Zeichnungsgelder, für die ein Antrag auf Aktien empfangen wurde oder erwartet wird, von einem Anleger vor einem Zeichnungstag auf einem Geldkonto eingehen und gehalten werden,

[Hier eingeben]

hat der betreffende Anleger, bis die Aktien zum betreffenden Zeichnungstag ausgegeben sind, den Rang eines gewöhnlichen Gläubigers des jeweiligen Subfonds. Daher kann die Gesellschaft, falls solche Gelder vor der Ausgabe von Aktien an den betreffenden Anleger zum massgeblichen Zeichnungstag verloren gehen, verpflichtet sein, für Rechnung des Subfonds sämtliche Verluste auszugleichen, die der Subfonds im Zusammenhang mit dem Verlust solcher Gelder gegenüber dem Anleger (in dessen Eigenschaft als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Subfonds) erleidet. In diesem Fall muss ein solcher Verlust aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds beglichen werden, was für die bestehenden Aktionäre des betreffenden Subfonds eine Verminderung des Nettoinventarwerts je Aktie bedeutet.

In Fällen, in denen an einen Anleger Rücknahmegelder nach einem Zeichnungstag eines Subfonds, zu dem Aktien des betreffenden Anlegers zurückgenommen wurden, zur Zahlung fällig sind oder Ausschüttungen an einen Anleger zu leisten sind und solche Rücknahmegelder/Ausschüttungsbeträge auf einem Geldkonto gehalten werden, hat der betreffende Anleger/Aktionär, bis diese Rücknahmegelder/Ausschüttungsbeträge an den Anleger/Aktionär ausgezahlt werden, gleichermassen den Rang eines ungesicherten Gläubigers des betreffenden Subfonds. Daher kann die Gesellschaft, falls solche Gelder vor der Zahlung an den betreffenden Anleger/Aktionär verloren gehen, verpflichtet sein, für Rechnung des Subfonds sämtliche Verluste auszugleichen, die der Subfonds im Zusammenhang mit dem Verlust solcher Gelder gegenüber dem Anleger/Aktionär (in dessen Eigenschaft als ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Subfonds) erleidet. In diesem Fall muss ein solcher Verlust aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds beglichen werden und bedeutet daher für die bestehenden Aktionäre des betreffenden Subfonds eine Verminderung des Nettoinventarwerts je Aktie.

Der Verwaltungsrat ist aufgrund der Satzung befugt, Aktien zwangsweise zurückzunehmen und/oder einzuziehen, die entgegen den von ihm festgelegten Beschränkungen oder gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden. Wenn ein Anleger die Zahlung der Zeichnungserlöse innerhalb des massgeblichen Abrechnungszeitraums versäumt, kann die Gesellschaft dem Antragsteller sämtliche Aufwendungen berechnen, die ihr oder dem Subfonds entstanden sind, oder sämtliche Verluste des Subfonds, die sich aus einem solchen fehlenden Zahlungseingang oder einer fehlenden Freigabe der Gelder ergeben. Wenn Anleger die Zahlung der Zeichnungserlöse innerhalb des massgeblichen Abrechnungszeitraums versäumen, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Erstattung solcher Kosten von dem betreffenden Anleger zu erlangen, und diese Verluste und etwaige damit zusammenhängende Kreditkosten müssen möglicherweise aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds bezahlt werden und bedeuten daher für die bestehenden Aktionäre des betreffenden Subfonds eine Verminderung des Nettoinventarwerts je Aktie.

[Hier eingeben]

## ***Risiken aus Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Techniken und Instrumenten***

### **Allgemeines**

Die Kurse derivativer Anlageinstrumente, einschliesslich Futures- und Optionskurse, sind äusserst volatil. Die Kursbewegungen von Termingeschäften, Futures-Kontrakten und anderen Derivaten werden unter anderem von Zinssätzen, einem sich verändernden Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen, der Regierungspolitik sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst. Darüber hinaus greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und über die Gesetzgebung auf bestimmten Märkten ein, besonders auf Märkten für Futures und Optionen auf Währungen und Zinssätze. Diese Eingriffe sind häufig auf die direkte Beeinflussung der Kurse ausgelegt und können zusammen mit anderen Faktoren alle diese Märkte zu einer raschen Bewegung in dieselbe Richtung veranlassen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Mit dem Einsatz von Derivaten sind auch bestimmte besondere Risiken verbunden, darunter: (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Veränderungen von Preisen der abgesicherten Wertpapiere und Zinsschwankungen vorherzusagen, (2) unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass die zum Einsatz dieser Instrumente benötigten Fähigkeiten von jenen abweichen, die zur Auswahl der Wertpapiere des Subfonds notwendig sind, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmen zu bedienen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bergen für die Gesellschaft und ihre Anleger mehrere Risiken, einschliesslich des Gegenparteirisikos, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Vermögenswerte zurückzugeben, die den Vermögenswerten entsprechen, die der Gegenpartei von dem jeweiligen Subfonds bereitgestellt wurden, und des Liquiditätsrisikos, wenn der Subfonds nicht in der Lage ist, die ihm bereitgestellten Sicherheiten zu liquidieren, um den Ausfall einer Gegenpartei abzudecken.

### ***Risiko der Wertpapierleihgeschäfte***

Wie bei allen Kreditgewährungen bestehen auch hier Säumnis- und Regressrisiken. Sollte der Leihnehmer der Wertpapiere finanziell scheitern oder seine Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird auf die im Zusammenhang mit diesem Geschäft gestellte Sicherheit zurückgegriffen. Der Wert der Sicherheit wird im Allgemeinen auf einer Höhe gehalten, die dem Wert der übertragenen Wertpapiere entspricht oder diesen übersteigt. Allerdings besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere sinken kann. Da ein Subfonds die erhaltene Barsicherheit im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und innerhalb dieser vorgegebenen Grenzen investieren kann, unterliegt der Subfonds darüber hinaus den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, wie beispielsweise der Insolvenz oder der Nichterfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

[Hier eingeben]

### **Repurchase-Geschäfte**

Ein Subfonds kann Repurchase-Geschäfte tätigen. Entsprechend wird der Subfonds ein Verlustrisiko aufweisen, falls die Gegenpartei der Transaktion ihrer Verpflichtung nicht nachkommt und der Subfonds sein Recht, die Basistitel zu veräussern, nicht oder nur verspätet ausüben kann. Insbesondere wird der Subfonds während des Zeitraums, in dem der Subfonds versucht, seine Rechte an den Basistiteln geltend zu machen, dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs der Basistitel unterliegen. Das Risiko, das im Zusammenhang mit der Geltendmachung solcher Rechte Aufwendungen anfallen, und das Risiko, sämtliche oder einen Teil der Erträge aus diesem Geschäft zu verlieren.

### **Liquiditätsrisiko**

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in denen der Subfonds Anlagen tätigt, werden börsennotiert sein oder ein Rating haben, weshalb ihre Liquidität unter Umständen niedrig sein kann.

Ein Liquiditätsrisiko liegt dann vor, wenn bestimmte Anlagen schwierig zu erwerben oder zu veräussern ist. Zudem können einige der Märkte, in die der Subfonds investiert, weniger liquide und volatil als die weltweit führenden Aktienmärkte sein, was zu Kursschwankungen der entsprechenden Wertpapiere führen kann.

Anlagen eines Subfonds in illiquiden Wertpapieren können die Rendite des Subfonds verringern, da er möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die illiquiden Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen, was ihn davon abhalten kann, andere Anlagegelegenheiten zu nutzen. Das grösste Liquiditätsrisiko weisen tendenziell Subfonds auf, deren Hauptanlagestrategien ausländische Wertpapiere, Derivate oder Wertpapiere mit beträchtlichen Markt- und/oder Kreditrisiken umfassen.

Darüber hinaus kann der Markt für bestimmte Kapitalanlagen beim Auftreten unvorteilhafter Markt- oder Wirtschaftsbedingungen illiquide werden, ohne dass sich die Lage eines bestimmten Emittenten verschlechtert. Aufgrund der Anlagebeschränkungen illiquider Wertpapiere und der Schwierigkeit, solche Wertpapiere oder Instrumente zu kaufen bzw. zu verkaufen, ist es dem Subfonds in solchen Fällen unter Umständen nicht möglich, das gewünschte Engagement in einem bestimmten Sektor zu erreichen. Soweit die Hauptanlagestrategien eines Subfonds Wertpapiere von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung, ausländische Wertpapiere, illiquide Sektoren festverzinslicher Wertpapiere oder Wertpapiere mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko umfassen, wird der Subfonds tendenziell das grösste Liquiditätsrisiko aufweisen. Darüber hinaus sind festverzinsliche Wertpapiere mit längerer Laufzeit einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit. Abschliessend umfasst das Liquiditätsrisiko auch das Risiko ungewöhnlich hoher Rücknahmeanträge oder ungewöhnlicher Marktbedingungen, die es einem Subfonds erschweren können, Rücknahmeanträge innerhalb des zulässigen Zeitraums vollständig zu erfüllen. Damit ein Subfonds solche Rücknahmeanträge erfüllen kann, ist er unter Umständen gezwungen, Wertpapiere zu niedrigeren Kursen oder unter ungünstigen Bedingungen zu verkaufen. Dadurch können dem Subfonds Verluste entstehen, und es kann zu einer

[Hier eingeben]

Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Subfonds kommen. Ferner ist es möglich, dass andere Marktteilnehmer versuchen, festverzinsliche Positionen zum selben Zeitpunkt wie der Subfonds aufzulösen, wodurch am Markt ein gestiegenes Angebot entsteht, das zum Liquiditätsrisiko und dem Preisdruck nach unten beiträgt.

### **Liquidität von Futures-Kontrakten**

Futures-Positionen können illiquide sein, da bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures im Laufe eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als «tägliches Kursschwankungslimit» oder «Tageslimit» bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Tageslimits sind an einem bestimmten Handelstag unter Umständen keine Transaktionen zu Preisen jenseits der Tageslimits möglich. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken ist, können Positionen in dem Future weder eingerichtet noch liquidiert werden, es sei denn, dass Händler bereit sind, Transaktionen bis zu dem Limit durchzuführen. Dies könnte den Subfonds daran hindern, unvorteilhafte Positionen zu schliessen.

### ***Hebelrisiko***

Der mögliche Einsatz bestimmter Derivate durch die Subfonds kann eine Hebelwirkung («Leverage») zur Folge haben. Derivate mit Hebelwirkung können für die Subfonds zu Verlusten führen, die den in diese Derivate investierten Betrag übersteigen können.

### **Forward-Kontrakte**

Forward-Kontrakte und Optionen darauf werden anders als Futures-Kontrakte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen unregelt; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die an den Forward-Märkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen auf lange Dauer illiquide sein. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte zu grösseren Verlusten für den Subfonds führen.

### ***Korrelationsrisiko***

Die Korrelation zwischen den Kursen der derivativen Finanzinstrumente und den Kursen der Basistitel könnte beispielsweise aufgrund von Transaktionskosten und Zinsbewegungen gestört sein. Ferner können die Kurse von börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten, bedingt durch Faktoren wie Angebot und Nachfrage, Preisänderungen unterliegen.

### ***Rechtliches Risiko***

Aufgrund des Einsatzes von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt der Subfonds dem Risiko, dass die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation des Kontrakts

[Hier eingeben]

nicht exakt die Intention der beteiligten Parteien widerspiegelt.

### ***Devisengeschäfte***

Setzt ein Subfonds Derivate ein, welche die Währungsrisikomerkmale der übertragbaren Wertpapiere im Bestand des Subfonds ändern, kann die Wertentwicklung des Subfonds stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Subfonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

### ***OTC-Risiko***

Erwirbt ein Subfonds Wertpapiere im Zuge eines OTC-Geschäftes, besteht aufgrund der Neigung dieser Märkte zu beschränkter Liquidität und zu verhältnismässig hohen Kursschwankungen keine Gewähr dafür, dass der Subfonds in der Lage sein wird, den angemessenen Wert dieser Wertpapiere zu realisieren.

### ***Gegenparteirisiko***

Jeder Subfonds wird einem Kreditrisiko aufgrund seiner Positionen unterliegen, die er in Swaps, Repurchase-Geschäften, Devisenterminkontrakten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie anderen Finanzinstrumenten und Derivaten hält. Kommt eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nach und muss der Subfonds Verzögerungen hinnehmen oder wird er davon abgehalten, seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio durchzusetzen, kann er einen Wertverlust seiner Position verzeichnen, Gewinne einbüßen oder Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte in Kauf nehmen müssen.

Der Subfonds ist darüber hinaus bei dem Handel mit Wertpapieren einem Kreditrisiko gegenüber den Gegenparteien ausgesetzt. Ausserdem trägt er das Risiko des Leistungsverzuges, insbesondere in Bezug auf Schuldtitel wie Anleihen, Schuldverschreibungen und vergleichbare Schuldpapiere oder -instrumente.

Durch die Geschäfte eines Subfonds mit Gegenparteien können Interessenkonflikte entstehen. Sollte es zu Interessenkonflikten kommen, wird der Anlageverwalter versuchen, diese fair zu lösen. Die spezifischen Risiken des Handels mit Gegenparteien sind nachstehend unter der Überschrift «Rechtliche und operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten» aufgeführt.

### **Rechtliche und operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten**

Ausserbörsliche Derivatgeschäfte (OTC) werden in der Regel gemäss Verträgen auf Basis der von der International Securities Dealers Association festgelegten Standards für Derivate-Rahmenverträge eingegangen, die von den beteiligten Parteien ausgehandelt werden. Durch die Anwendung solcher Verträge kann dem Subfonds ein rechtliches Risiko entstehen, zum Beispiel, wenn der Vertrag die Absicht der Parteien nicht akkurat widerspiegelt oder nicht gegen die

[Hier eingeben]

Gegenpartei in der Rechtsordnung ihrer Gründung durchgesetzt werden kann.

Der Einsatz von OTC-Derivaten und die Verwaltung der erhaltenen Sicherheiten unterliegen dem Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse. Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten gemäss den Vorschriften der Zentralbank ist der Subfonds dem Nichterfüllungs- und Ausfallrisiko des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit angelegt wird, ausgesetzt.

### ***Fehlende Regulierung; Gegenparteiausfall***

In der Regel zeichnen sich die OTC-Märkte (auf denen Devisen, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps üblicherweise gehandelt werden) durch eine geringere staatliche Regulierung und Aufsicht aus, als dies bei Transaktionen an Börsen der Fall ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass viele der Schutzmassnahmen, die Marktteilnehmer an einigen Börsen geniessen, darunter die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle, bei OTC-Geschäften nicht zur Verfügung stehen. OTC-gehandelte Optionen sind nicht reguliert. OTC-Optionen sind nicht börsengehandelte Optionsvereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, das Datum, das Marktniveau und den Betrag einer gegebenen Position genau vorzugeben. Die Gegenpartei einer solchen Vereinbarung ist die an der Transaktion beteiligte spezifische Gesellschaft und nicht etwa eine Börse. Dementsprechend könnte der Konkurs oder Ausfall einer Gegenpartei, mit der der Subfonds OTC-Optionen handelt, erhebliche Verluste für den Subfonds zur Folge haben. Darüber hinaus kann eine Gegenpartei eine Transaktion möglicherweise nicht im Einklang mit ihren Geschäftsbedingungen abrechnen, da der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist, er die Absicht der Parteien nicht richtig widerspiegelt, es zu Streitigkeiten über die Bedingungen des Kontrakts gekommen ist (ganz gleich ob nach Treu und Glauben oder nicht) oder es ein Kredit- oder Liquiditätsproblem gab, sodass der Subfonds einen Verlust erleidet. Kommt eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nach und muss der Subfonds Verzögerungen hinnehmen oder wird er davon abgehalten, seine Rechte in Bezug auf die Kapitalanlagen in seinem Portfolio durchzusetzen, kann er einen Wertrückgang seiner Position verzeichnen, Gewinne einbüssen oder Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte in Kauf nehmen müssen. Das Gegenparteirisiko wird den Anlagebeschränkungen des Subfonds entsprechend gehandhabt. Ungeachtet der Massnahmen, die der Subfonds möglicherweise ergreift, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu mindern, kann nicht zugesichert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der Subfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erfährt. Es werden nur Geschäfte mit Gegenparteien abgeschlossen, welche die Auflagen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllen.

### ***Notwendigkeit der Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien***

Teilnehmer am OTC-Devisenmarkt schliessen in der Regel nur mit Gegenparteien Geschäfte ab, die sie für ausreichend kreditwürdig halten, es sei denn, die Gegenpartei stellt Bareinschüsse, Sicherheiten, Akkreditive oder andere Kreditverbesserungen zur Verfügung. Wenngleich die Gesellschaft nach eigenem Dafürhalten in der Lage sein wird, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien aufzubauen, um einem Subfonds die Möglichkeit zu

[Hier eingeben]

bieten, Transaktionen im OTC-Devisenmarkt und anderen Märkten der Gegenpartei einschliesslich der Swap-Märkte durchzuführen, kann nicht zugesichert werden, dass er tatsächlich die Fähigkeit dazu besitzt. Die Unfähigkeit, solche Beziehungen aufzubauen, würde die Aktivitäten des Subfonds beschränken und könnte dazu führen, dass der Subfonds einen grösseren Teil seiner Geschäfte an anderen Börsen abwickeln müsste. Darüber hinaus sind die Gegenparteien, mit denen ein Subfonds den Aufbau von Geschäftsbeziehungen plant, nicht verpflichtet, die dem Subfonds gewährten Kreditlinien weiterhin einzuräumen. Diese Gegenparteien könnten auch beschliessen, die Kreditlinien in ihrem Ermessen zu verringern oder zu kündigen.

### ***Der Handel mit Futures und Optionen ist spekulativ und volatil***

Der Handel mit Futures, Termin- und Optionskontrakten und verschiedenen anderen Instrumenten, mit denen der Subfonds zu handeln beabsichtigt, ist mit erheblichen Risiken verbunden. Bestimmte Instrumente, in die ein Subfonds investieren kann, reagieren empfindlich auf Zins- und Währungsbewegungen. Das bedeutet, dass ihr Wert, und infolgedessen auch der Nettoinventarwert, im Falle von Zins- und Wechselkursschwankungen ebenfalls schwanken werden. Die Wertentwicklung des Subfonds hängt daher zum Teil von seiner Fähigkeit ab, derartige Schwankungen der Marktzinssätze vorherzusehen und auf diese zu reagieren und passende Strategien zur Optimierung seiner Renditen einzusetzen, während er versucht, die damit verbundenen Risiken für sein Anlagekapital auf ein Minimum zu beschränken. Abweichungen des Umfangs der Marktvolatilität von den Erwartungen des Subfonds können zu erheblichen Verlusten für den Subfonds führen.

### ***Cyber-Sicherheitsrisiko***

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister unterliegen betrieblichen Risiken und Informationssicherheitsrisiken und damit verbundenen Risiken aus Cyber-Sicherheitsvorfällen. Im Allgemeinen können sich die Cyber-Sicherheit betreffende Vorfälle aus vorsätzlichen Angriffen oder unbeabsichtigten Ereignissen ergeben. Angriffe auf die Cyber-Sicherheit umfassen insbesondere das Verschaffen von unbefugtem Zugang zu digitalen Systemen (z.B. durch «Hacken» oder Schadsoftware) zum Entwenden von Vermögenswerten oder zum Aneignen sensibler Informationen, zum Verändern von Daten oder zum Herbeiführen von Betriebsstörungen. Cyber-Angriffe können auch in einer Weise ausgeführt werden, die keinen unbefugten Zugang erfordert, wie etwa das Herbeiführen von Denial-of-Service-Attacken auf Websites (d. h. Bemühungen, die Dienste für die beabsichtigten Nutzer nicht verfügbar zu machen). Die Cyber-Sicherheit betreffende Vorfälle, die den Verwaltungsrat, die Gesellschaft, den Manager, den Anlageverwalter, Unteranlageverwalter oder Berater, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle oder andere Dienstleister wie etwa Finanzintermediäre betreffen, können Störungen verursachen und die betrieblichen Abläufe beeinträchtigen, was möglicherweise zu finanziellen Verlusten führt, wie etwa durch Eingriff in die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Nettoinventarwert zu berechnen, Hindernisse für den Handel des Portfolios eines Subfonds, Unfähigkeit der Aktionäre, Transaktionen mit der Gesellschaft zu tätigen, Verletzungen der geltenden Datenschutz-, Datensicherheits- und sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Geldstrafen und Bussgelder, Schäden für das Ansehen, Rückerstattungen oder sonstige Entschädigungs- oder Wiedergutmachungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-

[Hier eingeben]

Kosten. Ähnliche nachteilige Folgen könnten sich aus die Cyber-Sicherheit betreffenden Vorfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren beeinträchtigen, in denen ein Subfonds anlegt, Gegenparteien, mit denen ein Subfonds Transaktionen abschliesst, staatliche Behörden und sonstige Regulierungsstellen, Börsen und andere Finanzmarktbetreiber, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute und sonstige Parteien. Obwohl Systeme zum Informationsrisikomanagement und Business-Continuity-Pläne entwickelt wurden, die dazu gestaltet sind, die mit der Cyber-Sicherheit verbundenen Risiken zu mindern, gibt es bei allen Systemen zum Informationsrisikomanagement und Business-Continuity-Plänen inhärente Einschränkungen, wie etwa die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht entdeckt wurden.

### ***Anlaufphase***

Ein Subfonds kann bestimmten Risiken und Kosten in Verbindung mit seiner Anlaufphase ausgesetzt sein. Anlagen werden möglicherweise zu einem ungünstigen Zeitpunkt vorgenommen und die anfänglich für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel könnten begrenzt sein und infolgedessen konzentrierte Anlagestrategien zur Folge haben. Weitere Kosten könnten bei Bewegungen in eine voll investierte Position anfallen und diese Kosten könnten überzogen sein, wenn der Wert des Portfolios nach der Ausgabe weiterer Aktien steigt.

### ***Risikofaktoren ohne Anspruch auf Vollständigkeit***

Die in diesem Auszugsprospekt beschriebenen Anlagerisiken stellen keine erschöpfende Beschreibung dar. Potenzielle Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass eine Anlage in einen Subfonds unter Umständen weiteren, durch aussergewöhnliche Umstände bedingten Risiken unterliegen kann.

### ***Spezifische Risiken eines Subfonds***

Die mit den jeweiligen Subfonds verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte der entsprechenden Ergänzung für jeden Subfonds.

### ***Sicherheitenrisiko***

Bei Geschäften in OTC-Derivaten oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften können Sicherheiten oder Bareinschüsse von einem Fonds an eine Gegenpartei oder einen Broker übertragen werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Bareinschüsse bei Brokern hinterlegt sind, dürfen von den Brokern nicht auf getrennten Konten gehalten werden und könnten demnach im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz den Gläubigern dieser Broker nicht zur Verfügung stehen. Sofern Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei oder einen Broker hinterlegt werden, können die Sicherheiten von dieser Gegenpartei bzw. diesem Broker für eigene Zwecke wiederverwendet werden, wodurch der Fonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist.

Die Risiken durch das Recht einer Gegenpartei zur Wiederverwendung von Sicherheiten beinhalten, dass diese Vermögenswerte bei Ausübung dieses Rechts nicht mehr dem jeweiligen Fonds gehören und der Subfonds lediglich über einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe der

[Hier eingeben]

entsprechenden Vermögenswerte verfügt. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei gilt der Subfonds als ungesicherter Gläubiger und kann seine Vermögenswerte unter Umständen nicht von der Gegenpartei zurückerlangen. Weiter gefasst heisst dies, dass Vermögenswerte, die einem Recht auf Wiederverwendung durch eine Gegenpartei unterliegen, Teil einer komplexen Transaktionskette sein können, bei der der Subfonds oder seine Beauftragten weder über Einsicht noch Kontrolle verfügen.

[Hier eingeben]

## 2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Die OGAW-Verordnungen der Zentralbank nehmen Bezug auf eine verantwortliche Person, die im Auftrag eines bestimmten zugelassenen irischen OGAW für die Einhaltung der massgeblichen Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank zuständig ist. Der Manager übernimmt die Rolle der verantwortlichen Person für die Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat die Leitung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft gemäss vom Verwaltungsrat genehmigten Richtlinien an den Manager übertragen und hat die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt. Der Manager hat bestimmte seiner Aufgaben auf den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsgesellschaft übertragen.

### **Verwaltungsratsmitglieder**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, von denen keines eine geschäftsführende Funktion in der Gesellschaft ausübt, sind nachfolgend aufgeführt:

#### ***Naomi Daly***

Naomi Daly ist hauptberuflich als unabhängiges, spezialisiertes Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe von Fonds mit Sitz in Irland tätig. Von 2013 bis 2018 arbeitete sie als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und auch als Mitarbeiterin und Führungskraft bei MPMF Fund Management (Ireland) Limited. Vor ihrem Wechsel zu MPMF Fund Management (Ireland) Limited war Naomi Daly zehn Jahre bei Goldman Sachs in London beschäftigt, wo sie eine Reihe von Positionen innehatte. Von 2007 bis 2013 leitete Naomi Daly das Team, das für den Ausbau der Managed-Account-Plattform AUM bei Goldman Sachs in verschiedenen Ländern (unter anderem in Irland, den Kaimaninseln und Luxemburg) verantwortlich war. Sie war für die Entwicklung eines Produkts zuständig, das institutionellen Investoren die Anlage in Hedgefonds über die Managed-Account-Plattform von Goldman Sachs erleichtern sollte. Von 2003 bis 2007 war Naomi Daly Mitglied des Hedgefonds-Beratungsteams im Bereich Prime Brokerage und beriet Manager neuer Hedgefonds bei der Auflegung sowie im Hinblick auf die für den Ausbau ihrer Geschäfte erforderliche laufende operationelle Unterstützung. Zuvor war Naomi Daly Business-Analystin bei der Allied Irish Bank in Dublin. Naomi Daly besitzt einen Bachelor of Arts (Hons) in Wirtschaftswissenschaften sowie einen Master in International Business der U.C.D. Michael Smurfit Graduate School of Business.

#### ***Claire Cawley***

Claire Cawley, FCA, ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied mit über 15 Jahren Berufserfahrung in der Vermögensverwaltungs- und Investmentfondsbranche. Sie bekleidete leitende Positionen in der Geschäftsführung und im Verwaltungsrat von UBS, Mercer und KB Associates. Aktuell sitzt Claire Cawley im Verwaltungsrat mehrerer Investmentfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften und Fondsdienstleister. In ihren früheren Führungspositionen war sie für ein breites Spektrum an Aufgaben aus den Bereichen Anlageverwaltung, Strukturierung, Unternehmensführung, Geschäftsentwicklung und Regulierung verantwortlich. Ihre letzte Führungsposition beinhaltete die Verantwortung für die Entwicklung und Verwaltung von alternativen Produkten im globalen Geschäftsbereich UBS Asset Management sowie die

[Hier eingeben]

Vertretung von UBS in den Verwaltungsräten von Investmentfonds. Vor ihrer Tätigkeit bei UBS arbeitete Claire bei Mercer Global Investments und bei KB Associates, einer auf die Erbringung von Dienstleistungen für den Anlageverwaltungssektor spezialisierten Beratungsgesellschaft. Claire Cawley hat in der Abteilung für Finanzdienstleistungen von KPMG in Dublin eine Weiterbildung zum Chartered Accountant absolviert. Sie erlangte einen Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaften und Finanzen am Trinity College Dublin und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland.

### **Gavin Byrnes**

Gavin Byrnes ist Managing Director und Head of Alternative Products bei UBS Asset Management und verantwortlich für Design, Struktur und Verwaltung des Produktangebots der alternativen Anlagen des Geschäftsbereichs. Er kam im August 2011 zu UBS Asset Management und verfügt über mehr als 19 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich. Zuvor war Gavin Byrnes als Head of Sales and Product Development bei SEB Fund Services S.A., einer luxemburgischen Fondsverwaltungsgesellschaft, tätig. Bevor er zu SEB Fund Services S.A. kam, hatte er verschiedene Positionen in der Fondsdienstleistungsbranche in Irland inne. Gavin Byrnes besitzt einen Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaften und Mathematik der National University of Ireland, Maynooth.

### **Thomas Stokes**

Thomas Stokes ist Verwaltungsratsmitglied ohne Geschäftsführungsaufgaben mit dreiundzwanzig Jahren Berufserfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Er hatte Führungspositionen als Managing Director in den Geschäftsbereichen Investment Bank, Wealth Management und Asset Management bei der UBS AG inne. Zudem war er Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe zugelassener irischer Fondsstrukturen und einer irischen OGAW-Verwaltungsgesellschaft. Vor seiner Tätigkeit bei UBS arbeitete Thomas Stokes bei der West Merchant Bank. Zu seinen bisherigen Führungsfunktionen bei der UBS Investment Bank zählen die Leitung des weltweiten Geschäfts mit strukturierten Fonds (in Dublin) und der Handel mit strukturierten Produkten im Bereich alternativer Anlagestrategien (in London). Bei UBS Wealth Management arbeitete er im Bereich Investment, Product and Services (IPS) in Zürich und leitete Teams für das weltweite Beratungsgeschäft. Bei UBS Asset Management in Zürich gründete und leitete er ein für externe Banken entwickeltes White-Label-Finanztechnologieangebot namens UBS Partner. Thomas Stokes besitzt einen Bachelor-Abschluss in Finanzen des University College Cork und hat die Abschlussprüfungen des Chartered Institute of Management Accountants (CIMA) erfolgreich bestanden.

### **Der Manager**

Die Gesellschaft hat UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag zum Manager der Gesellschaft ernannt und sie ermächtigt, eine oder mehrere ihrer Funktionen unter dem Vorbehalt der allgemeinen Kontrolle durch die Gesellschaft zu delegieren. Der Manager wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft (*Société anonyme*) in Luxemburg gegründet. Der Manager ist in Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen und hat den Pass und die Genehmigungen

[Hier eingeben]

erhalten, die für die Tätigkeit als OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft erforderlich sind. Der Manager gehört zu UBS Asset Management, einem Geschäftsbereich des UBS-Konzerns, dessen oberste Muttergesellschaft UBS Group AG ist, die ihren Sitz in Zürich, Schweiz, hat. Die Haupttätigkeit des Managers ist die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind folgende Personen:

### **Vorsitzender**

**André Valente** leitet die UBS Fund Management (Switzerland) AG. Er trägt die Gesamtverantwortung der Verwaltung und Entwicklung des Geschäfts mit Anlageverwaltungsdienstleistungen in der Schweiz. Er ist Mitglied des Fund Management Services – Management Committee und Delegierter des Verwaltungsrats von UBS Fund Management Switzerland.

Vor seiner aktuellen Rolle war er Head of Business Development, Client Relationships für Fund Services in EMEA, und davor war er Global Head of Business Development, Client Relationships & Marketing für Fund Services.

Seit er 1981 zu UBS kam, hat André Valente zahlreiche Erfahrungen gesammelt, darunter in den Bereichen Kapitalmärkte und Wertpapiermanagement. 1994 wurde er Head of Operations für Fund Management Switzerland und Mitglied des Executive Board der UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seitdem war er an einer Reihe grösserer Projekte beteiligt, darunter die Wertpapierzentralisierung, die Umstellung/Fusion der Fondsverwaltung, EUR, Y2K und die Implementierung der neuen Verwaltungsplattform für Investmentfonds.

### **Mitglieder**

**Francesca Prym** ist seit Februar 2019 CEO der UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. Im Dezember 2019 wurde Francesca Prym zum Country Head für UBS AM Luxembourg und für UBS AM Ireland berufen. Von 2016 bis Februar 2019 war sie als Leiterin der Compliance und der operationellen Risikokontrolle der UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. tätig. In dieser Funktion war sie für die Umsetzung und Überwachung der Compliance-Richtlinien, die Zentralisierung von Informationen zu Compliance-Fragen, die Analyse von Compliance-Problemen, Interventionen und Folgemaßnahmen, die Unterstützung und Beratung der Führungskräfte und des Verwaltungsrates in Compliance-Fragen, die Bearbeitung von Beschwerden, die Sensibilisierung und Schulung des Personals, die Kommunikation mit Behörden, die Dokumentation der Arbeit und die interne Berichterstattung zuständig. Bevor sie zu UBS kam, war Francesca Prym vier Jahre lang als Managing Director für SMBC Nikko und fünf Jahre lang als für das Risikomanagement verantwortlicher Conducting Officer bei MDO tätig.

**Christian Maurer** ist Head of Product Management bei UBS Asset Management Switzerland AG. Er trägt die Verantwortung für das internationale Investmentfondsangebot von UBS Asset Management.

Vor seiner aktuellen Rolle war er Product Manager bei UBS Global Wealth Management (2007–2010) und Functional Head Operations, Group Internal Audit bei der UBS Group (2004–2007). Im Dezember 2019 wurde er Mitglied des Executive Board der UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seitdem war er an einer Reihe grösserer Projekte beteiligt, darunter die

[Hier eingeben]

Konsolidierung des Angebots von aktiv verwalteten internationalen UBS AM-Investmentfonds und die globale Ausrichtung der Produktmanagementprozesse für UBS AM-Fonds.

**Gilbert Schintgen** ist seit Jahrzehnten in der Finanzbranche tätig. Er kam 1995 zu UBS und wurde 1999 zum Leiter der Abteilung Management Services ernannt und war für die Bereiche Recht, Rechnungswesen und Controlling, Personal und Produktkontrolle zuständig. Von 1999 bis 2010 war er Vorstandsmitglied von UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. und von 2010 bis 2018 Head of UBS Fund Management (Luxembourg) SA. Ausserdem ist er seit 2001 Verwaltungsratsmitglied der in Luxemburg domizilierten UBS-Fonds. Bevor er zu UBS kam, sammelte er 15 Jahre Erfahrung bei Banque Générale du Luxembourg S.A., wo er in den Abteilungen Investmentbanking und Investmentfonds tätig war. Herr Schintgen hat ein Diplom in EUPED der Universität Luxemburg.

**Conducting Officers des Managers sind folgende Personen:**

- Valérie Bernard
- Geoffrey Lahaye
- Federica Ghirlandini
- Olivier Humbert

**Anlageverwalter**

Einzelheiten über den jeweiligen Anlageverwalter jedes Subfonds sind in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Der jeweilige Anlageverwalter kann Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf seine Dienstleistungen für bestimmte Subfonds ganz oder teilweise an einen Untieranlageverwalter delegieren, der ein verbundenes Unternehmen oder eine andere Rechtsperson innerhalb der Unternehmensgruppe von UBS Asset Management Switzerland AG sein kann. Nähere Angaben zu den auf diese Weise benannten Untieranlageverwaltern sind auf Anfrage erhältlich und in den regelmässigen Berichten der Gesellschaft enthalten. Verweise auf die Aktivitäten des «Anlageverwalters» in diesem Auszugsprospekt können sich daher, je nach Kontext, entweder auf den Anlageverwalter oder den Untieranlageverwalter beziehen.

**Verwaltungsstelle**

Der Manager hat MUFU Alternative Fund Services (Ireland) Limited gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags als Verwaltungsstelle ernannt. Die Verwaltungsstelle hat ihren Sitz in Ormonde House, 12 – 13 Lower Leeson Street, Dublin 2, Irland. Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Mitsubishi UFJ Fund Services Holdings Limited und wurde am 30. März 2004 mit einem gezeichneten Gesellschaftskapital in Höhe von 1.300.000 EUR gegründet. Die Verwaltungsstelle ist gemäss dem Investment Intermediaries Act 1995 zugelassen und untersteht der Aufsicht der Zentralbank in Irland. Die Verwaltungsstelle übernimmt im Wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Fondsverwaltung und -

[Hier eingeben]

buchhaltung sowie die Dienstleistungen einer Registrierungs- und Transferstelle und damit verbundene Anlegerdienste für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds.

Die Verwaltungsstelle erbringt Dienstleistungen für die Gesellschaft und trägt als solche keine Verantwortung für den Inhalt dieses Auszugsprospekts, die Kapitalanlagen der Gesellschaft, die Wertentwicklung der Gesellschaft und auch nicht für Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich im Verwaltungsvertrag geregelt sind. Es liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrates, des Managers und des Anlageverwalters, und nicht der Verwaltungsstelle, zu bestimmen, dass die Aktien im Einklang mit allen anwendbaren Wertpapier- und sonstigen Gesetzen vermarktet und vertrieben werden. Die Verwaltungsstelle hat nicht dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagegeschäfte den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Gesellschaft, wie in diesem Auszugsprospekt dargelegt, entsprechen. Darüber hinaus sind der Verwaltungsrat und der Manager, und nicht die Verwaltungsstelle, für die Überwachung der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft verantwortlich.

### **Verwahrstelle**

Die Gesellschaft hat J.P. Morgan Bank (Ireland) plc als Verwahrstelle für ihr gesamtes Vermögen gemäss dem Verwahrstellenvertrag bestellt.

Die Verwahrstelle wurde am 30. November 1926 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 7566 gegründet und verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Gesellschaftskapital von 56.500.000 USD und 30.000 EUR. Die Verwahrstelle ist ein von der Zentralbank zugelassenes irisches Bankinstitut. Ihre Bankdienstleistungen umfassen die Verwaltung von Wertpapieren, Unternehmensfinanzierung sowie Liquiditätssteuerung und Finanzplanung für Dritte. Zum 31. Dezember 2015 verwahrte die Verwahrstelle ein Vermögen von über 335 Milliarden USD. Oberste Muttergesellschaft der Verwahrstelle ist die J.P. Morgan Chase & Co.

### *Pflichten der Verwahrstelle*

Die Verwahrstelle hat die Aufgabe, in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes Subfonds Verwahrungs- und Aufsichtsdienste und Dienstleistungen zur Überprüfung von Vermögenswerten nach Massgabe der Bestimmungen der OGAW-Verordnungen zu erbringen. Die Verwahrstelle erbringt in Bezug auf die Zahlungsströme und Zeichnungen jedes Subfonds auch Dienstleistungen zur Überwachung der Barmittel.

Die Verwahrstelle hat u. a. die Pflicht, zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Aktien der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, sofern diese nicht den OGAW-Verordnungen oder der Satzung widersprechen. Die Verwahrstelle ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebaren der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Aktionären anschliessend darüber Bericht zu erstatten.

[Hier eingeben]

### *Haftung der Verwahrstelle*

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle für den Verlust der von ihr verwahrten Finanzinstrumente (d. h. derjenigen Vermögenswerte, die nach den OGAW-Verordnungen in Verwahrung gehalten werden müssen) oder der bei einer Unterverwahrstelle in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente haftbar, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, das ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der Verwahrstelle lag, und die Konsequenzen trotz aller zumutbarer Anstrengungen sie zu vermeiden, nicht zu vermeiden gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet auch für alle sonstigen Verluste, die durch die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss den OGAW-Verordnungen entstehen.

### *Übertragung*

Nach dem Verwahrstellenvertrag hat die Verwahrstelle die Befugnis, ihre Verwahrungspflichten ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird aber nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die aktuelle Liste der Unterverwahrstellen und sonstigen von der Verwahrstelle eingesetzten Beauftragten und der Unterbeauftragten, die sich aus einer Übertragung ergeben können, ist in Anhang IV enthalten, und Anleger können die aktuelle Fassung dieser Liste auf Anforderung von der Gesellschaft beziehen.

### *Interessenkonflikte*

Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs ihres weltweiten Verwahrungsgeschäfts kann die Verwahrstelle von Zeit zu Zeit Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten über die Erbringung von Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen abgeschlossen haben. In einer Bankengruppe mit mehreren Geschäftsbereichen wie der JPMorgan Chase Group können bisweilen Konflikte (i) aus der Übertragung von Aufgaben durch die Verwahrstelle an Unterbeauftragte oder (ii) allgemein zwischen den Interessen der Verwahrstelle und den Interessen der Gesellschaft, ihrer Anleger, des Managers oder des Anlageverwalters aufkommen. Dazu zählen beispielsweise Fälle, in denen ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder eine Vergütung für andere damit verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhält, die es den Fonds anbietet, wie etwa Dienstleistungen in den Bereichen Devisen, Wertpapierleihe, Preisfindung oder Bewertung, Fondsverwaltung, Fondsbuchhaltung oder Transferstellenleistungen. Im Falle potenzieller Interessenkonflikte, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs entstehen können, wird die Verwahrstelle stets ihre Verpflichtungen nach den geltenden Gesetzen, einschliesslich Artikel 25 der OGAW-V-Richtlinie, beachten.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle, etwaigen Interessenkonflikten, die

[Hier eingeben]

aufkommen können, und den Vereinbarungen im Rahmen von Beauftragungen durch die Verwahrstelle werden Anlegern auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

### **Vertriebsgesellschaft**

Der Manager hat UBS Asset Management Switzerland AG (die «**Vertriebsgesellschaft**») gemäss der Vertriebsvereinbarung als Vertriebsgesellschaft für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft und der einzelnen Subfonds ernannt. Die Vertriebsvereinbarung erlaubt der Vertriebsgesellschaft, unter Einhaltung der lokalen Vorschriften für den Verkauf von Aktien des Fonds Untervertriebsgesellschaften für den Vertrieb von Aktien in verschiedenen Ländern zu ernennen. Für die gegebenenfalls an solche Untervertriebsgesellschaften zu zahlenden Gebühren ist die Vertriebsgesellschaft verantwortlich.

### **Zahlstellen und Vertreter**

Aufgrund der in den jeweiligen EWR Mitgliedstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen kann die Ernennung von Zahlstellen, Vertretern und Korrespondenzbanken («**Zahlstellen**») und das Führen von Konten bei diesen Zahlstellen, über die die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Ausschüttungen gezahlt werden können, erforderlich sein. Aktionäre, die sich entscheiden oder nach den Vorschriften eines Landes verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Ausschüttungen über einen Intermediär und nicht direkt an die bzw. von der Verwahrstelle (z. B. über eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung) zu zahlen bzw. entgegenzunehmen, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor deren Überweisung an die Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft oder des jeweiligen Subfonds und (b) Rücknahmeerlöse, die vom Intermediär an den betreffenden Aktionär auszuführen sind. Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, die den handelsüblichen Sätzen entsprechen, werden von der Gesellschaft oder von dem Subfonds getragen, für den eine Zahlstelle ernannt worden ist. Für Länder, die Angelegenheiten in Bezug auf Aktionäre in Rechtsordnungen behandeln, in denen Zahlstellen ernannt worden sind, können Länderergänzungen erstellt und diesen Aktionären zugestellt werden.

[Hier eingeben]

### **Interessenkonflikte**

Die Gesellschaft, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle sowie die mit ihnen verbundenen Gesellschaften, Führungskräfte, Mitglieder der Geschäftsführung und Aktionäre, Mitarbeiter und Beauftragte (zusammen die «**Parteien**») sind oder können jeweils an Finanz- oder Anlagetransaktionen oder sonstigen Aktivitäten beteiligt sein, wodurch unter Umständen Interessenkonflikte im Hinblick auf deren verwaltende Tätigkeit für die Gesellschaft und/oder ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber der Gesellschaft auftreten können. Dazu zählen administrative und beratende Tätigkeiten für andere Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Maklerdienste, Bewertung nicht notierter Wertpapiere (falls die Gebühren, die an die Rechtsperson zahlbar sind, die diese Wertpapiere bewertet, möglicherweise steigen, wenn der Wert der Vermögenswerte steigt) und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, darunter Fonds oder Gesellschaften, in denen die Gesellschaft möglicherweise anlegt. Insbesondere können der Anlageverwalter an der Beratung oder Verwaltung und der Manager an der Verwaltung anderer Investmentfonds beteiligt sein, deren Anlageziele mit denjenigen der Gesellschaft vergleichbar sind oder sich zum Teil mit diesen überschneiden.

Jede der Parteien bemüht sich nach Kräften sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine solche mögliche Beteiligung nicht beeinträchtigt wird und dass etwaige entstehende Konflikte angemessen gelöst werden.

Es bestehen keine Verbote in Bezug auf Geschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Manager, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder Rechtsträgern, die jeweils mit dem Manager, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle verbunden sind, einschliesslich u.a. des Besitzes, Verkaufs oder anderweitigen Handels mit Aktien, die von der Gesellschaft ausgegeben werden oder in deren Besitz sind, und keine der genannten Parteien ist verpflichtet, der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft über Gewinne oder Erträge abzulegen, die aus oder in Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielt oder abgeleitet worden sind, sofern diese Geschäfte mit den besten Interessen der Aktionäre vereinbar sind und zu marktüblichen Bedingungen und auf unabhängiger Basis getätigt werden und sofern

- (a) der Wert des Geschäfts entweder (i) von einer von der Verwahrstelle als unabhängig und fachlich qualifiziert anerkannten Person oder (ii) bei Geschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, von einer von der Gesellschaft als unabhängig und fachlich qualifiziert anerkannten Person bestätigt wird;
- (b) die Ausführung erfolgt unter den bestmöglichen Bedingungen, die an einem geregelten Anlagemarkt gemäss den dort geltenden Regeln erzielt werden können; oder
- (c) wenn die unter (a) und (b) festgelegten Bedingungen nicht praktikabel sind, ist die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Gesellschaft) davon überzeugt, dass die betreffende Transaktion unter marktüblichen Bedingungen ausgeführt wird und im besten Interesse der Aktionäre liegt.

[Hier eingeben]

Die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Gesellschaft) hat zu dokumentieren, wie sie die obigen Absätze (a), (b) und (c) eingehalten hat. Wenn Transaktionen entsprechend Absatz (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Gesellschaft) die Begründung dokumentieren, die sie davon überzeugt hat, dass die Transaktion den oben dargelegten Grundsätzen entsprach.

Der Anlageverwalter oder ein mit dem Anlageverwalter verbundenes Unternehmen kann in Aktien investieren, um für einen oder mehrere Subfonds oder Aktienklassen eine wirtschaftlich vertretbare Mindestgrösse zu erreichen oder einen effizienteren Betrieb zu ermöglichen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, dass der Anlageverwalter oder sein verbundenes Unternehmen einen hohen Anteil der ausgegebenen Aktien eines Subfonds oder einer Aktienklasse hält.

Nähere Informationen zu Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder sind im Abschnitt «Allgemeine und rechtliche Informationen» des Auszugsprospekts zu finden.

#### **Handelsvereinbarungen: Kommissionen**

Der Anlageverwalter kann von Vereinbarungen mit Gegenparteien und auch Dritten Gebrauch machen, die ihm den Bezug von für den Subfonds vorteilhaften Ausführungs- und Informationsdienstleistungen ermöglichen. Alle Transaktionen und Dienstleistungen, die gemäss diesen Vereinbarungen für die Subfonds durchgeführt bzw. erbracht werden, unterliegen den FCA-Bestimmungen. Grundsätzlich müssen alle derartigen Vereinbarungen die Ausführung zu den besten Konditionen für die Subfonds vorsehen, d. h. zum besten verfügbaren Marktpreis, ausgenommen sämtlicher Gebühren, jedoch unter Berücksichtigung anderer aussergewöhnlicher Umstände wie Gegenparteirisiko, Auftragsumfang oder Kundenanweisungen. Die im Rahmen dieser Vereinbarungen zur Verfügung gestellten Leistungen müssen als Hilfestellung bei der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für die Subfonds dienen. Nähere Informationen über etwaige Vereinbarungen dieser Art und zur Politik des Anlageverwalters im Hinblick auf Handelsvereinbarungen und Provisionen, die gesondert für Ausführungs- und Informationsdienstleistungen in Rechnung gestellt werden, sind auf Anfrage erhältlich. Alle derartigen Vereinbarungen erfüllen gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 11 der Delegierten MiFID-II-Richtlinie.

[Hier eingeben]

### **3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**

#### **Gründungskosten**

Alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Organisation der Gesellschaft, einschliesslich der Honorare der Fachberater der Gesellschaft, werden von der Gesellschaft getragen. Diese Gebühren und Aufwendungen beliefen sich auf rund 50.000 Euro und wurden über den ersten Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft abgeschrieben.

Die Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Subfonds anfallen, werden vom betreffenden Subfonds getragen (sofern in der jeweiligen Ergänzung für den Subfonds nichts anderes angegeben ist) und können auch über den ersten Rechnungslegungszeitraum oder einen anderen vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegten Zeitraum und auf eine Art und Weise abgeschrieben werden, die der Verwaltungsrat und/oder der Manager nach eigenem Ermessen für angemessen erachten. Darüber hinaus trägt jeder Subfonds die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Zulassung für den Vertrieb in diversen Märkten und seinen zurechenbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft.

#### **Betriebskosten und Gebühren**

Die Gesellschaft oder der Manager bezahlt im Namen der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft bzw. des betreffenden Subfonds alle Betriebskosten und Gebühren, die nachstehend als von der Gesellschaft zu zahlen bezeichnet werden. Während des Bestehens der Gesellschaft gezahlte Gebühren umfassen neben den Gebühren und Aufwendungen, die an den Manager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter sowie gegebenenfalls an die von der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft ernannten Zahlstellen zu entrichten sind, u. a. Makler- und Bankprovisionen und -gebühren, von Steuerbevollmächtigten in lokalen Märkten erhobene Gebühren, Rechtsberatungsgebühren und sonstige Gebühren von Fachberatern, Kosten des Company Secretary, Kosten für Eintragungen im Gesellschaftsregister und die damit verbundenen gesetzlichen Gebühren, aufsichtsrechtliche Kosten einschliesslich der Gebühren der Zentralbank, Wirtschaftsprüfungskosten, Übersetzungs- und Buchführungskosten, Zinsen auf Kredite, Steuern und Gebühren von Behörden, Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und Versand von Berichten und Mitteilungen, sämtliche Marketing- und Werbematerialien (sofern in der massgeblichen Ergänzung nicht anders angegeben) und regelmässige Aktualisierungen des Auszugsprospekts, Kosten für die Börsennotierung, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung, der Zulassung und dem Vertrieb der Gesellschaft und der ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Aufrechterhaltung eines Kreditratings für Subfonds oder Aktienklassen oder Aktien, Aufwendungen für Aktionärsversammlungen, Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder, Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwertes, Bürokosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Aktien, Porti, Telefon-, Telefax- und Telexgebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und alle sonstigen Kosten, jeweils zuzüglich der anfallenden Mehrwertsteuer. Diese Kosten können von der Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrates und/oder des Managers gemäss den

[Hier eingeben]

üblichen Rechnungslegungspraktiken abgegrenzt und beschrieben werden. Auch wenn dies nicht den durch das Accounting Standards Board herausgegebenen Rechnungslegungsstandards entspricht und dies Anlass zu einer Einschränkung des Testats zum Jahresbericht geben könnte, ist diese Form der Abschreibung nach Ansicht des Verwaltungsrates und/oder des Managers fair und angemessen gegenüber den Anlegern. Eine geschätzte Rückstellung für die Betriebskosten der Gesellschaft wird in der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds berücksichtigt. Die Betriebskosten und Gebühren und Kosten von Dienstleistungserbringern, die durch die Gesellschaft zu entrichten sind, werden anteilig von allen Subfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds oder zu dem der betreffenden Aktienklasse anrechenbaren Nettoinventarwert getragen, unter der Voraussetzung, dass jene Gebühren und Aufwendungen, die direkt oder indirekt einem bestimmten Subfonds oder einer Aktienklasse zuzuordnen sind, ausschliesslich von dem betreffenden Subfonds bzw. der Aktienklasse getragen werden. Sofern ein Subfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, trägt dieser Subfonds sämtliche Gebühren, die im Hinblick auf diese Anlagen zu entrichten sind, einschliesslich (ohne Einschränkung) Zeichnungs-, Rücknahme-, Management-, Erfolgs-, Vertriebs-, Verwaltungs- und/oder Depotbankgebühren. Managementgebühren, die durch Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Subfonds investiert, zu entrichten sind, dürften 2 % des Nettoinventarwertes dieser Organismen für gemeinsame Anlagen nicht überschreiten. Ebenso dürften etwaige durch diese Organismen zahlbare Erfolgsgebühren 20 % ihres Nettogewinns aus Handelsgeschäften in einem beliebigen Performance-Zeitraum nicht überschreiten.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können für einen bestimmten Subfonds festlegen, dass sämtliche Verwaltungskosten und -aufwendungen für das Management und die Verwaltung des Subfonds, die generell die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle sowie die Gebühren der Wirtschaftsprüfer, Rechtskosten, Registrierungsgebühren und Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates umfassen («**Verwaltungskosten**»), die diesem Subfonds belastet werden, einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Subfonds über einen bestimmten Zeitraum nicht überschreiten dürfen. Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten des Subfonds gehören nicht zu den Verwaltungskosten. Ferner können der Verwaltungsrat und/oder der Manager für einen bestimmten Subfonds festlegen, dass die Summe der Gebühren des Anlageverwalters und der Verwaltungskosten einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes eines Subfonds über einen bestimmten Zeitraum nicht überschreiten darf. Nähere Informationen zu diesen Vereinbarungen finden Sie in der jeweiligen Ergänzung.

### **Managementgebühren und -aufwendungen**

Der Manager hat Anspruch auf eine Gebühr von jedem Subfonds oder jeder Aktienklasse, wie gegebenenfalls in der jeweiligen Ergänzung angegeben. Dem Manager können entsprechend der jeweiligen Ergänzung unterschiedliche Gebühren für die Managementtätigkeit für die einzelnen Aktienklassen gezahlt werden. Sie können höher oder niedriger sein als die Gebühren, die für andere Aktienklassen erhoben werden. Informationen über die auf andere Aktienklassen anwendbaren Gebühren sind auf Anfrage erhältlich.

[Hier eingeben]

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können durch die Streichung oder Senkung der jährlichen Verwaltungsgebühren, die bestimmten Aktionären in Rechnung gestellt werden, zwischen den Aktionären differenzieren.

Der Manager hat zudem gegenüber dem entsprechenden Subfonds den Anspruch auf eine angemessene Rückerstattung der Auslagen, die ihm in Erfüllung seiner jeweiligen Verpflichtungen entstanden sind. Der entsprechende Subfonds trägt die Kosten der etwaigen auf diese Gebühren und sonstigen Beträge, auf die der Manager für die Erfüllung seiner Pflichten Anspruch hat, anfallenden Mehrwertsteuer.

### **Anlageverwaltungsgebühren und Kosten**

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Gebühr von jedem Subfonds oder jeder Aktienklasse, wie gegebenenfalls in der jeweiligen Ergänzung angegeben. Dem Anlageverwalter können entsprechend der jeweiligen Ergänzung unterschiedliche Gebühren für die Anlageverwaltung der einzelnen Aktienklassen gezahlt werden. Sie können höher oder niedriger sein als die Gebühren, die für andere Aktienklassen erhoben werden. Informationen über die auf andere Aktienklassen anwendbaren Gebühren sind auf Anfrage erhältlich.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können durch die Streichung oder Senkung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühren, die bestimmten Aktionären in Rechnung gestellt werden, zwischen den Aktionären differenzieren.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und mit eigenen Mitteln entscheiden, den Aktionären die gültige Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Dieser Nachlass kann dem Aktionär in Form zusätzlicher Aktien gewährt oder (nach Ermessen des Anlageverwalters) in bar ausbezahlt werden.

#### *Sonstige Gebühren:*

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der gegebenenfalls an einen Unteranlageverwalter zu entrichtenden Gebühren aus seinen Anlageverwaltungsgebühren verantwortlich, unter dem Vorbehalt, dass der Anlageverwalter und ein solcher Dienstleistungserbringer gegenüber dem entsprechenden Subfonds Anspruch auf eine angemessene Rückerstattung der Auslagen haben, die ihnen in Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen entstanden sind. Der entsprechende Subfonds trägt die Kosten der etwaigen auf diese Gebühren und sonstigen Beträge, auf die der Anlageverwalter für die Erfüllung seiner Pflichten Anspruch hat, anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Gebühren der Vertriebsgesellschaft sind aus der an den Anlageverwalter zu entrichtenden Anlageverwaltungsgebühr zu bezahlen und entsprechen den handelsüblichen Sätzen. In dieser Hinsicht sind die Gebühren der Vertriebsgesellschaft direkt aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds zu zahlen und die an den Anlageverwalter zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr ist entsprechend zu vermindern.

[Hier eingeben]

## **Gebühren der Verwaltungsstelle**

### *Verwaltungsgebühr*

Die Gesellschaft und/oder der Manager zahlen im Namen der Gesellschaft der Verwaltungsstelle aus dem Vermögen der Gesellschaft eine jährliche Gebühr, die jeweils zum Bewertungszeitpunkt anfällt und vierteljährlich rückwirkend zu zahlen ist. Sie darf 0,075 % p. a. des Nettoinventarwertes jedes Subfonds nicht überschreiten (vor Berechnung der Anlageverwaltungsgebühr des Anlageverwalters oder der Verwaltungsgebühr), vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 60.000 EUR (ggf. zuzüglich MwSt.) für jeden Subfonds und einer Gebühr von 3.000 EUR (ggf. zuzüglich MwSt.) für die Erstellung jedes Abschlusses durch die Verwaltungsstelle, der für die Gesellschaft erstellt werden muss.

Ferner hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf Rückerstattung sämtlicher Behördenkosten oder ähnlicher Gebühren aus dem Vermögen der Gesellschaft (darunter unter anderem Zulassungsgebühren und Handelsregistergebühren, sofern diese durch die Verwaltungsstelle zu entrichten sind), Spesen, Steuern, Abgaben und sonstige Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder Geschäften der Gesellschaft belastet werden und die ordnungsgemäss zu entrichten sind.

Die Gebühren und Spesen der Verwaltungsstelle können von Zeit zu Zeit geändert und neu verhandelt werden, wobei jede Gebührenerhöhung der Verwaltungsstelle der vorherigen Mitteilung an die Aktionäre bedarf.

## **Gebühren der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen der Gesellschaft, die zu jedem Bewertungszeitpunkt aufläuft und monatlich rückwirkend zu zahlen ist. Sie darf 0,0144 % p. a. des Nettoinventarwertes jedes Subfonds (ggf. zuzüglich MwSt.) vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 10.000 EUR (ggf. zuzüglich MwSt.) nicht überschreiten. Ferner ist die Verwahrstelle befugt, den einzelnen Subfonds Dienstleistungen wie die Verwahrung, Abwicklung von Transaktionen, Barzahlungen, Stimmrechtsausübungen und Durchführung von Kassageschäften (Cash Trade Execution) zu ihren üblichen Sätzen, ggf. zuzüglich MwSt., in Rechnung zu stellen.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf die Rückerstattung ihrer Auslagen aus dem Vermögen jedes Subfonds, einschliesslich angemessener Spesen oder Nebenkosten, wie u. a. Rechtskosten und Steuern oder ähnliche Gebühren, die bei der Bearbeitung durch Regierungsbehörden, Emittenten oder deren Vertreter anfallen, sowie die Gebühren und Aufwendungen der durch sie bestellten Unterverwahrstellen, die zu den handelsüblichen Sätzen (ggf. zuzüglich MwSt.) abgerechnet werden.

Die Gebühren und Auslagen der Verwahrstelle können von Zeit zu Zeit geändert und neu verhandelt werden, wobei jede Gebührenerhöhung der Verwahrstelle der vorherigen Mitteilung an die Aktionäre bedarf.

[Hier eingeben]

### **Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist aufgrund der Satzung befugt, ein Honorar für seine Dienstleistungen in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe zu erheben. Die Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds in einem Rechnungslegungszeitraum darf ohne Zustimmung des Verwaltungsrates keinesfalls mehr als 50.000 EUR (ggf. zuzüglich MwSt.) betragen. Gavin Byrnes erhält keine Gebühr. Wird die Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds über diesen Betrag hinaus erhöht, werden die Aktionäre vorab entsprechend in Kenntnis gesetzt und ihnen wird ausreichend Zeit eingeräumt, um ihre Aktien vor Durchführung dieser Erhöhung zurückzugeben. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Rückerstattung der Kosten, die ihnen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

### **Gebühren der Zahlstelle**

Die Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen, die vom Manager im Namen der Gesellschaft oder eines Subfonds beauftragt wurden, werden zu handelsüblichen Sätzen (ggf. zuzüglich MwSt.) abgerechnet und von der Gesellschaft oder dem Subfonds getragen, für den die Zahlstelle beauftragt wurde.

### **Ausgabeaufschlag**

Wo dies in der entsprechenden Ergänzung angegeben ist, kann Aktionären ein Ausgabeaufschlag berechnet werden, der als Prozentsatz der Zeichnungsgelder berechnet wird und maximal 3% des Nettoinventarwertes einer gezeichneten Aktie betragen darf.

In einigen Ländern, in denen ein Subfonds zum Vertrieb zugelassen ist, können für Anleger lokale Handels- oder Vertriebsgebühren anfallen. Wenn solche lokalen oder länderspezifischen Gebühren anfallen, werden die Anleger vor ihrer Investition in vollem Umfang über diese Gebühren informiert und auch die Angebotsunterlagen für das jeweilige Land, die bei der zuständigen lokalen Aufsichtsbehörde und der Zentralbank eingereicht werden, enthalten umfassende diesbezügliche Angaben.

Der Ausgabeaufschlag kann nach eigenem Ermessen des Verwaltungsrates und/oder des Managers gestrichen oder reduziert werden.

### **Umtauschgebühr**

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager beabsichtigen derzeit nicht, eine Umtauschgebühr zu berechnen, sofern in der betreffenden Ergänzung nichts anderes festgelegt ist.

### **Massnahmen zum Verwässerungsschutz**

Unter bestimmten Umständen und sofern in der Ergänzung des betreffenden Subfonds nichts anderes festgelegt ist, sind der Verwaltungsrat und/oder der Manager befugt, den für den

[Hier eingeben]

Ausgabepreis geltenden Nettoinventarwert je Aktie gemäss den Ausführungen unter «Swing Pricing» anzupassen. In jedem Fall müssen die Anpassungen des zum Bewertungszeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts je Aktie für alle an diesem Geschäftstag bearbeiteten Ausgaben identisch sein.

Die Massnahmen zum Verwässerungsschutz sind unter «Swing Pricing» auf Seite 94 beschrieben.

### **Zuordnung der Gebühren und Aufwendungen**

Alle Gebühren, Aufwendungen, Abgaben und Spesen werden dem betreffenden Subfonds, sowie den Aktienklassen innerhalb dieses Subfonds, für die sie entstanden sind, in Rechnung gestellt. Wenn Gebühren oder Aufwendungen regelmässig oder wiederkehrend sind, wie z.B. Wirtschaftsprüfungskosten, können der Verwaltungsrat und/oder der Manager diese Gebühren oder Aufwendungen auf Basis eines geschätzten Betrags für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und anteilig über diesen Zeitraum abgrenzen.

### **Vergütungspolitik**

Der Manager hat eine Vergütungspolitik, welche die Einhaltung der OGAW V-Richtlinie gewährleisten soll. Diese Vergütungspolitik gibt Regeln für die Vergütung von Mitarbeitenden und Führungskräften der Gesellschaft vor, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Subfonds haben. Der Manager stellt sicher, dass seine Vergütungsrichtlinien und -praktiken mit einem soliden und effektiven Risikomanagement in Einklang stehen und keine Anreize zum Eingehen von Risiken bieten, die nicht mit dem Risikoprofil des Subfonds und der Satzung vereinbar sind, und dass sie mit der OGAW V-Richtlinie in Einklang stehen. Der Manager stellt sicher, dass die Vergütungspolitik jederzeit mit der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft, der Subfonds und der Aktionäre übereinstimmt und zudem Massnahmen umfasst, die gewährleisten, dass sämtliche relevanten Interessenkonflikte jederzeit angemessen bewältigt werden können. Weitere Einzelheiten zur Vergütungspolitik stehen auf folgender Website zur Verfügung: [https://www.ubs.com/lu/en/asset\\_management/investor\\_information.html](https://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html). Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik kann kostenlos beim Manager angefordert werden.

[Hier eingeben]

## 4. DIE AKTIEN

### Allgemeines

Aktien können an jedem Zeichnungstag ausgegeben werden. Aktien werden als Namensaktien ausgegeben und in AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD und USD denominiert. Jede in einer anderen Währung als der Basiswährung denominierte Aktienklasse des Subfonds ist auch in einer «abgesicherten» Version erhältlich. Die Aktien haben keinen Nennwert und werden erstmals am ersten Geschäftstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraumes gemäss den Angaben in der entsprechenden Ergänzung ausgegeben.

Die Aktienklassen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden können, sind nachfolgend oder in der Ergänzung des betreffenden Subfonds angegeben. Die jeweils in einem bestimmten Subfonds im Umlauf befindlichen oder zur Emission zur Verfügung stehenden Aktienklassen werden in der entsprechenden Ergänzung erläutert. Auf die Merkmale einer gegebenen Aktienklasse wird im Namen der Aktienklasse hingewiesen. Jede Aktienklasse hat eine Bezeichnung für die Kategorie (z. B. «I-A1»), eine Klassenwährung und eine Bezeichnung für die Absicherung (z. B. «CAD hedged»), einen Hinweis auf Ausschüttung und Thesaurierung (z. B. «qdist») wie im folgenden Beispiel: (CAD hedged) I-A1–qdist, sowie einen Hinweis auf die Performancegebühr («PF») wie im folgenden Beispiel: (CAD hedged) I-A1-PF-qdist. Darüber hinaus tragen als «Seeding»-Klassen eingestufte Aktienklassen eine Bezeichnung, die auf die Kategorie verweist, auf die sie sich beziehen, wie im folgenden Beispiel (CAD hedged) Seeding-PF-qdist-I-A1.

### Verfügbare Aktienklassen

Die Merkmale jeder Aktienkategorie sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

|     |   |
|-----|---|
| «P» | Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «P» aufweist, stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die kleinste handelbare Einheit ist 0,001 Aktie. Sofern die Gesellschaft nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD.  |
| «N» | Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «N» aufweist (Aktien mit Einschränkungen im Hinblick auf Vertriebspartner oder Länder) werden ausschliesslich über von der UBS Asset Management Switzerland AG ermächtigte Vertriebsstellen mit Sitz in Spanien, Italien, Portugal und Deutschland oder, sofern von der Gesellschaft beschlossen, in anderen Vertriebsländern ausgegeben. Für diese Klassen werden, auch wenn sie zusätzliche Merkmale aufweisen, keine Ausgabeaufschläge berechnet.<br>Die kleinste handelbare Einheit ist 0,001 Aktie. Sofern die Gesellschaft nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD. |

[Hier eingeben]

|        |  |
|--------|--|
| «K-1»  | Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein „K-1“ aufweist, stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die kleinste handelbare Einheit ist 0,1 Aktie. Sofern die Gesellschaft nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 5 Millionen AUD, 20 Millionen BRL, 5 Millionen CAD, 5 Millionen CHF, 100 Millionen CZK, 3 Millionen EUR, 2,5 Millionen GBP, 40 Millionen HKD, 500 Millionen JPY, 45 Millionen NOK, 25 Millionen PLN, 35 Millionen RMB, 175 Millionen RUB, 35 Millionen SEK, 5 Millionen SGD bzw. 5 Millionen USD.  |
| «K-B»  | Aktien der Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «K-B» enthält, sind ausschliesslich Anlegern vorbehalten, die einen schriftlichen Vertrag mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertriebspartner über die Anlage in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrella-Fonds geschlossen haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit ist 0,001 Aktie. Sofern die Gesellschaft nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD.   |
| «F»    | Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein „F“ aufweist, sind ausschliesslich verbundenen Unternehmen der UBS Group AG vorbehalten. Bitte beachten Sie, dass dieser Klasse keine Vertriebskosten berechnet werden. Diese Aktien können nur von verbundenen Unternehmen der UBS Group AG, für eigene Rechnung oder im Rahmen eines mit Gesellschaften der UBS Group AG abgeschlossenen diskretionären Vermögensverwaltungsmandats, erworben werden. Im letztgenannten Fall werden die Aktien der Gesellschaft bei Beendigung des Mandats zum geltenden Nettoinventarwert kostenlos zurückgegeben. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD.  |
| «Q»    | Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «Q» aufweist, sind ausschliesslich Finanzmittlern vorbehalten, die (i) Anlagen für eigene Rechnung tätigen und/oder (ii) gemäss den aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Vertriebsgebühren erhalten und/oder (iii) ihren Kunden gemäss mit diesen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen in Verbindung mit Fondssparplänen nur Klassen ohne Retrozessionen anbieten können, sofern diese im betreffenden Investmentfonds verfügbar sind. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum aktuellen Nettoinventarwert zurückgenommen oder gegen eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft haften für steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem zwangsweisen Umtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD. |
| «I-A1» | Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «I-A1» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten. Bitte beachten Sie, dass dieser Klasse keine Vertriebskosten berechnet werden. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nicht anders entscheidet, beläuft sich der   |

[Hier eingeben]

|        |   |
|--------|---|
|        | Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD.  |
| «I-A2» | <p>Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «I-A2» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten. Bitte beachten Sie, dass dieser Klasse keine Vertriebskosten berechnet werden. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 10 Millionen (oder den entsprechende Gegenwert in Fremdwährung). Bei Zeichnung</p> <p>(i) muss eine Mindestzeichnung gemäss der oben stehenden Liste erfolgen; oder</p> <p>(ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder mit der schriftlichen Zustimmung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über 30 Millionen CHF (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder</p> <p>(iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.</p>  |
| «I-A3» | <p>Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «I-A3» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten. Bitte beachten Sie, dass dieser Klasse keine Vertriebskosten berechnet werden. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt 30 Millionen CHF (oder den entsprechende Gegenwert in Fremdwährung). Bei Zeichnung</p> <p>(i) muss eine Mindestzeichnung gemäss der oben stehenden Liste erfolgen; oder</p> <p>(ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder mit der schriftlichen Zustimmung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über 100 Millionen CHF (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder</p> <p>(iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.</p> |
| «I-B»  | Aktien der Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «I-B» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner   |

[Hier eingeben]

|       |   |
|-------|---|
|       | <p>abgeschlossen haben. Eine Gebühr, die die Kosten der Fondsverwaltung deckt (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Verwaltungs- und der Verwahrstelle), wird direkt dem Subfonds berechnet. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit ist 0,001 Aktie. Sofern die Gesellschaft nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD.</p>  |
| «U-B» | <p>Aktien der Aktienklassen mit «U-B» in ihrer Bezeichnung sind ausschliesslich institutionellen Investoren vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung über die Anlage in den Subfonds mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einer ihrer berechtigten Gegenparteien geschlossen haben. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften). Die kleinste handelbare Einheit ist 0,001 Aktie. Sofern der Verwaltungsrat oder der Manager nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 10.000 AUD, 40.000 BRL, 10.000 CAD, 10.000 CHF, 200.000 CZK, 10.000 EUR, 10.000 GBP, 100.000 HKD, 1 Million JPY, 90.000 NOK, 50.000 PLN, 100.000 RMB, 350.000 RUB, 70.000 SEK, 10.000 SGD bzw. 10.000 USD.</p> <p>Der Mindestzeichnungsbetrag für eine inaktive abgesicherte Version dieser Aktienklasse ist 1.000.000 EUR (oder der Gegenwert in der entsprechenden Währung), wenngleich dies für aktive Aktienklassen oder wenn abgesicherte Aktienklassen des entsprechenden Subfonds in derselben Währung aktiv sind oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder des Managers aufgehoben wird.</p>  |
| «R»   | <p>Die Aktien der Aktienklassen, deren Bezeichnung «R» enthält, richten sich nur an Berufsangehörige des Finanzsektors, die;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) im eigenen Namen handeln; oder</li><li>(b) im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats im Namen ihrer Kunden handeln; oder</li><li>(c) im Namen von Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, darunter Dachfonds, OGAW und Alternative Investmentfonds oder andere Finanzprodukte,</li></ul> <p>und die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) Der professionelle Anleger ist Teil einer italienischen Bank-, Finanz- oder Versicherungsgruppe; und</li><li>(ii) das Produkt oder die Dienstleistung des professionellen Akteurs des Finanzsektors wird in Italien durch italienische Unternehmen derselben Gruppe vertrieben; und</li><li>(iii) UBS Asset Management Switzerland AG hat diesen professionellen Akteur schriftlich autorisiert, die Aktienklasse zu zeichnen; und</li><li>(iv) dieser professionelle Akteur wurde ordnungsgemäss von der Aufsichtsbehörde zugelassen, deren Bestimmungen er bei der Durchführung solcher Transaktionen unterliegt, hat seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und/oder handelt im Namen eines anderen professionellen Akteurs des Finanzsektors, der von UBS Asset Management</li></ul> |

[Hier eingeben]

|           |  |
|-----------|--|
|           | <p>Switzerland AG schriftlich autorisiert wurde und seinen Sitz im EWR hat. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern der Verwaltungsrat oder der Manager nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD.</p> <p>Der Mindestzeichnungsbetrag für eine inaktive abgesicherte Version dieser Aktienklasse ist 1.000.000 EUR (oder der Gegenwert in der entsprechenden Währung), wengleich dies für aktive Aktienklassen oder bei Bestehen aktiver abgesicherter Aktienklassen des entsprechenden Subfonds in derselben Währung oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder des Managers aufgehoben wird.</p>   |
| «J»       | <p>Die Aktien der Klasse J sind Anlegern mit bestehenden Vermögensverwaltungsmandaten bei einer Konzerngesellschaft von UBS Asset Management Switzerland AG (ein «Mandat») oder Eigenkapital einer Konzerngesellschaft von UBS Asset Management Switzerland AG vorbehalten.</p> <p>Und die bisher in UBS (Irl) CURRENCY ALLOCATION RETURN STRATEGY investiert waren, einem Subfonds der UBS (Irl) Professional Investor Funds 1 plc. Sollte das Mandat eines Anlegers auslaufen, ist der Verwaltungsrat aufgrund der Satzung nach eigenem Ermessen befugt, die betroffenen Aktien zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren oder sie in Aktien einer anderen Aktienklasse umzuwandeln. Die kleinste handelbare Einheit ist 0,001 Aktie. Sofern der Verwaltungsrat oder der Manager nicht anders entscheidet, beläuft sich der Erstausgabepreis für diese Aktien auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD.</p> <p>Der Mindestzeichnungsbetrag für eine inaktive abgesicherte Version dieser Aktienklasse ist 1.000.000 EUR (oder der Gegenwert in der entsprechenden Währung), wengleich dies für aktive Aktienklassen oder bei Bestehen aktiver abgesicherter Aktienklassen des entsprechenden Subfonds in derselben Währung oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder des Managers aufgehoben wird.</p> |
| «Seeding» | <p>Aktien der Klasse «Seeding» sind Anlegern vorbehalten, die Aktien während des Erstausgabezeitraums vor dem jeweiligen Ende des Angebotszeitraums zeichnen, was bei der Verwaltungsstelle auf Anfrage möglich ist. Am Ende dieses Zeitraums sind keine weiteren Zeichnungen zulässig, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht anders entscheiden. Diese Aktien können jedoch in Übereinstimmung mit den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien weiterhin zurückgegeben werden. Sofern der Verwaltungsrat oder der Manager nicht anders entscheidet, ist die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien 0,001. Der Erstausgabepreis für diese Aktien beläuft sich auf 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD bzw. 100 USD, und der Mindestzeichnungsbetrag beläuft sich auf 1.000.000 EUR (oder der Gegenwert in der entsprechenden Währung),</p>   |

[Hier eingeben]

|      |   |
|------|---|
|      | wenngleich dieser im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder oder des Managers aufgehoben werden kann. Zusätzlich zu den ihn eigenen Merkmalen können Aktien der Klasse «Seeding» die Merkmale einer der vorgenannten Kategorien aufweisen, die (neben der kleinsten handelbaren Einheit, dem Erstausgabepreis und dem Mindestzeichnungsbetrag der Aktienklasse) in der Bezeichnung der Klasse angegeben sind. Beispielsweise verfügt die Klasse (CAD hedged) Seeding-PF-qdist-I-A1 zusätzlich zu den Merkmalen von Aktien der Klasse I-A1 über eigene Merkmale. |
| «PF» | Für die Aktien der Aktienklassen, deren Bezeichnung «PF» enthält, kann eine Performancegebühr anfallen.   |

### Abgesicherte Aktienklassen

Zusätzlich ist jede in einer anderen Währung als der Basiswährung denominierte Aktienklasse des entsprechenden Subfonds in einer «abgesicherten» Version erhältlich.

|          |  |
|----------|--|
| «hedged» | Bei Aktienklassen, deren Referenzwährung nicht der Basiswährung des entsprechenden Subfonds entspricht und die «hedged» in ihrem Namen tragen ( <b>«Aktienklassen in Fremdwährungen»</b> ), wird das Risiko von Schwankungen des Preises für diese Aktienklassen in der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Subfonds abgesichert. Ziel solcher Absicherungen ist es, mindestens 95 % des Anteils des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden muss, abzusichern. Aufgrund von Angelegenheiten, die sich dem Einfluss der Gesellschaft entziehen, kann das Währungsrisiko zu hoch oder zu wenig abgesichert sein, wobei zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse nicht übersteigen dürfen. Abgesicherte Positionen werden mindestens mit derselben Häufigkeit wie die Bewertung des Subfonds einer kontinuierlichen Prüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass zu hoch oder zu wenig abgesicherte Positionen nicht die zulässigen oben angegebenen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Prüfung umfasst ein Verfahren zur regelmässigen Neugewichtung der Absicherungsvereinbarungen, um sicherzustellen, dass jede betreffende Position innerhalb der für sie oben angegebenen zulässigen Niveaus bleibt und nicht von Monat zu Monat fortgeführt wird. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Aktienklassen unter Berücksichtigung der Bedingungen und Limits der Zentralbank wie unten dargelegt durch den Einsatz von Derivaten wie Devisenterminkontrakten und Währungsfutures abzusichern. Die Bedingungen für den Einsatz dieser Absicherungsstrategien sind im Abschnitt «Die Gesellschaft – Abgesicherte Aktienklassen» dargelegt. Anleger müssen zudem die Risiken im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken von Aktienklassen beachten, die im Absatz «Aktienwährungsrisiko» dargelegt sind. Veränderungen des Marktwerts des Portfolios sowie bei Zeichnungen und Rücknahmen der Aktienklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung vorübergehend die vorgenannte Spanne übersteigt. Die beschriebene Absicherung hat keine Wirkung auf mögliche Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Subfonds lauten. |
|----------|--|

[Hier eingeben]

|              |   |
|--------------|---|
| «RMB hedged» | <p>Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (ISO 4217, Währungscode: CNY), die amtliche Währung der Volksrepublik China (die «<b>VRC</b>»), an zwei Märkten gehandelt wird, nämlich als Onshore-RMB (CNY) in Festland-China und als Offshore-RMB (CNH) ausserhalb von Festland-China.</p> <p>Aktien der Aktienklassen, deren Bezeichnung «RMB hedged» enthält, sind Aktien, deren Nettoinventarwert in Offshore-RMB (CNH) berechnet wird.</p> <p>Beim Onshore-RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore-RMB (CNH) kann hingegen frei gegen andere Währungen gehandelt werden, insbesondere gegen EUR, CHF und USD. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore-RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage im Zusammenhang mit dem entsprechenden Währungspaar bestimmt wird.</p> <p>Die RMB-Konvertierbarkeit zwischen Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) und umgekehrt ist ein regulierter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden.</p> <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der regulatorischen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore-RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore-RMB (CNH) und Onshore-RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore-RMB (CNH) kann sich potenziell stark von dem des Onshore-RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren unterscheiden, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu bestimmten Zeitpunkten festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore-RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Anleger sollten bei der Umrechnung ihrer Investments und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore-RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen.</p> |
|--------------|---|

[Hier eingeben]

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und regulatorischen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass der Offshore-RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore-RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Insbesondere da es sich bei der Bilanzwährung der betreffenden Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore-RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds zur Leistung von Rücknahmezahlungen in Offshore-RMB (CNH) von der Fähigkeit des Subfonds zum Umtausch seiner Bilanzwährung in Offshore-RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore-RMB (CNH) oder sonstigen von der Gesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer Wiederanlage bewusst sein, die sich ergeben könnten, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder regulatorischer Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss.</p> |
|--|---|

#### Zusätzliche Merkmale

Unter Umständen sind Aktienklassen mit den folgenden zusätzlichen Merkmalen verfügbar.

| Zusätzliche Merkmale |   |
|----------------------|---|
| «acc»                | Bei Aktien der Aktienklassen mit «-acc» in ihrer Bezeichnung werden die Erträge nicht ausgeschüttet, es sei denn, die Gesellschaft entscheidet etwas anderes.   |
| «dist»               | Bei Aktien der Aktienklassen mit «-dist» in ihrer Bezeichnung werden die Erträge jährlich ausgeschüttet, es sei denn, die Gesellschaft entscheidet etwas anderes.   |
| «qdist»              | Aktien der Aktienklassen mit «-qdist» in ihrer Bezeichnung können Erträge vierteljährlich ohne Gebühren und Aufwendungen ausschütten.   |
| «mdist»              | Aktien der Aktienklassen mit «-mdist» in ihrer Bezeichnung können Erträge monatlich ohne Gebühren und Aufwendungen ausschütten. Der maximale Ausgabeaufschlag für Aktien mit «-mdist» in ihrer Bezeichnung beträgt 6 %. |

[Hier eingeben]

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| «UKdist»                            | Für Aktienklassen mit «UKdist» in ihrer Bezeichnung beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, der den meldepflichtigen Erträgen im Sinne der im Vereinigten Königreich geltenden Bestimmungen für «Reporting Funds» zu 100 % entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in anderen Ländern steuerbare Werte für diese Aktienklassen bereitzustellen, da sie für Anleger bestimmt sind, deren Anlage in der Aktienklasse der Steuerpflicht im Vereinigten Königreich unterliegt.   |
| «2 %»,<br>«4 %»,<br>«6 %»,<br>«8 %» | Aktien in Aktienklassen mit «2 %» / «4 %» / «6 %» / «8 %» in ihrer Bezeichnung können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen zu den entsprechenden, vorstehend genannten jährlichen Prozentsätzen vor Gebühren und Aufwendungen leisten. Der Ausschüttungsbetrag wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Aktienklasse am Ende des Monats (bei monatlichen Ausschütten), des Geschäftsquartals (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder des Geschäftsjahres (bei jährlichen Ausschüttungen) berechnet. Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig von früheren oder erwarteten Renditen oder Erträgen. |

Wenn ein Anleger die Voraussetzungen für eine Aktienklasse wie in der oben stehenden Tabelle erfüllt, kann die Gesellschaft:

- (a) verlangen, dass die betreffenden Anleger ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss dem Abschnitt «Rücknahme von Aktien» im Auszugsprospekt zurückgeben; oder
- (b) verlangen, dass die betreffenden Anleger ihre Aktien auf eine Person übertragen, welche die oben stehenden Voraussetzungen erfüllt, oder
- (c) die betreffenden Aktien zwangsweise zurücknehmen und/oder gemäss der Satzung der Gesellschaft einziehen, oder
- (d) die betroffenen Aktien in Aktien einer anderen Klasse nach ihrem Ermessen umtauschen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft Anträge auf Zeichnung von Aktien nach ihrem Ermessen ablehnen. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager haben das Recht, auf die in der vorstehenden Tabelle gegebenenfalls aufgeführten Beschränkungen hinsichtlich der Aktienklassen jederzeit nach eigenem Ermessen zu verzichten.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können die oben angeführten Mindestzeichnungsbeträge für die Zeichnung nach ihrem Ermessen für jeden Anleger ändern.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können nach ihrem Ermessen für einen beliebigen Subfonds bzw. für die durch den Subfonds aufgelegten Aktienklassen im Vereinigten Königreich den Status als qualifizierter Fonds beantragen.

[Hier eingeben]

## **Ausgabe**

Die Aktien einer bestimmten Aktienklasse werden erstmals während des Erstausgabezeitraums zu dem in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Ausgabepreis angeboten.

Die Aktien werden vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Aktien durch die Gesellschaft ausgegeben, und zwar erstmals am ersten Geschäftstag nach Ablauf des in der entsprechenden Ergänzung festgelegten Erstausgabezeitraums. Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager gemäss den Bestimmungen der Zentralbank verkürzt oder verlängert werden.

Danach werden die Aktien einer Aktienklasse, für die bereits ein oder mehrere Aktien im Umlauf sind, zum Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse ausgegeben. Das Eigentum an Aktien wird durch Eintragung des Namens des Anlegers im Aktionärsregister der Gesellschaft verbrieft. Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Aktionäre werden nur nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Aktionärs vorgenommen.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können einen Zeichnungsantrag für Aktien der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen und in bestimmten Fällen das Eigentum an Aktien von Personen, Firmen oder Unternehmen beschränken, wenn dieses Eigentum etwa regulatorische oder rechtliche Vorschriften verletzt oder sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft auswirken würde bzw. dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bestimmte Nachteile erleidet, die sie anderweitig nicht erleiden würde. Gegebenenfalls für einen bestimmten Subfonds oder eine Aktienklasse geltende Beschränkungen werden in der jeweiligen Ergänzung für den Subfonds oder die Aktienklasse erläutert. Personen, die Aktien unter Verletzung der vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager auferlegten Beschränkungen besitzen, mit diesem Besitz gegen Gesetze und Verordnungen einer zuständigen Rechtsordnung verstossen oder deren Aktienbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrates und/oder des Managers zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihr oder einzelnen oder allen Aktionären ansonsten nicht entstanden wären, oder unter sonstigen Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates und/oder des Managers den Interessen der Aktionäre abträglich sein könnten, haben die Gesellschaft, den Manager, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Aktionäre von Verlusten freizustellen, die ihnen dadurch entstanden sind, dass diese Person bzw. diese Personen Aktien an der Gesellschaft erwerben oder besitzen. Diese Bestimmung zur Schadloshaltung wird nach Treu und Glauben und nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager angewandt oder ausgeübt. Der Verwaltungsrat oder der Manager beabsichtigen nicht, eine Abgeltung, Aufrechnung oder Rechte auf Abzüge gemäss den genannten Bestimmungen anzuwenden oder auszuüben, die über das gesetzlich zulässige Mass hinausgehen.

Der Verwaltungsrat ist aufgrund der Satzung befugt, Aktien zwangsweise zurückzunehmen und/oder einzuziehen, die entgegen den von ihm festgelegten Beschränkungen oder gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden.

[Hier eingeben]

Allgemein werden Aktien nicht an US-Personen ausgegeben oder übertragen. Dennoch können der Verwaltungsrat und/oder der Manager nach ihrem Ermessen den Kauf durch oder die Übertragung an eine US-Person zulassen. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager werden sich um angemessene Gewissheit darüber bemühen, dass ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung die Wertpapiergesetze der USA nicht verletzt, indem sie beispielsweise die Registrierung der Aktien gemäss dem United States Securities Act von 1933 oder die Registrierung der Gesellschaft oder einzelner Subfonds gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 erfordert, oder dass es zu nachteiligen steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder die nicht US-Aktionäre kommt. Jeder Anleger, der eine US-Person ist, ist verpflichtet, solche Nachweise, Garantien oder Unterlagen zu erbringen, um sicherzustellen, dass diese Auflagen vor der Ausgabe der Aktien erfüllt werden.

Weder die Gesellschaft, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle noch deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter sind für die Echtheit der nach vernünftigen Massstäben als echt erachteten Anweisungen von Aktionären verantwortlich oder haftbar und haften auch nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) wird jedoch angemessene Verfahren anwenden, um die Echtheit von Anweisungen zu bestätigen.

### **Antrag auf Zeichnung von Aktien**

Anträge auf Zeichnung von Aktien erfolgen über die Verwaltungsstelle (oder ihren Beauftragten) für die Gesellschaft. Zeichnungsanträge, die vor Zeichnungsschluss für den jeweiligen Zeichnungstag gemäss der Ergänzung für den betreffenden Subfonds bei der Verwaltungsstelle (oder ihrem Vertreter) eingegangen sind und durch sie angenommen wurden, werden an diesem Zeichnungstag bearbeitet. Anträge, die nach Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag eingehen, werden am darauffolgenden Zeichnungstag bearbeitet, sofern nicht der Verwaltungsrat und/oder der Manager unter aussergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen beschliessen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge zur Bearbeitung nach Zeichnungsschluss an diesem Zeichnungstag anzunehmen, jedoch mit der Massgabe, dass dieser Zeichnungsantrag bzw. diese Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Zeichnungstag eingegangen ist bzw. sind.

Erstanträge auf Zeichnung von Aktien sollten mittels des Antragsformulars gestellt werden, das bei der Verwaltungsstelle (oder ihrem Vertreter) erhältlich ist. Wenn der Verwaltungsrat und/oder der Manager dies beschliessen, können sie auch per Telefax oder sonstige vom Verwaltungsrat bestimmte, vergleichbare elektronische Mittel gestellt werden, sofern das unterschriebene Antragsformular im Original und alle weiteren, gegebenenfalls vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager oder von ihren Beauftragten verlangten Unterlagen (wie beispielsweise Unterlagen für Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) der Verwaltungsstelle (oder ihrem Vertreter) unverzüglich zugestellt werden. Folgeanträge auf den Kauf von Aktien nach einer Erstzeichnung können mittels Telefax oder in anderer, vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager erlaubter Form, darunter andere elektronische Mittel als Telefax, bei der Verwaltungsstelle (oder ihrem Vertreter) gestellt werden, ohne dass Originalunterlagen vorgelegt werden müssen (sofern nicht im Antragsformular anderweitig angegeben). Diese Anträge müssen nur jene Angaben enthalten,

[Hier eingeben]

die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager oder von ihrem Beauftragten zu gegebener Zeit festgelegt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) sind in irgendeiner Weise verantwortlich für Verluste, die aus dem Nichterhalt eines per Telefax oder anderen elektronischen Mitteln übermittelten Antragsformulars durch die Verwaltungsstelle (oder ihren Vertreter) entstehen. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Aktionäre werden nur nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Aktionärs (oder der elektronischen Anweisung, wenn die Zeichnung des Aktionärs über andere elektronische Mittel als Telefax erfolgt ist) bei der Verwaltungsstelle (oder ihrem Vertreter) vorgenommen.

Nach der Genehmigung durch die Zentralbank ist die Verwaltungsstelle nun befugt, Zeichnungen auf elektronischem Wege anzunehmen, und die Systeme und Verfahren der Verwaltungsstelle wurden entsprechend modernisiert.

Die Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) behält sich im Namen der Gesellschaft das Recht vor, einen Antrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder entsprechende Salden auf das vom Antrag angegebene Konto des Antragstellers oder auf Risiko des Antragstellers auf dem Postweg zurückerstattet. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Zinsen, Kostenerstattung oder Entschädigung.

#### *Bruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis einer Aktie liegen, werden nicht an den Anleger zurückerstattet. Bruchteile von Aktien werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Aktien weniger als den Zeichnungspreis für eine Aktie ausmacht, vorausgesetzt, die Bruchteile betragen nicht weniger als 0,001 Aktie (oder, nach Ermessen des Verwaltungsrates und/oder des Managers in Bezug auf eine oder mehrere Aktienklassen und gemäss den Angaben im Abschnitt «Verfügbare Aktienklassen», 0,10 Aktie).

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als 0,001 (oder gegebenenfalls 0,10) Aktie werden nicht an den Anleger zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Zeichnungsgelder sind zzgl. Bankgebühren über CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto einzuzahlen. Wenn Zahlungen unter Umständen eingehen, die eine Verschiebung des Antrags auf den nächsten, in der Ergänzung für jeden Subfonds angegebenen Zeichnungstag erfordern, werden keine Zinsen darauf gezahlt.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können nach freiem und alleinigem Ermessen Zahlungen für Zeichnungen in Form von Sacheinlagen unter den Bedingungen annehmen, dass die Abrechnung durch die Übertragung von Vermögenswerten desjenigen Typs an die Verwahrstelle oder deren Vertreter erfolgt, in den die Gesellschaft im Einklang mit den Anlagezielen, -strategien und -beschränkungen der Gesellschaft anlegen darf, und ansonsten unter den Bedingungen, die der Verwaltungsrat und/oder der Manager für angemessen erachten,

[Hier eingeben]

sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: (i) Aktien dürfen erst ausgegeben, wenn die betreffenden Vermögensanlagen übertragen wurden oder für die Verwahrstelle zufriedenstellende Vereinbarungen zu deren Übertragung an die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstelle getroffen wurden; (ii) eine Zeichnung erfolgt unter der Bedingung, dass die Anzahl der auszugebenden Aktien der Anzahl (einschliesslich, nach Ermessen des Verwaltungsrates und/oder des Managers, der Aktienbruchteile) entspricht, die zu dem Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse gegen einen Geldbetrag im Wert der Anlagen ausgegeben worden wäre, wie er gemäss dem Abschnitt «DIE AKTIEN; Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten» des Auszugsprospekts berechnet wird; und (iii) die Verwahrstelle muss davon überzeugt sein, dass die mit einer solchen Zeichnung verbundenen Bedingungen nicht dergestalt sind, dass sie die bestehenden Aktionäre aller Wahrscheinlichkeit nach wesentlich benachteiligen würden.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung eines Subfonds oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse zu entrichten. Die Gesellschaft kann Zahlungen in anderen Währungen annehmen, sofern diese vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager zugelassen wurden. Bei der Umrechnung wird der von der Verwahrstelle angegebene Wechselkurs zugrunde gelegt. Kosten und Risiken der Währungsumrechnung gehen zulasten des Anlegers.

#### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens an dem Tag und/oder zu der Uhrzeit, wie in der Ergänzung für jeden Subfonds angegeben, oder zu einem anderen Zeitpunkt und/oder Tag, der im Einzelfall vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt werden kann, in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein, wobei sich der Verwaltungsrat und/oder der Manager das Recht vorbehalten, die Ausgabe von Aktien bis zum Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle aufzuschieben. Falls die Zeichnungsgelder bis zum massgeblichen Zeitpunkt nicht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen sind, können der Verwaltungsrat und/oder der Manager oder ihre Beauftragten die Zuteilung stornieren. Ferner können sie dem Anleger Zinsen zur Deckung der Kosten, die dem jeweiligen Subfonds infolgedessen entstanden sind, in Rechnung stellen, die in das Vermögen des betreffenden Subfonds eingezahlt werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können auf eine solche Inrechnungstellung ganz oder teilweise verzichten. Ferner sind der Verwaltungsrat und/oder der Manager berechtigt, den Aktienbestand eines Anlegers an einem Subfonds zur Begleichung dieser Kosten ganz oder teilweise zu verkaufen.

#### *Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor einem Zeichnungstag empfangen wurden*

Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor einem Zeichnungstag empfangen wurden und für die ein Antrag auf Zeichnung von Aktien eingegangen ist oder erwartet wird, werden auf einem Geldkonto im Namen des betreffenden Subfonds gehalten und nach ihrem Eingang als ein Vermögenswert des betreffenden Subfonds behandelt und profitieren nicht von der Anwendung von Regelungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Zeichnungsgelder werden unter diesen Umständen nicht treuhänderisch als Anlegergelder für den betreffenden Anleger gehalten). In solchen Fällen ist der Anleger in Bezug auf den gezeichneten und von der

[Hier eingeben]

Gesellschaft gehaltenen Betrag ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Subfonds, bis die betreffenden Aktien zum massgeblichen Zeichnungstag ausgegeben werden. Im Falle einer Insolvenz des Subfonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Subfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die ungesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen. Anleger, die wie oben ausgeführt Zeichnungsgelder vor einem Zeichnungstag übermittelt haben, welche in einem Geldkonto gehalten werden, haben den gleichen Rang wie alle anderen ungesicherten Gläubiger des betreffenden Subfonds und Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die vom Insolvenzverwalter zur Verteilung an alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellt werden. Daher erhält der Anleger in solchen Fällen möglicherweise nicht alle Gelder zurück, die er ursprünglich im Zusammenhang mit dem Zeichnungsantrag für Aktien in ein Geldkonto eingezahlt hat. Ausserdem wird auf den obigen Abschnitt des Prospekts «*Risikofaktoren*» – «*Auf Geldkonten gehaltenes Fondsvermögen*» hingewiesen.

#### *Bestätigung des Eigentumsrechts*

Die Aktionäre erhalten unverzüglich nach der Ausgabe der Aktien eine schriftliche Bestätigung über jeden Aktienkauf. Das Eigentum an Aktien wird durch Eintragung des Namens des Anlegers im Aktionärsregister der Gesellschaft verbrieft. Es werden keine Zertifikate ausgegeben.

#### *Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*

Im Rahmen der Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist es notwendig, die Identität eines Anlegers und, falls zutreffend, eines wirtschaftlich Berechtigten umfassend auf einer risikoorientierten Grundlage zu prüfen. Politisch exponierten Personen (Politically Exposed Persons, «PEPs»), Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im vergangenen Jahr ein wichtiges öffentliches Amt ausübten oder es derzeit ausüben, und nahe Angehörige oder diesen Personen bekannte nahestehende Personen müssen ebenfalls identifiziert werden.

Zum Beispiel kann von einer natürlichen Person verlangt werden, eine von einer amtlichen Stelle, wie einem Notar, einer Polizeidienststelle oder der Botschaft ihres Wohnsitzlandes, beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit zwei als Original oder beglaubigte Kopie vorliegenden Nachweisen ihrer Anschrift, z. B. in Form einer Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszugs einer Bank, die weniger als drei Monate alt sind und denen der Beruf und das Geburtsdatum der Person zu entnehmen sind, vorzulegen. Bei betrieblichen Anlegern kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsbescheinigung (und gegebenenfalls Bescheinigung einer Änderung des Firmennamens), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments) sowie einer beglaubigten Liste der Namen, Geburtsdaten und Privat- und Geschäftsadressen aller Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer sowie der Zeichnungsberechtigten des Anlegers verlangt werden. Änderungen der Angaben von Anlegern nimmt die Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) nur nach Erhalt von Originalunterlagen vor.

Je nach Antragstellung ist eine umfassende Überprüfung unter Umständen nicht notwendig, zum Beispiel, wenn ein Antrag über eine bestimmte Drittpartei gemäss Definition im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 (in der jeweils gültigen Fassung) gestellt

[Hier eingeben]

wird. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die betreffende oben genannte Drittpartei in einem Land ansässig ist, dessen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung von Irland als gleichwertig anerkannt werden und, das alle sonstigen geltenden Bedingungen erfüllt, wie zum Beispiel die Vorlage einer Verpflichtungserklärung, die bestätigt, dass dieses Land die notwendigen Identitätsprüfungen des Anlegers vorgenommen hat und diese Informationen während der erforderlichen Zeitspanne aufbewahrt und der Verwaltungsstelle (oder ihrem Vertreter) oder der Gesellschaft auf Anfrage zur Verfügung stellt.

Die vorstehenden Informationen dienen lediglich als Beispiel, und die Verwaltungsstelle (oder ihr Beauftragter) und die Gesellschaft und der Manager in deren Namen behalten sich das Recht vor, die Informationen zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zeichnung von Aktien eines Subfonds zur Feststellung der Identität eines Anlegers oder, falls zutreffend, des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers, erforderlich sind. Insbesondere bei neuen und bestehenden Anlegern, die politisch exponierte Personen sind oder in Zukunft als solche gelten werden, behalten sich die Verwaltungsstelle (oder ihr Beauftragter), die Gesellschaft und der Manager in deren Namen das Recht vor, zusätzliche Verfahren anzuwenden. Bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird, muss die Identität des Anlegers geprüft werden. Von allen Anlegern sind in jedem Fall nach dem Erstkontakt Identitätsnachweise erforderlich, sobald dies vernünftigerweise möglich ist. Wenn die zur Identitätsüberprüfung verlangten Angaben und Unterlagen vom Anleger mit Verzug oder gar nicht vorgelegt werden, können die Verwaltungsstelle (oder ihr Beauftragter), die Gesellschaft oder der Manager in deren Namen den Antrag und den Zeichnungsbetrag ablehnen und/oder den vollständigen Zeichnungsbetrag zurückerstatten oder die Aktien eines solchen Aktionärs zwangsweise zurücknehmen und/oder die Rücknahmeerlöse verzögert auszahlen (es werden keine Rücknahmeerlöse ausgezahlt, wenn der Aktionär die entsprechenden Angaben und Unterlagen nicht vorlegt). Weder die Gesellschaft, der Manager und der Verwaltungsrat noch die Verwaltungsstelle (oder ihr Beauftragter) sind gegenüber Zeichnern oder Aktionären haftbar, wenn unter solchen Umständen ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird oder Aktien zwangsweise zurückgenommen werden oder sich die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert. Wird ein Antrag abgelehnt, zahlt die Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) den Zeichnungsbetrag oder den Restbetrag gemäss den geltenden Gesetzen auf das Konto zurück, von dem das Geld eingegangen ist. Die Kosten und Risiken trägt dabei der Antragsteller. Legt ein Aktionär die zur Identitätsüberprüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht vor, kann die Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verweigern oder verzögern.

Werden der Gesellschaft, dem Manager oder der Verwaltungsstelle von diesen im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeforderte Dokumente nicht vorgelegt, kann dies zu einer Verzögerung bei der Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen führen. Wenn die Gesellschaft einen Rücknahmeantrag erhält, bearbeitet die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) den vom Aktionär empfangenen Rücknahmeantrag, jedoch werden die Erlöse aus dieser Rücknahme auf einem Geldkonto gehalten und bleiben daher ein Vermögenswert des betreffenden Subfonds. Der die Rücknahme beantragende Aktionär hat den Rang eines gewöhnlichen Gläubigers des betreffenden Subfonds bis die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) davon überzeugt ist, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten wurden, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden.

[Hier eingeben]

Im Falle einer Insolvenz des Subfonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Subfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die ungesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen. Zur Zahlung an Anleger/Aktionäre fällige Rücknahmegelder/Ausschüttungen, die auf einem Geldkonto gehalten werden, haben den gleichen Rang wie alle anderen ungesicherten Gläubiger des betreffenden Subfonds und sind Gegenstand eines Anspruchs auf einen proportionalen Anteil an den Geldern, die vom Insolvenzverwalter zur Verteilung an alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellt werden. Daher erhält der Anleger/Aktionär in solchen Fällen möglicherweise nicht alle Gelder zurück, die ursprünglich zur Weiterüberweisung an den betreffenden Anleger/Aktionär in ein Geldkonto eingezahlt wurden.

Den Aktionären wird daher geraten sicherzustellen, dass bei der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft alle relevanten Dokumente, die von der Gesellschaft (oder ihrem Beauftragten) zur Einhaltung der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angefordert wurden, unverzüglich an die Gesellschaft (oder ihren Beauftragten) übermittelt werden.

Die Verwaltungsstelle (oder ihr Beauftragter), die Gesellschaft oder der Manager in deren Namen behalten sich das Recht vor, zusätzliche Angaben von Anlegern zu verlangen, um die laufenden Geschäftsbeziehungen mit den Anlegern zu überwachen. Die Verwaltungsstelle (oder ihr Beauftragter), die Gesellschaft oder der Manager in deren Auftrag können sich zur Erfüllung dieser Pflicht nicht auf Drittparteien verlassen; sie tragen die oberste Verantwortung.

Die Verwaltungsstelle (oder ihr Beauftragter), die Gesellschaft oder der Manager in deren Auftrag behalten sich ebenfalls das Recht vor, zusätzliche Angaben von Anlegern zu verlangen, um die Due-Diligence-Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten.

#### *Informationen zum Datenschutz*

Potenzielle Anleger sollten bedenken, dass durch eine Anlage in der Gesellschaft und durch die damit verbundenen Interaktionen mit der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen und Beauftragten (einschliesslich unter anderem durch das Ausfüllen des Antragsformulars und gegebenenfalls durch die Speicherung von elektronischer Kommunikation oder von Telefongesprächen) oder durch Weitergabe von personenbezogenen Daten über mit dem Anleger verbundene natürliche Personen (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Aktionäre, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Handlungsbevollmächtigte) diese natürlichen Personen der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes handelt. Die Gesellschaft ist der Datenverantwortliche für diese personenbezogenen Daten und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten, wie etwa die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und jeder beauftragte Untereinlageverwalter, können als Auftragsverarbeiter (oder unter bestimmten Umständen als gemeinsame Auftragsverarbeiter) auftreten.

[Hier eingeben]

Die Gesellschaft hat ein Dokument mit ihren Datenschutzpflichten und den Datenschutzrechten natürlicher Personen gemäss dem Datenschutzgesetz erstellt (die «**Datenschutzerklärung**»).

Alle neuen Anleger erhalten im Rahmen des Verfahrens für die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft eine Kopie der Datenschutzerklärung. Ausserdem wurde an alle bestehenden Anleger der Gesellschaft, die vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes Aktien gezeichnet haben, eine Kopie der Datenschutzerklärung geschickt.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über folgende Angelegenheiten in Bezug auf den Datenschutz:

- dass Anleger der Gesellschaft bestimmte personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes handelt;
- eine Beschreibung der Zwecke und der rechtlichen Grundlage für die Nutzung der personenbezogenen Daten;
- Einzelheiten zur Weitergabe von personenbezogenen Daten, unter anderem (gegebenenfalls) an Stellen ausserhalb des EWR;
- Einzelheiten zu den Datenschutzmassnahmen der Gesellschaft;
- eine Beschreibung der Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffener Personen gemäss dem Datenschutzgesetz;
- Informationen über die Grundsätze der Gesellschaft für die Speicherung personenbezogener Daten;
- Kontaktdaten für weitere Informationen zu Datenschutzangelegenheiten.

Aufgrund der speziellen Zwecke, zu denen die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verwenden beabsichtigen, ist voraussichtlich keine individuelle Zustimmung für diese Verwendung erforderlich. Dennoch haben natürliche Personen, wie im Datenschutzhinweis erläutert, das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten einzulegen, wenn die Gesellschaft eine solche Verarbeitung für ihre legitimen Interessen oder die von Dritten für erforderlich hält.

### **Mindestzeichnung, Mindestbeteiligung und Mindestbetrag für Folgezeichnungen**

Die eventuell für jede Aktienklasse geltende Mindestzeichnung, Mindestbeteiligung und der Mindestbetrag für Folgezeichnungen sind jeweils in der Tabelle im Abschnitt «Die Aktien – Verfügbare Aktienklassen» angegeben.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager behalten sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen durch Streichung oder Senkung dieser Mindestgrenzen zwischen den Aktionären zu differenzieren.

[Hier eingeben]

## **Rücknahme von Aktien**

Aktionäre können ihre Aktien an jedem Rücknahmetag, wie in der entsprechenden Ergänzung für jeden Subfonds angegeben, zum Nettoinventarwert je Aktie einlösen, der am oder in Bezug auf den massgeblichen Rücknahmetag gemäss den nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt wurde (ausgenommen jene Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt wurde). Der Mindestwert der Aktien, die bei einer Rücknahmetransaktion eingelöst werden können, entspricht dem in der betreffenden Ergänzung angegebenen Mindestrücknahmebetrag. Fällt der Aktienbestand eines Aktionärs als Folge einer teilweisen Rücknahme seiner Aktien unter die in der Ergänzung angegebene Mindestbeteiligung, sind der Verwaltungsrat und/oder der Manager, wenn es ihnen angebracht erscheint, berechtigt, den gesamten Aktienbestand des Aktionärs zurückzunehmen.

Für zurückgegebene Aktien werden keine Ausschüttungen vorgenommen oder gutgeschrieben, die ab dem Termin der Rücknahme der Aktien erklärt wurden.

Anträge auf Rücknahme von Aktien sind per Telefax oder einer schriftlichen Originalmitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager gemäss den Auflagen der Zentralbank erlaubten Form an die Verwaltungsstelle (oder ihren Beauftragten) unter den im Antragsformular angegebenen Kontaktinformationen zu richten. Der Antrag sollte die jeweils vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager oder ihren Beauftragten vorgesehenen Angaben enthalten. Weder die Gesellschaft, der Manager noch die Verwaltungsstelle (oder ihr Beauftragter) sind in irgendeiner Weise verantwortlich für Verluste, die aus dem Nichterhalt eines per Telefax oder mit anderen elektronischen Mitteln übermittelten Rücknahmeantrags entstehen. Rücknahmeanträge, die vor dem in der Ergänzung für jeden Rücknahmetag festgelegten Rücknahmeschluss eingehen, werden an diesem Rücknahmetag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss für einen Rücknahmetag eingehen, werden am darauffolgenden Rücknahmetag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat und/oder der Manager nach eigenem Ermessen keine andere Regelung beschliessen. Rücknahmeanträge werden nur zur Bearbeitung angenommen, wenn frei verfügbare Gelder und vollständige Unterlagen, einschliesslich der Dokumente im Zusammenhang mit den Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche, von der ursprünglichen Zeichnung vorliegen. Rücknahmezahlungen aus der Beteiligung eines Anlegers erfolgen erst, wenn der Originalzeichnungsantrag und sämtliche von oder im Namen der Gesellschaft benötigten Unterlagen (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) des Anlegers eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Rücknahmezahlungen, die durch per Telefax oder andere elektronische Mittel übermittelte Rücknahmeanträge ausgelöst wurden, erfolgen ausschliesslich auf das registrierte Konto des Anlegers. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Aktionäre werden nur nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Aktionärs (oder der elektronischen Anweisung, wenn die Zeichnung des Aktionärs über andere elektronische Mittel als Telefax erfolgt ist) bei der Verwaltungsstelle (oder ihrem Vertreter) vorgenommen.

[Hier eingeben]

Nach der Genehmigung durch die Zentralbank ist die Verwaltungsstelle nun befugt, Rücknahmen auf elektronischem Wege zu autorisieren, und die Systeme und Verfahren der Verwaltungsstelle wurden entsprechend modernisiert.

#### *Aufschub von Rücknahmen*

Wenn die Anzahl der an einem Rücknahmetag einzulösenden Aktien ein Zehntel oder mehr der Gesamtzahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Aktien eines Subfonds beträgt, sind der Verwaltungsrat und/oder der Manager oder ihre Beauftragten nach eigenem Ermessen berechtigt, die über ein Zehntel der im Umlauf befindlichen Aktien (wie vorstehend beschrieben) hinausgehenden Rücknahmen abzulehnen. In diesem Fall werden die für diesen Rücknahmetag eingegangenen Rücknahmeanträge anteilig verringert. Aktien, die wegen dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, werden dann so behandelt, als ob ein Rücknahmeantrag für jeden darauffolgenden Rücknahmetag erteilt worden wäre, bis alle Aktien, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeantrag bezog, zurückgenommen worden sind.

#### *Rücknahme gegen Sachleistung*

Der Verwaltungsrat und oder der Manager können, vorbehaltlich der Zustimmung der einzelnen Aktionären, Anträge auf Rücknahme von Aktien in der Weise begleichen, dass diesen Aktionären Vermögenswerte aus dem Subfonds übertragen werden. Der Wert der betreffenden Vermögenswerte muss dem Wert der zurückgegebenen Aktien entsprechen, als wären die Rücknahmeerlöse in bar, abzüglich etwaiger Kosten für die Übertragung, ausgezahlt worden. Dabei hat der Aktionär, der die Rücknahme beantragt, das Recht, den Verkauf der für die Ausschüttung als Sachleistung vorgeschlagenen Vermögenswerte sowie den Erhalt der Barerlöse aus diesem Verkauf, dessen Kosten von dem betreffenden Aktionär zu tragen sind, zu beantragen. Art und Typ der Vermögenswerte, die an jeden Aktionär zu übertragen sind, werden vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager (mit Zustimmung der Verwahrstelle zur Aufteilung der Vermögenswerte) auf einer Grundlage bestimmt, die der Verwaltungsrat und/oder der Manager in ihrem Ermessen für gerecht halten und die ihrer Meinung nach den Interessen der übrigen Aktionäre nicht schadet. Die Entscheidung über eine Rücknahme durch Übertragung von Vermögenswerten eines Subfonds liegt allein im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder des Managers, wenn sich der Rücknahmeantrag des Aktionärs auf mindestens 5 % des Nettoinventarwertes eines Subfonds bezieht. In diesem Fall veräussern der Verwaltungsrat und/oder der Manager auf Wunsch die Vermögenswerte für den Aktionär. Die Kosten für eine solche Veräusserung sind vom betreffenden Aktionär zu tragen.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto (das dem Konto, von dem die Zeichnungsgelder stammten, entsprechen sollte) oder gemäss späteren schriftlichen Weisungen an die Verwaltungsstelle. Rücknahmezahlungen, die aufgrund von per Telefax übermittelten Anweisungen geleistet werden, erfolgen ausschliesslich auf das registrierte Konto des Anlegers.

[Hier eingeben]

### *Zahlungswährung*

Aktionäre erhalten ihre Rückzahlung normalerweise in der Basiswährung, die in der entsprechenden Ergänzung für den betreffenden Subfonds angegeben ist, oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse. Wünscht ein Aktionär jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle das erforderliche Devisengeschäft (nach ihrem Ermessen) im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Aktionärs veranlassen.

### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen für Aktien erfolgt im Allgemeinen, sobald dies nach der abschliessenden Berechnung des Nettoinventarwertes der betreffenden Aktienklasse praktisch durchführbar ist, und in jedem Fall innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Rücknahmeschluss, unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen im Original zugestellt wurden und bei ihr eingegangen sind.

Rücknahmegelder, die nach einem Zeichnungstag, zu dem Aktien eines Anlegers zurückgenommen wurden (wonach der Anleger dementsprechend ab dem massgeblichen Zeichnungstag nicht mehr Aktionär des betreffenden Subfonds ist), an den betreffenden Anleger zu zahlen sind, werden in einem Geldkonto im Namen des betreffenden Subfonds gehalten und bis zu ihrer Auszahlung an den Anleger als ein Vermögenswert des Subfonds behandelt und profitieren nicht von der Anwendung von Regelungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Rücknahmegelder werden unter diesen Umständen nicht treuhänderisch als Anlegergelder für den betreffenden Anleger gehalten). In solchen Fällen ist der Anleger in Bezug auf den von der Gesellschaft gehaltenen Rücknahmebetrag ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Subfonds, bis die Auszahlung an den Anleger erfolgt. Im Falle einer Insolvenz des Subfonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Subfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die ungesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen. Zur Zahlung an Anleger fällige Rücknahmegelder, die in einem Geldkonto gehalten werden, haben den gleichen Rang wie alle anderen ungesicherten Gläubiger des betreffenden Subfonds und sind Gegenstand eines Anspruchs auf einen proportionalen Anteil an den Geldern, die vom Insolvenzverwalter zur Verteilung an alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellt werden. Daher erhält der Anleger in solchen Fällen möglicherweise nicht alle Gelder zurück, die ursprünglich zur Weiterüberweisung an den betreffenden Anleger in ein Geldkonto eingezahlt wurden.

Ausserdem wird auf den obigen Abschnitt des Prospekts «*Risikofaktoren*» – «*Auf Geldkonten gehaltenes Fondsvermögen*» hingewiesen.

### *Stornierung von Rücknahmeaufträgen*

Rücknahmeaufträge können nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft oder ihres Bevollmächtigten widerrufen werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft oder des betreffenden Subfonds ausgesetzt wird.

[Hier eingeben]

### *Zwangsweise/vollständige Rücknahme*

Wenn die im Auszugsprospekt in den Unterabschnitten «Zwangsweise Rücknahme von Aktien/Steuerabzug» und «Vollständige Rücknahme von Aktien» beschriebenen Umstände eintreten, können Aktien zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### *Zwangsweise Rücknahme von Aktien/Steuerabzug*

Aktionäre sind verpflichtet, die Verwaltungsstelle, über die sie Aktien erworben haben, unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich ihr Status in US-Person oder in sonstige Personen, die in anderer Weise den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Beschränkungen hinsichtlich des Aktienbesitzes unterliegen, geändert hat. Diese Aktionäre können dazu aufgefordert werden, ihre Aktien einzulösen oder zu übertragen. Die Gesellschaft kann Aktien zurücknehmen, wenn diese direkt oder indirekt auf Rechnung oder zugunsten einer Person gehalten werden oder in deren Besitz kommen, die gegen die im vorliegenden Verkaufsprospekt gegebenenfalls festgelegten Beschränkungen des Eigentumsrechts verstösst, oder wenn der Besitz der Aktien durch eine Person ungesetzlich ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach zur Folge hat oder haben könnte, dass der Gesellschaft oder den Aktionären insgesamt oder einem Subfonds oder einer Aktienklasse eine Steuerpflicht oder finanzielle Verbindlichkeiten oder Nachteile oder ein wesentlicher verwaltungstechnischer Nachteil entstehen. Ferner kann die Gesellschaft Aktien von Personen zurücknehmen, die weniger als die in der Ergänzung für jeden Subfonds angegebene Mindestbeteiligung halten, oder die nicht innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung im Auftrag des oder durch den Verwaltungsrat und/oder den Manager die unter den hier genannten Bedingungen verlangten Informationen oder Erklärungen vorlegen. Jede Rücknahme erfolgt an einem Rücknahmetag zum Nettoinventarwert je Aktie, der an diesem oder in Bezug auf den betreffenden Rücknahmetag für die geplante Rücknahme der Aktien berechnet wird. Die Gesellschaft kann auch Aktien von Personen zurücknehmen, die nicht mehr die hierin genannten Voraussetzungen für den Besitz dieser Aktien erfüllen. Beispielsweise kann das Angebot bestimmter Aktienklassen auf Anleger beschränkt sein, die bereits ein Vermögensverwaltungsmandat bei einem Unternehmen des UBS-Konzerns haben. Falls ein solches Mandat beendet wird, ist der Verwaltungsrat kraft Satzung befugt, die betreffenden Aktien zwangsweise zurückzukaufen und/oder zu annullieren oder die betreffenden Aktien nach seinem Ermessen in Aktien einer anderen Aktienklasse umzutauschen. Die Gesellschaft kann den Erlös aus einer solchen Zwangsrücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern verwenden, die auf den Aktienbesitz oder das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien durch einen Aktionär fällig geworden sind, einschliesslich darauf fälliger Zinsen oder Bussgelder. Anleger werden auf den Abschnitt «Besteuerung» und insbesondere auf den darin enthaltenen Unterabschnitt «Besteuerung in Irland» des Auszugsprospekts verwiesen. Dieser enthält nähere Informationen zu den Umständen, unter denen die Gesellschaft berechtigt ist, von etwaigen Zahlungen an in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Aktionäre Beträge für Steuerverbindlichkeiten in Irland einzubehalten, einschliesslich Bussgeldern und darauf fälligen Zinsen, und/oder Aktien zwangsweise zurückzunehmen, um derartige Verbindlichkeiten zu begleichen. Die betreffenden Aktionäre sind verpflichtet, die Gesellschaft für alle Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die dieser dadurch entstehen, dass sie aufgrund des Eintritts eines Ereignisses steuerpflichtig wird.

[Hier eingeben]

#### *Vollständige „Rücknahme von Aktien“*

Sämtliche Aktien eines Subfonds oder einer Aktienklasse können zurückgenommen werden:

- (a) wenn die Gesellschaft den Aktionären des betreffenden Subfonds bzw. der Aktienklasse mindestens vier und höchstens zwölf Wochen vor Ablauf eines Rücknahmetags ihre Absicht angezeigt hat, diese Aktien zurückzunehmen; oder
- (b) wenn die Inhaber von 75 % des Wertes des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Aktienklasse anlässlich einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Aktionäre eine Rücknahme dieser Aktien beschliessen.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können nach eigenem Ermessen beschliessen, vor der vollständigen Rücknahme aller Aktien hinreichende Mittel zur Begleichung der Kosten einzubehalten, die in Verbindung mit der Auflösung eines Subfonds oder einer Aktienklasse oder der Liquidation der Gesellschaft entstehen.

#### **Umtausch von Aktien**

Vorbehaltlich der Erfordernisse der Mindestzeichnung und der Mindestbeteiligung des betreffenden Subfonds oder (sofern zutreffend) der betreffenden Aktienklassen können Aktionäre den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Aktien an einem Subfonds oder einer Aktienklasse («**die ursprüngliche Aktienklasse**») in Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse desselben Subfonds («**die neue Aktienklasse**») an jedem beliebigen Rücknahmetag beantragen. Die Formel und die Verfahren, die dabei anzuwenden sind, werden nachstehend erläutert. Anträge auf Umtausch von Aktien sind mittels Telefax oder schriftlicher Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager genehmigten Form an die Verwaltungsstelle (oder ihren Vertreter) zur Weiterleitung an die Gesellschaft zu richten. Der Antrag sollte die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager oder ihren Beauftragten vorgegebenen Angaben enthalten. Umtauschanträge an einem Rücknahmetag sollten vor dem Rücknahmeschluss eingehen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am nächsten Rücknahmetag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat und/oder der Manager keine andere Regelung nach ihrem Ermessen treffen. Umtauschanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und die vollständigen Unterlagen aus den ursprünglichen Zeichnungen vorliegen.

Hätte ein Umtauschantrag zur Folge, dass ein Aktionär danach eine Anzahl von Aktien entweder in der ursprünglichen Aktienklasse oder der neuen Aktienklasse halten würde, deren Wert niedriger als die für die betreffende Aktienklasse geltende Mindestbeteiligung wäre, können der Verwaltungsrat und/oder der Manager oder ihre Beauftragten, wenn sie es für angemessen erachten, den gesamten Bestand in der ursprünglichen Aktienklasse in Aktien der neuen Aktienklasse umtauschen oder es ablehnen, einen Umtausch aus der ursprünglichen Aktienklasse durchzuführen.

Aktienbruchteile von mindestens 0,001 Aktie (oder, nach Ermessen des Verwaltungsrates und/oder des Managers, in Bezug auf eine oder mehrere Aktienklassen, und wie in der Ergänzung «Verfügbare Aktienklassen» angegeben, mindestens 0,10 Aktie) können bei einem

[Hier eingeben]

Umtausch von der Gesellschaft ausgegeben werden, wenn der Wert der aus der ursprünglichen Aktienklasse umgetauschten Aktien nicht ausreicht, um eine ganze Zahl an Aktien der neuen Aktienklasse zu erwerben. Dabei wird jeder Betrag, der weniger als 0,001 Aktie (bzw., je nach Sachlage, 0,10 Aktie) ausmacht, von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Die Anzahl der auszugebenden Aktien der neuen Aktienklasse wird nach folgender Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times NIW \times ER)}{SP}$$

wobei:

S die Anzahl der zuzuteilenden Aktien der neuen Aktienklasse;

R die Anzahl der umzuwandelnden Aktien der ursprünglichen Aktienklasse;

NIW der Nettoinventarwert je Aktie der ursprünglichen Aktienklasse zum Bewertungstag am massgeblichen Rücknahmetag;

ER der Währungsumrechnungsfaktor (sofern zutreffend), der von der Verwaltungsstelle ermittelt wird; und

SP der Nettoinventarwert je Aktie der neuen Aktienklasse zum Bewertungstag am massgeblichen Rücknahmetag.

### *Umtauschgebühr*

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager beabsichtigen derzeit nicht, eine Umtauschgebühr zu berechnen, sofern in der betreffenden Ergänzung nichts anderes festgelegt ist.

### *Stornierung von Umtauschanträgen*

Umtauschanträge können nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft oder ihres Bevollmächtigten annulliert werden, oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft oder des betreffenden Subfonds ausgesetzt wird.

### **Aussetzung des Handels**

Aktien können nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft oder eines Subfonds, wie im Abschnitt «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» dargelegt, ausgesetzt wird. Antragsteller für Aktien und Aktionäre, die Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Werden die Zeichnungsanträge bzw. die Rücknahme- und/oder Umtauschanträge daraufhin nicht

[Hier eingeben]

zurückgenommen, werden sie am nächsten Rücknahmetag nach dieser Aussetzung bearbeitet. Unter welchen Umständen der Verwaltungsrat und der Manager befugt sind, Rücknahmen aufzuschieben, wird auf Seite 84 erläutert.

### **Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten**

Der Nettoinventarwert jedes Subfonds oder, sofern es unterschiedliche Aktienklassen gibt, jeder Aktienklasse wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem bzw. für jeden Zeichnungs- und Rücknahmetag berechnet. Der Nettoinventarwert eines Subfonds wird zum Bewertungszeitpunkt für den massgeblichen Zeichnungs- oder Rücknahmetag berechnet, indem die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds (einschliesslich aufgelaufener, aber nicht vereinnahmter Erträge) bewertet und die Verbindlichkeiten des betreffenden Subfonds (einschliesslich einer Rückstellung für Abgaben und Spesen, aufgelaufene Kosten und Gebühren sowie sonstige Verbindlichkeiten) abgezogen werden. Der einer Aktienklasse zuzurechnende Nettoinventarwert wird zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmetag festgelegt, indem der Anteil des Nettoinventarwertes des betreffenden Subfonds ermittelt wird, welcher der betreffenden Aktienklasse zuzurechnen ist, vorbehaltlich einer Anpassung um die dieser Aktienklasse zuzuschreibenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Subfonds wird in der Basiswährung des Subfonds oder einer anderen Währung ausgedrückt, die der Verwaltungsrat und/oder der Manager entweder generell oder in Bezug auf eine bestimmte Aktienklasse oder für einen Sonderfall festlegen können. Er wird den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Nettoinventarwert je Aktie wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem oder für jeden Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds oder der einer Aktienklasse zuzurechnende Nettoinventarwert durch die Gesamtzahl der zum Bewertungszeitpunkt umlaufenden oder als im Umlauf geltenden Aktien des Subfonds oder der Aktienklasse dividiert und das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet wird (bei Anlageklassen, die auf japanische Yen lauten, wird das Ergebnis auf den nächsten ganzen japanischen Yen gerundet).

Zur Ermittlung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft:

- (A) wird jedes Wertpapier, das an einer Börse zugelassen oder notiert ist oder gehandelt wird, zu seinem letzten Kurs bewertet (ist dieser nicht verfügbar, zum Schlusskurs), der im Hinblick auf die Grösse der Position so angepasst wird, wie es der Manager in seinem alleinigen Ermessen für angemessen hält. Wenn für ein bestimmtes Wertpapier Kurse von mehr als einer Börse verfügbar sind, wird der letzte Kurs oder Schlusskurs der Börse zugrunde gelegt, die nach Ansicht des Managers der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist;
- (B) kann der Wert eines Wertpapiers, das an einer Börse notiert ist oder gehandelt wird, jedoch ausserhalb dieser Börse oder im Freiverkehr (OTC) mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Bewertungsdatum der Anlage festgesetzt werden, und die Verwahrstelle muss dafür Sorge tragen, dass die Anwendung eines solchen

[Hier eingeben]

Verfahrens zur Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist;

- (C) wird jedes Wertpapier, das an einer Börse zugelassen oder notiert ist oder gehandelt wird, ohne dort jedoch regelmässig gehandelt zu werden, oder für das keine Kurse wie oben beschrieben verfügbar sind, mit seinem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Manager oder einer kompetenten, vom Manager ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen Person, z.B. der Verwaltungsstelle, unter Berücksichtigung des Anschaffungspreises, des Preises, zu dem in jüngster Zeit Transaktionen mit dem betreffenden Wertpapier erfolgt sind und des Umfangs der Position im Verhältnis zur Gesamtzahl der umlaufenden Wertpapiere dieser Art und anderer Faktoren, die der Manager in seinem eigenen Ermessen für eine positive oder negative Anpassung des Wertes für relevant hält, bewertet;
- (D) wird jedes Wertpapier, das nicht an einer Börse zugelassen oder notiert ist oder gehandelt wird, oder dessen Börsenkurs nicht repräsentativ ist, mit seinem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einem Börsenmakler oder einer anderen kompetenten, vom Manager ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen Person, z.B. der Verwaltungsstelle, ermittelt wird;
- (E) werden an einer Börse oder einem Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente zum relevanten Abrechnungskurs der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Marktes bewertet; Ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, werden derartige Anlagen mit ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer vom Manager ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen kompetenten Person, z.B. der Verwaltungsstelle, ermittelt wird. Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht von einer Clearingstelle als Gegenpartei abgerechnet werden, können auf der Basis des Marktwerts des Derivatkontrakts bewertet werden oder, wenn die Marktbedingungen eine marktnahe Bewertung verhindern, kann eine zuverlässige und umsichtige Modellbewertung verwendet werden. Derivatkontrakte, einschliesslich Swaps, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die von einer Clearingstelle als Gegenpartei abgerechnet werden, werden täglich auf der Basis der Bewertung der Gegenpartei der Transaktion bewertet, vorausgesetzt, die Bewertung wird mindestens einmal wöchentlich von einem durch den Manager ernannten unabhängigen Dritten oder vom Manager genehmigt oder überprüft (die von der jeweiligen Gegenpartei unabhängig sein müssen), die jeweils zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen sind. Andernfalls können derartige Instrumente durch eine alternative Bewertung bewertet werden, die den internationalen Best Practices entspricht und den Bewertungsprinzipien für OTC-gehandelte Instrumente Rechnung trägt, die durch Organisationen wie die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und die Alternative Investment Management Association erfolgt und durch eine vom Manager ernannte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassene kompetente Person wie z.B. die Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt wird, oder auf eine beliebige andere

[Hier eingeben]

Art und Weise, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Bewertungen, die nicht von der Gegenpartei stammen, werden auf monatlicher Basis mit den Bewertungen der Gegenpartei abgestimmt. Sollten wesentliche Abweichungen zwischen den Bewertungen vorliegen, werden diese umgehend untersucht und erklärt;

- (F) werden Devisenterminkontrakte und Swapkontrakte unter Bezugnahme auf frei verfügbare Kursnotierungen bewertet, falls verfügbar;
- (G) werden Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert der Aktien oder Anteile des betreffenden Organismus bewertet oder, wenn diese an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, wie unter Punkt (A) weiter oben beschrieben;
- (H) werden Bareinlagen zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- (I) kann der Manager für Subfonds, bei denen es sich um Geldmarkt-Subfonds handelt, die Anschaffungskostenmethode für die Bewertung zugrunde legen, vorausgesetzt, er hält die Anforderungen für Geldmarktfonds der Zentralbank ein und es erfolgt eine Überprüfung der Bewertung nach der Anschaffungskostenmethode im Vergleich zur Marktbewertung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank;
- (J) werden in Subfonds, bei denen es sich nicht um Geldmarkt-Subfonds handelt, Geldmarktinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank nach der Anschaffungskostenmethode bewertet;
- (K) werden alle Werte (von Anlagen oder Barmitteln), die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Subfonds lauten, zu dem (offiziellen oder sonstigen) Wechselkurs in die Basiswährung des betreffenden Subfonds umgerechnet, den der Manager in seinem alleinigen Ermessen zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt u.a. im Hinblick auf relevante Auf- oder Abschläge und Umtauschkosten für angemessen hält;
- (L) kann der Manager Wertpapiere, deren Restlaufzeit sechs Monate nicht übersteigt, mit Hilfe der Anschaffungskostenmethode bewerten;
- (M) kann der Manager den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktfähigkeit, gültigen Zinssätze, voraussichtlichen Ausschüttungssätze, Laufzeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen anpassen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Anpassung den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerspiegelt;
- (N) werden Anlagen, deren Wert nicht nach der oben beschriebenen Methode festgestellt werden kann, mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Manager oder von einer vom Manager ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen kompetenten Person, z.B. der Verwaltungsstelle, ermittelt wird; und

[Hier eingeben]

- (O) kann eine bestimmte Anlage nach einer von der Verwahrstelle zugelassenen alternativen Bewertungsmethode bewertet werden, wenn der Manager dies für erforderlich hält.

Abweichend davon werden Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder und Ausschüttungsbeträge in Geldkonten im Namen des betreffenden Subfonds gehalten und als Vermögenswerte eines Subfonds behandelt und diesem zugerechnet:

- a) Von einem Anleger vor dem Zeichnungstag eines Subfonds empfangene Zeichnungsgelder, für die ein Zeichnungsantrag für Aktien empfangen wurde oder erwartet wird, werden für Zwecke der Feststellung des Nettoinventarwerts dieses Subfonds erst nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den Zeichnungstag, zu dem die Ausgabe der Aktien des Subfonds an den betreffenden Anleger bewilligt wurde, als Vermögenswert des Subfonds berücksichtigt;
- b) an einen Anleger nach dem Rücknahmetag eines Subfonds, zu dem Aktien des betreffenden Anlegers zurückgenommen wurden, zu zahlende Rücknahmegelder werden für Zwecke der Feststellung des Nettoinventarwerts des betreffenden Subfonds nicht als Vermögenswert des Subfonds berücksichtigt; und
- c) an einen Aktionär zu zahlende Ausschüttungen werden für die Zwecke der Feststellung des Nettoinventarwerts des betreffenden Subfonds nicht als Vermögenswert des Subfonds berücksichtigt.

Bei der Berechnung des Werts von Vermögenswerten der Gesellschaft und der einzelnen Subfonds gelten folgende Grundsätze:

- (a) wenn der Kauf oder Verkauf von Anlagen beschlossen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, werden die betroffenen Anlagen einschliesslich Handelsgebühren und Maklergebühren ein- bzw. ausgeschlossen und der Bruttokauf- bzw. Nettoverkaufspreis je nach Fall aus- bzw. eingeschlossen, als ob der Kauf oder Verkauf abgeschlossen worden wäre, es sei denn, der Manager hat Grund zu der Annahme, dass ein solcher Kauf oder Verkauf nicht zustande kommen wird;
- (b) Tatsächliche oder geschätzte Beträge für Steuern in beträchtlicher Höhe, die dem Subfonds zuzurechnen sind und von der Gesellschaft zurückgefordert werden können, werden dem Vermögen des betreffenden Subfonds hinzugerechnet;
- (c) dem Vermögen jedes betroffenen Subfonds wird eine Summe hinzugerechnet, die Zinsen, Dividenden und andere aufgelaufene, aber noch nicht vereinnahmte Erträge repräsentiert, sowie eine Summe für nicht abgeschriebene Aufwendungen, es sei denn, der Manager ist der Meinung, dass die Zahlung oder Vereinnahmung der betreffenden Zinsen, Dividenden oder anderer Erträge in voller Höhe unwahrscheinlich ist. In diesem Fall wird ihr Wert durch einen Abzug ermittelt, dessen Höhe der Manager oder sein Beauftragter (mit Genehmigung der Verwahrstelle) in Anbetracht der Situation für angemessen halten, um ihren tatsächlichen Wert widerzuspiegeln;

[Hier eingeben]

- (d) dem Vermögen jedes betroffenen Subfonds wird die (tatsächliche oder vom Manager oder seinem Beauftragten geschätzte) Gesamtsumme aller Rückerstattungsforderungen von auf Erträge oder Kapitalgewinne gezahlten Steuern einschliesslich Forderungen im Rahmen der Befreiung von Doppelbesteuerung hinzugerechnet; und
- (e) wenn die Gesellschaft und/oder der Manager für einen Rücknahmetag einen Antrag auf Rücknahme von Aktien erhalten haben und die Annullierung der Aktien noch nicht erfolgt ist, werden die zurückzunehmenden Aktien zum Bewertungszeitpunkt als nicht im Umlauf befindlich betrachtet, und es wird davon ausgegangen, dass der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds sich bei der Rücknahme um den bei der Rücknahme zahlbaren Betrag verringert; und
- (f) von den Vermögenswerten des betreffenden Subfonds werden folgende Beträge abgezogen:
  - (i) die Gesamtsumme aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen des jeweiligen Subfonds zu zahlen sind, einschliesslich ausstehender Darlehen der Gesellschaft für den betreffenden Subfonds, Zinsen, Gebühren und Aufwendungen für solche Darlehen sowie geschätzte Verbindlichkeiten für Steuern und Beträge für unvorhergesehene oder geplante Ausgaben, die der Manager zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt für angemessen hält;
  - (ii) ein Betrag für (etwaige) Steuern auf Anlageerträge oder realisierte Kapitalgewinne aus Anlagen des betreffenden Subfonds, die nach Schätzung des Managers zu zahlen sein werden;
  - (iii) (etwaige) Beträge von erklärten, jedoch noch nicht erfolgten Ausschüttungen;
  - (iv) die aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Vergütung des Managers, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Anlageverwalters und anderer Dienstleister der Gesellschaft sowie eine Summe, die der auf diese Vergütungen anfallenden Mehrwertsteuer entspricht (falls zutreffend);
  - (v) die (tatsächliche oder vom Manager geschätzte) Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen des jeweiligen Subfonds zu zahlen sind (einschliesslich Gründungs-, Betriebs- und laufender Verwaltungskosten und -aufwendungen) zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt;
  - (vi) ein Betrag für die Kosten und Aufwendungen, die dem betreffenden Subfonds im Falle einer Liquidation voraussichtlich entstehen würden;
  - (vii) ein Betrag für die veranschlagten Verbindlichkeiten zum Bewertungszeitpunkt für die entsprechenden Zahlungsaufforderungen für Aktien im Zusammenhang mit ausgegebenen Optionsscheinen und/oder vom betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse geschriebenen Optionen; und

[Hier eingeben]

- (viii) alle anderen Verbindlichkeiten, die zum Abzug gebracht werden können.

### **Swing Pricing**

«Swing Pricing» ist eine Methode, mit der der Verwaltungsrat und/oder der Manager den Preis von Aktien anpassen können, um die Auswirkungen einer «Verwässerung» auf die Interessen der Aktionäre zu minimieren. Verwässerung tritt ein, wenn die Kosten für den Kauf oder den Verkauf von Vermögenswerten eines Subfonds aufgrund von Steuern, Handelskosten und etwaigen Spreads zwischen Kauf- und Verkaufspreisen der Vermögenswerte grösser sind als der Wert dieser Vermögenswerte.

### **Beschreibung der Swing-Pricing-Methode**

Wenn die gesamten Zeichnungen und Rücknahmen einen Schwellenwert überschreiten, wird der für die Bearbeitung aller Transaktionen in diesem Subfonds verwendete Nettoinventarwert mit einem Swing-Faktor angepasst, um dem Rechnung zu tragen. Der Swing-Faktor, der 2 % nicht übersteigen darf, und der Schwellenwert werden vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt.

Für die Berechnung von Kosten eines Subfonds, die auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds basieren, verwendet die Verwaltungsstelle weiterhin den Nettoinventarwert ohne Swing-Faktor.

### **Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten**

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können die Feststellung des Nettoinventarwertes eines Subfonds oder einer Aktienklasse und die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien eines Subfonds oder einer Aktienklasse jederzeit aussetzen:

- a) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, während dessen eine Börse, an der Anlagen des betreffenden Subfonds zugelassen sind, notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist (mit Ausnahme von üblichen Feiertagen oder Wochenenden) oder während dessen Transaktionen oder der Handel an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt sind; oder
- b) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, während dessen Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrates und/oder des Managers entziehen und die zur Folge haben, dass die Veräusserung oder die Bewertung von Kapitalanlagen des betreffenden Subfonds nicht unter angemessenen Voraussetzungen möglich ist oder den Interessen der Aktionäre schaden würde, oder wenn es nicht möglich ist, Beträge im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Kapitalanlagen auf das oder von dem entsprechende/n Konto der Gesellschaft zu überweisen; oder
- c) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem die üblicherweise zur Bestimmung des Wertes einer Kapitalanlage des entsprechenden Subfonds eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen;

[Hier eingeben]

- d) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem der Wert einer Kapitalanlage des betreffenden Subfonds aus irgendeinem Grund nicht angemessen, zeitnah oder präzise festgestellt werden kann;
- e) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem Zeichnungserlöse nicht auf das oder von dem Konto eines Subfonds überwiesen werden können, oder in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für die Leistung von Zahlungen für Rücknahmen erforderlichen Mittel zurückzuführen, oder wenn derartige Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrates und/oder des Managers nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;
- f) in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft; oder
- g) wenn die Bewertung eines wesentlichen Bestandteils der Anlagen, der Gesellschaft oder eines Subfonds aus einem anderen Grund nicht möglich oder undurchführbar ist.

Jede Aussetzung der Bewertung ist der Zentralbank und der Verwahrstelle unverzüglich anzuzeigen. Sofern möglich, werden alle geeigneten Massnahmen ergriffen, um eine Aussetzung so rasch wie möglich zu beenden.

Ferner kann die Zentralbank von der Gesellschaft verlangen, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Subfonds zeitweise ausgesetzt wird, wenn diese beschliesst, dass diese Massnahme im besten Interesse der Öffentlichkeit und der Aktionäre ist.

### **Ausschüttungspolitik**

Aktien eines Subfonds können in Form von thesaurierenden oder ausschüttenden Aktien ausgegeben werden. Angaben zur Ausschüttungspolitik und Informationen zur Erklärung und Zahlung von Ausschüttungen für jeden Subfonds finden Sie in der jeweiligen Ergänzung. Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Ausschüttungen für Aktien an der Gesellschaft aus den Nettoerträgen des jeweiligen Subfonds (sei es in Form von Ausschüttungen, Zinsen oder in sonstiger Form) und/oder aus den realisierten Nettogewinnen (d. h. realisierter Gewinn nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne nach Abzug aller realisierten und nicht realisierten Verluste) zu erklären, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen. Sofern ein Aktionär keine andere Wahl trifft, werden Ausschüttungen, soweit anwendbar, für den Erwerb weiterer Aktien (oder Aktienbruchteile) verwendet. Wenn ein Aktionär keine weiteren Aktien zeichnen möchte, wird der Ausschüttungsbetrag in bar mittels Banküberweisung auf das Konto überwiesen, das in dem bei der Verwaltungsstelle hinterlegten Antragsformular angegeben wurde. Wenn eine Ausschüttung erklärt und nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum dieser Erklärung nicht in Anspruch genommen wurde, verfällt diese Ausschüttung und wird wieder an den betreffenden Subfonds zurückgeführt.

[Hier eingeben]

Bis zur Auszahlung an den betreffenden Aktionär werden die Ausschüttungszahlungen in einem Geldkonto im Namen des betreffenden Subfonds gehalten und als ein Vermögenswert dieses Subfonds behandelt und profitieren nicht von der Anwendung von Regelungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Ausschüttungsgelder werden unter diesen Umständen nicht treuhänderisch als Anlegergelder für den betreffenden Aktionär gehalten). In solchen Fällen ist der Aktionär in Bezug auf den von der Gesellschaft gehaltenen Ausschüttungsbetrag bis zur Auszahlung an ihn ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Subfonds, und der Aktionär, der Anspruch auf einen solchen Ausschüttungsbetrag hat, ist ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Subfonds. Im Falle einer Insolvenz des Subfonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Subfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die ungesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen. Zur Zahlung an Anleger fällige Ausschüttungen, die in einem Geldkonto gehalten werden, haben den gleichen Rang wie alle anderen ungesicherten Gläubiger des betreffenden Subfonds und sind Gegenstand eines Anspruchs auf einen proportionalen Anteil an den Geldern, die vom Insolvenzverwalter zur Verteilung an alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellt werden. Daher erhält der Aktionär in solchen Fällen möglicherweise nicht alle Gelder zurück, die ursprünglich zur Weiterüberweisung an den betreffenden Aktionär in das Geldkonto eingezahlt wurden.

Ausserdem wird auf den obigen Abschnitt des Prospekts *«Risikofaktoren»* – *«Auf Geldkonten gehaltenes Fondsvermögen»* hingewiesen.

### **Besteuerung beim Eintritt bestimmter Ereignisse**

Potenzielle Anleger und Aktionäre sollten sich bewusst sein, dass sie möglicherweise der Einkommen-, Quellen-, Kapitalertrag- oder Vermögensteuer, Stempelsteuern oder einer anderen Art von Steuer auf Ausschüttungen oder fiktive Ausschüttungen eines Subfonds, realisierte oder nicht realisierte Veräußerungsgewinne innerhalb eines Subfonds, zugeflossene oder antizipative oder als zugeflossen geltende Erträge innerhalb eines Subfonds etc. unterworfen sind. Die Vorschriften für die Zahlung solcher Steuern richten sich nach den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die Aktien erworben, veräußert, gehalten oder zurückgenommen werden, wie auch dem Wohnsitzland und der Nationalität des Aktionärs, wobei sich diese Gesetze im Laufe der Zeit ändern können.

Änderungen im Steuerrecht in Irland oder anderswo könnten sich auf die Fähigkeit eines Subfonds auswirken, seine Anlageziele zu erreichen, auf den Wert der Investments des Subfonds, die Fähigkeit, Aktionären Renditen auszuzahlen oder diese Renditen verändern. Diese Änderungen, die auch rückwirkend gelten können, könnten sich auf die Validität der in diesem Dokument angegebenen Informationen auswirken, die auf aktuellem Steuerrecht und aktueller Verwaltungspraxis beruhen. Potenzielle Anleger und Aktionäre sollten bedenken, dass die Aussagen zur Besteuerung, die in diesem Dokument und im Auszugsprospekt angegeben sind, auf Rat beruhen, der dem Verwaltungsrat und/oder dem Manager hinsichtlich des in dem massgebenden Rechtsraum zum Datum dieses Auszugsprospekts geltenden Rechts und der Verwaltungspraxis erteilt wurde. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage in die Gesellschaft geltende Steuerpraxis oder angenommene Steuerpraxis unbegrenzt andauert. Potenzielle Anleger und Aktionäre sollten ihre eigenen Steuerberater zu

[Hier eingeben]

ihren besonderen Steuersituationen und die steuerlichen Folgen einer Anlage in einem bestimmten Fonds konsultieren.

Wird die Gesellschaft aufgrund des Eintritts eines Ereignisses in einem Rechtsgebiet steuerpflichtig, ist die Gesellschaft berechtigt, den entsprechenden Betrag, einschliesslich darauf fälliger Zinsen und Bussgelder, von der Zahlung, die im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis entsteht, abzuziehen. Ebenso kann sie die Anzahl der vom Aktionär oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien gehaltenen Aktien zwangsweise zurücknehmen oder annullieren, die zur Begleichung dieser Steuerverbindlichkeit nach Abzug allfälliger Rücknahmeabschläge erforderlich ist. Der betreffende Aktionär ist verpflichtet, die Gesellschaft für alle Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass sie aufgrund des Eintritts eines steuerrelevanten Ereignisses zur Zahlung von Steuern, Zinsen oder Bussgeldern veranlagt wird, sofern kein solcher Abzug bzw. keine solche Rücknahme oder Annullierung vorgenommen wurde.

Potenzielle Anleger sollten die Steuerrisiken in Verbindung mit einer Anlage in die Gesellschaft beachten. Siehe den Abschnitt mit der Überschrift «BESTEUERUNG».

[Hier eingeben]

## 5. BESTEUERUNG

### Allgemeines

**Die hier enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen Fachberatern hinsichtlich der Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Umschichtung oder des Verkaufs von Aktien nach den Gesetzen der Länder erkundigen, in denen sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind.**

**Es folgt eine kurze Zusammenfassung gewisser Aspekte des irischen Steuerrechts und der in diesem Land herrschenden Besteuerungspraxis, die für in diesem Auszugsprospekt betrachtete Transaktionen massgebend sind. Sie basiert auf dem derzeit geltenden Recht sowie der aktuellen Praxis und offiziellen Auslegung, die sich jedoch jederzeit ändern können.**

Dividenden, Zins- und Kapitalerträge (sofern zutreffend), welche die Gesellschaft oder ihre Subfonds im Zusammenhang mit ihren Kapitalanlagen (neben Wertpapieren irischer Emittenten) vereinnahmen, unterliegen möglicherweise Steuern, einschliesslich Quellensteuern, in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind. Die Gesellschaft kommt voraussichtlich nicht in den Genuss niedrigerer Quellensteuersätze im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern. Falls sich dies zukünftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückerstattung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet. Diese Einnahme wird den bestehenden Aktionären vielmehr zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig angerechnet.

### Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat und der Manager haben die Auskunft erhalten, dass sich die steuerliche Behandlung der Gesellschaft und der Aktionäre unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig ist, wie im Folgenden beschrieben darstellt.

### Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat und der Manager haben die Auskunft erhalten, dass gemäss irischem Recht und Verwaltungspraxis die Gesellschaft sich als Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Act qualifiziert, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Daher unterliegt die Gesellschaft mit ihren Erträgen und Kapitalgewinnen nicht der irischen Steuer.

Die Gesellschaft kann jedoch bei Eintritt eines «steuerrelevanten Ereignisses» steuerpflichtig werden. Ein steuerrelevantes Ereignis umfasst Ausschüttungszahlungen an Aktionäre oder Einlösungen, Rücknahmen, Einziehungen, Übertragungen oder fiktive Verkäufe (ein fiktiver Verkauf erfolgt am Ende eines relevanten Zeitraums) von Aktien oder die Aneignung oder Einziehung von Aktien eines Aktionärs durch die Gesellschaft zur Begleichung fälliger Steuern auf einen Gewinn, der aus einer Übertragung entstanden ist. Für die Gesellschaft ergibt sich keine Steuerpflicht bei steuerrelevanten Ereignissen im Zusammenhang mit einem Aktionär, der

[Hier eingeben]

zum Zeitpunkt des Eintritts des steuerrelevanten Ereignisses weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig ist, sofern eine relevante Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr richtig sind. Falls weder eine relevante Erklärung vorliegt noch die Gesellschaft die vorgeschriebenen gleichwertigen Massnahmen erfüllt und davon Gebrauch macht (siehe nachstehenden Abschnitt «*Gleichwertige Massnahmen*»), ist davon auszugehen, dass der Anleger in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist. Folgendes gilt nicht als steuerrelevantes Ereignis:

- Ein Umtausch von Aktien der Gesellschaft gegen andere Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts, bei dem keine Zahlung an den Aktionär geleistet wird;
- Transaktionen (die andernfalls ein steuerrelevantes Ereignis darstellen könnten) in Bezug auf Aktien, die in einem durch Verfügung der irischen Finanzverwaltung bezeichneten anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- Eine Übertragung des Anspruchs auf Aktien durch einen Aktionär an einen anderen, wenn die Übertragung vorbehaltlich bestimmter Bedingungen zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten erfolgt; oder
- Ein Umtausch von Aktien aufgrund eines entsprechende Voraussetzungen erfüllenden Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Wird die Gesellschaft aufgrund des Eintritts eines steuerrelevanten Ereignisses steuerpflichtig, ist sie berechtigt, von der Zahlung, die im Zusammenhang mit einem steuerrelevanten Ereignis entsteht, einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen bzw. sich diejenigen von dem Aktionär oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien gehaltenen Aktien anzueignen oder zu annullieren, die zur Begleichung des Steuerbetrags erforderlich sind. Der betreffende Aktionär ist verpflichtet, die Gesellschaft für alle Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die dieser dadurch entstehen, dass sie aufgrund des Eintritts eines steuerrelevanten Ereignisses steuerpflichtig wird, sofern kein solcher Abzug bzw. keine solche Rücknahme oder Annullierung erfolgt ist.

Dividenden, die die Gesellschaft aus Anlagen in irischen Dividendenpapieren erhält, können der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum normalen Ertragsteuersatz (von derzeit 20 %) unterliegen. Allerdings kann die Gesellschaft dem Zahlungspflichtigen eine Erklärung abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen mit wirtschaftlichem Anspruch auf die Dividenden ist, was der Gesellschaft den Anspruch verleiht, diese Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu vereinnahmen.

### **Stempelgebühr**

Für die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Aktien an der Gesellschaft fallen in Irland keine Stempelsteuern an. Erfolgen Zeichnungen oder Rücknahmen

[Hier eingeben]

von Aktien durch Übertragung von Wertpapieren, Immobilien oder anderen Vermögenswerten, kann auf die Übertragung dieser Vermögenswerte irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft hat keine irische Stempelsteuer auf die Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren zu zahlen; Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffenden Aktien oder marktgängigen Wertpapiere nicht von einem in Irland registrierten Unternehmen emittiert worden sind und sich die Übertragung nicht auf Immobilien in Irland oder ein Recht bzw. eine Beteiligung an solchen Immobilien bzw. solchen Aktien oder marktgängigen Wertpapieren eines Unternehmens (ausser einem Unternehmen, das ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act oder eine «qualifizierte Gesellschaft» im Sinne von Section 110 des Taxes Act ist) bezieht, das in Irland registriert ist.

### **Von Aktionären zu zahlende Steuern**

#### *In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Aktien*

Zahlungen an einen Aktionär bzw. die Einlösung, Rückgabe, Einziehung oder Übertragung von Aktien, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, dürften nicht zu einem steuerrelevanten Ereignis in Bezug auf die Gesellschaft führen. (In den gesetzlichen Vorschriften ist jedoch nicht eindeutig geregelt, ob die in diesem Absatz genannten Bestimmungen bezüglich Aktien, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, auch im Fall von steuerrelevanten Ereignissen anwendbar sind, die durch eine angenommene Veräusserung entstehen. Aktionäre sollten sich in dieser Frage daher, wie bereits vorstehend empfohlen, an ihren eigenen Steuerberater wenden.) Die Gesellschaft muss daher von solchen Zahlungen keine irischen Steuern abziehen, unabhängig davon, ob die betreffenden Aktien von Aktionären gehalten werden, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, oder ob ein nicht in Irland ansässiger Aktionär eine relevante Erklärung abgegeben hat. Allerdings können Aktionäre, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, oder die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, deren Aktien aber einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zugeordnet werden können, dennoch einer Besteuerung von Ausschüttungen oder Einlösungen, Rücknahmen oder Übertragungen ihrer Aktien in Irland unterliegen.

Soweit Aktien zum Zeitpunkt eines steuerrelevanten Ereignisses nicht von einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (und vorbehaltlich der Ausführungen im vorstehenden Absatz in Bezug auf ein steuerrelevantes Ereignis, das durch einen fiktiven Verkauf entsteht), ergeben sich in der Regel die folgenden steuerlichen Konsequenzen bei Eintritt eines steuerrelevanten Ereignisses.

#### *Aktionäre, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind*

Die Gesellschaft muss bei Eintritt eines steuerrelevanten Ereignisses für einen Aktionär keine Steuer abziehen, wenn (a) der Aktionär weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig ist, (b) der Aktionär zum oder um den Zeitpunkt, an dem er die Zeichnung der Aktien beantragt oder diese erworben hat, eine relevante Erklärung abgegeben hat, und (c) die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr richtig sind. Falls weder eine (rechtzeitig abgegebene) relevante

[Hier eingeben]

Erklärung vorliegt noch die Gesellschaft die vorgeschriebenen gleichwertigen Massnahmen erfüllt und davon Gebrauch macht (siehe nachstehenden Abschnitt «*Gleichwertige Massnahmen*»), fällt bei Eintritt eines steuerrelevanten Ereignisses eine Besteuerung für die Gesellschaft ungeachtet des Umstandes an, dass ein Aktionär weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig ist. Die jeweils anfallende Steuer wird wie nachstehend erläutert abgezogen.

Soweit ein Aktionär als Intermediär im Auftrag von Personen handelt, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerrelevanten Ereignisses keine Steuer abziehen, sofern (i) die Gesellschaft die vorgeschriebenen gleichwertigen Massnahmen erfüllt und davon Gebrauch macht oder (ii) der Intermediär eine relevante Erklärung abgegeben hat, dass er im Auftrag solcher Personen handelt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr richtig sind.

Sofern (i) die Gesellschaft die vorgeschriebenen gleichwertigen Massnahmen erfüllt und davon Gebrauch gemacht hat oder (ii) die betreffenden Aktionäre relevante Erklärungen abgegeben haben, bezüglich derer der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründet darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen sachlich nicht mehr richtig sind, unterliegen Aktionäre, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, mit den Erträgen aus ihren Aktien und den aus dem Verkauf ihrer Aktien erzielten Kapitalerträgen in Irland keiner Besteuerung. Dagegen sind Aktionäre, die juristische Personen sind, die nicht in Irland ansässig sind und Aktien direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsgeschäfte betreibende Niederlassung oder eine Vertretung in Irland halten, mit den Erträgen aus ihren Aktien oder Gewinnen aus der Veräusserung ihrer Aktien in Irland steuerpflichtig.

Werden Steuern von der Gesellschaft auf der Grundlage einbehalten, dass vom Aktionär keine relevante Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht wurde, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuerrückerstattung nur für Unternehmen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen vor.

#### *Aktionäre, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind*

Sofern ein Aktionär nicht ein steuerbefreiter irischer Anleger ist und diesbezüglich eine relevante Erklärung abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründet darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr richtig sind, oder sofern die Aktien nicht vom Courts Service gekauft werden, muss die Gesellschaft eine Steuer in Höhe von 41 % (25 %, wenn es sich bei dem Aktionär um eine Gesellschaft handelt und eine entsprechende Erklärung vorhanden ist) von einer Ausschüttung an einen Aktionär, der in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, abziehen (wenn die Auszahlungen jährlich oder häufiger erfolgen). Ebenso muss die Gesellschaft eine Steuer in Höhe von 41 % (25 %, wenn es sich bei dem Aktionär um eine Gesellschaft handelt und eine entsprechende Erklärung vorhanden ist) von sonstigen Ausschüttungen oder Gewinnen, die ein Aktionär (mit Ausnahme eines steuerbefreiten irischen Anlegers, der eine relevante Erklärung abgegeben hat) bei der Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder angenommenen Veräusserung (siehe

[Hier eingeben]

unten) von Aktien durch einen in Irland ansässigen oder gewöhnlich ansässigen Aktionär erzielt hat, abziehen.

Der Finance Act 2006 hat für Aktionäre, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, (später durch den Finance Act 2008 geänderte) Vorschriften für eine automatische Veräußerungssteuer («Exit Tax») auf Aktien der Gesellschaft eingeführt, die sie bei Ablauf eines relevanten Zeitraums besitzen. Bei diesen Aktionären (sowohl juristische als auch natürliche Personen) wird angenommen, dass sie ihre Aktien bei Ablauf des relevanten Zeitraums veräußert haben («fiktive Veräußerung»), wodurch sie einem Steuersatz von 41 % (25 %, wenn es sich bei dem Aktionär um eine Gesellschaft handelt und eine entsprechende Erklärung vorhanden ist) auf jeden angenommenen Gewinn (der ohne Berücksichtigung der Indexierungsvergünstigung berechnet wird) unterliegen, der ihnen (gegebenenfalls) durch den Wertzuwachs der Aktien seit ihrem Erwerb oder seit der letzten Anwendung der Exit Tax (je nachdem, was zuletzt eintritt) entstanden ist.

Für die Zwecke der Berechnung, ob aus einem nachfolgenden steuerrelevanten Ereignis eine weitere Steuerpflicht entsteht (mit Ausnahme von steuerrelevanten Ereignissen, die aus dem Ablauf eines nachfolgenden relevanten Zeitraums oder dem Umstand entstehen, dass Zahlungen jährlich oder häufiger geleistet werden), bleibt die vorhergehende angenommene Veräußerung anfänglich unberücksichtigt und die entsprechende Steuer wird wie unter normalen Umständen berechnet. Nach Berechnung dieser Steuer wird dieser Steuerbetrag sofort mit dem Steuerbetrag verrechnet, der gegebenenfalls aufgrund der vorhergehenden angenommenen Veräußerung gezahlt worden ist. Ist der Steuerbetrag, der sich aus dem nachfolgenden steuerrelevanten Ereignis ergibt, höher als der Steuerbetrag, der sich bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung ergeben hat, muss die Gesellschaft die Differenz abziehen. Ist der Steuerbetrag, der sich aus dem nachfolgenden steuerrelevanten Ereignis ergibt, niedriger als der Steuerbetrag, der sich aus der vorhergehenden angenommenen Veräußerung ergeben hat, wird die Gesellschaft dem Aktionär den Überschuss erstatten (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes «15 %-Grenze»).

#### 10 %-Grenze

Die Gesellschaft muss keine Steuer («Exit Tax») hinsichtlich dieser fiktiven Veräußerung abziehen, wenn der Wert der steuerpflichtigen Aktien (d. h. der Aktien, die von Aktionären gehalten werden, für welche die Meldeverfahren nicht gelten) an der Gesellschaft (oder einem Subfonds bei einer Umbrella-Struktur) weniger als 10 % des Werts der gesamten Aktien an der Gesellschaft (oder dem Subfonds) ausmacht und die Gesellschaft entschieden hat, bestimmte Angaben hinsichtlich jedes betroffenen Aktionärs (der «betroffene Aktionär») in jedem Jahr, in dem die Bagatellgrenze gilt, an die irische Finanzverwaltung zu melden. In einer solchen Situation ist der betreffende Aktionär selbst und nicht die Gesellschaft oder der Subfonds (oder die von diesen beauftragten Dienstleistungserbringer) dafür verantwortlich, die auf einen Gewinn aus einer angenommenen Veräußerung anfallende Steuer auf Basis einer Selbstveranlagung («selbstveranlagende Personen») zu erklären. Die Entscheidung der Gesellschaft für die Vornahme einer Meldung gilt als getroffen, sobald sie die betroffenen Aktionäre schriftlich darüber informiert hat, dass sie die erforderliche Meldung vornehmen wird.

[Hier eingeben]

### 15 %-Grenze

Wie bereits erwähnt, wird die Gesellschaft dem Aktionär den Überschuss erstatten, wenn der Steuerbetrag, der sich aus dem nachfolgenden steuerrelevanten Ereignis ergibt, niedriger ist als der Steuerbetrag, der sich aus der vorhergehenden angenommenen Veräusserung ergeben hat (z. B. aufgrund eines nachfolgenden Verlusts aus einer tatsächlichen Veräusserung). Wenn aber unmittelbar vor dem nachfolgenden Steuertatbestand der Wert der steuerpflichtigen Aktien an der Gesellschaft (oder einem Subfonds bei einer Umbrella-Struktur) 15 % des Werts der gesamten Aktien nicht übersteigt, kann die Gesellschaft beschliessen, dass etwaige zu viel gezahlte Steuern dem Aktionär direkt von der irischen Finanzverwaltung erstattet werden. Es wird angenommen, dass die Gesellschaft diese Wahl getroffen hat, sobald sie dem betreffenden Aktionär schriftlich angezeigt hat, dass fällige Rückzahlungen nach Erhalt der Forderung des Aktionärs direkt von der irischen Finanzverwaltung vorgenommen werden.

### *Sonstiges*

Um zu vermeiden, dass es, wenn mehrere Aktien gehalten werden, zum Ereignis mehrfacher angenommener Veräusserungen kommt, kann die Gesellschaft sich gemäss Section 739D(5B) unwiderruflich dafür entscheiden, vor Eintritt der angenommenen Veräusserung die Aktien zu bewerten, die zum 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres gehalten werden. Auch wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eindeutig sind, soll es nach allgemeiner Auffassung einem Fonds ermöglicht werden, Aktien in Sechsmonatspaketen zusammenzufassen und damit die Berechnung der Exit Tax zu vereinfachen, da ansonsten an verschiedenen Tagen des Jahres Wertermittlungen erforderlich wären, was mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sein würde.

Die irische Finanzverwaltung hat aktualisierte Richtlinien für Anlageorganismen erlassen, die sich mit der praktischen Umsetzung der vorstehend angeführten Berechnungen/Ziele befassen.

Aktionäre, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, können möglicherweise (je nach ihren persönlichen steuerlichen Umständen) dennoch verpflichtet sein, Steuern oder weitere Steuern auf Ausschüttungen oder Kapitalerträge zu zahlen, die sich aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder der angenommenen Veräusserung ihrer Aktien ergeben. Alternativ dazu können sie Anspruch auf eine Erstattung aller oder eines Teils der Steuern haben, die von der Gesellschaft in Bezug auf ein steuerrelevantes Ereignis abgezogen wurden.

### *Gleichwertige Massnahmen*

Durch den Finance Act 2010 (der «2010 Act») wurden Massnahmen eingeführt, die allgemein als gleichwertige Massnahmen zur Änderung der Vorschriften in Bezug auf massgebliche Erklärungen bezeichnet werden. Vor dem 2010 Act galt die Rechtsauffassung, dass für einen Anlageorganismus keine Steuerpflicht bei Steuertatbeständen in Bezug auf einen Aktionär besteht, der zum Zeitpunkt des Steuertatbestandes weder ein irischer Gebietsansässiger noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, sofern eine massgebliche Erklärung vorliegt und der Anlageorganismus nicht im Besitz von Informationen war, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, dass die in der massgeblichen Erklärung enthaltenen

[Hier eingeben]

Angaben nicht mehr in allen wesentlichen Punkten richtig sind. Bei Fehlen einer relevanten Erklärung war davon auszugehen, dass der Anleger in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig war. Der 2010 Act enthielt jedoch Bestimmungen, die es gestatten, dass die Ausnahme in Bezug auf Aktionäre, die weder irische Gebietsansässige noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, ebenfalls gilt, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an diese Anleger vermarktet wird und geeignete, gleichwertige Massnahmen umsetzt, um sicherzustellen, dass diese Aktionäre keine irischen Gebietsansässigen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, und dem Anlageorganismus eine diesbezügliche Genehmigung der irischen Finanzverwaltung vorliegt.

#### *Personal Portfolio Investment Undertaking*

Durch den Finance Act 2007 sind Vorschriften für die Besteuerung von in Irland ansässigen oder gewöhnlich ansässigen natürlichen Personen, die Aktien an Anlageorganismen halten, erlassen worden. Diese Bestimmungen haben das Konzept eines Personal Portfolio Investment Undertaking («PPIU») eingeführt. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger dann als PPIU angesehen, wenn dieser Anleger die Auswahl einiger oder aller vom Anlageorganismus gehaltenen Vermögenswerte direkt oder durch Personen, die im Auftrag des oder in Verbindung mit dem Anleger handeln, beeinflussen kann. Je nach Situation einer natürlichen Person kann ein Anlageorganismus in Bezug auf einzelne, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als PPIU betrachtet werden, d. h. er ist nur in Bezug auf diejenigen Anleger, die auf die Anlagenauswahl Einfluss nehmen können, ein PPIU. Gewinne aufgrund eines steuerrelevanten Ereignisses in Verbindung mit einem Anlageorganismus, der in Bezug auf eine natürliche Person ein PPIU ist, werden, sofern das Steuerereignis am oder nach dem 20. Februar 2007 eingetreten ist, mit einem Steuersatz von 60 % besteuert. Es gelten bestimmte Ausnahmen, wenn die Anlagen auf breiter Basis vermarktet werden und öffentlich zugänglich sind oder wenn es sich bei den Anlagen nicht um Immobilien handelt. Gegebenenfalls sind weitere Einschränkungen zu berücksichtigen bei Anlagen in Grundstücken oder nicht börsennotierten Aktien, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet.

#### **Kapitalerwerbsteuer**

Die Veräußerung von Aktien unterliegt unter Umständen der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer). Sofern die Gesellschaft unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act) fällt, unterliegt die Veräußerung von Aktien durch einen Aktionär keiner Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) der Beschenkte oder Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist; (b) der über die Aktien verfügende Aktionär («Verfügender») zum Zeitpunkt der Verfügung in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist; und (c) die Aktien zum Zeitpunkt dieser Schenkung bzw. Vererbung und zum Bewertungszeitpunkt Teil der Schenkung oder des Erbes sind.

Hinsichtlich des irischen Steuersitzes für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer gelten besondere Regelungen für Personen, die nicht in Irland ansässig sind. Ein nicht in Irland ansässiger Beschenkter oder Verfügender gilt nicht als zu dem betreffenden Zeitpunkt in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig, es sei denn:

[Hier eingeben]

- i) diese Person ist in den fünf aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das der betreffende Zeitpunkt fällt, in Irland ansässig gewesen; und
- ii) diese Person ist zu dem betreffenden Zeitpunkt in Irland entweder ansässig oder gewöhnlich ansässig.

### **Einhaltung der US-Berichterstattungs- und Quellensteueranforderungen**

Mit den 2010 im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedeten Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) schreiben die Vereinigten Staaten von Amerika («USA») eine umfassende Offenlegung von Informationen vor, um sicherzustellen, dass Specified US Persons für finanzielle Vermögenswerte ausserhalb der USA die richtigen US-Steuerbeiträge zahlen. FATCA sieht im Allgemeinen eine Quellensteuer von 30 % für bestimmte Erträge aus US-Quellen (darunter Einkommen aus Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder sonstigen Veräusserungen von Vermögenswerten vor, die Dividenden oder Zinsen aus US-Quellen abwerfen können, die an ein ausländisches Finanzinstitut (foreign financial institution, «FFI») gezahlt werden, es sei denn, das FFI schliesst direkt mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service, «IRS») einen Vertrag ab («FFI-Vertrag») oder befindet sich in einem IGA-Land (siehe unten). Durch einen FFI-Vertrag geht das ausländische Finanzinstitut bestimmte Verpflichtungen ein, darunter die Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger gegenüber dem IRS und die Erhebung einer Quellensteuer im Falle der Nichterfüllung durch die Anleger. Zu diesem Zweck gilt die Gesellschaft als FFI gemäss Definition nach FATCA.

Da das Ziel von FATCA in der Offenlegung (und nicht lediglich in der Erhebung einer Quellensteuer) besteht und die Umsetzung von FATCA durch ausländische Finanzinstitute in einigen Hoheitsgebieten mit Schwierigkeiten verbunden ist, haben die USA einen zwischenstaatlichen Umsetzungsansatz erarbeitet. In diesem Zusammenhang haben die Regierungen Irlands und der USA am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen unterzeichnet. Des Weiteren wurden Bestimmungen zur Umsetzung des irischen IGA in den Finance Act 2013 aufgenommen, die der irischen Finanzverwaltung erlauben, ebenfalls Regulierungen zu den Registrierungs- und Meldevorschriften, die sich aus dem irischen IGA ergeben, vorzunehmen. In diesem Sinne hat die irische Finanzverwaltung (zusammen mit dem Finanzministerium) Durchführungsverordnungen erlassen (S.I. Nr. 292 von 2014), die seit 1. Juli 2014 in Kraft sind. Entsprechende Weisungen (die anlassbezogen aktualisiert werden) wurden am 1. Oktober 2014 durch die irische Finanzverwaltung erlassen. Ihre aktuellste Fassung stammt vom Mai 2016.

Durch das irische IGA sollen irische FFI bei der Einhaltung von FATCA unterstützt werden, indem der Compliance-Prozess vereinfacht und das Risiko der Erhebung einer Quellensteuer minimiert werden. Das irische IGA sieht vor, dass Angaben über betreffende US-Anleger der irischen Finanzverwaltung jährlich direkt zur Verfügung gestellt werden (es sei denn, das FFI unterliegt nicht den FATCA-Bestimmungen). Die irische Finanzverwaltung gibt diese Informationen dann an den IRS weiter (bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres), ohne dass das FFI einen

[Hier eingeben]

FFI-Vertrag mit dem IRS abschliessen muss. Dennoch muss sich das FFI generell beim IRS registrieren, um die FACTA-Kennnummer (Global Intermediary Identification Number, GIIN) zu erhalten.

Gemäss den Bestimmungen des irischen IGA ist ein FFI normalerweise nicht verpflichtet, eine Quellensteuer in Höhe von 30 % abzuführen. Muss die Gesellschaft eine Quellensteuer im Rahmen von FATCA für ihre Anlagen abführen, können der Verwaltungsrat und/oder der Manager jegliche erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Anlagen eines Anlegers ergreifen, um sicherzustellen, dass die Belastung durch die Quellensteuer von diesem Anleger getragen wird, wenn die Erhebung der Quellensteuer darauf zurückzuführen ist, dass der Anleger es versäumt hat, die erforderlichen Informationen zu liefern oder ein teilnehmendes FFI zu werden.

### **Common Reporting Standard (CRS)**

Die OECD hat am 14. Juli 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «Standard») herausgegeben, der den Gemeinsamen Meldestandard («CRS») enthält. Die nachfolgende Einführung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der Richtlinie 2014/107/EU (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU) stellt den internationalen Rahmen zur Umsetzung des CRS durch die teilnehmenden Rechtsordnungen bereit. In dieser Hinsicht wurde der CRS durch Aufnahme der massgeblichen Vorschriften in den Finance Act 2014 und 2015 und den Erlass der Regulation S.I. Nr. 583 von 2015 in das irische Recht umgesetzt.

Hauptziel des CRS ist es, den jährlichen automatischen Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Rechtsordnungen zu regeln.

Der CRS bedient sich umfassend des zwischenstaatlichen Ansatzes, der für die Umsetzung des FATCA verwendet wurde, und daher gibt es zwischen beiden Meldemechanismen erhebliche Ähnlichkeiten. Während der FATCA im Wesentlichen jedoch nur die Meldung bestimmter Informationen zu bestimmten US-Personen («Specified US Persons») an die US-Steuerbehörde («IRS») verlangt, hat der CRS aufgrund der vielen Rechtsordnungen, die an dieser Regelung beteiligt sind, einen deutlich weiteren Anwendungsbereich.

Allgemein gesagt verpflichtet der CRS die irischen Finanzinstitute, Kontoinhaber zu identifizieren, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, und bestimmte Informationen über diese Kontoinhaber jährlich an die irische Finanzverwaltung zu melden (die diese Informationen wiederum an die zuständigen Steuerbehörden des Landes übermitteln wird, in dem der Kontoinhaber ansässig ist). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Gesellschaft für die Zwecke des CRS als ein irisches Finanzinstitut betrachtet wird.

Weitere Informationen zu den Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem CRS finden Sie unten im Abschnitt «Hinweise zur Information der Kunden».

[Hier eingeben]

#### *Hinweise zur Information der Kunden*

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Massnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls zur Erfüllung aller Verpflichtungen notwendig sind, die ihr durch (i) den Standard und insbesondere den darin enthaltenen CRS auferlegt werden oder (ii) durch Bestimmungen, die nach dem irischen Recht auferlegt werden und sich aus dem Standard oder einer internationalen Rechtsnorm zur Umsetzung des Standards ergeben (einschliesslich der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten oder der Richtlinie 2014/107/EU (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates)), sodass die Befolgung oder die angenommene Befolgung (je nach Sachlage) des Standards und des CRS ab dem 1. Januar 2016 sichergestellt ist.

Die Gesellschaft ist gemäss Section 891F und Section 891G des Taxes Act und den danach ergangenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, bestimmte Informationen über die steuerlichen Verhältnisse jedes Aktionärs zu erheben.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet sein, diese Informationen und andere Finanzinformationen über die Beteiligungen eines Aktionärs an der Gesellschaft an die irische Finanzverwaltung weiterzugeben. Die irische Finanzverwaltung tauscht diese Informationen wiederum, soweit das Konto als ein meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, mit dem Wohnsitzland des/der meldepflichtigen Person(en) aus, denen das meldepflichtige Konto zuzurechnen ist.

Von der Gesellschaft werden insbesondere die folgenden Informationen zu jedem bei der Gesellschaft geführten meldepflichtigen Konto an die irische Finanzverwaltung gemeldet:

- Der Name, die Adresse, das Wohnsitzland, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum und der Geburtsort (im Falle einer natürlichen Person) jeder meldepflichtigen Person, die ein Kontoinhaber des Kontos ist, und, falls eine juristische Person Kontoinhaberin ist und nach Anwendung der Due-Diligence-Überprüfungen im Einklang mit dem CRS festgestellt wird, dass sie eine oder mehrere beherrschende Personen hat, die meldepflichtige Personen sind, der Name, die Adresse, das Sitzland und die Steueridentifikationsnummer der juristischen Person und der Name, die Adresse, das Wohnsitzland, die Steueridentifikationsnummer (TIN) und das Geburtsdatum und der Geburtsort jeder dieser beherrschenden Personen.
- Die Kontonummer (oder bei Fehlen einer Kontonummer deren funktionelle Entsprechung).
- Der Kontostand oder Wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto während des betreffenden Jahres oder des Meldezeitraums aufgelöst wurde, zum Datum der Auflösung des Kontos.
- Der dem Kontoinhaber in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums gezahlte oder gutgeschriebene Gesamtbruttobetrag, für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschliesslich des Gesamtbetrags sämtlicher Rücknahmezahlungen, die während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.
- Die Währung, auf die die Beträge lauten.

[Hier eingeben]

Es wird darauf hingewiesen, dass es unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht notwendig ist, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person weiterzugeben.

Zusätzlich zu den obigen Angaben haben die Irish Revenue Commissioners und die irische Datenschutzbehörde (Irish Data Protection Commissioner) bestätigt, dass irische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) den «breiteren Ansatz» für den CRS übernehmen können. Dies gestattet der Gesellschaft die Erhebung der Daten zum Wohnsitzland und zur Steueridentifikationsnummer von allen nicht in Irland ansässigen Aktionären. Die Gesellschaft kann diese Daten an die irische Finanzverwaltung senden, die feststellt, ob das Herkunftsland eine teilnehmende Rechtsordnung für die Zwecke des CRS ist, und, wenn dies der Fall ist, mit diesem die Daten austauschen. Die irische Finanzverwaltung löscht alle Daten für nicht teilnehmende Länder.

Die irische Finanzverwaltung und die irische Datenschutzbehörde (Irish Data Protection Commissioner) haben bestätigt, dass dieser breitere Ansatz für einen festen Zeitraum von zwei bis drei Jahren angewandt werden kann, bis die noch ausstehende endgültige CRS-Liste der teilnehmenden Länder vorliegt.

Aktionäre können weitere Informationen über die steuerlichen Meldepflichten der Gesellschaft auf der Website der irischen Finanzverwaltung (verfügbar unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) erhalten oder, soweit es nur den CRS betrifft, unter dem folgenden Link: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Alle obigen grossgeschriebenen Begriffe haben, sofern in diesem Absatz nicht anders angegeben, dieselbe Bedeutung wie im Standard und der EU-Richtlinie des Rates 2014/107/EU (je nach Sachlage).

#### *DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen*

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, durch die Regelungen für den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen («RCBAs») eingeführt wurden. DAC 6 soll den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten umfassende und relevante Informationen über potenziell aggressive Steuergestaltungen verschaffen, um die Behörden in die Lage zu versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen gemäss DAC 6 gelten ab dem 1. Juli 2020, können jedoch auch die Meldung von Gestaltungen erfordern, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Im Rahmen der Richtlinie müssen EU-Intermediäre ihren lokalen Steuerbehörden in der Regel Informationen über RCBAs melden, unter anderem Einzelheiten zur Gestaltung sowie Angaben zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und der jeweiligen Steuerzahler, d. h. der Personen, denen die RCBA zur Verfügung gestellt wird. Anschliessend tauschen die lokalen

[Hier eingeben]

Steuerbehörden die Informationen mit den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten aus. Somit kann die Gesellschaft rechtlich verpflichtet sein, in ihrem Wissen, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Informationen über RCBA an die zuständigen Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Rechtsvorschrift kann auch auf Gestaltungen angewandt werden, bei denen es sich nicht unbedingt um eine aggressive Steuerplanung handelt.

## **Besteuerung in Deutschland**

### **Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018**

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der Anlagepolitik des Subfonds dargelegt sind, berücksichtigt der Manager bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Subfonds die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 («**InvStG**»).

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Subfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Sofern solche Daten verfügbar sind, werden die Kapitalbeteiligungsquoten dieser Zielfonds, die mindestens einmal wöchentlich berechnet und veröffentlicht werden, bei dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes berücksichtigt.

Aus diesem Grund investieren die folgenden Subfonds fortlaufend mindestens 50 % ihrer jeweiligen Vermögenswerte in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes und der zugehörigen Richtlinien), um sich als «**Aktienfonds**» im Sinne von § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes zu qualifizieren.

- UBS Global Emerging Markets Opportunity Fund
- UBS (Irl) Investor Selection – Equity Opportunity Long Short Fund
- UBS (Irl) Investor Selection – Global Equity Long Short Fund

Alle anderen als die oben besonders erwähnten Subfonds sind als «**sonstige Fonds**» im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes zu betrachten.

Deutsche Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu den steuerlichen Folgen einer Anlage in einem «Aktienfonds» oder einem «sonstigen Fonds» nach dem deutschen Investmentsteuergesetz konsultieren.

### **Anleger im Vereinigten Königreich**

Die Gesellschaft ist ein Offshore-Fonds für steuerliche Zwecke im Sinne der UK Offshore Funds (Tax) Regulations (die «UK Tax Regulations»), die in Abänderung der vorherigen einschlägigen Steuervorschriften für Anlagen in Offshore-Fonds zum 1. Dezember 2009 Rechtsgültigkeit erlangt haben.

Gemäss den UK Tax Regulations unterliegen Anleger im Vereinigten Königreich im Falle von

[Hier eingeben]

Gewinnen aus der Veräusserung (z. B. durch die Übertragung oder Rücknahme) von Anteilen oder Aktien an einem als Offshore-Fonds eingestuftem Fonds der Kapitalertragsteuer (oder Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne) und nicht der Einkommensteuer. Anleger im Vereinigten Königreich werden bei Gewinnen aus dem Verkauf (z. B. durch die Übertragung oder Rücknahme) von Anteilen oder Aktien an einem nicht als Offshore-Fonds eingestuftem Fonds möglicherweise zur Einkommensteuer (anstelle der Kapitalertragsteuer) veranlagt.

Ab dem 1. Dezember 2009 und nur für einen beschränkten Übergangszeitraum können Offshore-Fonds bei der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs die Zulassung als qualifizierter Offshore-Fonds entweder mit «Ausschüttungsstatus» oder dem Status eines «Meldefonds» beantragen. Gemäss den UK Tax Regulations wird diese Gesellschaft nur den Status eines Meldefonds beantragen können.

Der Antrag kann für einen oder mehrere Subfonds innerhalb des Umbrella-Fonds oder für eine oder mehrere bestimmte Aktienklassen gestellt werden, die von einem Subfonds ausgegeben werden. Für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich werden Anlagen in Aktienklassen, die den Status des Meldefonds haben, als Anlagen in einem qualifizierten Offshore-Fonds behandelt.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können nach eigenem Ermessen den Status eines qualifizierten Offshore-Fonds für bestimmte Subfonds oder für von den Subfonds ausgegebene Aktienklassen beantragen.

Wurde ein solcher Antrag gestellt, beabsichtigen der Verwaltungsrat und/oder der Manager, den Subfonds auf eine Weise zu führen, dass Anlagen in bestimmten Aktienklassen für jeden Rechnungslegungszeitraum wie Anlagen in einem qualifizierten Offshore-Fonds behandelt werden. Ferner tragen der Verwaltungsrat und/oder der Manager dafür Sorge, dass die entsprechenden Auflagen zur Zufriedenheit der Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs erfüllt wurden bzw. werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager geben jedoch keine Zusicherung, dass diese Auflagen erfüllt werden oder dass die Steuerbehörde HM Revenue & Customs des Vereinigten Königreichs deren Einhaltung bestätigen wird.

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen von Part 13, Chapter 2 des Income Tax Act 2007 («Vermögensübertragungen in das Ausland») hingewiesen, wonach diese Personen unter bestimmten Umständen zur Einkommensteuer auf Erträge und Gewinne aus einem oder mehreren Subfonds veranlagt werden, die in Grossbritannien nicht durch diese Personen vereinnahmt werden oder vereinnahmt werden können.

Darüber hinaus sollten unbedingt die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beachtet werden, welche die Ausschüttung steuerpflichtiger Gewinne von Unternehmen regeln, die nicht in Grossbritannien ansässig sind und die als «Close Company» (Kapitalgesellschaft mit wenigen Gesellschaftern) eingestuft würden, wenn sie ihren Sitz in Grossbritannien hätten. Diese Gewinne werden an Aktionäre ausgeschüttet, die ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben. Gewinne, die auf diese Weise ausgeschüttet werden, sind für alle Aktionäre steuerpflichtig, die entweder alleine oder zusammen mit verbundenen Personen mit über 10 % am ausgeschütteten Gewinn beteiligt

[Hier eingeben]

sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder der Manager beabsichtigen, alle erdenklichen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ein Subfonds nicht als «Closed Company» eingestuft wird, wenn er in Grossbritannien domiziliert ist. Darüber hinaus sollten Anleger unbedingt sicherstellen, dass die Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Grossbritannien und Luxemburg bei der Prüfung der steuerlichen Auswirkungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 Berücksichtigung finden.

[Hier eingeben]

## **6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **1. Gründung, Geschäftssitz und Gesellschaftskapital**

- (a) Die Gesellschaft wurde am 1. Dezember 2009 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 478169 in Irland gegründet. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Die Gesellschaft hat ihren Gesellschaftssitz an der eingangs im Verzeichnis dieses Auszugsprospekts genannten Anschrift.
- (c) Gemäss Paragraph 3 der Gründungsurkunde besteht der einzige Zweck der Gesellschaft darin, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen gemäss OGAW-Vorschriften zu investieren. Ziele sind dabei die Streuung des Anlagerisikos und Ergebnisse aus der Vermögensverwaltung, die den Mitgliedern der Gesellschaft zugutekommen.
- (d) Das genehmigte Gesellschaftskapital der Gesellschaft besteht aus 500.000.000.000 Aktien ohne Nennwert und 300.000 rückzahlbaren, nicht gewinnberechtigten Aktien ohne Nennwert. Das ausgegebene Gesellschaftskapital beträgt mindestens 2 rückzahlbare, nicht gewinnberechtigende Aktien ohne Nennwert. Bei nicht gewinnberechtigten Aktien haben die Inhaber keinen Anspruch auf Ausschüttungen. Im Falle einer Liquidation haben deren Inhaber Anspruch auf den Erhalt des für diese Aktien gezahlten Betrages, aber keinen weiteren Anspruch auf eine Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Aktien am Kapital der Gesellschaft unter den Konditionen und in der Art und Weise zuzuteilen, die er für angemessen erachtet. Derzeit befinden sich 300.000 nicht gewinnberechtigende Aktien im Umlauf, die im Besitz des Anlageverwalters sind.

### **2. Änderung der Aktienrechte und Vorkaufsrechte**

- (a) Die mit den ausgegebenen Aktien bzw. einer Aktienklasse eines Subfonds verbundenen Rechte können, ganz gleich, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, per schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Aktien dieses Subfonds bzw. dieser Aktienklasse oder durch einen ordentlichen, auf der Hauptversammlung der Aktionäre dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse gefassten Beschluss geändert oder aufgehoben werden.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Aktionären und Inhabern nicht gewinnberechtigter Aktien unterzeichnet ist, die jeweils berechtigt sind, an einer Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und dort über einen solchen Beschluss abzustimmen, ist in jeder Hinsicht ebenso gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung gefasst worden. Bei Bezeichnung als Sonderbeschluss gilt dieser auch als Sonderbeschluss.

[Hier eingeben]

- (c) Die mit den Aktien verbundenen Rechte werden durch die Schaffung, Zuteilung oder Emission weiterer Aktien, die mit bereits ausgegebenen Aktien gleichrangig sind, nicht verändert.
- (d) Bei der Emission von Aktien der Gesellschaft besteht kein Vorkaufsrecht.

### **3. Stimmrechte**

Folgende Regelungen gelten für die Stimmrechte:

- (a) Aktienbruchteile gewähren keine Stimmrechte.
- (b) Jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Aktionär oder Inhaber nicht gewinnberechtigter Aktien, der per Handzeichen abstimmt, hat eine Stimme.
- (c) Eine Abstimmung kann durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung eines Subfonds oder einer Aktienklasse sowie jeden Aktionär eines Subfonds oder einer Aktienklasse, der persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten auf der Versammlung eines Subfonds oder einer Aktienklasse vertreten ist, beantragt werden. Der Vorsitzende der Hauptversammlung der Gesellschaft oder mindestens zwei ihrer persönlich oder per Vollmacht vertretenen Mitglieder oder ein oder mehrere persönlich oder per Vollmacht vertretene Aktionäre, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien repräsentieren und auf der Versammlung stimmberechtigt sind, können eine Abstimmung beantragen.
- (d) Bei einer Abstimmung hat jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Aktionär eine Stimme für jede von ihm gehaltene Aktie, und jeder Inhaber von nicht gewinnberechtigten Aktien hat eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Aktien. Ein Aktionär, der über mehr als eine Stimme verfügt, braucht nicht alle seine Stimmen abzugeben oder nicht alle Stimmen auf die gleiche Weise abzugeben.
- (e) Bei Stimmgleichheit, ganz gleich ob es sich um eine Abstimmung per Handzeichen oder per Stimmzettel handelt, hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung per Handzeichen oder per Stimmzettel stattfindet, eine zweite oder entscheidende Stimme.
- (f) Jede Person (unabhängig davon, ob sie ein Aktionär ist oder nicht) kann zum Stimmrechtsvertreter bestellt werden; ein Aktionär kann mehr als einen Stimmrechtsvertreter zur gleichzeitigen Teilnahme bestellen.
- (g) Das Schriftstück über die Beauftragung eines Stimmrechtsvertreters muss spätestens 48 Stunden vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden. In der Einberufung zur Versammlung kann jedoch auch eine andere Stelle als Adressat und Empfänger dieses Schriftstücks sowie eine andere Zustellungsform und -frist vorgesehen werden. Der Verwaltungsrat kann den Aktionären auf Kosten der Gesellschaft auf dem Postweg oder auf andere Weise Vollmachtsurkunden (mit oder ohne Rückporto) zusenden und dabei entweder die Ernennung des Stimmrechtsvertreters offen lassen oder einen

[Hier eingeben]

oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere Personen als Stimmrechtsvertreter nominieren.

- (h) Ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft oder der Aktionäre eines bestimmten Subfonds bzw. einer Aktienklasse bedürfen zur Beschlussfassung der einfachen Stimmenmehrheit der persönlich oder durch Vollmacht vertretenen Aktionäre auf der Versammlung, auf der der Beschluss vorgelegt wurde. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Aktionäre eines bestimmten Subfonds oder einer Aktienklasse bedürfen der Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Aktionäre und der Abstimmung auf einer Hauptversammlung. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung der Satzung.

#### **4. Versammlungen**

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen. Der Verwaltungsrat beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Berichtszeitraums eine Jahreshauptversammlung ein.
- (b) Aktionäre sind mindestens einundzwanzig Tage vor einer Jahreshauptversammlung und allen sonstigen Versammlungen, die zwecks Verabschiedung von Sonderbeschlüssen einberufen werden, sowie vierzehn Tage vor allen anderen Hauptversammlungen entsprechend zu benachrichtigen.
- (c) Die Beschlussfähigkeit auf einer Hauptversammlung ist durch zwei entweder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Mitglieder gegeben. Die Beschlussfähigkeit auf einer Hauptversammlung, die einberufen wurde, um eine Änderung der Aktienklassenrechte von Aktien zu erwägen, ist jedoch nur unter der Bedingung gegeben, dass zwei Aktionäre, entweder persönlich oder durch Vollmacht, mindestens ein Drittel der ausgegebenen Aktien des betreffenden Subfonds bzw. der Aktienklasse halten. Ist innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Versammlungsbeginn keine beschlussfähige Mehrheit vorhanden, wird die Versammlung, wenn sie auf Antrag von oder durch Aktionäre(n) einberufen wurde, aufgelöst. Andernfalls wird sie auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit und am selben Ort oder auf einen anderen Tag, eine andere Uhrzeit und einen anderen Ort, je nach Festlegung des Verwaltungsrates, vertagt. Ist bei der vertagten Versammlung innerhalb von einer halben Stunde nach der für die Versammlung anberaumten Uhrzeit noch keine Beschlussfähigkeit gegeben, ist die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Mitglieder gegeben und im Fall einer Versammlung eines Subfonds oder einer Aktienklasse, die einberufen wurde, um eine Änderung der Rechte der Aktionäre eines solchen Subfonds bzw. dieser Aktienklasse zu erwägen, ist die Beschlussfähigkeit durch einen Aktionär oder dessen Bevollmächtigten gegeben, der Aktien an dem betreffenden Subfonds bzw. der Aktienklasse hält. Alle Hauptversammlungen finden in Irland statt.
- (d) Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Einberufung und Durchführung von Versammlungen gelten, soweit für Versammlungen bezüglich Subfonds oder Aktienklassen nichts anderes bestimmt ist und gemäss Securities Act, für separate

[Hier eingeben]

Versammlungen eines Subfonds oder einer Aktienklasse, auf denen ein Beschluss zur Änderung der Rechte von Aktionären solcher Subfonds oder Aktienklassen gefasst werden soll.

## 5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft erstellt zum 30. September jedes Jahres einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und zum 31. März jedes Jahres einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss. Der geprüfte Jahresbericht und Abschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft veröffentlicht. Der Halbjahresbericht der Gesellschaft wird innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Halbjahreszeitraums veröffentlicht. Diese Dokumente werden den Zeichnern in jedem Fall vor Abschluss eines Vertrages angeboten und auf Wunsch kostenlos zugestellt. Darüber hinaus liegen sie am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle zur Einsicht aus. Die periodischen Berichte und die Satzung sind bei der Gesellschaft erhältlich.

## 6. Mitteilungen und Hinweise an die Aktionäre

Mitteilungen und Hinweise an die Aktionäre oder die Person, die bei gemeinsamen Aktionären an erster Stelle genannt wird, gelten wie nachstehend beschrieben als ordnungsgemäss zugestellt:

| ZUSTELLUNGSART                         | EINGANGSVERMUTUNG   |
|--|---|
| Persönliche Aushändigung               | : Tag der Aushändigung oder der nächste darauffolgende Geschäftstag, wenn die Zustellung ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt ist. |
| Auf dem Postweg                        | : 48 Stunden nach der Absendung   |
| Fax                                    | : Tag des Empfangs der Übermittlungsbestätigung   |
| Elektronisch                           | : Der Tag, an dem die elektronische Übertragung an das von einem Aktionär angegebene elektronische Informationssystem gesendet wird           |
| Veröffentlichung einer Mitteilung oder | : Der Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung  |

[Hier eingeben]

öffentliche Bekanntmachung

mit Verbreitung in dem Land/den Ländern,  
in denen die Aktien vermarktet werden.

## 7. Übertragung von Aktien

- (a) Übertragungen von Aktien müssen schriftlich in üblicher oder gebräuchlicher Form erfolgen, mit der Unterzeichnung durch den Übertragenden oder in dessen Auftrag, und bei jeder Übertragung sind der vollständige Name und die Anschrift von Übertragendem und Übertragungsempfänger anzugeben.
- (b) Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können von Zeit zu Zeit eine Gebühr für die Eintragung der Übertragungsurkunden festlegen. Diese Gebühr darf jedoch 3 % des Nettoinventarwertes der zu übertragenden Aktien an dem Rücknahmetag, der dem Übertragungstermin unmittelbar vorausgeht, nicht überschreiten.

Der Verwaltungsrat und der Manager können die Eintragung einer Übertragung von Aktien ablehnen, wenn:

- (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge dieser Übertragung einen Aktienbestand halten würde, der unter der Mindestbeteiligung liegt;
- (ii) in Bezug auf die Übertragungsurkunde die gültigen Steuern und/oder Stempelsteuern nicht bezahlt wurden;
- (iii) die Übertragungsurkunde zusammen mit dem Aktienzertifikat für die betreffenden Aktien bzw. denjenigen Nachweisen, die der Verwaltungsrat und/oder der Manager zum Nachweis des Rechts des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung berechtigterweise verlangen, sowie die entsprechenden Informationen und Erklärungen, die der Verwaltungsrat und/oder der Manager berechtigterweise vom Übertragungsempfänger verlangen können, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf jene Informationen und Erklärungen, die von einem Antragsteller für Aktien an der Gesellschaft verlangt werden können, und jene Gebühren, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager für die Eintragung einer Übertragungsurkunde festgelegt werden, nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einer anderen, vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager angemessenerweise geforderten Stelle hinterlegt wurden;
- (iv) wenn er Kenntnis hat oder begründet der Ansicht ist, dass eine Person das wirtschaftliche Eigentum der Aktien durch eine Übertragung unter Verstoß gegen die in diesem Verkaufsprospekt festgesetzten Beschränkungen erhalten würde, oder der Gesellschaft, dem betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse oder der Gesamtheit der Aktionäre dadurch rechtliche, regulatorische, finanzielle, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstünden;

[Hier eingeben]

- (v) der Übertragende nicht alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Prüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche beigebracht hat.
- (c) Die Eintragung von Aktienübertragungen kann auf Anordnung des Verwaltungsrates und/oder des Managers für beliebige Zeitspannen ausgesetzt werden, jedoch stets mit der Massgabe, dass eine Eintragung maximal für 30 Tage ausgesetzt werden darf.

## **8. Verwaltungsratsmitglieder**

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Satzung im Zusammenhang mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates:

- (a) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt mindestens zwei (sofern nicht etwas anderes durch einen ordentlichen Beschluss auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft festgelegt wurde) und höchstens neun.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Aktionär sein.
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet sind, bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder turnusmässig auszuscheiden.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann bei einer Entscheidung abstimmen und zählt zur beschlussfähigen Mehrheit einer Versammlung, bei der es um die Ernennung oder die Festlegung bzw. Änderung der Bedingungen einer Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern für ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Position in der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, geht. Ein Verwaltungsratsmitglied darf sich jedoch nicht an Abstimmungen beteiligen und zählt nicht zur beschlussfähigen Mehrheit, wenn es um seine eigene Ernennung geht.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben derzeit Anspruch auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte und in diesem Auszugsprospekt angegebene Vergütung. Ferner haben sie Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Spesen, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Übertragung ihrer Pflichten entstanden sind. Ebenso haben sie Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, wenn sie auf Aufforderung für die Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft Sonderleistungen oder zusätzliche Leistungen erbringen.
- (f) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied andere Ämter oder mit Einkünften verbundene Positionen (ausser als Wirtschaftsprüfer) innerhalb der Gesellschaft zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich Amtszeit und anderer Aspekte innehaben, die der Verwaltungsrat festlegt.

[Hier eingeben]

- (g) Einem Verwaltungsratsmitglied ist es weder aufgrund seines Amtes untersagt, mit der Gesellschaft Verträge als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft abzuschließen, noch ist ein solcher Vertrag oder ein Vertrag bzw. eine Vereinbarung, der/die von oder im Namen der Gesellschaft abgeschlossen wird und an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, für ungültig zu erklären. Ferner ist ein auf diese Weise beteiligtes Verwaltungsratsmitglied aufgrund seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied oder aufgrund des dadurch entstandenen Treuhandverhältnisses nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die durch diese Verträge oder Vereinbarungen erzielt werden. Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss jedoch von diesem erklärt werden. Diese Erklärung erfolgt auf der Sitzung des Verwaltungsrates, auf der der Abschluss des Vertrages bzw. der Vereinbarung erstmals erörtert wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied am Tag dieser Sitzung nicht an dem vorgesehenen Vertrag bzw. der vorgesehenen Vereinbarung beteiligt war, auf der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates nach einer solchen Beteiligung. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat mit dem Inhalt, dass es Teilhaber einer bestimmten Gesellschaft oder Firma und als Beteiligter jedes Vertrags oder jeder Vereinbarung zu betrachten sei, der/die möglicherweise anschliessend mit dieser Gesellschaft oder Firma geschlossen wird, gilt als hinlängliche Offenlegung der Beteiligung in Bezug auf jeglichen in dieser Weise geschlossenen Vertrag bzw. jegliche geschlossene Vereinbarung.
- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied ist nicht berechtigt, an einer Abstimmung im Hinblick auf einen Beschluss, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder einen sonstigen Vorschlag teilzunehmen, an dem (bzw. der) es ein wesentliches Interesse oder eine Verpflichtung hat, das/die zu einem Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft führen würde. Ferner wird das Verwaltungsratsmitglied bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgerechnet, bei der über einen Beschluss entschieden wird, über den es nicht abstimmen darf, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder treffen diesbezüglich eine andere Regelung. Ein Verwaltungsratsmitglied kann an einer Abstimmung teilnehmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgerechnet werden, wenn diese Abstimmung einen Vorschlag über eine Gesellschaft betrifft, an der es direkt oder indirekt entweder als Führungskraft oder Aktionär oder in sonstiger Weise beteiligt ist, jedoch mit der Massgabe, dass es nicht 5 % oder mehr der ausgegebenen Aktien einer Aktienklasse dieser Gesellschaft oder der für deren Gesellschafter verfügbaren Stimmrechte besitzt. Ferner kann ein Verwaltungsratsmitglied an einer Abstimmung teilnehmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgerechnet werden, wenn diese Abstimmung einen Vorschlag über die Emission von Aktien betrifft, an denen es als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist. Ebenso kann es an Abstimmungen teilnehmen, welche die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen für Gelder, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft als Kredit vergeben hat, oder die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen gegenüber Dritten für eine Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied die Gesamtverantwortung übernommen hat, oder den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Verwaltungsratsmitglieder und Vorstände betreffen.

[Hier eingeben]

- (i) In den folgenden Fällen wird das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds frei:
  - (a) wenn das Verwaltungsratsmitglied durch eine von ihm unterzeichnete schriftliche Mitteilung, die am Sitz der Gesellschaft vorzulegen ist, erklärt, dass es sein Amt niederlegt;
  - (b) wenn das Verwaltungsratsmitglied zahlungsunfähig wird oder allgemein mit seinen Gläubigern eine Vereinbarung oder einen Vergleich schliesst;
  - (c) wenn das Verwaltungsratsmitglied unzurechnungsfähig wird;
  - (d) wenn das Verwaltungsratsmitglied während sechs Monaten in Folge nicht an den Verwaltungsratssitzungen teilnimmt, ohne vom Verwaltungsrat freigestellt worden zu sein, und der Verwaltungsrat beschliesst, dass es sein Amt niederlegen soll;
  - (e) wenn das Verwaltungsratsmitglied aufgrund einer Verfügung nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder Erlasses nicht mehr die Kriterien eines Verwaltungsratsmitglieds erfüllt oder es ihm verboten oder untersagt wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein;
  - (f) wenn das Verwaltungsratsmitglied von der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens jedoch zwei) dazu aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; oder
  - (g) wenn das Verwaltungsratsmitglied durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Amtes enthoben wird.

## **9. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**

- (a) Gavin Byrnes ist Managing Director und Head of Alternative Products bei UBS Asset Management.
- (b) Kein derzeitiges Verwaltungsratsmitglied und keine mit den Verwaltungsratsmitgliedern verbundene Person hat ein wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Eigentumsrecht am Aktienkapital der Gesellschaft.

## **10. Liquidation**

- (a) Die Gesellschaft oder gegebenenfalls ein Subfonds können in folgenden Fällen liquidiert werden:
  - (i) Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können jederzeit die Liquidation eines oder mehrerer Subfonds verlangen, wenn die Gesamtsumme der Nettovermögenswerte eines Subfonds nach der Gründung der Gesellschaft oder Errichtung eines Subfonds auf ein Niveau fällt, auf dem eine wirtschaftliche Führung des Subfonds nach Ansicht des Verwaltungsrates und/oder des Managers nicht mehr möglich ist, oder wenn sich die politischen und

[Hier eingeben]

wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Ansicht des Verwaltungsrates und/oder des Managers nachteilig verändern.

- (ii) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und/oder der Manager sind jederzeit befugt, alle bestehenden Subfonds zu liquidieren.
  - (iii) Wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle der Gesellschaft ihren Wunsch mitteilt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags ihr Amt niederzulegen und ihre Mitteilung über die Absicht dies zu tun nicht zurückgenommen hat, (b) die Ernennung der Verwahrstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags durch die Gesellschaft beendet wird, oder (c) die Verwahrstelle nicht länger von der Zentralbank als Verwahrstelle zugelassen ist, keine neue Verwahrstelle ernannt wurde, müssen der Verwaltungsrat und/oder der Manager den Company Secretary anweisen, umgehend eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, bei der die Fassung eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit zur Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen wird. Ungeachtet des vorstehend Dargelegten darf die Verwahrstelle erst bei Rücknahme der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank oder bei Ernennung einer Nachfolge-Verwahrstelle die Ausübung ihres Amtes einstellen.
  - (iv) Falls die Aktionäre der Gesellschaft oder eines Subfonds, je nach Sachlage, einen ordentlichen Beschluss fassen, nach dem die Gesellschaft oder ein Subfonds ihre/seine Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer/seiner Verbindlichkeiten einstellen muss und sie/er abgewickelt werden soll; oder
  - (v) Falls ein Sonderbeschluss der Aktionäre der Gesellschaft oder eines Subfonds zur Auflösung der Gesellschaft oder eines Subfonds gefasst wird.
- (b) Bei einer Liquidation muss der Liquidator die Vermögenswerte der einzelnen Subfonds auf solche Art und Weise und in der Reihenfolge verwenden, wie er es zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger für angemessen hält.
- (c) Der Liquidator muss im Hinblick auf die zur Verteilung unter den Aktionären verfügbaren Vermögenswerte gegebenenfalls Übertragungen an die und von den Subfonds oder Aktienklassen vornehmen, um die effektive Belastung durch Forderungen von Gläubigern so zwischen den Aktionären verschiedener Subfonds oder Aktienklassen aufzuteilen, wie es der Liquidator in seinem Ermessen für angemessen hält.
- (d) Die zur Verteilung unter den Aktionären verfügbaren Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge verwendet:
- (i) erstens zur Zahlung eines Betrages an die Aktionäre jedes Subfonds bzw. jeder Aktienklasse in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung zu dem von ihm festgelegten Wechselkurs), der dem Nettoinventarwert

[Hier eingeben]

der Aktien der betreffenden Aktienklasse oder des betreffenden Subfonds, die sich am Tag des Beginns der Abwicklung im Besitz dieser Aktionäre befinden, so weit wie möglich entspricht;

- (ii) zweitens zur Zahlung von 1 EUR je Aktie an die Inhaber nicht gewinnberechtigter Aktien;
  - (iii) drittens werden möglicherweise verbliebene Restbeträge, die nicht einem bestimmten Subfonds oder einer Aktienklasse zugeordnet werden können, anteilig auf die verschiedenen Subfonds oder Aktienklassen im Verhältnis der Nettoinventarwerte dieser Subfonds oder Aktienklassen unmittelbar vor Aufteilung an die Aktionäre umgelegt. Die auf diese Weise zugewiesenen Beträge werden den Aktionären dann anteilig entsprechend der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse ausgezahlt.
- (e) Der Liquidator kann, mit Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft oder, sofern zutreffend, des Subfonds, das Vermögen der Gesellschaft oder gegebenenfalls des Subfonds ganz oder teilweise in natura unter den Aktionären (anteilig entsprechend dem Wert ihrer jeweiligen Beteiligungen an der Gesellschaft oder gegebenenfalls dem Subfonds) aufteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht, wobei jeder Aktionär berechtigt ist, den Verkauf eines oder mehrerer der auf diese Weise zugeteilten Vermögenswerte und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf an ihn zu verlangen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind vom entsprechenden Aktionär zu tragen. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis beliebige Teile des Vermögens der Gesellschaft oder gegebenenfalls eines Subfonds zugunsten der Aktionäre auf Treuhänder von Trusts übertragen, die der Liquidator für geeignet hält; daraufhin kann die Liquidation der Gesellschaft oder des Subfonds abgeschlossen und die Gesellschaft oder der Subfonds aufgelöst werden, jedoch in einer Weise, dass kein Aktionär gezwungen ist, Vermögenswerte anzunehmen, bezüglich derer eine Verbindlichkeit besteht. Der Liquidator kann darüber hinaus mit derselben Befugnis die Vermögenswerte der Gesellschaft oder des Subfonds ganz oder teilweise auf eine Gesellschaft oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen (die «aufnehmende Gesellschaft») mit der Bedingung übertragen, dass die Aktionäre der Gesellschaft bzw. des betreffenden Subfonds von der aufnehmenden Gesellschaft Aktien an der aufnehmenden Gesellschaft erhalten, die dem Wert ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bzw. am Subfonds entsprechen.
- (f) Sollten der Verwaltungsrat und/oder der Manager zu einem beliebigen Zeitpunkt in ihrem alleinigen Ermessen beschliessen, dass es im besten Interesse der Aktionäre ist, die Gesellschaft oder, sofern zutreffend, einen Subfonds aufzulösen, muss der Company Secretary auf Antrag des Verwaltungsrates und/oder des Managers ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen der Satzung unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft bzw. des Subfonds einberufen. Auf dieser wird ein Vorschlag zur Ernennung eines Liquidators eingebracht, der die Gesellschaft oder den Subfonds abwickelt und nach seiner Ernennung das Vermögen der Gesellschaft oder des

[Hier eingeben]

Subfonds gemäss der Satzung der Gesellschaft verteilt.

## **11. Entschädigungen und Versicherungen**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes werden die Verwaltungsratsmitglieder und andere Führungskräfte der Gesellschaft sowie ihre ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte von der Gesellschaft für alle Verluste und Kosten entschädigt, die diesen Personen aufgrund eines geschlossenen Vertrages oder einer von ihnen in ihrer Eigenschaft als Führungskräfte ausgeübten Handlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen (sofern es sich dabei nicht um Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung handelt). Die durch die Verwaltungsratsmitglieder handelnde Gesellschaft ist kraft Satzung befugt, für alle Personen, die Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft sind oder in der Vergangenheit waren, eine Versicherung für die Haftung dieser Personen im Falle von Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihres Amtes abzuschliessen.

## **12. Allgemeines**

- (a) Die Gesellschaft hat und hatte seit ihrer Gründung keine Mitarbeiter.
- (b) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Immobilien zu kaufen oder zu erwerben oder deren Kauf oder Erwerb zu vereinbaren.
- (c) Die den Aktionären kraft ihrer Beteiligungen gewährten Rechte unterliegen der Satzung, dem allgemeinen Recht Irlands und dem Gesetz.
- (d) Die Gesellschaft ist in keinen Rechtsstreit und kein Schiedsverfahren verwickelt, und nach Wissen des Verwaltungsrats ist kein Rechtsstreit oder Anspruch gegen die Gesellschaft anhängig oder angedroht.
- (e) Ausschüttungen, die sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie zahlbar werden, nicht abgefordert worden sind, verfallen. Bei Verfall dieser Ausschüttungsansprüche werden sie in das Vermögen jenes Subfonds zurückgeführt, auf den sie sich beziehen. Ausschüttungen und andere an Aktionäre auszahlende Beträge werden von der Gesellschaft nicht verzinst.
- (f) Niemand hat ein Vorzugsrecht irgendeiner Art auf Zeichnung von genehmigtem, aber noch nicht ausgegebenem Kapital der Gesellschaft.

## **13. Wesentliche Verträge**

Die folgenden Verträge, die wesentlicher Natur sind oder sein können, wurden ausserhalb des Rahmens der normalen Geschäftstätigkeit geschlossen:

- (a) Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Manager die Gesellschaft gemäss der Satzung, den anwendbaren Bestimmungen des Prospekts und sonstigen Dokumenten,

[Hier eingeben]

die sich auf die Gesellschaft und die einzelnen Subfonds beziehen (insbesondere im Zusammenhang mit dem Anlageziel, den Anlagepolitiken und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und jedes einzelnen Subfonds, den OGAW-Verordnungen, den Regeln der Zentralbank, geltenden Gesetzen und jeglichen Fondsbeschreibungen), gemäss sonstigen Dokumenten, die sich auf die Gesellschaft beziehen und im Laufe der Zeit von der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag herausgegeben werden (und von der Gesellschaft dem Manager zur Verfügung gestellt werden), sowie gemäss sämtlichen rechtmässigen Beschlüssen des Verwaltungsrates und sonstigen rechtmässigen Aufträgen und Anweisungen, die dem Manager im Laufe der Zeit vom Verwaltungsrat erteilt werden, verwaltet. Gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat der Manager Anspruch auf den Erhalt von Gebühren gemäss den Ausführungen in den einzelnen Ergänzungen.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Wahrung einer Frist von 90 Tagen (oder einer anderen Frist, die ggf. zwischen den Parteien vereinbart wurde) durch Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsgesellschaftsvertrag von jeder Partei («**Partei X**») fristlos gekündigt werden kann, wenn (a) die jeweils andere Partei («**Partei Y**») eine schwere Verletzung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwaltungsgesellschaftsvertrages begeht und (sofern diese Pflichtverletzung geheilt werden kann) es versäumt, diese schwere Pflichtverletzung innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab dem Erhalt einer Aufforderung zur Heilung dieser Pflichtverletzung von der anderen Partei zu heilen, oder (b) wenn Partei Y einen Beschluss zu ihrer Liquidation fasst (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu zuvor von Partei X schriftlich genehmigten Bedingungen) oder ein Zwangsverwalter für das Vermögen von Partei Y oder ein Prüfer für Partei Y bestellt wird (oder ähnliche Verfahren gegen Partei Y in irgendeinem Rechtsraum eingeleitet werden) oder (c) wenn der Manager die Zulassung für die Ausführung seiner Funktionen im Rahmen dieses Vertrages verliert. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag endet automatisch, wenn die Zulassung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen wird.

Sofern keine vorsätzliche Unterlassung, Betrug, Täuschungsabsicht oder Fahrlässigkeit seitens des Managers, seiner Mitarbeitenden, Verwaltungsratsmitglieder, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter vorliegt, haften der Manager, seine Mitarbeitenden, Verwaltungsratsmitglieder, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter nicht gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für Handlungen oder Unterlassungen beim oder in Verbindung mit dem Erbringen der im vorliegenden Dokument vorgesehenen Dienstleistungen oder für Verluste, die durch den Kauf, das Halten oder den Verkauf von irgendwelchen Anlagen der Gesellschaft entstehen können, und der Manager, seine Mitarbeitenden, Verwaltungsratsmitglieder, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter haften nicht für indirekte, besondere oder Folgeschäden jeglicher Art.

Gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft eingewilligt, den Manager, seine Mitarbeitenden, Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds von allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen sowie von allen sich hieraus ergebenden Kosten, Forderungen, Verlusten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungskosten), die gegen den Manager, seine

[Hier eingeben]

Mitarbeitenden, Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwaltungsgesellschaftsvertrages vorgebracht werden bzw. von ihnen erlitten werden bzw. ihnen entstehen (sofern keine vorsätzliche Unterlassung, Betrug, Täuschungsabsicht oder Fahrlässigkeit seitens des Managers, seiner Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter (zu denen – um Zweifel auszuräumen – keine vom Manager in Anspruch genommenen Broker oder Händler zählen) bei der Erfüllung seiner Pflichten oder Funktionen im Rahmen des vorliegenden Dokuments vorliegt) schadlos zu halten und hierfür zu entschädigen, wobei dieser Schutz und diese Entschädigung sich insbesondere (unter anderem) auf alle oben genannten Punkte erstrecken, die sich aus irgendeinem der Gesellschaft entstandenen Verlust ergeben oder aus irgendeinem Verlust, einer Verzögerung einer Falschzustellung oder einem Übertragungsfehler bei der Kabel- oder telegrafischen Kommunikation oder aufgrund des Handels in gutem Glauben auf der Grundlage eines gefälschten Dokuments oder einer gefälschten Unterschrift. Um Zweifel auszuschliessen, sei darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft in keinem Fall für gegenüber dem Manager für indirekte, besondere oder Folgeschäden jeglicher Art haftet oder diesen hierfür entschädigt.

Der Manager kann unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank alle oder einen Teil seiner Funktionen im Rahmen des Verwaltungsgesellschaftsvertrages delegieren.

- (b) *Anlageverwaltungsvertrag*: Einzelheiten über den Anlageverwaltungsvertrag für jeden Subfonds sind in der entsprechenden Ergänzung angegeben.
- (c) Der *Verwaltungsvertrag* vom 14. Dezember 2009 in seiner geänderten Fassung (in seiner durch die Novationsvereinbarung vom 1. September 2017 erneuerten Fassung für den Manager) zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, in dem Letztere zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde und der die Erbringung von Bewertungsdiensten und Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung sowie das Fungieren als Transferstelle und Registerstelle im Auftrag des Managers gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags und unter der Gesamtaufsicht des Managers abdeckt. Entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags über die vorzeitige Kündigung bleibt der Verwaltungsvertrag ab dem 11. Dezember 2015 für drei weitere Jahre in Kraft und wird danach weitere drei aufeinanderfolgende Male um eine jeweils einjährige Laufzeit verlängert, falls er nicht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag entweder bei oder vor Ablauf dieses Drei-Jahres-Zeitraums oder der jeweiligen zusätzlichen einjährigen Laufzeit endet. Die Verwaltungsstelle ist befugt, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass der Manager die Verwaltungsstelle, ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter jeweils für alle direkten Verluste entschädigt und schadlos hält, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, sofern diese nicht auf eine wesentliche Vertragsverletzung durch die Verwaltungsstelle, Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Verstösse der Verwaltungsstelle oder gegebenenfalls ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragten zurückzuführen sind.

[Hier eingeben]

- (c) Der *Verwahrstellenvertrag* vom 28. April 2017 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, in dem die Verwahrstelle, unter der Gesamtaufsicht der Gesellschaft, zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wurde. Der Verwahrstellenvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, ist eine fristlose schriftliche Kündigung möglich, wobei die Verwahrstelle solange weiterhin als Verwahrstelle fungiert, bis von der Gesellschaft eine von der Zentralbank zugelassene Nachfolgeverwahrstelle ernannt wird oder der Gesellschaft von der Zentralbank die Zulassung entzogen wird. Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Aufgaben Dritten zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird aber nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle (wobei dieser Begriff auch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Angestellte, Beauftragte und Unterverwahrstellen oder Wertpapiersysteme umfasst) für alle Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schäden, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen jeglicher Art und aus jeglichem Rechtsgrund (einschliesslich, ohne Einschränkung, der angemessenen Rechtskosten auf voller Entschädigungsbasis und sonstiger Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die bei der Durchsetzung oder versuchten Durchsetzung dieser Entschädigungsverpflichtung entstehen) entschädigt und schadlos hält, die der Verwahrstelle im Rahmen ihres Handelns als Verwahrstelle entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden können (einschliesslich, ohne Einschränkung, beim Handeln aufgrund von ordnungsgemässen Anweisungen), sofern sie nicht (i) auf dem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments beruhen (es sei denn, der Verlust beruht auf einem äusseren Ereignis, das ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegt) und/oder (ii) auf die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten nach den OGAW-Verordnungen durch die Verwahrstelle zurückzuführen sind.

- (d) Die *Vertriebsvereinbarung* zwischen dem Manager und der Vertriebsgesellschaft vom 22. August 2014 (in ihrer durch ihren am 1. September 2017 vom Manager und von der Vertriebsgesellschaft unterzeichneten Anhang geänderten Fassung), gemäss der der Manager die Vertriebsgesellschaft mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft und aller ihrer Subfonds beauftragt hat. Die Vertriebsvereinbarung wurde für unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch den Manager oder die Vertriebsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit einem Schreiben an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Gemäss der Vertriebsvereinbarung haften beide Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei für direkte Schäden, die durch einen vorsätzlichen oder durch Fahrlässigkeit verursachten Verstoss gegen die in der Vertriebsvereinbarung beschriebenen Pflichten entstanden sind. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für Folgeschäden, mittelbare Schäden, Schadenersatz mit Strafwirkung, spezielle Schäden oder entgangenen Gewinn.

[Hier eingeben]

#### **14. Unterlagen zur Einsichtnahme**

Exemplare der folgenden Dokumente, die lediglich Informationszwecken dienen und nicht Bestandteil des vorliegenden Dokuments sind, stehen an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft in Irland oder bei den Geschäftsstellen des Managers und der Verwaltungsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) Die Satzung der Gesellschaft (Exemplare sind kostenlos bei der Verwaltungsstelle erhältlich),
- (b) das Gesetz und die OGAW-Verordnungen der Zentralbank,
- (c) soweit veröffentlicht, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft (entsprechende Exemplare sind kostenlos bei der Verwaltungsstelle erhältlich).

Exemplare des Auszugsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen können Aktionäre ebenfalls kostenlos bei der Verwaltungsstelle oder beim Manager beziehen.

#### **15. Informationen für Anleger in Grossbritannien**

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Wochentag, ausgenommen Samstage und Feiertage, während der üblichen Geschäftszeiten bei den Geschäftsstellen des Anlageverwalters kostenlos eingesehen werden:

- die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung;
- die letzten Jahres- und Halbjahresberichte; und
- die neueste Fassung des Auszugsprospekts.

Exemplare der neuesten Fassung des Auszugsprospekts, der Satzung und der Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos beim Anlageverwalter erhältlich.

Der Hauptgeschäftssitz des Anlageverwalters ist in 5 Broadgate, London EC2M 2QS, England.

Sonstige Informationen und Dienstleistungen, die über den Anlageverwalter erhältlich sind:

- Informationen über den zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert je Aktie für jeden Subfonds sind bei der Geschäftsstelle des Anlageverwalters erhältlich.
- Anleger eines Subfonds können den Rückkauf von Aktien des Subfonds beantragen und erhalten den Rücknahmeerlös durch den Anlageverwalter ausgezahlt.
- Beschwerden über die Führung der Gesellschaft können beim Anlageverwalter eingereicht werden.

[Hier eingeben]

## Anhang I - Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

| <b>1</b>   | <b>Zulässige Anlagen</b>   |
|------------|--|
| <b>1.1</b> | Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:<br>Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zugelassen sind oder an einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und der Öffentlichkeit eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zugänglich ist.  |
| <b>1.2</b> | Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.  |
| <b>1.3</b> | Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.  |
| <b>1.4</b> | Anteile von OGAW.  |
| <b>1.5</b> | Anteile von AIF.   |
| <b>1.6</b> | Einlagen bei Kreditinstituten.   |
| <b>1.7</b> | Derivative Finanzinstrumente.  |
| <b>2</b>   | <b>Anlagebeschränkungen</b>  |
| <b>2.1</b> | Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Ziffer 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.   |
| <b>2.2</b> | Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Vermögens der OGAW in Wertpapiere der Art anlegen, auf die Regulation 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen von 2011 Anwendung findet. Diese Einschränkung gilt nicht für Anlagen der Gesellschaft in US-Wertpapieren, die als «Rule-144A-Securities» bezeichnet werden, sofern (a) die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registriert werden, und (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, was bedeutet, dass sie innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähren Preis, mit dem sie vom OGAW bewertet werden, veräussert werden können. |
| <b>2.3</b> | Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen er jeweils mehr als 5 % anlegt, unter 40 % liegt.   |
| <b>2.4</b> | Im Falle von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut begeben werden,   |

[Hier eingeben]

|            |   |
|------------|---|
|            | <p>dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, wird die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank auf 25 % angehoben. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diesen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.</p>   |
| <b>2.5</b> | <p>Die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind.</p>  |
| <b>2.6</b> | <p>Die in den Ziffern 2.4. und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagengrenze von 40 % unberücksichtigt.</p>   |
| <b>2.7</b> | <p>Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.</p> <p>Einlagen bei anderen Kreditinstituten, mit Ausnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im EWR (Europäische Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstituten;</li><li>• Kreditinstituten, welche in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme von EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassen sind; oder</li><li>• einem Kreditinstitut, das auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist,</li></ul> <p>welche als zusätzliche Mittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Diese Grenze kann im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle auf 20 % erhöht werden.</p> |
| <b>2.8</b> | <p>Das Risiko, dem jeder OGAW durch die Gegenpartei eines OTC-Derivats ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Diese Grenze erhöht sich im Falle von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem Unterzeichnerstaat der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 %.</p>   |
| <b>2.9</b> | <p>Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehreren der folgenden Instrumente, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben</p>   |

[Hier eingeben]

werden, höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen, und/oder
- Gegenparteirisikoengagements aus Geschäften in OTC-Derivaten.

**2.10** Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, das heisst das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten darf 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

**2.11** Konzerngesellschaften sind im Sinne der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einzelner Emittent anzusehen. Auf Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettovermögens angewendet werden.

**2.12** Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften bzw. von einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind.

**Die einzelnen Emittenten sind der folgenden Liste zu entnehmen:**

OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), die Regierung von Indien (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Straight-A Funding LLC und die Export-Import Bank;

Ein OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen im Bestand halten, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

**2.13** Einlagen, die als zusätzliche flüssige Mittel bei einem einzelnen Kreditinstitut gehalten werden, das kein in Regelung 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank bezeichnetes Kreditinstitut ist, dürfen folgende Grenzen nicht übersteigen: (a) 10 % des Nettoinventarwerts des OGAW oder (b), wenn die Einlage bei der Verwahrstelle angelegt wird, 20 % des Nettovermögens des OGAW.

[Hier eingeben]

|            |   |
|------------|---|
|            |   |
| <b>3</b>   | <b>Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA»)</b>   |
| <b>3.1</b> | Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben OGA anlegen.  |
| <b>3.2</b> | Anlagen in AIFs dürfen zusammen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen.   |
| <b>3.3</b> | Den OGA, in die ein Subfonds investieren darf, ist es untersagt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteile oder Aktien anderer offener OGA anzulegen.   |
| <b>3.4</b> | Wenn ein Subfonds in Anteile oder Aktien anderer OGA anlegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder ein gemeinsames Beherrschungsverhältnis oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft für die Anlagen des Subfonds in den Anteilen oder Aktien solcher anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.   |
| <b>3.5</b> | Erhält die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater für die Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision für Rechnung des OGAW (einschliesslich einer ermässigten Provision) muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die betreffende Provision dem Vermögen des OGAW zufließt.   |
| <b>3.6</b> | Für eine Anlage eines Subfonds in einen anderen Subfonds der Gesellschaft gelten die folgenden Zusatzbestimmungen:<br><br>– Ein Subfonds darf nicht in einen Subfonds anlegen, der selbst Aktien an anderen Subfonds der Gesellschaft besitzt; und<br>– Der anlegende Subfonds darf für den Anteil seines Vermögens, der in anderen Subfonds der Gesellschaft angelegt ist, keine jährliche Verwaltungsgebühr erheben (ungeachtet dessen, ob eine solche Gebühr direkt auf der Ebene des anlegenden Fonds, indirekt auf der Ebene des empfangenden Fonds oder in einer Kombination beider Methoden bezahlt wird), sodass infolge der Anlage in den empfangenden Fonds keine doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr stattfinden darf. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die jährliche Gebühr, die vom Anlageverwalter erhoben wird, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen des Subfonds bezahlt wird. |
| <b>4</b>   | <b>Indexabbildende OGAW</b>   |
| <b>4.1</b> | Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, wenn der OGAW laut seiner Anlagepolitik einen Index nachbildet, der die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank genannten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.  |

[Hier eingeben]

|            |   |
|------------|---|
| <b>4.2</b> | Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.  |
| <b>5</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>  |
| <b>5.1</b> | <p>Eine Investment- oder Verwaltungsgesellschaft darf im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Aktien oder Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.</p> <p><b>5.2</b> Ein OGAW darf höchstens:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien oder Aktien eines einzelnen Emittenten;</li><li>(ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;</li><li>(iii) 25 % der Anteile oder Aktien eines einzelnen OGA;</li><li>(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.</li></ul> <p>HINWEIS: Die in den vorstehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p> <p><b>5.3</b> Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind;</li><li>(ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben werden oder garantiert sind;</li><li>(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ausgegeben werden oder garantiert sind, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört;</li><li>(iv) Aktien, die ein OGAW am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine solche Beteiligung nach der Rechtsprechung dieses Staats die einzige Möglichkeit für den OGAW darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 beachtet werden.</li><li>(v) von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Wunsch der Aktionäre ausüben.</li></ul> |

[Hier eingeben]

|            |   |
|------------|---|
| <b>5.4</b> | Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.  |
| <b>5.5</b> | Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.  |
| <b>5.6</b> | Werden die hierin festgelegten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat er bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.  |
| <b>5.7</b> | Weder eine Investmentgesellschaft noch für die Rechnung von Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaften oder Treuhänder oder Verwaltungsgesellschaften von Common Contractual Funds dürfen Leerverkäufe in folgenden Instrumenten tätigen:<br><ul style="list-style-type: none"><li>- übertragbare Wertpapiere;</li><li>- Geldmarktinstrumente*;</li><li>- Anteile oder Aktien von OGA oder</li><li>- derivative Finanzinstrumente.</li></ul><br><i>* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAWs sind verboten.</i> |
| <b>5.8</b> | Ein OGAW darf ergänzend liquide Mittel halten.  |
| <b>6</b>   | Derivative Finanzinstrumente («DFI»)  |
| <b>6.1</b> | Das für den OGAW bestehende Gesamtrisiko (nach Massgabe der OGAW-Verordnungen der Zentralbank) aus DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.   |
| <b>6.2</b> | Das Engagement in Verbindung mit den Basiswerten der DFI, einschliesslich solcher, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, darf zusammen mit etwaigen Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)                        |
| <b>6.3</b> | OGAW dürfen in OTC-Derivate anlegen, wenn es sich bei den Gegenparteien der OTC-Geschäfte um Institute handelt, die einer Aufsicht unterstehen und die Kategorien angehören, die von der Zentralbank zugelassen sind.   |
| <b>6.4</b> | Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.   |
| <b>7</b>   | Beschränkungen für Kreditaufnahmen und Darlehen   |

[Hier eingeben]

|            |   |
|------------|---|
| <b>(a)</b> | Ein Subfonds darf Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, sofern die Kreditaufnahme vorübergehender Art ist. Ein Subfonds darf diese Kredite durch seine Vermögenswerte besichern.   |
| <b>(b)</b> | <p>Ein Subfonds kann Devisen in Form von Parallelkrediten erwerben. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass bei einem Subfonds mit Kreditaufnahmen in Fremdwährung, die den Wert der Hinterlegung im Rahmen des Parallelkredits übersteigen, der Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Regelung 103 der OGAW-Verordnungen behandelt wird.</p> <p>Wenn eine Kreditaufnahme in Fremdwährung den Wert der Hinterlegung im Rahmen des Parallelkredits übersteigt, wird der Überschuss als Kreditaufnahme für die Zwecke des obigen Absatzes (a) behandelt.</p> |

Der Gesellschaft soll (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank und gemäss den Angaben eines aktualisierten Auszugsprospekts) die Befugnis erteilt werden, von Änderungen der in den OGAW- Vorschriften vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch machen zu dürfen, die der Gesellschaft Anlagen in Wertpapieren, Derivaten oder anderen Arten von Anlagen gestatten würden, die zum Erscheinungsdatum dieses Auszugsprospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder untersagt sind.

[Hier eingeben]

## Anhang II – Börsen

Der folgende Abschnitt enthält eine Liste der Börsen und geregelten Märkte, an denen die Wertpapiere und derivativen Finanzinstrumente notiert sind und gehandelt werden, in welche ein Subfonds neben den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und OTC-Derivate anlegt. Die Liste der Börsen und Märkte ist in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien erstellt. Die Zentralbank gibt keine Liste der anerkannten Börsen oder Märkte heraus.

(i) Börsen:

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; oder
  - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen; oder
  - in einem der folgenden Länder ansässig:
    - Australien
    - Kanada
    - Japan
    - Hongkong
    - Neuseeland
    - Schweiz
    - Vereinigte Staaten von Amerika
    - Vereinigtes Königreich

(ii) Die folgenden Börsen oder Märkte:

|                       |   |                                       |
|-----------------------|---|---------------------------------------|
| Argentinien           | - | Bolsa de Comercio de Buenos Aires     |
| Brasilien             | - | Bolsa de Mercadorias e Futuros        |
| Brasilien             | - | Bolsa de Valores de Sao Paulo         |
| Chile                 | - | Bolsa de Comercio de Santiago         |
| Ägypten               | - | Cairo and Alexandria Stock Exchange   |
| China (Volksrepublik) | - | Fujian Securities Exchange            |
| China (Volksrepublik) | - | Hainan Securities Exchange            |
| China (Volksrepublik) | - | Shanghai Securities Exchange          |
| China (Volksrepublik) | - | Shenzhen Stock Exchange               |
| Hongkong              | - | Hong Kong Stock Exchange              |
| Hongkong              | - | Growth Enterprise Market              |
| Indien                | - | Mumbai Stock Exchange                 |
| Indien                | - | National Stock Exchange               |
| Indonesien            | - | Indonesia Stock Exchange              |
| Israel                | - | Tel-Aviv Stock Exchange               |
| Malaysia              | - | Bursa Malaysia                        |
| Mexiko                | - | Bolsa Mexicana de Valores             |
| Peru                  | - | Bolsa de Valores de Lima              |
| Philippinen           | - | Philippine Stock Exchange             |
| Russland              | - | Moscow Interbank Currency Exchange    |
|                       | - | Russian Trading System Stock Exchange |

[Hier eingeben]

|                  |   |                                   |
|------------------|---|-----------------------------------|
| Singapur         | - | Singapore Exchange                |
| Südafrika        | - | JSE Securities Exchange           |
| Südkorea         | - | Korea Stock Exchange              |
| Taiwan           |   |                                   |
| (Republik China) | - | Taiwan Stock Exchange Corporation |
|                  | - | Gretai Securities Market          |
| Thailand         | - | Stock Exchange of Thailand        |
| Türkei           | - | Istanbul Stock Exchange           |

(iii) Alle folgenden Märkte:

AIM - der britische Alternative Investment Market, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;

NASDAQ in den USA;

der von den Primärhändlern unter Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführte Markt für US-Staatsanleihen;

der von Primärhändlern unter Aufsicht der Monetary Authority of Singapore geführte Markt für Staatsanleihen aus Singapur;

der Markt für Unternehmensanleihen aus Singapur, die über ein anerkanntes zentrales Depotsystem (wie beispielsweise Euroclear oder die Central Depository (Pte) Limited («CDP»)) abgerechnet werden; und

(iv) alle Derivatebörsen, an denen zugelassene derivative Finanzinstrumente notiert sein oder gehandelt werden können:

in Mitgliedstaaten;

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen oder Grossbritannien;

in den USA, an der

- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- ICE Futures US;
- New York Mercantile Exchange;
- American Stock Exchange;
- NYSE Euronext – vormals New York Futures Stock Exchange;
- Philadelphia Stock Exchange;
- International Options Exchange

[Hier eingeben]

in Australien, an der

- Sydney Futures Exchange;

in Brasilien, an der

- Bolsa de Mercadorias e Futuros

in Kanada, an der

- Montreal Exchange;
- Toronto Exchange

in China, an der

- China Financial Futures Exchange;

in Hongkong, an der

- Hong Kong Futures Exchange;

in Japan, an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo Financial Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Korea, an der

- Korea Exchange;

in Neuseeland, an der

- New Zealand Futures & Options Exchange;

in Singapur, an der

- Singapore Exchange;
- Singapore Commodity Exchange;

in der Schweiz, an der

- Eurex;
- SIX Swiss Exchange.

Ausschliesslich zum Zwecke der Wertermittlung eines Subfondsvermögens ist der Begriff «Börse» in Bezug auf die von einem Subfonds eingesetzten Derivatkontrakte so auszulegen, dass er eine organisierte Börse oder einen organisierten Markt einschliesst, an dem solche Kontrakte regelmässig gehandelt werden.

[Hier eingeben]

### **Anhang III – Derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und/oder eine effiziente Portfolioverwaltung**

Der Anlageverwalter ist befugt, für und zugunsten jedes Subfonds bestimmte derivative Anlagetechniken und Finanzinstrumente für Anlagezwecke und/oder eine effiziente Portfolioverwaltung einzusetzen, wobei die von der Zentralbank vorgesehenen Beschränkungen und die in der Ergänzung für den betreffenden Subfonds festgelegten Bestimmungen in jedem Fall eingehalten werden müssen. Diese derivativen Anlagetechniken und Finanzinstrumente umfassen u. a. Warrants, börsengehandelte Futures und Optionen, Devisenterminkontrakte und Swap-Vereinbarungen. Beabsichtigt ein Subfonds, derivative Anlagetechniken und Finanzinstrumente einzusetzen, wird diese Absicht in der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds offengelegt. Nimmt ein Subfonds Änderungen an seiner Anlagepolitik in einer Art und Weise vor, die Einfluss auf den Einsatz derivativer Anlagetechniken und Finanzinstrumente haben könnte, wird der Anlageverwalter der Zentralbank einen überarbeiteten Risikomanagement-Prozess zur Genehmigung vorlegen.

Das den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegende Risiko kann sich jeweils auf übertragbare Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich ETFs), Geldmarktinstrumente, Aktienindizes, Rentenindizes, Devisenkurse oder Währungen beziehen. Eine Anlage in offene ETFs erfolgt unter Einhaltung der Anlagegrenzen für Organismen für gemeinsame Anlagen, und eine Anlage in geschlossene ETFs erfolgt unter Einhaltung der Anlagegrenzen für übertragbare Wertpapiere, die unter «Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen» im Auszugsprospekt erläutert werden.

Der Anlageverwalter kann beschliessen, nicht von diesen Instrumenten oder Strategien Gebrauch zu machen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter beschliessen, andere als die nachstehend aufgeführten Instrumente einzusetzen, sofern diese den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Nachstehend finden Sie eine Beschreibung der verschiedenen Instrumente, die eingesetzt werden können.

Wie im Auszugsprospekt und den jeweiligen Ergänzungen beschrieben, kann ein Subfonds über derivative Finanzinstrumente Positionen in Finanzindizes eingehen, wenn dies als im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds erachtet wird. Solche Finanzindizes können aus zulässigen Vermögenswerten oder anderen Vermögenswerten bestehen. Wird eine Position in Finanzindizes eingegangen, die sich nicht aus zulässigen Vermögenswerten zusammensetzen, oder, wenn sich ein Index aus zulässigen Vermögenswerten zusammensetzt, der jeweilige Subfonds jedoch die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Bestimmungen zur Risikostreuung unter Berücksichtigung des direkten und indirekten Engagements des Subfonds in den Komponenten des jeweiligen Index nicht einhalten kann, so darf der Anlageverwalter nur in Finanzindizes anlegen, die den Anforderungen der Zentralbank gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank entsprechen.

In diesem Zusammenhang werden solche Finanzindizes regelmässig gemäss den Anforderungen der Zentralbank angepasst/neu ausgerichtet, z. B. wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Kosten für ein Engagement in Finanzindizes hängen

[Hier eingeben]

davon ab, wie häufig der jeweilige Index neu ausgerichtet wird. Eine vollständige Auflistung der Positionen, die möglicherweise eingegangen werden können, ist zum Veröffentlichungszeitpunkt des Auszugsprospekts nicht möglich, da diese noch nicht ausgewählt worden sind und sich gelegentlich ändern können. Eine Auflistung der Indizes, in denen die Subfonds engagiert sind, wird im Jahresabschluss der Gesellschaft veröffentlicht. Auf Anfrage lässt der Anlageverwalter den Aktionären eines Subfonds ausserdem Einzelheiten über die Finanzindizes, in denen der jeweilige Subfonds engagiert ist, zukommen.

Übersteigt die Gewichtung einer Komponente eines Finanzindex die Anlagebeschränkungen gemäss den OGAW-Vorschriften, ist das vorrangige Ziel des Anlageverwalters, die Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre des jeweiligen Subfonds zu normalisieren.

#### Futures

Ein Subfonds kann Futures auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Aktienindizes oder Rentenindizes verkaufen, um eine effiziente, liquide und effektive Methode des Risikomanagements zu bieten, die Gewinne «festschreibt» und/oder vor künftigen Wertverlusten schützt. Ferner kann ein Subfonds Futures auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Aktienindizes oder Rentenindizes kaufen, um Positionen in Wertpapieren aufzubauen. Darüber hinaus kann ein Subfonds Futures auf Aktienindizes kaufen oder verkaufen, um auf diesem Wege einen signifikanten Bestand an flüssigen Mitteln in einem Subfonds auszugleichen (mit anderen Worten um überschüssige Liquidität fortlaufend in Terminkontrakten auf bestimmte Wertpapiere oder Aktienindizes anzulegen, oder um kurzfristig ein entsprechendes Engagement für die flüssigen Mittel des Portfolios anzustreben, bis eine Entscheidung für den Erwerb eines bestimmten Wertpapiers getroffen wird oder wieder eine langfristige Allokation der Vermögenswerte erfolgt). Der Anlageverwalter wird sicherstellen, dass alle zugrunde liegenden Rohstoffindizes, in die ein Subfonds möglicherweise anlegt, den von der Zentralbank erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

#### Optionen

Zur Steigerung seiner laufenden Rendite kann ein Subfonds von Optionen (einschliesslich Aktienindexoptionen, Optionen auf Futures und Optionen auf Swaps) Gebrauch machen, indem er gedeckte Kauf- und Verkaufsoptionen auf aktuell oder zukünftig von ihm gehaltene Wertpapiere verkauft. Ein Subfonds erhält für den Verkauf einer Kaufoption (Call-Option) oder Verkaufsoption (Put-Option) eine Prämie, die den Gewinn erhöht, wenn sie unausgeübt ausläuft oder mit Nettogewinn glattgestellt wird. Verkauft ein Subfonds eine Kaufoption verzichtet er auf die Chance, vom Kursanstieg eines Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option zu profitieren; verkauft er eine Verkaufsoption, geht der Subfonds das Risiko ein, zum Kauf von Wertpapieren vom Optionsinhaber zu einem Preis verpflichtet zu sein, der über dem aktuellen Marktpreis des Wertpapiers liegt. Ein Subfonds kann eine von ihm verkaufte Option vor Ablauf kündigen, indem er eine Glattstellungstransaktion eingeht, bei der er eine Option mit denselben Bedingungen wie die verkaufte Option kauft. Zur Absicherung von Währungsrisiken kann ein Subfonds auch Put-Optionen auf Währungen verkaufen.

Ein Subfonds kann Verkaufsoptionen (einschliesslich Aktienindexoptionen, Optionen auf Futures

[Hier eingeben]

und Optionen auf Swaps) erwerben, um einen effizienten, liquiden und effektiven Mechanismus zum «Festschreiben» von Gewinnen und/oder zum Schutz vor künftigen Wertverlusten der Wertpapiere in seinem Besitz zu bieten. Auf diese Weise kann der Subfonds von künftigen Wertsteigerungen eines Wertpapiers profitieren, ohne das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers zu tragen. Ein Subfonds kann auch Kaufoptionen (einschliesslich Aktienindexoptionen und Optionen auf Futures) erwerben, um einen effizienten, liquiden und effektiven Mechanismus für den Aufbau von Wertpapierpositionen zu bieten. Auf diese Weise kann der Subfonds von künftigen Wertsteigerungen eines Wertpapiers profitieren, ohne dieses Wertpapier kaufen und im Bestand halten zu müssen.

#### Devisengeschäfte

Devisentransaktionen und andere Währungskontrakte können ebenfalls eingesetzt werden, um Währungsrisiken abzusichern oder ein aktives Overlay für die Währungspositionen des Subfonds zu bieten, die einem Devisenrisiko aufgrund der Anlagetätigkeit in ausländischen Märkten ausgesetzt sind. Diese Kontrakte können nach Ermessen des Anlageverwalters eingesetzt werden, um das Wechselkurs-/Währungsrisiko infolge von Schwankungen zwischen der Basiswährung des Subfonds und den Währungen, auf die die Anlagen des Subfonds lauten, ganz oder teilweise abzusichern oder um eine aktive Währungs-Overlay-Strategie zu verfolgen.

Ein Subfonds kann Devisenterminkontrakte abschliessen, um eine bestimmte Währung zu einem späteren Termin zu einem Preis, der zum Vertragszeitpunkt festgelegt wird, zu kaufen oder zu verkaufen. Ein Subfonds kann diese Kontrakte abschliessen, um sich gegen Wechselkursschwankungen abzusichern. Ein Subfonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Werts einer anderen Währung (oder eines Währungskorbs) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv korrelieren.

#### Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) für Währungen, Zinssätze, Wertpapiere und Indizes abschliessen. Ein Subfonds kann zur Verfolgung seines Anlageziels Swap-Kontrakte eingehen. Ein Subfonds kann diese Techniken zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds Währungen mit einem festen Wechselkurs gegen Währungen mit einem freien Wechselkurs oder Währungen mit einem freien Wechselkurs gegen Währungen mit einem festen Wechselkurs tauschen kann. Mithilfe dieser Kontrakte kann ein Subfonds das Risiko in Bezug auf Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Veränderung der Wechselkurse im Verhältnis zu einem festen, von den Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

[Hier eingeben]

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, deren Höhe sich nach der Rendite eines Aktien- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindexes richtet. Mithilfe dieser Kontrakte kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten ergibt sich die Rendite des Subfonds aus der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz.

Für Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, deren Höhe sich beispielsweise nach der Rendite eines Aktien- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindexes richtet. Diese Swaps ermöglichen es einem Subfonds, seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes zu steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Indexes. Insbesondere unterliegt die Verwendung von Total Return Swaps durch einen Subfonds den Anforderungen der SFTR.

Die Gegenparteien dieser Transaktionen werden hoch bewertete Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und vom Anlageverwalter genehmigt wurden. Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Kontrahenten, welche die Kriterien für OTC-Gegenparteien erfüllen, die von der Zentralbank in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegt wurden, und auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des Subfonds im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Eine umfassende Auflistung aller Gegenparteien in der betreffenden Ergänzung ist nicht möglich, da sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ergänzung noch nicht ausgewählt wurden und sich ändern können. Ein Subfonds darf keine derartigen Swap-Kontrakte oder andere derivative Finanzinstrumente nutzen, wenn (1) die Gegenpartei berechtigt ist, über die Zusammensetzung oder die Verwaltung eines Portfolios des Subfonds oder über die zugrunde liegenden derivativen Finanzinstrumente zu verfügen, die durch den Subfonds eingesetzt werden, oder (2) die Zustimmung der Gegenpartei in Bezug auf Anlageentscheidungen eines Subfonds notwendig ist.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps werden im Auszugsprospekt unter «Risikofaktoren» erläutert.

## Warrants

Ein Warrant ist ein Wertpapier, welches dem Inhaber das Recht, aber nicht die Verpflichtung gibt, Aktien zu einem festgelegten Kurs innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu kaufen. Ein Subfonds kann in Warrants anlegen, um einen effizienten, liquiden und effektiven Mechanismus für den Aufbau von Wertpapierpositionen zu bieten, ohne das Wertpapier kaufen oder halten zu müssen.

[Hier eingeben]

#### Wertpapiere per Emission/mit verzögerter Lieferung

Ein Subfonds darf zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Wertpapiere per Emission («When-Issued») oder mit verzögerter Lieferung («Delayed-Delivery») kaufen oder verkaufen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung und Lieferung von Wertpapieren zu einem späteren Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis, um dem Subfonds einen Preis und eine Rendite zu sichern, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses als vorteilhaft erachtet werden. Wertpapiere gelten als Wertpapiere mit verzögerter Lieferung («Delayed-Delivery»), wenn sie auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, oder als Wertpapiere per Emission («When-Issued»), wenn sie Teil einer Neuemission von Wertpapieren sind. Wertpapiere mit verzögerter Lieferung (die erst nach dem Abrechnungstag verzinst werden) und Wertpapiere per Emission werden als Vermögenswerte des Subfonds verbucht und unterliegen Marktwertschwankungen. Der Kaufpreis von Wertpapieren mit verzögerter Lieferung und per Emission wird bis zum Abrechnungsdatum als Verbindlichkeit des Subfonds verbucht. Bei Ausgabe bzw. Lieferung werden die Wertpapiere dann, je nach Sachlage, bei der Berechnung der in Anhang I unter der Überschrift «Anlagebeschränkungen» genannten Grenzen berücksichtigt.

#### Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Vorbehaltlich der Anforderungen der SFTR und der Regeln der Zentralbank sowie in Übereinstimmung mit der normalen Marktpraxis kann ein Subfonds zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für jeden Zweck abgeschlossen werden, der mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds im Einklang steht, einschliesslich zur Erwirtschaftung von Erträgen oder Gewinnen für die Steigerung der Portfoliorenditen oder zur Verringerung der Portfolioaufwendungen oder -risiken. Der maximale Anteil des Subfondsvermögens, der für solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden kann, liegt bei 100 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds. In der Praxis dürfte sich der Anteil des Subfondsvermögens, das für solche Geschäfte verwendet wird, zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds bewegen.

Repurchase-Geschäfte sind Wertpapierleihgeschäfte, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein Reverse-Repurchase-Geschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer das Eigentum an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Verleiher» auf einen «Entleiher» übergeht, wobei sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» zu liefern. Wenn der Anlageverwalter für einen Subfonds von Wertpapierleihgeschäften Gebrauch macht, wird dieser Umstand in der entsprechenden Ergänzung offengelegt.

[Hier eingeben]

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie aus anderen Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in den Subfonds zurückfließen. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei wird angegeben, ob diese Parteien mit der Verwahrstelle verbunden sind.

Die Gesellschaft und/oder der Manager werden bei der Auswahl von Gegenparteien zwar die notwendige Sorgfalt walten lassen, was die Berücksichtigung der Rechtsstellung, des Ursprungslands, des Kreditratings und des Mindestratings (falls relevant) einschliesst, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Regeln der Zentralbank vor dem Abschluss von Handelsgeschäften keine Eignungskriterien für die Gegenparteien der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eines Subfonds vorschreiben.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen mit diesen Techniken und Instrumenten kann die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den üblichen Marktgepflogenheiten und den Anforderungen der Zentralbank Vermögenswerte oder Barmittel aus dem Bestand des betreffenden Subfonds übertragen und hypothekarisch oder anderweitig belasten.

#### **A. *Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften***

Für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten die folgenden Vorschriften:

1. Gegenparteien eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sind einer geeigneten internen Kreditbewertung durch die Gesellschaft zu unterziehen, die neben anderen Überlegungen die externen Kreditratings der Gegenpartei, die über die betreffende Gegenpartei ausgeübte behördliche Aufsicht, das Branchenrisiko und das Konzentrationsrisiko umfassen muss. Wenn eine solche Gegenpartei (a) ein Kreditrating von einer Agentur erhalten hat, die bei der ESMA registriert ist und deren Aufsicht unterliegt, ist dieses Rating von der Gesellschaft im Rahmen des Kreditbewertungsprozesses zu berücksichtigen; und (b) wenn eine Gegenpartei von der in Unterabsatz (a) bezeichneten Kreditratingagentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wurde, muss dies zu einer neuen Kreditbewertung der Gegenpartei führen, die von der Gesellschaft unverzüglich durchzuführen ist.
2. Der Gesellschaft muss zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
3. Bei Abschluss eines Reverse-Repurchase-Geschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme jederzeit zurückfordern oder das Reverse-Repurchase-Geschäft jederzeit periodengerecht abgegrenzt oder auf Mark-to-Market-Basis beenden kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repurchase-Geschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Reverse-Repurchase-Geschäfte mit einer festen Laufzeit von

[Hier eingeben]

sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

4. Bei Abschluss eines Repurchase-Geschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Repurchase-Geschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Repurchase-Geschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
5. Repurchase-/Reverse-Repurchase- oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der Vorschrift 103 bzw. 111 dar. Repurchase-/Reverse-Repurchase- und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur in Übereinstimmung mit den üblichen Marktgepflogenheiten ausgeführt werden.
6. Die Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und sonstigen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung fließen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
7. Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei wird angegeben, ob diese Parteien mit der Verwahrstelle verbunden sind.
8. Für nähere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und einer sonstigen effizienten Portfolioverwaltung sollten Anleger die Abschnitte «Risikofaktoren – Gegenparteirisiko», «Risikofaktoren – Risiken aus Derivaten, Techniken und Instrumenten» sowie «Interessenkonflikte» des Auszugsprospekts lesen.

## **B. Verwaltung von Sicherheiten**

*Im vorliegenden Abschnitt bezieht sich der Begriff «relevante Institutionen» auf Kreditinstitute, die im EWR zugelassen sind oder in einem Land (kein EWR-Land), welches die Basler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1998 unterzeichnet hat, oder auf Kreditinstitute, die in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind.*

1. Bei der Berechnung der Höchstgrenzen für das Gegenparteirisiko, die in Abschnitt 2.9 unter «Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen» erläutert werden, müssen die Gegenparteirisiken aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften kombiniert werden.
2. Alle Vermögenswerte, die ein Subfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhält, werden als Sicherheiten betrachtet und müssen die im nachstehenden Absatz 3 angeführten Kriterien erfüllen.

[Hier eingeben]

3. Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erworben werden («Sicherheiten»), müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Liquidität: Angenommene Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfeststellung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis veräussert werden können, der in etwa ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten müssen ausserdem Vorschrift 74 der OGAW-Bestimmungen entsprechen.
- b. Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sind zumindest täglich zu bewerten, und Vermögenswerte mit starken Preisschwankungen sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) laut der nachstehenden Beschreibung vorgenommen.

Unbare Sicherheiten, die zugunsten eines Subfonds gehalten werden, sind gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Bewertungsmethoden und -grundsätzen der Gesellschaft zu bewerten. Vorbehaltlich möglicher Bewertungsvereinbarungen mit einer Gegenpartei werden Sicherheiten, die eine Gegenpartei erhält, täglich auf Basis ihres Mark-to-Market-Werts bewertet.

- c. Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität haben. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass:
  - (i) in Fällen, in denen der Emittent einem Kreditrating durch eine bei der ESMA registrierten und von dieser überwachten Agentur unterzogen wurde, dieses Rating von der Gesellschaft im Rahmen des Kreditbewertungsprozesses berücksichtigt wird; und
  - (ii) in Fällen, in denen ein Emittent von der unter (i) genannten Kreditratingagentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wurde, dies zu einer neuen Kreditbewertung des Emittenten führen muss, die von der Gesellschaft unverzüglich durchzuführen ist.
- d. Korrelation: Angenommene Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Emittenten ausgegeben werden, bei dem nicht von einer hohen Korrelation mit der Performance der Gegenpartei auszugehen ist.
- e. Diversifizierung (Konzentration der Vermögenswerte) wenn eine Barsicherheit erhalten wird, dann wird sie bei ihrer Wiederanlage gemäss den Vorschriften der ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832EN) diversifiziert. Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert, wobei das Risiko in Bezug auf einen einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen darf. Wenn ein Subfonds Risiken gegenüber verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, sind bei

[Hier eingeben]

der Berechnung des Grenzwerts für die Risikoaussetzung gegenüber einem einzigen Emittenten von 20 % die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu kumulieren. Ein Subfonds kann durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente voll besichert werden, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner lokalen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben wurden oder garantiert werden. Solch ein Subfonds muss Wertpapiere aus wenigstens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten dürfen.

Die Länder, lokalen Behörden oder öffentliche internationale Einrichtungen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die ein Subfonds als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes akzeptieren kann, sind:

Länder: Australien, Österreich, Dänemark, Japan, Norwegen, Deutschland, Frankreich, Belgien, Vereinigtes Königreich, Schweden, Niederlande, Kanada, Schweiz, USA, Zypern, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien.

Agenturen oder öffentliche internationale Einrichtungen: Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Rat der Europäischen Entwicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, Nordic Investment Bank, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Federal Home Loan Mortgage Corporation, Federal National Mortgage Association, Federal Home Loan Bank, Government National Mortgage Association.

- f. Unverzögliche Verfügbarkeit: Die Sicherheiten müssen der Gesellschaft jederzeit in vollem Umfang zur Verfügung stehen, ohne dass dabei Bezug auf die Gegenpartei genommen oder ihre Zustimmung eingeholt werden muss.
4. Die Sicherheit muss von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter (im Falle einer Eigentumsübertragung) verwahrt werden. Dies gilt nicht, wenn keine Eigentumsübertragung stattfindet. In diesem Fall kann die Sicherheit durch eine Drittdepotbank verwahrt werden, die einer strengen Aufsicht untersteht und nicht mit dem Sicherheitengeber in Verbindung steht. Vermögenswerte, die ein Subfonds im Rahmen einer Eigentumsübertragung bereitstellt, gehören nicht mehr dem Fonds und sind dem Depotstellennetz zu entnehmen.
  5. Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft oder verpfändet oder reinvestiert werden.
  6. Barsicherheiten dürfen lediglich in folgende Anlagen investiert werden:
    - a. Kontokorrenteinlagen bei relevanten Institutionen;

[Hier eingeben]

- b. Staatsanleihen hoher Bonität;
  - c. Reverse-Repurchase-Geschäfte, vorausgesetzt, die Transaktionen erfolgen mit Kreditinstituten, die einer strengen Aufsicht unterstehen, und der OGAW kann die vollständige Barsumme jederzeit auf periodengerechter Basis zurückfordern;
  - d. kurzfristige Geldmarktfonds gemäss Definition der ESMA Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (ref CESR/10- 049).
7. Die OGAW-Verordnungen der Zentralbank schreiben vor, dass reinvestierte Barsicherheiten gemäss den im oben stehenden Abschnitt 3.e. angeführten Diversifizierungsbestimmungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden müssen. Reinvestierte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einer verbundenen Partei als Einlage hinterlegt werden und müssen bei den Berechnungen, die herangezogen werden, um zu bestimmen, ob ein Fonds seine Anlagebeschränkungen einhält, berücksichtigt werden.
8. Ein Subfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte erhält, muss angemessene Stresstestregelungen anwenden, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, auf deren Grundlage der OGAW eine Bewertung des mit der Sicherheit verbundenen Liquiditätsrisikos vornehmen kann. Für die Stresstestregelungen gelten folgende Mindestanforderungen:
- a) Erstellung einer Stresstestszenario-Analyse, die Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalysen umfasst;
  - b) ein empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, der Backtesting der Einschätzungen zum Liquiditätsrisiko umfasst;
  - c) Einführung regelmässiger Berichte und einer oder mehrerer Toleranzschwellen für Limits/Verluste; sowie
  - d) Massnahmen zur Verlustbegrenzung, darunter Regelungen zu Sicherheitsabschlägen und Schutz vor Gap-Risiken.
9. Die Gesellschaft legt für die Subfonds klar definierte Richtlinien für Abschläge (Haircuts) fest, die für jede entgegengenommene Klasse von Vermögenswerten angepasst wird. Bei der Erstellung der Richtlinien für Abschläge berücksichtigt die Gesellschaft die Merkmale der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Kursvolatilität, sowie das Ergebnis von Stresstests, die im Einklang mit dem vorangehenden Absatz durchgeführt werden. Die vorliegenden Grundsätze werden dokumentiert und rechtfertigen jegliche Entscheidung zur Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags oder zur Nicht-Anwendung eines Sicherheitsabschlags bei bestimmten Anlageklassen.

### **C. Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung**

In Übereinstimmung mit den Zentralbankanforderungen wendet der Anlageverwalter im Namen des jeweiligen Subfonds Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung für jene Sicherheiten an, die ein Subfonds bei Transaktionen von OTC-Finanzderivaten erhält. Diese Grundsätze gelten für Sicherheiten, die für Vermögensverwaltungszwecke oder zur

[Hier eingeben]

effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden. Jegliche Sicherheiten, die ein Subfonds erhält, müssen sich aus Vermögenswerten zusammensetzen, die den Bestimmungen der Zentralbank für Sicherheiten, die ein OGAW erhalten darf, entsprechen. Wiederanlagen von Barsicherheiten müssen gemäss den Bestimmungen der Zentralbank diversifiziert werden. Reinvestierte Sicherheiten stellen gewisse Risiken für einen Subfonds dar, wie das Risiko der Nichterfüllung oder des Ausfalls des Emittenten des jeweiligen Wertpapiere, in welches die Barsicherheit angelegt wurde. Weitere Informationen zum diesbezüglichen Gegenparti- und Kreditrisiko sind im Abschnitt «Risikofaktoren» des Auszugsprospekts zu finden. Alle Sicherheiten, die ein Subfonds im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhält, müssen von der Verwahrstelle verwahrt werden. Bei anderen Arten von Sicherheiten, können diese von einer Drittdepotbank verwahrt werden, vorausgesetzt, sie untersteht einer strengen Aufsicht und steht nicht mit dem Sicherheitengeber in Verbindung.

Der Umfang der zu leistenden Sicherheit kann von Gegenpartei zu Gegenpartei, mit der die Gesellschaft die Transaktion vornimmt, variieren und muss den Bestimmungen der Zentralbank entsprechen. Die geltenden Regelungen zu Sicherheitsabschlägen werden für die jeweilige Gegenpartei verhandelt und variieren je nach Anlageklasse, die der Subfonds erhält. Dabei werden die Eigenschaften der Vermögenswerte, die als Sicherheit hinterlegt werden, berücksichtigt, wie zum Beispiel die Bonität oder die Preisvolatilität oder das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, falls zutreffend. Die vorliegenden Grundsätze rechtfertigen jegliche Entscheidung zur Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags oder zur Nicht-Anwendung eines Sicherheitsabschlags bei bestimmten Anlageklassen. Erhält der betreffende Subfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte, werden entsprechend den Anforderungen unter Absatz 8 des oben stehenden Abschnitts «Verwaltung von Sicherheiten» angemessene Stresstestregelungen umgesetzt.

## Anhang IV – LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN

Liste der zum Vertragsdatum von J.P. Morgan genutzten Unterverwahrstellen und Märkte (vorbehaltlich Änderungen, über die J.P. Morgan den Kunden zu gegebener Zeit informiert)

|             |   |
|-------------|---|
| Argentinien | HSBC Bank Argentina S.A. Bouchard 557,<br>18th Floor Buenos Aires C1106ABJ<br>Argentinien   |
| Australien  | JPMorgan Chase Bank, N.A.<br>Level 31, 101 Collins Street<br>Melbourne 3000<br>Australien   |
| Österreich  | UniCredit Bank Austria AG Julius Tandler<br>Platz – 3, A-1090 Wien<br>Österreich  |
| Bahrain     | HSBC Bank Middle East Limited<br>Road No 2832<br>Al Seef 428<br>Bahrain   |
| Bangladesch | Standard Chartered Bank<br>Portlink Tower, Level-6, 67 Gulshan Avenue,<br>Gulshan<br>Dhaka 1212<br>Bangladesch  |
| Belgien     | BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für<br>Kunden, die Vertragspartner von J.P. Morgan<br>(Suisse) SA sind und für alle belgischen<br>Anleihen, die bei der National Bank of<br>Belgium (NBB) abgerechnet werden, von<br>Kunden gehaltene physische Wertpapiere und<br>Ordre de Mouvement (ODMs))<br>Central Plaza Building, Rue de Lozum, 25, 7th<br>Floor<br>Brüssel 1000<br>Belgien<br><br>J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (für<br>Kunden, die Vertragspartner dieses<br>Unternehmens und von JPMorgan Chase<br>Bank, N.A. sind) European Bank & Business<br>Centre, 6, route de Treves<br>Senningerberg L-2633<br>Luxemburg<br><br>J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden,<br>die Vertragspartner dieses Unternehmens<br>sind)<br>JPMorgan House, International Financial<br>Services Centre<br>Dublin 1<br>Irland |
| Bermuda     | HSBC Bank Bermuda Limited<br>3rd FI Harbour View Building, 37 Front Street<br>Hamilton HM 11<br>Bermuda   |

[Hier eingeben]

|                     |  |
|---------------------|--|
| Botsuana            | Standard Chartered Bank Botswana Limited<br>5th Floor, Standard House, P.O. Box 496,<br>Queens Road, The Mall<br>Gaborone<br>Botsuana  |
| Brasilien           | J.P. Morgan S.A. DTVM<br>Av. Brigadeiro Faria Lima, 3729, Floor 06<br>Sao Paulo SP 04538 905<br>Brasilien  |
| Bulgarien           | Citibank Europe plc<br>Serdika Offices, 10th Floor, 48 Sitnyakovo<br>Blvd<br>Sofia 1505<br>Bulgarien   |
| Kanada              | CIBC Mellon Trust Company (Hinweis:<br>Kunden werden auf die von ihnen<br>ausgegebenen Abwicklungsanweisungen<br>verwiesen)<br>1 York Street, Suite 900<br>Toronto Ontario M5J 0B6<br>Kanada<br><br>Royal Bank of Canada (Hinweis: Kunden<br>werden auf die von ihnen ausgegebenen<br>Abwicklungsanweisungen verwiesen)<br>155 Wellington Street West<br>Toronto M5V 3L3<br>Kanada   |
| Chile               | Banco Santander Chile<br>Bandera 140, Piso 4<br>Santiago<br>Chile  |
| Chinesische A-Aktie | JPMorgan Chase Bank (China) Company<br>Limited (Hinweis: Kunden werden auf die von<br>ihnen ausgegebenen<br>Abwicklungsanweisungen verwiesen)<br>41st floor, Park Place, No. 1601, West<br>Nanjing<br>Road, Jingan District<br>Shanghai<br>Volksrepublik China<br><br>HSBC Bank (China) Company Limited<br>(Hinweis: Kunden werden auf die von ihnen<br>ausgegebenen Abwicklungsanweisungen<br>verwiesen)<br>33/F, HSBC Building, Shanghai IFC, 8<br>Century<br>Avenue, Pudong<br>Shanghai 200120<br>Volksrepublik China |
| Chinesische B-Aktie | HSBC Bank (China) Company Limited<br>33/F, HSBC Building, Shanghai IFC, 8<br>Century<br>Avenue, Pudong<br>Shanghai 200120<br>Volksrepublik China   |
| China Connect       | JPMorgan Chase Bank, N.A.<br>48th Floor, One Island East, 18 Westlands   |

[Hier eingeben]

|                       |   |
|-----------------------|---|
|                       | Road, Quarry Bay Hong Kong Island Hong Kong   |
| Kolumbien             | Cititrust Colombia S.A.<br>Carrera 9 A #99-02, 3rd Floor<br>Bogota<br>Kolumbien   |
| Costa Rica            | Banco BCT S.A.<br>150 Metros Norte de la Catedral<br>Metropolitana, Edificio BCT San Jose<br>Costa Rica   |
| Kroatien              | Privredna banka Zagreb d.d. Radnicka<br>cesta 50<br>Zagreb 10000<br>Kroatien  |
| Zypern                | HSBC France Athens Branch<br>109-111, Messogion Ave. Athen 11526<br>Griechenland  |
| Tschechische Republik | UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia,<br>a.s.<br>BB Centrum - FILADELFIE, Zeletavska 1525-<br>1, Prag 1<br>Prag 140 92<br>Tschechische Republik   |
| Dänemark              | Nordea Bank Abp<br>Christiansbro, Strandgade 3, P.O. Box 850<br>Kopenhagen DK-0900<br>Dänemark  |
| Ägypten               | Citibank N.A., Ägypten<br>Boomerang Building, Plot 46, Zone J, 1st<br>district, 5th Settlement,<br>New Cairo 11511<br>Ägypten   |
| Estland               | Swedbank AS Liivalaia 8<br>Tallinn 15040<br>Estland   |
| Finnland              | Nordea Bank Abp<br>Satamaradankatu 5<br>Helsinki FIN-00020 Nordea<br>Finnland   |
| Frankreich            | J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (für<br>Kunden, die Vertragspartner dieses<br>Unternehmens und von JPMorgan Chase<br>Bank, N.A. sind)<br>European Bank & Business Centre, 6, route<br>de Treves<br>Senningerberg L-2633<br>Luxemburg<br><br>BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für<br>Kunden, die Vertragspartner von J.P. Morgan<br>(Suisse) SA sind)<br>3, Rue d'Antin<br>Paris 75002<br>Frankreich<br><br>J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden,<br>die Vertragspartner dieses Unternehmens<br>sind)<br>JPMorgan House, International Financial |

[Hier eingeben]

|              |   |
|--------------|---|
|              | Services Centre<br>Dublin 1<br>Irland   |
| Deutschland  | J.P. Morgan AG (nur für inländische deutsche Depotkunden)<br>Taunustor 1 (TaunusTurm) Frankfurt am Main<br>60310<br>Deutschland<br><br>Deutsche Bank AG<br>Alfred-Herrhausen-Allee 16-24<br>Eschborn D-65760<br>Deutschland   |
| Ghana        | Standard Chartered Bank Ghana Limited<br>Accra High Street, P.O. Box 768<br>Accra<br>Ghana  |
| Griechenland | HSBC France Athens Branch<br>109-111, Messogion Ave. Athen 11526<br>Griechenland  |
| Hongkong     | JPMorgan Chase Bank, N.A.<br>48th Floor, One Island East, 18 Westlands<br>Road, Quarry Bay Hong Kong Island Hong<br>Kong  |
| Ungarn       | Deutsche Bank AG Hold utca 27<br>Budapest H-1054<br>Ungarn  |
| Island       | Islandsbanki hf. Kirkjusandur 2<br>Reykjavik IS-155<br>Island   |
| Indien       | JPMorgan Chase Bank, N.A.<br>6th Floor, Paradigm B Wing, Mindspace,<br>Malad<br>(West) Mumbai 400 064<br>Indien   |
| Indonesien   | PT Bank HSBC Indonesia<br>Menara Mulia 25th Floor, Jl. Jendral Gatot<br>Subroto Kav. 9-11<br>Jakarta 12930<br>Indonesien  |
| Irland       | JPMorgan Chase Bank, N.A.<br>25 Bank Street Canary Wharf<br>London E14 5JP, Vereinigtes Königreich  |
| Israel       | Bank Leumi le-Israel B.M.<br>35, Yehuda Halevi Street<br>Tel Aviv 65136<br>Israel   |
| Italien      | J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden,<br>die Vertragspartner dieses Unternehmens<br>sind)<br>JPMorgan House, International Financial<br>Services Centre<br>Dublin 1<br>Irland<br><br>BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für<br>Vertragspartner, die Kunden der J.P. Morgan<br>Chase Bank, N.A. und von J.P. Morgan<br>(Suisse) SA sind) Piazza Lina Bo Bardi 3 |

[Hier eingeben]

|            |  |
|------------|--|
|            | Mailand 20124<br>Italien   |
| Japan      | Mizuho Bank Ltd. (Hinweis: Kunden werden auf die von ihnen ausgegebenen Abwicklungsanweisungen verwiesen)<br>2-15-1, Konan, Minato-ku<br>Tokio 108-6009<br>Japan<br><br>MUFG Bank, Ltd. (Hinweis: Kunden werden auf die von ihnen ausgegebenen Abwicklungsanweisungen verwiesen)<br>1-3-2 Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku<br>Tokio 103-0021<br>Japan |
| Jordanien  | Standard Chartered Bank<br>Shmeissani Branch, Al-Thaqafa Street,<br>Building #2 P.O. Box 926190<br>Amman<br>Jordanien  |
| Kasachstan | JSC Citibank Kazakhstan<br>Park Palace, Building A, Floor 2, 41 Kazybek Bi<br>Almaty 050010<br>Kasachstan  |
| Kenia      | Standard Chartered Bank Kenya Limited<br>Chiromo, 48 Westlands Road<br>Nairobi 00100<br>Kenia  |
| Kuwait     | HSBC Bank Middle East Limited<br>Kuwait City, Sharq Area<br>Safat 13017<br>Kuwait  |
| Lettland   | Swedbank AS Balast dambis 1a Riga LV-1048<br>Lettland  |
| Litauen    | AB SEB Bankas<br>12 Gedimino pr. Vilnius LT 2600<br>Litauen  |
| Luxemburg  | BNP Paribas Securities Services S.C.A.<br>60 Avenue John F. Kennedy<br>Luxemburg L-1855<br>Luxemburg   |
| Malawi     | Standard Bank Limited<br>1st Floor Kaomba House, Cnr Glyn Jones Road<br>& Victoria Avenue<br>Blantyre<br>Malawi  |
| Malaysia   | HSBC Bank Malaysia Berhad<br>2 Leboh Ampang, 12th Floor, South Tower<br>Kuala Lumpur 50100<br>Malaysia   |
| Mauritius  | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited<br>HSBC Centre, 18 Cybercity<br>Ebene<br>Mauritius   |
| Mexiko     | Banco Nacional de Mexico S.A.  |

[Hier eingeben]

|             |  |
|-------------|--|
|             | Act. Roberto Medellin No. 800 3er Piso Norte<br>Colonia Santa Fe<br>Mexico, D.F. 1210<br>Mexiko  |
| Marokko     | Société Générale Marocaine de Banques<br>55 Boulevard Abdelmoumen<br>Casablanca 20100<br>Marokko   |
| Namibia     | Standard Bank Namibia Limited<br>2nd Floor, Town Square Building, Corner of<br>Werner List and Post Street Mall, P.O. Box<br>3327<br>Windhoek<br>Namibia   |
| Niederlande | J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (für<br>Kunden, die Vertragspartner dieses<br>Unternehmens und von JPMorgan Chase<br>Bank, N.A. sind)<br>European Bank & Business Centre, 6, route<br>de Treves<br>Senningerberg L-2633<br>Luxemburg<br><br>BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für<br>Kunden, die Vertragspartner von J.P. Morgan<br>(Suisse) SA sind)<br>Herengracht 595<br>Amsterdam 1017 CE<br>Niederlande<br><br>J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden,<br>die Vertragspartner dieses Unternehmens<br>sind)<br>JPMorgan House, International Financial<br>Services Centre<br>Dublin 1<br>Irland |
| Neuseeland  | JPMorgan Chase Bank, N.A<br>Level 13, 2 Hunter Street<br>Wellington 6011<br>Neuseeland   |
| Nigeria     | Stanbic IBTC Bank Plc<br>Plot 1712, Idejo Street Victoria Island<br>Lagos<br>Nigeria   |
| Norwegen    | Nordea Bank Abp<br>Essendropsgate 7, P.O. Box 1166<br>Oslo NO-0107<br>Norwegen   |
| Oman        | HSBC Bank Oman S.A.O.G.<br>2nd Floor Al Khuwair<br>P.O. Box 1727<br>Seeb PC 111<br>Oman  |
| Pakistan    | Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited<br>P.O. Box 4896, Ismail Ibrahim Chundrigar<br>Road<br>Karatschi 74000<br>Pakistan  |

[Hier eingeben]

|               |  |
|---------------|--|
| Panama        | Citibank N.A. Panama Branch<br>Punta Pacifica, Calle Punta Darien, Torre De Las Americas, Torre B, Piso 14<br>Panama<br>Panama   |
| Peru          | Citibank del Perú S.A.<br>Canaval y Moreryra 480 Piso 3, San Isidro<br>Lima L-27<br>Peru   |
| Philippinen   | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited<br>7/F HSBC Centre, 3058 Fifth Avenue West, Bonifacio Global City<br>Taguig City 1634<br>Philippinen   |
| Polen         | Bank Handlowy w. Warszawie S.A. ul. Senatorska 16<br>Warschau 00-923<br>Polen  |
| Portugal      | BNP Paribas Securities Services S.C.A.<br>Avenida D.João II, Lote 1.18.01, Bloco B, 7º andar<br>Lissabon 1998-028<br>Portugal  |
| Katar         | HSBC Bank Middle East Limited<br>2nd Floor, Ali Bin Ali Tower, Building 150, Airport Road<br>Doha<br>Katar   |
| Rumänien      | Citibank Europe plc<br>145 Calea Victoriei, 1st District<br>Bukarest 10072<br>Ungarn   |
| Russland      | Commercial Bank „J.P. Morgan Bank International“ (Limited Liability Company)<br>10, Butyrsky Val, White Square Business Centre, Floor 12<br>Moskau 125047<br>Russland  |
| Saudi-Arabien | J.P. Morgan Saudi Arabia Company (Hinweis: Kunden werden auf die von ihnen ausgegebenen Abwicklungsanweisungen verwiesen)<br>Al Faisaliah Tower, Level 8, P.O. Box 51907<br>Riad 11553<br>Saudi-Arabien<br><br>HSBC Saudi Arabia (Hinweis: Kunden werden auf die von ihnen ausgegebenen Abwicklungsanweisungen verwiesen)<br>2/F HSBC Building, 7267 Olaya Street North, Al Murooj<br>Riad 12283-2255<br>Saudi-Arabien |
| Serbien       | Unicredit Bank Srbija a.d. Rajiceva 27-29<br>Belgrad 11000<br>Serbien  |
| Singapur      | DBS Bank Ltd<br>10 Toh Guan Road, DBS Asia Gateway, Level  |

[Hier eingeben]

|                      |   |
|----------------------|---|
|                      | 04-11 (4B) Singapur 608838<br>Singapur  |
| Slowakische Republik | UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia,<br>a.s.<br>Sancova 1/A Bratislava SK-813 33<br>Slowakische Republik   |
| Slowenien            | UniCredit Banka Slovenija d.d. Smartinska<br>140<br>Ljubljana SI-1000<br>Slowenien  |
| Südafrika            | FirstRand Bank Limited<br>1 Mezzanine Floor, 3 First Place, Bank City<br>Cnr<br>Simmonds and Jeppe Streets<br>Johannesburg 2001<br>Südafrika  |
| Südkorea             | Kookmin Bank Co. Ltd. (Hinweis: Kunden<br>werden auf die von ihnen ausgegebenen<br>Abwicklungsanweisungen verwiesen)<br>84, Namdaemun-ro, Jung-gu<br>Seoul 100-845<br>Südkorea<br><br>Standard Chartered Bank Korea Limited<br>(Hinweis: Kunden werden auf die von ihnen<br>ausgegebenen Abwicklungsanweisungen<br>verwiesen)<br>47 Jongro, Jongro-Gu<br>Seoul 3160<br>Südkorea |
| Spanien              | Santander Securities Services, S.A. Parque<br>Empresarial La Finca, Pozuelo de Alarcón<br>Madrid 28223<br>Spanien   |
| Sri Lanka            | The Hongkong and Shanghai Banking<br>Corporation Limited<br>24 Sir Baron Jayatillaka Mawatha<br>Colombo 1<br>Sri Lanka  |
| Schweden             | Nordea Bank Abp<br>Hamngatan 10<br>Stockholm SE-105 71<br>Schweden  |
| Schweiz              | UBS Switzerland AG<br>45 Bahnhofstrasse<br>Zürich 8021<br>Schweiz   |
| Taiwan               | JPMorgan Chase Bank, N.A.<br>8th Floor, Cathay Xin Yi Trading Building, No.<br>108, Section 5, Xin Yi Road<br>Taipeh 11047<br>Taiwan  |
| Tansania             | Stanbic Bank Tanzania Limited<br>Stanbic Centre, Corner Kinondoni and A.H.<br>Mwinyi Roads, P.O. Box 72648<br>Dar es Salaam<br>Tansania   |
| Thailand             | Standard Chartered Bank (Thai) Public<br>Company Limited  |

[Hier eingeben]

|  |   |
|--|---|
|  | 14th Floor, Zone B, Sathorn Nakorn Tower, 90 North Sathorn Road Bangrak, Silom, Bangrak Bangkok 10500<br>Thailand   |
| Tunesien   | Banque Internationale Arabe de Tunisie S.A.<br>70-72 Avenue Habib Bourguiba, P.O. Box 520<br>Tunis 1000<br>Tunesien   |
| Türkei   | Citibank A.S.<br>Inkilap Mah., Yilmaz Plaza, O. Faik Atakan Caddesi No. 3, Umraniye<br>Istanbul 34768<br>Türkei   |
| Uganda   | Standard Chartered Bank Uganda Limited<br>5 Speke Road, PO Box 7111<br>Kampala<br>Uganda  |
| Ukraine  | JSC Citibank<br>16-G Dilova Street<br>Kiew 03150<br>Ukraine   |
| Vereinigte Arabische Emirate   | HSBC Bank Middle East Limited<br>Emaar Square, Level 4, Building No. 5, P.O. Box 502601<br>Dubai<br>Vereinigte Arabische Emirate  |
| Vereinigtes Königreich   | JPMorgan Chase Bank, N.A.<br>25 Bank Street, Canary Wharf<br>London E14 5JP, Vereinigtes Königreich<br>Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre<br>10 Bishops Square London E1 6EG<br>Vereinigtes Königreich |
| Vereinigte Staaten   | JPMorgan Chase Bank, N.A.<br>4 New York Plaza<br>New York 10004<br>Vereinigte Staaten   |
| Uruguay  | Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463<br>Montevideo 11000<br>Uruguay  |
| Vietnam  | HSBC Bank (Vietnam) Ltd.<br>106 Nguyen Van Troi Street, Phu Nhuan District<br>Ho-Chi-Minh-Stadt<br>Vietnam  |
| WAEMU (Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal, Togo) | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA<br>23 Boulevard de la Republique 1<br>Abidjan 01 B.P. 1141<br>Elfenbeinküste   |
| Sambia   | Standard Chartered Bank Zambia Plc<br>Standard Chartered House, Cairo Road P.O. Box 32238<br>Lusaka 10101<br>Sambia   |
| Simbabwe   | Stanbic Bank Zimbabwe Limited<br>Stanbic Centre, 3rd Floor, 59 Samora Machel Avenue<br>Harare<br>Simbabwe   |

[Hier eingeben]

## ERGÄNZUNG 1

### Vom 15. Februar 2022 zu dem Auszugsprospekt für UBS (Irl) Investor Selection PLC

#### UBS Global Emerging Markets Opportunity Fund

Diese Ergänzung enthält Informationen, die ausschliesslich den UBS Global Emerging Markets Opportunity Fund (der «**Subfonds**»), einen Subfonds der UBS (Irl) Investor Selection PLC (die «**Gesellschaft**») betreffen. Die Gesellschaft ist ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Subfonds, der am 16. Dezember 2009 gemäss den OGAW-Verordnungen von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

**Diese Ergänzung ist Bestandteil des Auszugsprospekts der Gesellschaft vom 15. Februar 2022 (der «Auszugsprospekt») in seiner jeweils geltenden Fassung und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Auszugsprospekt, in den sie eingegliedert ist, gelesen werden.**

Die im Abschnitt «Management und Verwaltung» des Auszugsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aktien des Subfonds keine Einlagen oder Schuldverschreibungen darstellen, die von einer Bank garantiert werden. Dementsprechend können im Subfonds angelegte Kapitalbeträge Schwankungen unterliegen.**

UBS Asset Management (Singapore) Ltd wurde zum Anlageverwalter des Subfonds (der «**Anlageverwalter**») bestellt.

Der Anlageverwalter kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte des Subfonds Derivate einsetzen, um das Risiko in einem Markt zu reduzieren, bevor er durch den Verkauf von Vermögenswerten Liquidität zur Bedienung von Rückgabeersuchen schafft, oder um sich gegen Wertverluste von Wertpapieren seines Bestands oder von Märkten abzusichern, in denen der Subfonds engagiert ist. **Der Einsatz von Derivaten ist für den Subfonds mit bestimmten Risiken verbunden. Einige dieser Risiken werden im Abschnitt «Risikofaktoren» im Auszugsprospekt erläutert.** Anleger sollten zudem Anhang III des Auszugsprospekts lesen, der die Arten von Derivaten, die von der Gesellschaft verwendet werden dürfen, sowie den Zweck und die Folgen ihrer Verwendung beschreibt. Gemäss den Anforderungen der Zentralbank wird die Hebelwirkung infolge des Einsatzes dieser Derivate 100 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Das Gesamtrisiko (nach Massgabe der OGAW-Verordnungen der Zentralbank) aus derivativen Finanzinstrumenten wird anhand des

[Hier eingeben]

Commitment-Ansatzes gemessen. Der Commitment-Ansatz berechnet das Gesamtrisiko, indem er den Marktwert der Basistitel der derivativen Finanzinstrumente ermittelt.

**Eine Anlage im Subfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Subfonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt «Risikofaktoren» gelesen und berücksichtigt haben.**

## 1. Auslegung

Die nachstehenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| «Geschäftstag»        | Jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem Banken in Dublin allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich mitteilen können.  |
| «Erstausgabezeitraum» | Der Erstausgabezeitraum für Aktien aller aktiven Aktienklassen des Subfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für alle anderen Aktienklassen läuft ab dem Eintragungsdatum dieser Ergänzung sechs Monate oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Aktien der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben werden, und an dem der Erstausgabezeitraum dieser Aktienklasse automatisch endet. Aktien inaktiver Aktienklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihren jeweiligen Erstausgabepreisen ausgegeben. Danach werden Aktien dieser Aktienklassen am jeweiligen Zeichnungstag zu ihrem Nettoinventarwert je Aktie ausgegeben. |
| «Erstausgabepreis»    | Der Erstausgabepreis für jede Aktienklasse ist im Auszugsprospekt unter «Verfügbare Aktienklassen» angegeben. Diese Erstausgabepreise gelten für den Erstausgabezeitraum, danach können die jeweiligen Aktienklassen an jedem Zeichnungstag zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten gezeichnet werden.   |
| «Rücknahmetag»        | Jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich bekannt geben können, sofern es jeden  |

[Hier eingeben]

Monat mindestens zwei Rücknahmetage in regelmässigen Abständen gibt.

«Rücknahmeschluss» 14.00 Uhr irischer Ortszeit am Geschäftstag unmittelbar vor dem jeweiligen Rücknahmetag, oder eine andere Uhrzeit oder ein anderer Tag, die/den der Verwaltungsrat und/oder der Manager in Ausnahmefällen festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, stets unter der Massgabe, dass der Bewertungszeitpunkt vor dem Rücknahmeschluss liegt.

«Zeichnungstag» Jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich bekannt geben können, sofern es jeden Monat mindestens zwei Zeichnungstage in regelmässigen Abständen gibt.

«Zeichnungsschluss» 14.00 Uhr irischer Ortszeit am Geschäftstag unmittelbar vor dem jeweiligen Zeichnungstag, oder eine andere Uhrzeit und/oder ein anderer Tag, die/den der Verwaltungsrat und/oder der Manager in Ausnahmefällen festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, stets unter der Massgabe, dass der Bewertungszeitpunkt vor dem Zeichnungsschluss liegt.

«Taxonomie-Verordnung» bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

«Bewertungstag» Je nach Sachlage jeder Zeichnungstag und Rücknahmetag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager jeweils festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, sofern mindestens ein Bewertungstag für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag festgelegt wird.

«Bewertungszeitpunkt» Ist 22.45 Uhr irischer Ortszeit am Bewertungstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt.

[Hier eingeben]

## 2. Aktienklassen

Am Datum dieser Ergänzung stehen die folgenden Aktienkategorien für eine Anlage zur Verfügung: Klasse P, Klasse N, Klasse K-1, Klasse K-B, Klasse F, Klasse Q, Klasse I-A1, Klasse I-A2, Klasse I-A3, Klasse I-B, Klasse U-B und Klasse «Seeding».

Bitte beachten Sie den Abschnitt «Verfügbare Aktienklassen» im Auszugsprospekt. Dort sind die in diesen Kategorien verfügbaren Aktienklassen aufgeführt. Am Datum dieser Ergänzung handelt es sich bei allen zur Ausgabe verfügbaren Klassen um thesaurierende Klassen. In der Zukunft werden eventuell ausschüttende Klassen zur Verfügung stehen. Die Bestätigung, ob eine Klasse verfügbar ist und aufgelegt wurde bzw. aktiv ist, sowie ihr Auflegungs-/Aktivierungsdatum sind bei der Verwaltungsstelle auf Anfrage erhältlich.

Ungeachtet des im Auszugsprospekt angegebenen Abschnitts «Verfügbare Aktienklassen» beläuft sich der Mindestzeichnungsbetrag für die Aktienklasse (USD) I-A3-PF des Subfonds auf USD 50 Mio. (oder den Gegenwert in der entsprechenden Währung). Die Zeichnung von Aktien der Klasse (USD) I-A3-PF des Subfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats bzw. des Managers.

| Aktienklassen  | Erstausgabezeitraum   |
|--|---|
| Klassen mit «Seeding» und «P» oder «N» oder «K-1» oder «K-B» oder «F» oder «Q» oder «I-A1» oder «I-A2» oder «I-A3» oder «I-B» oder «U-B» in ihrer Bezeichnung. | Der Erstausgabezeitraum läuft ab dem Eintragungsdatum dieser Ergänzung sechs Monate oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Aktien der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben werden, und an dem der Erstausgabezeitraum dieser Aktienklasse automatisch endet. |

## 3. Basiswährung des Subfonds

Die Basiswährung des Subfonds ist US-Dollar.

## 4. Typisches Anlegerprofil

Der aktiv verwaltete Subfonds richtet sich an Anleger, die mittel- bis langfristig investieren möchten und bereit sind, Wertschwankungen ihres Kapitals einschliesslich eines Kapitalverlusts hinzunehmen, und die zudem bereit sind, gegebenenfalls Einkommen- und Kapitalertragsteuer auf die Erträge zu zahlen.

## 5. Anlageziel

Der Subfonds strebt einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs auf risikobereinigter Basis an.

[Hier eingeben]

Es kann nicht garantiert werden, dass der Subfonds in der Lage sein wird, sein Anlageziel zu erreichen oder rentabel zu sein.

## 6. Anlagepolitik

Der Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und wird entsprechend Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor eingestuft. Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen jedoch nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Subfonds vornehmlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie andere Anlagen, wie nachstehend dargelegt, der Schwellenländer weltweit, die an den in Anhang II des Auszugsprospekts aufgeführten geregelten Märkten oder Börsen notiert sind oder gehandelt werden.

Der Anlageverwalter stuft folgende Märkte, in der Regel auf Grundlage der Klassifizierung durch Morgan Stanley Capital International («**MSCI**») (jedoch nicht unter Berücksichtigung aller derart klassifizierten Länder), als globale Schwellenländer (Emerging Markets) ein: Ägypten, Argentinien, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Kolumbien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei und Ungarn. Die Liste der Märkte ist nicht erschöpfend und kann sich mit der Zeit ändern.

Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter verwendet den MSCI Emerging Markets Index (net div. reinvested) (der «**Referenzindex**») für den Vergleich der Wertentwicklung, das Risikomanagement sowie den Portfolioaufbau. Der Anlageverwalter kann das Portfolio nach eigenem Ermessen aufbauen und ist hinsichtlich der Aktienausswahl und -gewichtung nicht an den Referenzindex gebunden. Dementsprechend kann sich das Portfolio hinsichtlich der Allokation vom Referenzindex unterscheiden.

Der Anlageverwalter wird sich auf Aktien konzentrieren, die nach seiner Ansicht am besten aufgestellt sind, um vom Wachstum der Schwellenmärkte zu profitieren. Der Subfonds konzentriert sich gezielt auf die Aktien und Branchen, die der Anlageverwalter für besonders attraktiv hält. Er wird aktiv Risiken eingehen, die auf die Grösse der Gelegenheiten abgestimmt sind. Der Anlageverwalter beschränkt die Anlagen nicht auf eine bestimmte Bandbreite der Marktkapitalisierung oder geografische oder sektorspezifische Verteilung. Der Anlageverwalter wählt die Unternehmen auf Grundlage einer Kombination aus Fundamentalanalyse (sowohl der gesamtwirtschaftlichen als auch der unternehmensspezifischen Rahmenbedingungen), quantitativer Analyse und taktischen Kriterien aus. Die Fundamentalanalyse beruht auf der Theorie, dass der Marktkurs einer Aktie tendenziell auf seinen «realen Wert» oder «inneren Wert» zusteuert. Sie beinhaltet eine Analyse der wirtschaftlichen, finanziellen und anderer qualitativer Faktoren einer Aktie, um deren inneren Wert zu ermitteln. Die Fundamentalanalyse geht dabei nach einem Ansatz vor, der entweder makroökonomische Gesichtspunkte, nach dem «Top-down»-Prinzip, oder unternehmensspezifische Gesichtspunkte, nach dem

[Hier eingeben]

«Bottom-up»-Prinzip, berücksichtigt. Der Top-down-Ansatz umfasst die Analyse globaler, regionaler und/oder nationaler volkswirtschaftlicher Faktoren. Der Bottom-up-Ansatz beinhaltet die Analyse bestimmter Geschäftszweige. Die quantitative Analyse umfasst die datenbezogene Analyse einer Aktie oder eines bestimmten Marktes. Beispielsweise werden die Finanzlage (z.B. Umsatz, Erträge, Verbindlichkeiten, Kosten und Vermögenswerte) einer Gesellschaft oder die Wirtschaftsindikatoren wie Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes («BIP»), Inflations- und Zinsentwicklung eines Landes untersucht. Der Anlageverwalter ist davon überzeugt, dass die Fundamentaldaten, welche die künftigen Zahlungsströme eines Wertpapiers bestimmen, ausschlaggebend für den inneren Wert des Wertpapiers sind. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den fundamentalen Wert einer Aktie mit ihrem aktuellen Marktkurs zu vergleichen, um zu ermitteln, ob diese Aktie unter- oder überbewertet ist. Zu diesem Zweck prüft er, welche Zahlungsströme den Aktionären des betreffenden Unternehmens künftig zur Verfügung stehen, und versucht dann festzustellen, ob der aktuelle Marktkurs dieses Wertpapiers diese künftigen Zahlungsströme widerspiegelt. Nach Ansicht des Anlageverwalters sind die Diskrepanzen zwischen dem Marktkurs eines Wertpapiers und seinem inneren Wert, aus denen sich Anlagegelegenheiten ergeben, auf das Verhalten und die Struktur des Marktes zurückzuführen (wie beispielsweise die allgemeine Überreaktion der Anleger auf kurzfristige Einflüsse auf ein Unternehmen, während Strukturänderungen in einem Unternehmen kaum Beachtung geschenkt wird). Der Anlageverwalter beabsichtigt, verschiedene intern entwickelte Rechercheinstrumente für die Aktienanalyse zu nutzen, einschliesslich Research auf Branchenebene, voraussichtliche Wachstumsraten, Rentabilität, Wettbewerbspositionierung, Cashflow, Strategie und Management. Taktische Elemente, die der Anlageverwalter beim Portfolioaufbau für den Subfonds in Betracht ziehen könnte, sind beispielsweise kurzfristige finanzielle, operative, wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen, die das Portfolio beeinflussen. Der Anlageverwalter bedient sich eines Risikomanagementsystems, um die Risiken einzelner Positionen, Sektoren und Länder zu messen und zu steuern. Das Risikomanagement beginnt für den Anlageverwalter auf der Ebene des einzelnen Unternehmens mit der Analyse der Geschäftsführung, Bilanzen und Cashflows.

Die gezielte Einzeltitelauswahl des Anlageverwalters wird durch ein konzentriertes Portfolio wiederspiegelt. Der Anlageverwalter strebt im Allgemeinen einen Bestand von 20 bis 50 Positionen an. Dies stellt jedoch nur einen Richtwert dar und keine Anlagebeschränkung, an die der Anlageverwalter gebunden sein wird.

Die Vermögenswerte des Subfonds können direkt in Beteiligungspapieren angelegt werden, die an der Russian Trading System Stock Exchange sowie an der Moscow Interbank Currency Exchange notiert sind. Diese Anlagen in russischen Wertpapieren stellen keinen primären Anlageschwerpunkt des Anlageverwalters dar und dürften zu keinem Zeitpunkt mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Subfonds betragen.

Der Subfonds wird direkt in Beteiligungspapieren anlegen, indem er unter anderem Instrumente einsetzt wie an einer anerkannten Börse notierte Aktien (Stamm- oder Vorzugsaktien) und Warrants. Wertpapiere, in denen ein Subfonds anlegt, können entweder die Form von Namens- oder Inhaberpapieren haben. Es ist jedoch davon

[Hier eingeben]

auszugehen, dass die Wertpapiere überwiegend Namenspapiere sein werden und Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren nur bei Anlagen in Aktien bestimmter Schwellenländer erworben werden. Möglicherweise unterliegt der Subfonds einer höheren Kursvolatilität und deutlich geringeren Liquidität als ein Portfolio, das in Wertpapieren anlegt, die von entwickelteren Ländern ausgegeben werden.

Der Subfonds kann in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect anlegen und direkten Zugriff auf diese haben (wie näher im nachstehenden Unterabschnitt «Anlage in den Hong Kong und Shenzhen Stock Connect Schemes» beschrieben).

Der Subfonds kann auch über US-Hinterlegungsscheine (American Depositary Receipts, «**ADRs**»), globale Hinterlegungsscheine (Global Depositary Receipts, «**GDRs**»), Partizipationspapiere und aktienbezogene Schuldverschreibungen in Beteiligungspapieren anlegen, wenn eine solche Anlage einen praktischeren, effizienteren oder kostengünstigeren Weg darstellt, ein Engagement im betreffenden Wertpapier oder Markt aufzubauen. Für Zwecke der Anwendung der für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen werden indirekte Anlagen dieser Art so eingestuft, als würden sie das tatsächlich zugrunde liegende Wertpapier darstellen. American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts sind von einer Depotbank ausgegebene Zertifikate, welche die von der Bank, in der Regel von einer Zweigniederlassung oder Korrespondenzbank im Emissionsland der Aktien, gehaltenen Aktien verkörpern und unabhängig von den Aktien gehandelt werden.

Ferner kann der Subfonds bis maximal 10 % seiner Nettovermögenswerte in offene Investmentfonds anlegen, darunter börsengehandelte Fonds und in der EU domizilierte OGAW (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg und Österreich). Innerhalb dieser Grenze von 10 % darf der Subfonds auch in regulierte offene AIF investieren. Dies sind hauptsächlich in der EU ansässige AIF, die unter die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Anforderungen fallen und einen ähnlichen Schutz bieten, wie er Inhabern von OGAW-Anteilen oder Aktien zugutekommt. Der Subfonds investiert hauptsächlich dann in solche Instrumente, wenn ihr Anlageschwerpunkt mit seinem eigenen Anlageschwerpunkt im Einklang steht. Die Anlage in andere Fonds ist kein wesentlicher Anlageschwerpunkt des Subfonds.

Anlagen in offene börsengehandelte Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlagen in geschlossene börsengehandelte Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für übertragbare Wertpapiere, wie im Abschnitt «Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen» des Auszugsprospekts ausgeführt.

Der Anlageverwalter kann zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in Futures (beispielsweise Futures auf einzelne Aktien oder Aktienkörbe und Aktienindizes) anlegen, um auf diesem Wege flüssige Mittel in einem Subfonds auszugleichen (mit anderen

[Hier eingeben]

Worten, um überschüssige Liquidität fortlaufend in Terminkontrakten auf bestimmte Wertpapiere oder Aktienindizes anzulegen, oder um kurzfristig ein entsprechendes Engagement für die flüssigen Mittel des Portfolios anzustreben, bis eine Entscheidung für den Erwerb eines bestimmten Wertpapiers getroffen wird oder wieder eine langfristige Allokation der Vermögenswerte erfolgt). Ferner kann der Anlageverwalter Derivate einsetzen, um das Risiko in einem Markt zu reduzieren, bevor er durch Verkäufe von Vermögenswerten Liquidität zur Bedienung von Rückgabeersuchen schafft, oder zur Absicherung gegen Wertverluste von gehaltenen Wertpapieren oder Märkten, in denen der Subfonds engagiert ist. Der Anlageverwalter wendet einen Risikomanagementprozess an, mit dem er das Risiko, das mit Finanzderivaten einhergeht, messen, überwachen und steuern kann. Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank mitgeteilt. Wird auf diese Weise Gebrauch von Derivaten gemacht, kann sich der Grad der Hebelwirkung des Subfonds relativ zum Markt verstärken oder, wenn Leerverkäufe getätigt werden, das Gesamtrisiko eines Subfonds gegenüber bestimmten Märkten, einzelnen Wertpapieren oder speziellen Marktfaktoren, wie beispielsweise Währungen und Zinsen, verringert werden. Der Anlageverwalter wird derivative Finanzinstrumente, die im Risikomanagementverfahren nicht erfasst wurden, erst einsetzen, wenn der Zentralbank ein überarbeitetes Verfahren für das Risikomanagement vorgelegt und von dieser genehmigt wurde.

Der Subfonds darf Repurchase-/Reverse-Repurchase- und Wertpapierleihgeschäfte (d.h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der SFTR und den Regeln der Zentralbank durchführen. Jeder Typ von Vermögenswerten, der von dem Subfonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden kann, ist möglicherweise Teil von solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Der Anteil der Vermögenswerte, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden kann, unterliegt keiner Beschränkung und wird voraussichtlich jederzeit 100 % des Nettoinventarwerts des Subfonds ausmachen. Der maximale Anteil des Subfondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden kann, liegt bei 100 % des Nettoinventarwerts des Subfonds. Der Einsatz von Total Return Swaps durch den Subfonds ist nicht geplant. Im aktuellen Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft werden die Vermögenswerte des Subfonds, die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden, als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Subfondsvermögens angegeben.

Es wird erwartet, dass die Summe der Brutto-Long-Positionen 100 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen wird und dass die Summe der Brutto-Short-Positionen 0 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen wird. Die Summe der Brutto-Long-Positionen und der Brutto-Short-Positionen kann, abhängig von Änderungen der Anlagestrategie des Anlageverwalters, diese Prozentsätze übersteigen oder unterschreiten.

Im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung in Bezug auf den Subfonds können Transaktionskosten entstehen. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle Erträge aus

[Hier eingeben]

Wertpapierfinanzierungsgeschäften und aus Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in den Subfonds zurückfliessen. Direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehen, enthalten keine versteckten Erträge und werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführten Unternehmen gezahlt. Im Jahresbericht ist anzugeben, ob die Unternehmen mit der Verwahrstelle verbunden sind.

Informationen über die Grundsätze der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung für den Subfonds sind im Abschnitt «Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung» des Auszugsprospekts aufgeführt.

«Für nähere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und einer effizienten Portfolioverwaltung sollten Anleger die Abschnitte «Risikofaktoren – Gegenparteiisiko», «Risikofaktoren – Risiken aus Derivaten, Techniken und Instrumenten» sowie «Interessenkonflikte» des Auszugsprospekts lesen.

Der Anlageverwalter kann ausserdem in Schuldtitel anlegen, wie beispielsweise u.a. Staatsanleihen, in Landeswährung begebene Staatsanleihen oder Kommunalanleihen und Unternehmensanleihen (die jeweils fest oder variabel verzinslich sein können und ein Investment-Grade-Rating von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen führenden Ratingagentur besitzen). Anlagen in Schuldtitel sind kein primärer Anlageschwerpunkt des Subfonds.

Der Anlageverwalter kann Devisenkassageschäfte, Devisenterminkontrakte und Währungsfutures einsetzen, um das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds abzusichern und den Einfluss von Schwankungen der betreffenden Wechselkurse soweit wie möglich zu neutralisieren.

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder Ausgabe von Aktien, oder wenn der Markt oder sonstige Faktoren dies erlauben, können die Vermögenswerte eines Subfonds in Geldmarktinstrumenten angelegt werden, einschliesslich unter anderem Einlagenzertifikate, Anleihen mit festem oder variablem Zinssatz und Commercial Paper mit festem oder variablem Zinssatz (die ein Investment-Grade-Rating von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen führenden Ratingagentur besitzen) sowie in Bareinlagen, die auf die Währung oder Währungen lauten, die nach Ermessen des Anlageverwalters festgelegt werden. Auch wenn Anlagen in Geldmarktinstrumenten keinen primären Anlageschwerpunkt des Subfonds darstellen, kann der Subfonds unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen erheblich in Geldmarktinstrumenten investiert sein.

Gemäss den Anforderungen der Zentralbank wird die Hebelwirkung infolge des Einsatzes dieser Derivate 100 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Das Gesamtrisiko (nach Massgabe der OGAW-Verordnungen der Zentralbank) aus derivativen Finanzinstrumenten wird anhand des Commitment-Ansatzes gemessen. Der Commitment-

[Hier eingeben]

Ansatz berechnet das Gesamtrisiko, indem er den Marktwert der Basistitel der derivativen Finanzinstrumente ermittelt.

Der Anlageverwalter wird sich eines Risikomanagementprozesses bedienen, der den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten berücksichtigt. Er wird derivative Finanzinstrumente, die nicht in diesem Risikomanagementprozess enthalten sind, erst dann einsetzen, wenn der Zentralbank eine überarbeitete Fassung des Risikomanagementprozesses vorgelegt und von dieser genehmigt wurde.

Die Gesellschaft darf keine Änderung der Anlageziele des Subfonds oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Subfonds vornehmen, es sei denn die Aktionäre haben zuvor auf der Basis eines in einer Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Aktionäre des Subfonds (im Einklang mit der Satzung) die betreffende(n) Änderung(en) gebilligt. Nach Massgabe der Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank bezeichnet der Begriff «wesentlich» beispielsweise, wenn auch nicht ausschliesslich, Änderungen, die den Typ der Vermögenswerte, die Bonität, die Grenzen für die Kreditaufnahme oder das Risikoprofil des Subfonds erheblich ändern würden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik des Subfonds auf der Basis eines mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Hauptversammlung gefassten Beschlusses werden die Aktionäre des betreffenden Subfonds mit einer angemessenen Frist über eine solche Änderung in Kenntnis gesetzt, damit sie in der Lage sind, ihre Aktien vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung zurücknehmen zu lassen.

#### *Anlage in den Hong Kong und Shenzhen Stock Connect Schemes*

Der Subfonds kann in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (die «**Connect Schemes**») anlegen. Die Connect Schemes sind Programme zur Verbindung des Wertpapierhandels und der Wertpapierabrechnung, die unter anderem von The Stock Exchange of Hong Kong Limited (und der Shenzhen Stock Exchange im Falle des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme) («**SEHK**»), der Shanghai Stock Exchange («**SSE**»), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**») und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («**ChinaClear**») mit dem Ziel entwickelt wurden, einen wechselseitigen Zugang zum Aktienmarkt zwischen dem chinesischen Festland, Hongkong und Shenzhen zu erreichen. In der Anfangsphase umfassen die an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die für den Handel durch Anleger aus Hongkong und dem Ausland nach den Connect Schemes zugelassen sind, alle Aktien, die jeweils im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, und alle an der SSE zugelassenen chinesischen A-Aktien, die nicht in den betreffenden Indizes enthalten sind, aber entsprechende an der SEHK zugelassene H-Aktien haben, mit Ausnahme der folgenden:

- (a) an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi («**RMB**») gehandelt werden;
- und

[Hier eingeben]

- (b) an der SSE notierte Aktien, die auf der «Risikowarntafel» aufgeführt sind.

Der Begriff «chinesische A-Aktien» bezeichnet inländische Aktien von Unternehmen, die in der Volksrepublik China («**VRC**») gegründet wurden und an der SSE oder der Shenzhen Stock Exchange zugelassen sind, deren Kurse in RMB notiert werden und die für Anleger gemäss der von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, «**CSRC**») erteilten Genehmigung erhältlich sind.

Zusätzlich zu den angegebenen Risikofaktoren für eine Anlage in der Volksrepublik China ist eine Reihe von wichtigen Risiken für die Anlage in ausgewählten, an der SSE zugelassenen chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme im Abschnitt «Risikofaktoren» dargestellt.

### **Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG»)**

Der Anlageverwalter nutzt eine ESG-Konsensbewertung von UBS («**ESG Consensus Score**»), um Unternehmen mit überzeugender Performance im Hinblick auf Umwelt und Soziales oder Unternehmen, die eine starke Eignung aufweisen, zu identifizieren. Der ESG Consensus Score von UBS ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten interner und anerkannter externer Anbieter. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz das Vertrauen in die Aussagekraft des Nachhaltigkeitsprofils.

Im Rahmen des ESG Consensus Score von UBS werden Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Leistung der betreffenden Unternehmen in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Unternehmen und auf ihre Effizienz im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, Diversität im Verwaltungsrat, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Der Subfonds bezieht die folgenden Merkmale zur Bewerbung von ESG-Aspekten ein:

- Der Subfonds strebt ein Nachhaltigkeitsprofil an, das, gemessen am Consensus Score von UBS, höher ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark, und/oder zielt darauf ab, mindestens 51 % der Vermögenswerte in Unternehmen mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte der Benchmark zu investieren; und
- Der Subfonds strebt einen niedrigeren gewichteten Durchschnitt des Kohlenstoffintensitätsprofils als die Benchmark und/oder ein niedriges absolutes Profil an.

Bei der Berechnung werden keine Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating berücksichtigt.

[Hier eingeben]

Der Subfonds verwendet den MSCI Emerging Markets Index (net div. reinvested) zum Messen der Wertentwicklung, für das Risikomanagement sowie den Portfolioaufbau. Der Anlageverwalter kann beim Aufbau des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist bei der Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an eine Benchmark gebunden. Der Referenzindex ist nicht darauf ausgerichtet, ESG-Merkmale zu fördern. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen; die entsprechenden Ergebnisse werden mindestens einmal jährlich aus den entsprechenden monatlichen Profilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Subfonds ist bestrebt, mittels des Consensus Score von UBS ESG-Analysen einzubeziehen. Die Kohlenstoffintensität wird auf der Basis von MSCI-Daten gemessen und ein niedriges absolutes Kohlenstoffintensitätsprofil ist als eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität von unter 100 definiert.

### **Transparenz ökologisch nachhaltiger Anlagen**

Die technischen Screening-Kriterien (Technical Screening Criteria, «TSC») sind entweder noch nicht in eine endgültige Form gefasst (d. h. in Bezug auf die ersten beiden Umweltziele der Taxonomie, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) oder wurden noch nicht entwickelt (d. h. in Bezug auf die anderen vier Umweltziele der Taxonomie) und diese detaillierten Kriterien erfordern die Verfügbarkeit mehrerer spezifischer Datenpunkte zu jeder Anlage. Zum Datum der vorliegenden Ergänzung sind nicht genügend zuverlässige, zeitnahe und überprüfbare Daten verfügbar, damit der Anlageverwalter Anlagen anhand der TSC beurteilen kann. Auch wenn es in den Subfonds Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten gibt, die zu einem Umweltziel beitragen und möglicherweise für eine Bewertung anhand der TSC in Betracht kommen, ist der Anlageverwalter derzeit nicht in der Lage, zu beschreiben:

- a) in welchem Ausmass die Investitionen der Subfonds in Wirtschaftstätigkeiten vorgenommen werden, die als ökologisch nachhaltig gelten und in Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen;
- b) welchen Anteil, als Prozentsatz der Portfolios der Subfonds, Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ausmachen, die in Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen;
- c) welchen Anteil, als Prozentsatz der Portfolios der Fonds, ermöglichende Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten (wie in der Taxonomie-Verordnung beschrieben) ausmachen.

Der Manager überwacht diese Situation aktiv, und wird, wenn ausreichend zuverlässige, zeitnahe und überprüfbare Daten über die Anlagen der Subfonds verfügbar werden, die oben genannte Beschreibung bereitstellen. In diesem Fall wird diese Ergänzung aktualisiert.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (Do no significant harm, DNSH) findet nur bei denjenigen Basiswerten des Subfonds Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Subfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

[Hier eingeben]

## **7. Anlageverwalter**

Der Manager hat UBS Asset Management (Singapore) Ltd zum Anlageverwalter des Subfonds mit Entscheidungsbefugnissen gemäss einem Anlageverwaltungsvertrag bestellt. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist UBS Asset Management (Singapore) Ltd unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Manager für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen des Subfonds im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verantwortlich.

Sitz der UBS Asset Management (Singapore) Ltd ist in One Raffles Quay, #50-01 North Tower, Singapur 048583. UBS Asset Management (Singapore) Ltd. ist eine in Singapur gegründete Tochtergesellschaft der UBS Asset Management AG und wird von der Monetary Authority of Singapore beaufsichtigt. UBS Asset Management (Singapore) Ltd. verwaltet seit 1993 Organismen für gemeinsame Anlagen und Fonds mit Verwaltungsvollmacht.

## **8. Ausgabe**

Aktien des Subfonds werden bei ihrer Erstausgabe während des Erstausgabezeitraums zum Erstausgabepreis ausgegeben und danach zu ihrem Nettoinventarwert je Aktie.

Der Erstausgabezeitraum kann für alle Aktienklassen nach Ermessen des Verwaltungsrats und/oder des Managers im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verkürzt oder verlängert werden.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Aktien**

Anträge auf Zeichnung von Aktien erfolgen über die Verwaltungsstelle (oder ihren Beauftragten) für die Gesellschaft. Zeichnungsanträge, die vor dem Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag bei der Verwaltungsstelle (oder ihrem Beauftragten) eingegangen sind und von dieser angenommen wurden, werden an diesem Zeichnungstag bearbeitet. Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag eingehen, werden am darauffolgenden Zeichnungstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat und/oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen ausnahmsweise beschliessen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge zur Bearbeitung nach Zeichnungsschluss an diesem Zeichnungstag anzunehmen, jedoch mit der Massgabe, dass dieser Zeichnungsantrag bzw. diese Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Zeichnungstag eingegangen ist bzw. sind.

### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse zu entrichten. Die Gesellschaft kann Zahlungen in anderen Währungen annehmen, sofern diese vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager zugelassen wurden. Bei der Umrechnung wird der von der Verwaltungsstelle angegebene

[Hier eingeben]

Wechselkurs zugrunde gelegt. Kosten und Risiken der Währungsumrechnung gehen zulasten des Anlegers.

#### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens um 17.00 Uhr irischer Ortszeit am zweiten Geschäftstag, der unmittelbar auf den Zeichnungstag folgt, oder an dem Tag und/oder der Uhrzeit, der/die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt werden können, in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein. Der Verwaltungsrat und der Manager behalten sich in jedem Fall das Recht vor, die Ausgabe von Aktien zu verschieben, bis die frei verfügbaren Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle eingegangen sind. Falls die Zeichnungsgelder bis zum massgeblichen Zeitpunkt nicht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen sind, können der Verwaltungsrat und/oder der Manager oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren. Ferner können sie dem Anleger zur Deckung der Kosten, die dem Subfonds infolgedessen entstanden sind, Zinsen in Rechnung stellen, die in das Vermögen des Subfonds eingezahlt werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können auf eine solche Inrechnungstellung ganz oder teilweise verzichten. Ferner sind der Verwaltungsrat und/oder der Manager berechtigt, den Aktienbestand eines Anlegers an einem Subfonds zur Begleichung dieser Kosten ganz oder teilweise zu verkaufen.

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können nach freiem und alleinigem Ermessen Zahlungen für Zeichnungen gegen Sacheinlage unter den im Abschnitt «Die Aktien: Antrag auf Zeichnung von Aktien: Zahlungsmethode» des Auszugsprospekts angeführten Bedingungen akzeptieren.

Die Geschäfte werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten nach Empfang der Zeichnungsanträge berechneten Nettoinventarwert.

#### *Ausgabeaufschlag*

In Einklang mit dem Auszugsprospekt kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrages auf den Ausgabepreis und den Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet werden.

### **10. Rücknahme von Aktien**

Aktionäre können ihre Aktien an jedem gültigen Rücknahmetag zu dem Nettoinventarwert je Aktie einlösen, der für den massgeblichen Rücknahmetag gemäss den nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt wurde (mit Ausnahme jener Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt wird).

Die Geschäfte werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten nach Empfang der Rücknahmeanträge berechneten Nettoinventarwert.

[Hier eingeben]

Für zurückgegebene Aktien werden keine Ausschüttungen vorgenommen oder gutgeschrieben, die ab dem Termin der Rücknahme der Aktien erklärt wurden.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto oder gemäss späteren schriftlichen Weisungen an die Verwaltungsstelle (oder deren Beauftragten). Rücknahmezahlungen, die aufgrund von per Telefax übermittelten Anweisungen geleistet werden, erfolgen ausschliesslich auf das registrierte Konto des Anlegers.

#### *Zahlungswährung*

Aktionäre erhalten ihre Rückzahlungen normalerweise in der Basiswährung oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse. Wünscht ein Aktionär jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) das erforderliche Devisengeschäft nach ihrem Ermessen im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Aktionärs veranlassen.

#### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen für Aktien erfolgt, sobald dies nach der abschliessenden Berechnung des Nettoinventarwertes der betreffenden Aktienklasse praktisch durchführbar ist, und in jedem Fall innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Rücknahmeschluss, unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsstelle (oder ihrem Beauftragten) alle erforderlichen Unterlagen im Original zugestellt wurden und sie deren Eingang bestätigt hat. Ferner gelten die Bestimmungen des Abschnitts «Aufschub von Rücknahmen» unter «Rücknahme von Aktien» im Auszugsprospekt.

### **11. Massnahmen zum Verwässerungsschutz**

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können den Preis von Aktien gemäss den Ausführungen im Abschnitt «Swing Pricing» des Auszugsprospekts anpassen.

### **12. Gebühren und Aufwendungen**

Nach seiner Auflegung trägt der Subfonds (i) die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Zulassung für den Vertrieb in diversen Märkten und (ii) seinen zurechenbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft. Der Subfonds trägt keine Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit seiner Gründung anfallen. Für diese Kosten kommen der Anlageverwalter bzw. eines oder mehrere seiner verbundenen Unternehmen auf. Die Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft sind unter «Gebühren und Aufwendungen» im Auszugsprospekt detailliert aufgeführt.

[Hier eingeben]

Die gesamten Verwaltungskosten und -aufwendungen für das Management und die Verwaltung des Subfonds, die im Allgemeinen die Gebühren des Managers, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle sowie sämtliche Gebühren der Wirtschaftsprüfer, Rechtskosten, Registrierungsgebühren und Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates («Verwaltungskosten») beinhalten, die jeder Aktienklasse des Subfonds belastet werden, betragen insgesamt 0,30 % des Nettoinventarwerts des Subfonds. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten des Subfonds gehören nicht zu den Verwaltungskosten. Die Gebühren des Anlageverwalters (die «Anlageverwaltungsgebühr») und die Verwaltungskosten betragen insgesamt den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Subfonds. Um Zweifel auszuschliessen, sei hier angemerkt, dass in dem Fall, dass die Verwaltungskosten 0,30 % übersteigen, die Mehrkosten vom Anlageverwalter übernommen werden. Wenn die Verwaltungskosten unter 0,30 % liegen, können Überschüsse an den Anlageverwalter gezahlt werden, vorbehaltlich des nachstehend festgelegten maximalen Gesamtprozentsatzes der Anlageverwaltungsgebühr und der Verwaltungskosten.

Die Gebühren des Managers, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle laufen jeweils zum Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Anleger werden auf die folgenden Gebühren und Honorare hingewiesen:

| <b>Aktienklassen</b>                                       | <b>Gesamte<br/>Anlageverwaltungsgebühren<br/>und Verwaltungskosten in %<br/>des Nettoinventarwerts</b> |
|--|--|
| Aktienklassen mit «P» in ihrer Bezeichnung                 | 2,07 %   |
| Aktienklassen mit «N» in ihrer Bezeichnung                 | 2,40 %   |
| Aktienklassen mit «K-1» in ihrer Bezeichnung               | 1,55 %   |
| Aktienklassen mit «K-B» in ihrer Bezeichnung               | 0,30 %   |
| Aktienklassen mit «F» in ihrer Bezeichnung                 | 1,00 %   |
| Aktienklassen mit «Q» in ihrer Bezeichnung                 | 1,13 %   |
| Aktienklassen mit «I-A1» in ihrer Bezeichnung              | 1,10 %   |
| Aktienklassen mit «I-A2» in ihrer Bezeichnung              | 1,05 %   |
| Aktienklassen mit «I-A3» in ihrer Bezeichnung              | 1,00 %   |
| Aktienklassen mit «I-B» in ihrer Bezeichnung               | 0,30 %   |
| Aktienklassen mit «U-B» in ihrer Bezeichnung               | 0,30 %   |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «P» in ihrer Bezeichnung   | Bis zu 2,07 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «N» in ihrer Bezeichnung   | Bis zu 2,40 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «K-1» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 1,55 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «K-B» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 0,30 %  |

[Hier eingeben]

|   |               |
|---|---------------|
| Aktienklassen mit «Seeding» und «F» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 1,00 % |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «Q» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 1,13 % |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A1» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 1,10 % |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A2» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 1,05 % |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A3» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 1,00 % |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30 % |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «U-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30 % |

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und mit eigenen Mitteln entscheiden, den Aktionären die Anlageverwaltungsgebühr und/oder die Performancegebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Dieser Nachlass kann dem Aktionär in Form zusätzlicher Aktien gewährt oder (nach Ermessen des Anlageverwalters) in bar ausbezahlt werden. Ausserdem hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr, die nachfolgend unter «Performancegebühr» beschrieben ist.

#### *Performancegebühr*

Im Falle der Aktienklasse (USD) I-A3-PF hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr für die Netto-Outperformance der Aktienklasse gegenüber dem MSCI Emerging Markets Net Dividend Reinvestment Index (MSCI-Index-Code: 891800/BBG Ticker NDU EFGF) (der «**Referenzindex**»).

Die Performancegebühr ist aus dem Vermögen der Aktienklasse zu zahlen und ist auf jährlich 1,25 % des jeweiligen Nettoinventarwerts (vor Abzug der Performancegebühr) begrenzt.

Die Performancegebühr wird jeweils zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Die Performancegebühr wird jährlich festgelegt. Die Performancegebühr wird für jedes Kalenderjahr berechnet (ein «**Berechnungszeitraum**»). Der erste Berechnungszeitraum für eine Aktienklasse beginnt an dem Geschäftstag, der unmittelbar auf den Ablauf des Erstausgabezeitraums für diese Klasse folgt, und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht die zu zahlende Performancegebühr 20 % der Netto-Outperformance des Nettoinventarwerts (vor Abzug der Performancegebühr) oberhalb des High-Water-Mark-NIW, bereinigt um Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen und um die Mindestrendite des Referenzindex am jeweiligen Bewertungstag, seit der letzten Zahlung einer Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums. Die «Netto-Outperformance» entspricht der über die Rendite des Referenzindex hinausgehenden Rendite auf den Nettoinventarwert (vor Abzug der Performancegebühr),

[Hier eingeben]

kumuliert seit Ende des Berechnungszeitraums, in dem die Performancegebühren zuletzt gezahlt wurden.

Der «High-Water-Mark-NIW» ist der letzte Nettoinventarwert, bei dem am Ende eines Berechnungszeitraums eine Performancegebühr bezahlt wurde. Bei der ersten Berechnung der Performancegebühr dient der Erstausgabepreis als Ausgangspunkt für den jeweiligen High-Water-Mark-NIW. Bei ausschüttenden Klassen wird die High-Water-Mark um Dividendenausschüttungen bereinigt. Eine Performancegebühr wird nur gezahlt, wenn die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts die Wertentwicklung des Referenzindex am Ende eines Berechnungszeitraums übersteigt. Jede Underperformance in einem Berechnungszeitraum wird wieder eingebracht, bevor eine Performancegebühr in den nachfolgenden Berechnungszeiträumen fällig wird.

Für die Aktionäre gilt es zu beachten, dass die Rendite des Referenzindex negativ sein kann, sodass eine Aktienklasse finanzielle Verluste generieren kann, dabei aber dennoch eine Performancegebühr anfällt.

Die Performance gegenüber dem Referenzindex in der Vergangenheit wird in den wesentlichen Anlegerinformationen für die betreffenden Aktienklassen des Subfonds angegeben, sobald sie verfügbar ist.

Der Referenzzeitraum für die Performance wird nicht wieder auf null gesetzt und entspricht somit der Gesamtlaufzeit der Klasse. Der Referenzzeitraum für die Performance ist der Zeitraum, während dessen die Performance gemessen und mit der des Referenzindikators verglichen wird. Am Ende dieses Zeitraums kann der Mechanismus für den Ausgleich einer Underperformance (oder negativen Performance) in der Vergangenheit wieder auf null gesetzt werden.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Performancegebühr auf Ebene der Aktienklassen und nicht auf Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet wird. Daher kann ihnen eine Performancegebühr auch dann belastet werden, wenn der Nettoinventarwert ihrer Aktien unverändert geblieben oder gesunken ist, da die Aktionäre ihre Aktien auch zu anderen Zeitpunkten als dem Beginn und Ende des Berechnungszeitraums kaufen und zurückgeben. Darüber hinaus können Aktionäre, die Aktien während des Berechnungszeitraums kaufen, von einer Steigerung des Nettoinventarwerts ihrer Aktien profitieren und mit keiner Performancegebühr belastet werden oder mit einer niedrigeren Performancegebühr belastet werden, als es der Fall wäre, wenn die Performancegebühr auf der Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet würde.

Die Überschussrendite wird nach Abzug aller Kosten berechnet, kann jedoch ohne Abzug der Performancegebühr selbst ermittelt werden, sofern dies im Interesse der Aktionäre liegt.

Die Performancegebühr ist normalerweise innerhalb von 35 Geschäftstagen nach dem Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums rückwirkend an den Anlageverwalter zahlbar. Im Fall von Aktien, die während des Berechnungszeitraums zurückgenommen wurden, ist die aufgelaufene Performancegebühr jedoch quartalsweise zu zahlen.

[Hier eingeben]

Wird der Anlageverwaltungsvertrag vor dem Ende eines Berechnungszeitraums gekündigt, so gilt für die Berechnung und Bezahlung der Performancegebühr für den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Berechnungszeitraum das Kündigungsdatum als Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums.

Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet, und die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und kann nicht manipuliert werden.

**Die Performancegebühren sind unter Berücksichtigung der realisierten und nicht realisierten Verluste auf die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne am Ende des Berechnungszeitraums zu zahlen. Performancegebühren werden daher unter Umständen auf nicht realisierte Gewinne gezahlt, die möglicherweise nie realisiert werden.**

Eine gegenüber dem Referenzindex positive Performance kann sowohl durch Marktbewegungen als auch durch aktives Management erzielt werden. Dies kann dazu führen, dass ein Teil der Performancegebühr aufgrund von Marktbewegungen und nicht aufgrund der Performance des Anlageverwalters gezahlt wird.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr können Sie dem Anhang dieser Ergänzung entnehmen. Die tabellarische Aufstellung dient nur zu Veranschaulichungszwecken. Sie stellt keine Erfolgsgarantie dar und wird in ihrer Gesamtheit durch die ausdrücklichen Bestimmungen im Auszugsprospekt und in der vorliegenden Ergänzung eingeschränkt.

### **13. Risikofaktoren**

Personen, die am Erwerb von Aktien der Gesellschaft interessiert sind, sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Auszugsprospekts lesen.

Darüber hinaus werden Anleger insbesondere auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen:

#### *Marktrisiko*

Der Wert des Subfonds kann durch den Rückgang eines gesamten Marktes oder einer Anlagekategorie beeinflusst werden und somit Auswirkungen auf die Preise und den Wert der Vermögenswerte des Subfonds haben. Im Falle eines Aktien-Subfonds besteht das Risiko beispielsweise darin, dass der betreffende Aktienmarkt nachgibt. Je höher die Volatilität des Marktes ist, in dem der Subfonds anlegt, desto grösser ist das Risiko. Diese Märkte unterliegen wiederum grösseren Renditeschwankungen.

Einige der anerkannten Börsen, in denen der Subfonds anlegen darf, können weniger gut geregelt sein als die Märkte der Industrieländer und sich gegebenenfalls als illiquide, unzureichend liquide oder sehr volatil herausstellen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem der Subfonds Positionen schliessen kann, um Rücknahmeanträgen

[Hier eingeben]

oder einem sonstigen Finanzierungsbedarf zu entsprechen.

### *Schwellenländerrisiko*

Eine Anlage in Schwellenländern ist mit Risikofaktoren und besonderen Erwägungen verbunden, die in der Regel nicht für Anlagen in den Industrieländern gelten. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen oder Instabilität sind dort wahrscheinlicher und haben stärkere Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Märkte der Schwellenländer. Dem Subfonds können Verluste entstehen durch nachteilige staatliche Massnahmen, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme. Im Vergleich zu entwickelteren Wertpapiermärkten sind die meisten Wertpapiermärkte dieser Länder vergleichsweise klein, weniger liquide und volatil. Der Nettoinventarwert je Aktie (und somit auch die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Aktien) kann (können) daher im Vergleich zu den Fonds, die in Industrieländern investieren, grösseren Schwankungen unterliegen. Sollte kurzfristig eine grosse Zahl von Wertpapieren veräussert werden müssen, um umfangreichen Rücknahmeanträgen für Aktien des Subfonds nachzukommen, ist es zudem möglich, dass der Verkauf nur zu ungünstigen Kursen erfolgen kann, was wiederum den Nettoinventarwert je Aktie beeinträchtigen könnte.

Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung, sicheren Verwahrung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Richtlinien für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in den Schwellenländern möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz, der im Allgemeinen für weiter entwickelte Märkte gilt. Kapitalanlagen können in bestimmten Schwellenmärkten genehmigungspflichtig sein oder Beschränkungen unterliegen, welche die Verfügbarkeit attraktiver Anlagegelegenheiten für den Subfonds begrenzen könnten. Die Schwellenmärkte sind in der Regel nicht so effizient wie die Märkte der Industrieländer. In einigen Fällen existiert kein lokaler Markt für das Wertpapier, wodurch Transaktionen eventuell an der Börse eines Nachbarlandes durchgeführt werden müssen. Für Wertpapiere aus Schwellenländern können Broker- oder Börsenumsatzsteuern von ausländischen Regierungen erhoben werden, die sich dahingehend auswirken können, dass die Kosten für Kapitalanlagen steigen. Ferner kann gleichzeitig der realisierte Gewinn sinken oder der Verlust aus diesen Wertpapieren steigen. Die Emission von Wertpapieren der Schwellenländer, z. B. durch Banken und andere Finanzinstitute, kann einer weniger strengen Regulierung unterliegen, als dies bei Emittenten in Industrieländern der Fall wäre, weshalb sie mit einem potenziell höheren Risiko verbunden sind. Zudem sind die Depotkosten für Papiere aus Schwellenländern in der Regel höher als für Wertpapiere aus Industrieländern. Die Dividenden- und Zinszahlungen aus Papieren der Schwellenländer und die Kapitalerträge daraus können ausländischen Steuern unterliegen, die rückerstattungsfähig sind oder nicht. Die Gesetze, die Auslandsinvestitionen und Wertpapiertransaktionen in Schwellenländern regeln, sind möglicherweise weniger

[Hier eingeben]

ausgereift als in Industrieländern. Der Subfonds kann daher zusätzlichen Risiken unterliegen. Hierzu zählen ein nicht adäquater Anlegerschutz, unklare oder widersprüchliche Gesetze oder Verordnungen und eine mangelnde Durchsetzbarkeit derselben, die Missachtung oder Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen von Seiten anderer Marktteilnehmer, mangelnder Rechtsschutz und die Verletzung von Geheimhaltungspflichten. In bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Subfonds investiert sind, kann es schwierig sein, ein richterliches Urteil zu erwirken und durchzusetzen. Darüber hinaus sind die Standards der Unternehmensführung (Corporate Governance) und des Anlegerschutzes in den Schwellenländern möglicherweise nicht mit den in anderen Rechtsordnungen vorgesehenen Standards vergleichbar.

#### *Russland*

Auch wenn in den letzten Jahren grundlegende Reformen im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren sowie aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingeführt wurden, bestehen nach wie vor gewisse Unsicherheiten bei deren Auslegung und Unstimmigkeiten bei ihrer Anwendung. Bezüglich der Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen besteht nach wie vor keine Sicherheit.

Einige Beteiligungspapiere in Russland werden in stückeloser Form ausgegeben, und der einzige Eigentumsnachweis besteht in der Eintragung des Namens des Aktionärs im Aktienregister der Emissionen. Aktionäre müssen daher möglicherweise aufgrund von Handlungen der Geschäftsführung eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlage hinnehmen, ohne über geeignete Rechtsbehelfe zu verfügen. Die Regelungen zur Corporate Governance sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären möglicherweise keinen hinreichenden Schutz.

Daher kann der Subfonds im Hinblick auf Anlagen in Russland nur in russische Wertpapiere anlegen, die an der Moscow Exchange gehandelt werden.

#### *Bestimmte Indien betreffende Risikofaktoren*

Die mit Anlagen in Indien verbundenen Risiken, einschliesslich insbesondere der nachstehend beschriebenen Risiken, könnten die Wertentwicklung des Subfonds beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen. Zur Fähigkeit des Subfonds, eine Rendite auf seine Anlagen zu erzielen und einen Ertrag für die Anlage eines Anlegers im Subfonds zu erwirtschaften, kann keine Zusicherung gemacht werden. Dementsprechend sollten beim Erwerb von Aktien des Subfonds folgende Faktoren angemessen berücksichtigt werden:

#### *Wechselkursrisiken*

Devisenkontrollen wurden herkömmlicherweise mit strengen Massnahmen nach dem Foreign Exchange Regulation Act («**FERA**») verwaltet. Die indische Rupie ist in der Kapitalbilanz nicht konvertierbar und die meisten Kapitalbilanztransaktionen bedürfen der

[Hier eingeben]

vorherigen Genehmigung durch die indische Zentralbank (Reserve Bank of India, RBI). Allerdings lockerte die RBI in den 1990er-Jahren die Devisenkontrollbestimmungen und gestaltete sie marktfreundlicher. Im Jahr 1999 verabschiedete das indische Parlament den Foreign Exchange Management Act («FEMA»), der den FERA ersetzte. Der FEMA und die auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen bilden die Basis für die in Indien geltenden Devisenkontrollen. Der deutliche Wandel in der Herangehensweise an die Devisenkontrollen unter dem FEMA besteht in dem Schritt von einem System beschränkter zugelassener Transaktionen zu einem System, in dem alle Transaktionen erlaubt sind, mit Ausnahme einer beschränkten Zahl, für die Einschränkungen gelten. Der FEMA und die nach dem FEMA ergangenen Mitteilungen wurden zum 1. Juni 2000 wirksam. Der FEMA unterscheidet bei den Devisentransaktionen zwischen Kapitalbilanztransaktionen und Leistungsbilanztransaktionen. Eine «Kapitalbilanztransaktion» ist allgemein als eine Transaktion definiert, die die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, einschliesslich der Eventualverbindlichkeiten ausserhalb Indiens, von in Indien ansässigen Personen oder die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Indien von ausserhalb Indiens ansässigen Personen ändert. Der FEMA sieht ausserdem bestimmte Klassen von Transaktionen vor, die in den Bereich der Kapitalbilanztransaktionen fallen, und die RBI hat Verordnungen erlassen, in denen jede derartige Klasse von Transaktionen geregelt wird. Transaktionen, die keine Kapitalbilanztransaktionen sind, einschliesslich Zahlungen im Zusammenhang mit dem Aussenhandel, laufenden Geschäftstätigkeiten, Dienstleistungen, kurzfristigen Kredit- und Bankfazilitäten, Zinszahlungen, Lebenshaltungskosten, Auslandsreisen, Bildung und medizinischer Versorgung, sind «Leistungsbilanztransaktionen».

Die RBI hat Verordnungen zur Regelung solcher Leistungsbilanztransaktionen erlassen. Obwohl die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Absicherung echter Währungsrisiken gelockert wurden, sind sie angesichts der Kosten für die Absicherung von Währungsrisiken über mehr als einen relativ kurzen Zeitraum, noch immer nicht praxisnah, und selbst für eine kurzfristige Absicherung können die Kosten hoch sein. Dementsprechend bleibt das Währungsrisiko in Bezug auf die indische Rupie ein wesentlicher Risikofaktor und die Kosten zur Absicherung dieses Währungsrisikos (soweit verfügbar) könnten die Rendite des Subfonds vermindern. Eine Abwertung der indischen Rupie würde die Renditen des Subfonds beeinträchtigen und eine solche Abwertung kann vor dem Hintergrund von Indiens Leistungsbilanz- und Haushaltsdefiziten wahrscheinlich sein.

Die Führung des Bankkontos des Subfonds in Indien unterliegt der Aufsicht durch die RBI nach Massgabe der indischen Devisenbestimmungen. Die inländische indische Verwahrstelle, die auch als überweisende Bank handelt, wird zum Devisenumtausch und zur Rückführung des Kapitals und der Erträge für Rechnung des Subfonds autorisiert. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die indische Regierung in Zukunft nicht bestimmte Devisenbeschränkungen festlegt. Die Rückführung von Kapital kann durch Änderungen der indischen Devisenkontrollbestimmungen oder der politischen Umstände behindert werden. Ausserdem könnte Indien künftig Devisenkontrollbestimmungen wiedereinführen, die den Subfonds in seiner Fähigkeit zur Rückführung der Dividenden, Zinsen oder sonstigen Erträge aus den Anlagen oder der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren einschränken. Änderungen der indischen Devisenkontrollbestimmungen können die Wertentwicklung des Subfonds beeinträchtigen.

[Hier eingeben]

Zudem hat sich in den letzten Jahren der Wechselkurs zwischen der indischen Rupie und dem US-Dollar wesentlich geändert und kann in Zukunft erheblich schwanken. Im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 sank der Wert der indischen Rupie gegenüber dem US-Dollar insgesamt um rund 32,83 %. Eine weitere Abwertung der indischen Rupie gegenüber anderen Währungen wird zu höheren Kosten für die auf Fremdwährung lautenden Aufwendungen des Subfonds, einschliesslich des Kaufs bestimmter Investitionsgüter, führen. In der Vergangenheit erlebte die indische Wirtschaft starke Schwankungen der Wechselkurse. Es kann nicht gewährleistet werden, dass solche Schwankungen in Zukunft nicht eintreten.

#### *Indisches Rechtssystem*

Der indische Zivilprozess zur Durchsetzung von Rechtsmitteln und gesetzlichen Rechten ist weniger entwickelt, langwieriger und daher unsicherer als in den meisten weiter entwickelten Ländern. Die Durchsetzung von zivilrechtlichen Verbindlichkeiten durch den Subfonds nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als der indischen kann durch den Umstand beeinträchtigt werden, dass die Portfoliounternehmen des Subfonds möglicherweise einen beträchtlichen Teil ihrer Vermögenswerte in Indien haben. Die Gesetze und Vorschriften in Indien können aufgrund von wirtschaftlicher, sozialer und politischer Instabilität häufige Änderungen erfahren. Ausserdem ist das Niveau der in Ländern mit entwickelten Wertpapiermärkten üblichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Schutzmechanismen zum Schutz von Anlegern und Wertpapiertransaktionen und zur Sicherstellung der Marktdisziplin möglicherweise nicht verfügbar. Wo der gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungsrahmen besteht, kann die Durchsetzung unangemessen oder unzureichend sein. Die Regulierung durch die Börsen und Selbstregulierungsorganisationen wird möglicherweise nicht als ein Recht anerkannt, das durch die Gerichtsbarkeit oder mit sonstigen den Anlegern in entwickelten Märkten verfügbaren Mitteln durchgesetzt werden kann.

#### *Indische Kapitalertragsteuer*

Der Subfonds rechnet derzeit damit, von dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland zu profitieren, durch das Kapitalerträge, die sich aus der Übertragung von Schuldpapieren ergeben, in Indien nicht der Besteuerung unterworfen würden. Es ist jedoch ungewiss, ob eine vom Subfonds beanspruchte Anwendung des Abkommens von den indischen Steuerbehörden gewährt wird. Die Verweigerung der Vergünstigungen aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland könnte sich ungünstig auf die Besteuerung des Subfonds auswirken, was wiederum die Rendite für die Anleger beeinträchtigen könnte.

#### *Besteuerung von Zinserträgen in Indien*

Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen würden Zinsen, die auf Anlagen verdient werden, welche von ausländischen Portfolioinvestoren (Foreign Portfolio Investors, FPIs) in Staatspapieren und auf Rupien lautenden Unternehmensanleihen

[Hier eingeben]

vorgenommen werden, einer Besteuerung zum Steuersatz von 5 % (plus Zuschlag und Bildungsabgabe) unterliegen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, würden die Zinseinkünfte aus Anlagen in Schuldpapieren in Indien nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland zu einem vergünstigten Steuersatz von 10 % besteuert.

Es ist jedoch ungewiss, ob eine vom Subfonds beanspruchte Anwendung des Abkommens von den indischen Steuerbehörden gewährt wird. Die Verweigerung der Vergünstigungen aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland kann sich ungünstig auf die Besteuerung des Subfonds auswirken, was wiederum die Rendite für die Anleger beeinträchtigen kann. Diese Risiken sind ausführlicher im nachfolgenden Abschnitt «Besteuerung in Indien» unter «Besteuerung» beschrieben.

#### *Aktualisierungen zum SEBI und zur RBI*

Nach den FPI-Bestimmungen muss der Subfonds, um als ein FPI nach Kategorie II registriert zu werden, was ein «breit gefächertes Fonds» ist, oder als ein «breit gefächertes Unterkonto», mindestens 20 Anleger haben, wobei kein einzelner Anleger mehr als 49 % der Anteile oder Aktien des Fonds halten darf. Wenn ein institutioneller Investor mehr als 49 % der Anteile oder Aktien des Fonds hält, muss jedoch ein derartiger institutioneller Investor wiederum selbst ein «breit gefächertes Fonds» sein und die obigen Kriterien erfüllen.

FPIs sind nach den Bedingungen der von ihnen zum Zeitpunkt ihrer Registrierung übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen verpflichtet, die indische Finanzmarktaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India, SEBI) oder den beteiligten Verwahrer (je nach Sachlage) von jeder Änderung der Angaben zu benachrichtigen, die im Registrierungsantrag gemacht wurden. Falls FPIs die Bestimmungen des Securities Exchange Board of India Act von 1992 («**SEBI Act**») und die nach diesem Gesetz erlassenen Regelungen und FPI-Verordnungen nicht einhalten, können sie den nach dem SEBI Act und den Securities Exchange Board of India (Intermediaries) Regulations von 2008 vorgeschriebenen Bestrafungen unterzogen werden, die unter anderem die Verhängung von Geldstrafen und die Aussetzung oder Aufhebung des Registrierungszertifikats vorsehen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft personenbezogene Daten und Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Subfonds weitergeben kann, wenn und sobald sie von der SEBI hierzu ersucht wird. In dieser Ansicht sollten Anleger beachten, dass die Gesellschaft die personenbezogenen Daten des Anlegers gegenüber der SEBI offenlegen kann, wenn dies von der SEBI verlangt wird.

#### *Unternehmenstransparenz, Rechnungslegung, Verwahrung und regulatorische Standards*

Die indischen Offenlegungs- und regulatorischen Standards sind in vielfacher Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern. Es können möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über indische Unternehmen

[Hier eingeben]

verfügbar sein, als regelmässig von oder über Unternehmen in solchen anderen Ländern veröffentlicht werden. Die Schwierigkeit, solche Informationen zu erlangen, kann bedeuten, dass der Subfonds Schwierigkeiten haben kann, verlässliche Informationen zu Unternehmensmassnahmen und Dividenden der Gesellschaften zu erlangen, in die der Subfonds investiert hat, was wiederum zu Schwierigkeiten bei der Feststellung des Nettoinventarwerts mit demselben Grad an Genauigkeit führen kann, wie er von etablierteren Märkten erwartet werden könnte. Die indischen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen weichen ebenfalls in wesentlichen Aspekten von denjenigen ab, die für Unternehmen in vielen OECD-Ländern gelten. Die indischen Handels-, Abrechnungs- und Verwahrungssysteme sind nicht in gleichem Masse entwickelt, wie in bestimmten OECD-Ländern, und die Vermögenswerte des Subfonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und Unterverwahrstellen in solchen Märkten anvertraut wurden, können Risiken ausgesetzt sein.

#### *Ermittlungen*

Die Einleitung von Ermittlungen oder Massnahmen der SEBI oder einer anderen indischen Aufsichtsbehörde gegen den Subfonds kann zu einem Verbot der Anlage- und Beratungstätigkeiten des Subfonds führen.

#### *Keine Investitionsgarantie*

Eine Anlage in dem Subfonds hat nicht den Charakter einer Einlage auf einem Bankkonto und ist nicht durch staatliche, behördliche oder sonstige Sicherungsprogramme geschützt, die möglicherweise die Inhaber eines Einlagenkontos bei einer Bank schützen. Sämtliche Anlagen im Subfonds unterliegen Wertschwankungen.

#### *Politisches, aufsichtsrechtliches, Abwicklungs- und Unterverwahrrisiko*

Der Wert des Vermögens des Subfonds kann beeinflusst werden durch Unsicherheitsfaktoren wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Steueränderungen, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Devisenrückführungen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Ländern, in denen Anlagen vorgenommen werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur und die Richtlinien für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen Anlagen vorgenommen werden, möglicherweise nicht dasselbe Mass an Anlegerschutz oder Anlegerinformation, das im Allgemeinen an grösseren Wertpapiermärkten geboten wird.

#### *Mit dem Connect Scheme verbundene Risiken*

Das Connect Scheme ist ein seiner Art nach neues Programm. Die massgeblichen Bestimmungen sind nicht erprobt und können sich ändern. Das Programm unterliegt Kontingentierungen, die die Fähigkeit des Subfonds, über das Programm zeitgerecht in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, und infolgedessen wird die

[Hier eingeben]

Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigt, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen). Die in der VRC geltenden Bestimmungen legen für den Verkauf und Kauf von chinesischen A-Aktien gewisse Beschränkungen fest. Daher ist der Subfonds möglicherweise nicht in der Lage, chinesische A-Aktien rechtzeitig zu verkaufen. Eine Aktie kann auch aus dem Kreis der für den Handel über das Connect Scheme zugelassenen Aktien zurückgezogen werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Subfonds beeinträchtigen, beispielsweise, wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Kreis der zugelassenen Aktien zurückgezogen wurde. Aufgrund von Unterschieden bei den Handelstagen kann der Subfonds einem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien an einem Tag unterliegen, an dem der Markt in der VRC für den Handel geöffnet, der Hongkonger Markt jedoch geschlossen ist.

#### *Liquiditätsrisiko der Anlage in chinesischen A-Aktien*

Für chinesische A-Aktien können Handelsbandbreiten gelten, die den Anstieg oder das Absinken der Handelskurse beschränken können. Wenn der Subfonds über das Connect Scheme anlegt, wird er daran gehindert sein, zugrunde liegende chinesische A-Aktien zu handeln, wenn sie die «Grenze der Handelsbandbreite» erreichen. Wenn dies an einem bestimmten Handelstag geschieht, kann der Subfonds möglicherweise ausserstande sein, chinesische A-Aktien zu handeln. Infolgedessen kann die Liquidität von chinesischen A-Aktien beeinträchtigt sein, was sich wiederum auf den Wert der Anlagen des Subfonds auswirken kann.

#### *Erwägungen in Bezug auf die Besteuerung von Anlagen in chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme in China*

Am 14. November 2014 gaben das Finanzministerium, die chinesische Steuerbehörde (State Administration of Taxation) und die chinesische Wertpapieraufsicht (CSRC) eine gemeinsame Mitteilung zu den Besteuerungsregeln für das Connect Scheme, das Caishui 2014 Nr. 81 («**Rundschreiben Nr. 81**»), heraus. Nach dem Rundschreiben Nr. 81 werden Gewinne, die von in Hongkong und im Ausland ansässigen Anlegern (einschliesslich des Subfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme erzielt werden, mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer befreit. Allerdings sind in Hongkong und im Ausland ansässige Anleger verpflichtet, Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien zu einem Steuersatz von 10 % zu bezahlen, die von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die zuständige Behörde gezahlt werden, sofern nicht ein einschlägiges Doppelbesteuerungsabkommen zur Verminderung des Quellensteuersatzes auf Dividenden Anwendung findet. Infolge des Rundschreibens Nr. 81 besteht die Unsicherheit hinsichtlich der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräusserung von chinesischen Wertpapieren nur in Bezug auf Anlagen in anderen Arten chinesischer Wertpapiere (z. B. chinesische B- oder H-Aktien).

In Hongkong und im Ausland ansässige Anleger sind verpflichtet, nach Massgabe der in der VRC bestehenden steuerlichen Vorschriften die Stempelsteuer zu bezahlen, die sich

[Hier eingeben]

aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien und der Übertragung chinesischer A-Aktien im Wege der Rechtsnachfolge oder Schenkung ergibt.

Anlagen auf den Wertpapiermärkten der VRC unterliegen grundsätzlich denselben Risiken wie Anlagen in Schwellenländern, sowie zusätzlich den spezifischen für die VRC bestehenden Marktrisiken. Bislang liegen keine ausreichenden Erkenntnisse dazu vor und es kann nicht beurteilt werden, wie sich die Reformen in der VRC und die damit verbundene Öffnung der chinesischen Wirtschaft und der lokalen Aktienmärkte auswirken werden. Diese Massnahmen könnten auch negative Folgen für die Wirtschaft und somit für Anlagen in der VRC haben. Zusätzliche Regelungen und Unsicherheiten gelten infolge von ergänzenden lokalen Einschränkungen für den Kauf und Verkauf von Aktien (Kontingente), der Konvertierbarkeit der Lokalwährung, steuerlicher Aspekte und des Handels bzw. der Abrechnung von Anlagen. Künftige Änderungen oder Ergänzungen der geltenden Bestimmungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

#### *Währungsrisiko*

Die Vermögenswerte des Subfonds können auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Subfonds einen Wertverlust erfahren. Es ist unter Umständen nicht möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Wechselkursrisiko abzusichern. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet.

Der Subfonds kann gegebenenfalls entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten Devisengeschäfte tätigen. Weder Kassageschäfte noch Devisentermingeschäfte können Schwankungen der Wertpapierkurse des Subfonds oder Wechselkurse eliminieren oder Verluste verhindern, falls die Kurse dieser Wertpapiere sinken sollten. Die Wertentwicklung des Subfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Subfonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Der Subfonds kann Devisengeschäfte tätigen, um sich gegen Schwankungen im relativen Wert der in seinem Portfolio befindlichen Positionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen den Abschluss- und Abrechnungsterminen von bestimmten oder geplanten Wertpapiergeschäften abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Risiko eines Verlusts im Falle einer Abnahme des Wertes der abgesicherten Währung minimieren, doch begrenzen sie gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betreffenden Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der künftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, zu dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern kann. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau dem Profil der Anlagen des Subfonds entspricht, kann nicht gewährleistet werden. Eine Absicherung gegen allgemein

[Hier eingeben]

erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen ist möglicherweise nicht zu einem Preis durchführbar, der ausreicht, um das Vermögen vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliopositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen. Wenngleich dies nicht beabsichtigt ist, können Positionen aus von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen zu hoch oder zu wenig abgesichert sein.

#### **14. Wesentliche Verträge**

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 17. November 2015 zwischen dem Manager und UBS Asset Management (Singapore) Ltd (in seiner durch seinen am 9. Mai 2019 vom Manager, von der Gesellschaft und von UBS Asset Management (Singapore) Ltd unterzeichneten Anhang geänderten Fassung), in dem UBS Asset Management (Singapore) Ltd unter der Gesamtaufsicht des Managers zum Anlageverwalter des Subfonds bestellt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, ist eine fristlose schriftliche Kündigung möglich. UBS Asset Management (Singapore) Ltd ist befugt, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Manager und UBS Asset Management (Singapore) Ltd, wenn sie die säumige Partei sind, die andere Partei im Falle von Verlusten, Schäden, Kosten und Verbindlichkeiten, die dieser aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Unterlassen oder Betrug der säumigen Partei entstehen, schadlos halten und entschädigen.

## ANHANG

### Aktienklasse (USD) I-A3-PF

Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr

|  | <b>Szenarios 1 und 2</b>   |  | <b>Szenarios 3 und 4</b>   |  |       |
|--|--|--|--|--|-------|
|  | Der Portfoliomanager (PM) übertrifft den Referenzindex für die Performancegebühr                           |  | Der Portfoliomanager (PM) bleibt hinter dem Referenzindex für die Performancegebühr zurück                             |  |       |
|  | <u>Szenario 1</u>  | <u>Szenario 2</u>  | <u>Szenario 3</u>  | <u>Szenario 4</u>  |       |
|  | <b>Der PM erzielt eine positive Performance und übertrifft den Referenzindex für die Performancegebühr</b> | <b>Der PM erzielt eine negative Performance, übertrifft aber den Referenzindex für die Performancegebühr</b> | <b>Der PM erzielt eine positive Performance, bleibt aber hinter dem Referenzindex für die Performancegebühr zurück</b> | <b>Der PM erzielt eine negative Performance und bleibt hinter dem Referenzindex für die Performancegebühr zurück</b> |       |
| Anfängliche Vermögensallokation zum Unterkonto des PM<br>(Kapitalbetrag des Referenzindex) | <b>A</b>   | 1000   | 1000   | 1000   | 1000  |
| <b>Performance des Unterkontos des Portfoliomanagers</b>                                   |  |  |  |  |       |
| Performance in dieser Periode nach Abzug der Verwaltungsgebühren                           | <b>B</b>   | 15 %   | -20 %  | 20 %   | -20 % |
| Gesamtnettovermögen im Unterkonto des PM   | <b>C = A * (1 + B)</b>   | 1150   | 800  | 1200   | 800*  |
| <b>Performance des Referenzindex</b>   |  |  |  |  |       |
| Rendite des Referenzindex  | <b>D</b>   | 10 %   | -30 %  | 30 %   | -10 % |
| Betrag des Referenzindex für die Periode   | <b>E = A * D</b>   | 100  | -300   | 300  | -100  |
| Angepasste High-Water-Mark des Referenzindex   | <b>F = A + E</b>   | 1100   | 700  | 1300   | 900   |
|  |  | 196  |  |  |       |

[Hier eingeben]

|   |   |      |     |      |              |
|---|---|------|-----|------|--------------|
| Neuer relativer Nettowertzuwachs  | <b>G</b> = C – F                                  | 50   | 100 | -100 | -100         |
| <b>Performancegebühr von 20 % des neuen relativen Wertzuwachses (begrenzt auf 1,25 % des NIW)</b> | <b>H</b> WENN G > 0 , MIN ( 20% * G ; 1,25% * C). | 10   | 10  | 0    | 0            |
| High-Water-Mark nach der 1. Periode (bereinigt für den Referenzindex)                             | <b>I</b>  | 1140 | 790 | 1300 | 900 <b>K</b> |

\* Gesamtes Nettovermögen aus Szenario 4 wird als „J“ und „K“ auf die Szenarios 5 und 6 übertragen, um die Berechnung in der folgenden Periode zu veranschaulichen.

### Szenarios 5 und 6

Der Portfoliomanager (PM) hat einen Verlust aus der vorangegangenen Periode und übertrifft den Referenzindex für die Performancegebühr

Szenario 5

Szenario 6

[Hier eingeben]

|   |  | Der PM übertrifft den Referenzindex für die Performancegebühr, erreicht aber nicht die High-Water-Mark | Der PM übertrifft den Referenzindex für die Performancegebühr und erreicht die High-Water-Mark |
|---|--|--|--|
| Annahme für die folgende Periode, die sich aus Szenario 4 ergibt:                                 |  |  |  |
| Nettovermögen am Ende der vorangegangenen Periode   | <b>J</b> = C aus Szenario 4                                      | 800  | 800  |
| Angepasste High-Water-Mark des Referenzindex  | <b>K</b> = I aus Szenario 4                                      | 900  | 900  |
| <b>Performance des Unterkontos des Portfoliomanagers</b>  |  |  |  |
| Performance in dieser Periode nach Abzug der Verwaltungsgebühren                                  | <b>M</b>   | 24 %   | 40 %   |
| Gesamtnettovermögen im Unterkonto des PM  | <b>N</b> = $J * (1 + M)$   | 992  | 1120   |
| <b>Performance des Referenzindex</b>  |  |  |  |
| Rendite des Referenzindex   | <b>O</b>   | 10 %   | 10 %   |
| Betrag des Referenzindex für die Periode  | <b>P</b> = $K * O$   | 90   | 90   |
| Angepasste High-Water-Mark des Referenzindex  | <b>Q</b> = $K + P$   | 990  | 990  |
| Neuer relativer Nettowertzuwachs  | <b>R</b> = $N - Q$   | 2  | 130  |
| <b>Performancegebühr von 20 % des neuen relativen Wertzuwachses (begrenzt auf 1,25 % des NIW)</b> | <b>S</b> WENN $R > 0$ , $\text{MIN} ( 20\% * R ; 1,25\% * N )$ . | <b>0.4</b>   | 14   |
| High-Water-Mark nach der 2. Periode (bereinigt für den Referenzindex)                             | <b>T</b>   | 991,6  | 1106   |

## ERGÄNZUNG 2

vom 4. November 2021 zum Auszugsprospekt für  
UBS (Irl) Investor Selection PLC

### UBS (Irl) Investor Selection – Equity Opportunity Long Short Fund

Diese Ergänzung enthält Informationen, die ausschliesslich den UBS (Irl) Investor Selection – Equity Opportunity Long Short Fund (der «**Subfonds**»), einen Subfonds der UBS (Irl) Investor Selection PLC (die «**Gesellschaft**») betreffen. Die Gesellschaft ist ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Subfonds, der am 16. Dezember 2009 gemäss den OGAW-Verordnungen von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

**Diese Ergänzung ist Bestandteil des Auszugsprospekts der Gesellschaft vom 30. Juli 2021 (der «Auszugsprospekt») in seiner jeweils geltenden Fassung und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Auszugsprospekt, in den sie eingegliedert ist, gelesen werden.**

Die im Abschnitt «Management und Verwaltung» des Auszugsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aktien des Subfonds keine Einlagen oder Schuldverschreibungen darstellen, die von einer Bank garantiert werden. Dementsprechend können im Subfonds angelegte Kapitalbeträge Schwankungen unterliegen.**

UBS Asset Management (UK) Ltd wurde zum Anlageverwalter des Subfonds bestellt (der «**Anlageverwalter**»).

Der Subfonds beabsichtigt, einen bedeutenden Teil der Anlagen in Derivaten zu tätigen. Die Hebelwirkung des Subfonds wird durch die mit einigen Derivaten verbundene Hebelwirkung hervorgerufen. Der Anlageverwalter wendet einen Risikomanagementprozess an, mit dem er das Risiko, das mit Finanzderivaten einhergeht, messen, überwachen und steuern kann. Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Anlageverwalter verwendet keine Derivate, die nicht vom Risikomanagementprozess erfasst werden. Die durch die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Subfonds entstehenden Marktrisiken werden mithilfe der Messgrösse Value-at-Risk («**VaR**») erfasst. Der absolute VaR wird über eine bestimmte Haltedauer (20 Tage) gemessen und sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht überschreiten. Der VaR wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet und der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. **Der Einsatz von Derivaten ist für den Subfonds mit bestimmten Risiken verbunden. Einige dieser Risiken werden im Abschnitt**

[Hier eingeben]

«**Risikofaktoren**» im **Auszugsprospekt** und in **dieser Ergänzung erläutert**. Anleger sollten zudem Anhang III des Auszugsprospekts lesen, der die Arten von Derivaten, die von der Gesellschaft verwendet werden dürfen, sowie den Zweck und die Folgen ihrer Verwendung beschreibt.

**Eine Anlage im Subfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Subfonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt «Risikofaktoren» gelesen und berücksichtigt haben.**

## 1. Auslegung

Die nachstehenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag» Jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich mitteilen können.

«Cash-Rate» ein Mass für kurzfristige Geldmarktrenditen, basierend auf dem ESTR (ESTRON) + 0,085 %, dem SORA, dem Zielzinssatz für Tagesgeld der Bank of Canada, dem RBA Interbank Overnight Cash Rate, dem SARON (SRFXON3) - 0,0551 %, dem SONIA (SONIO/N) - 0,0024% oder dem SOFR (SOFRRATE) + 0,00644 %.

Die Euro Short-term Rate («**ESTR**»): ein Zinssatz, der die Kosten für Tagesgeldkredite von Banken innerhalb der Eurozone widerspiegelt. Der Zinssatz wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und veröffentlicht.

Singapore Overnight Rate Average («**SORA**»): der gewichtete Durchschnitt aller auf Singapur-Dollar lautenden Tagesgeld-Transaktionen, die zwischen 9.00 Uhr und 18.15 Uhr Singapurzeit in Singapur abgewickelt werden.

Bank of Canada Target for the Overnight Rate: Das Target for the Overnight Rate ist der Zielzinssatz für Tagesgeld der Bank of Canada. Es beeinflusst direkt die Zinssätze, zu denen Banken und andere am

[Hier eingeben]

Finanzsystem Beteiligte Gelder für die Laufzeit eines Geschäftstages aufnehmen und verleihen.

RBA Interbank Overnight Cash Rate: Der gewichtete Durchschnittszinssatz, zu dem Banken in Australien ungesicherte Tagesgelder im inländischen Interbankenmarkt abwickeln.

Swiss Average Rate Overnight («**SARON**»): Der SARON ist ein Tagesgeldsatz, der als Referenzsatz für den Interbanken-Repo-Markt in Schweizer Franken dient.

Sterling Overnight Index Average («**SONIA**»): Der SONIA ist ein von der Bank of England täglich veröffentlichter Referenzsatz, der die Zinszahlungen von Banken auf am Interbankenmarkt bilateral ausgehandelte oder über Makler arrangierte unbesicherte Transaktionen nachbildet.

Secured Overnight Financing Rate («**SOFR**»): ein von der Federal Reserve Bank of New York veröffentlichter Benchmark-Zinssatz für auf US-Dollar lautende Derivate und Kredite, der auf Transaktionen am Markt für den Rückkauf von Staatsanleihen basiert.

«Erstausgabezeitraum»

Der Erstausgabezeitraum für Aktien aller aktiven Aktienklassen des Subfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für alle anderen Aktienklassen läuft ab dem Eintragungsdatum dieser Ergänzung sechs Monate oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Aktien der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben werden, und an dem der Erstausgabezeitraum dieser Aktienklasse automatisch endet. Aktien inaktiver Aktienklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihren jeweiligen Erstausgabepreisen ausgegeben. Danach werden Aktien dieser Aktienklassen am jeweiligen Zeichnungstag zu ihrem Nettoinventarwert je Aktie ausgegeben.

«Erstausgabepreis»

Der Erstausgabepreis für jede Aktienklasse ist im Auszugsprospekt in der Tabelle im Abschnitt «Verfügbare Aktienklassen» angegeben. Diese Erstausgabepreise gelten für den

[Hier eingeben]

Erstausgabezeitraum, danach können die jeweiligen Aktienklassen an jedem Zeichnungstag zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten gezeichnet werden.

- «Rücknahmetag» Jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich bekannt geben können, sofern es jeden Monat mindestens zwei Rücknahmetage in regelmässigen Abständen gibt.
- «Rücknahmeschluss» 12.30 Uhr irischer Ortszeit am massgeblichen Rücknahmetag oder eine andere Uhrzeit oder ein anderer Tag, die/den der Verwaltungsrat und/oder der Manager in Ausnahmefällen festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, stets unter der Massgabe, dass der Bewertungszeitpunkt vor dem Rücknahmeschluss liegt.
- «Zeichnungstag» Jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich bekannt geben können, sofern es jeden Monat mindestens zwei Zeichnungstage in regelmässigen Abständen gibt.
- «Zeichnungsschluss» 12.30 Uhr irischer Ortszeit am massgeblichen Zeichnungstag oder eine andere Uhrzeit und/oder ein anderer Tag, die/den der Verwaltungsrat und/oder der Manager in Ausnahmefällen festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, stets unter der Massgabe, dass der Bewertungszeitpunkt vor dem Zeichnungsschluss liegt.
- «Bewertungstag» Je nach Sachlage jeder Zeichnungstag und Rücknahmetag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager jeweils festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, sofern mindestens ein Bewertungstag für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag festgelegt wird.
- «Bewertungszeitpunkt» Ist 22.45 Uhr irischer Ortszeit am Bewertungstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt.

[Hier eingeben]

## 2. Aktienklassen

Am Datum dieser Ergänzung stehen die folgenden Aktienkategorien für eine Anlage zur Verfügung: Klasse P, Klasse N, Klasse K-1, Klasse K-B, Klasse F, Klasse Q, Klasse I-A1, Klasse I-A2, Klasse I-A3, Klasse I-B, Klasse U-B und Klasse «Seeding».

Bitte beachten Sie den Abschnitt «Verfügbare Aktienklassen» im Auszugsprospekt. Dort sind die in diesen Kategorien verfügbaren Aktienklassen aufgeführt. Am Datum dieser Ergänzung handelt es sich bei allen zur Ausgabe verfügbaren Klassen um thesaurierende Klassen. In der Zukunft werden eventuell ausschüttende Klassen zur Verfügung stehen. Die Bestätigung, ob eine Klasse verfügbar ist und aufgelegt wurde bzw. aktiv ist, sowie ihr Auflegungs-/Aktivierungsdatum sind bei der Verwaltungsstelle auf Anfrage erhältlich.

| Aktienklassen  | Erstausgabezeitraum   |
|--|---|
| Klassen mit «Seeding» und «P» oder «N» oder «K-1» oder «K-B» oder «F» oder «Q» oder «I-A1» oder «I-A2» oder «I-A3» oder «I-B» oder «U-B» in ihrer Bezeichnung. | Der Erstausgabezeitraum läuft ab dem Eintragungsdatum dieser Ergänzung sechs Monate oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Aktien der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben werden, und an dem der Erstausgabezeitraum dieser Aktienklasse automatisch endet. |

## 3. Basiswährung des Subfonds

Die Basiswährung des Subfonds ist Euro.

## 4. Typisches Anlegerprofil

Der aktiv verwaltete Subfonds richtet sich an risikobewusste Anleger, die mittel- bis langfristig in einen diversifizierten Fonds investieren möchten und bereit sind, Wertschwankungen ihres Kapitals hinzunehmen, einschliesslich eines Kapitalverlusts, und die zudem bereit sind, gegebenenfalls Einkommen- und Kapitalertragsteuer auf die Erträge zu zahlen.

## 5. Anlageziel

Der Subfonds strebt an, über einen Zeitraum von drei Jahren einen Kapitalzuwachs auf risikobereinigter Basis zu erwirtschaften.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Subfonds in der Lage sein wird, sein Anlageziel zu erreichen oder rentabel zu sein.

[Hier eingeben]

## 6. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Subfonds die Verwendung einer Long-Short-Equity-Strategie und die Ausnutzung kurz- und mittelfristiger Aktienkursanomalien, vorwiegend in Bezug auf Beteiligungspapiere von Unternehmen an den globalen Aktienmärkte auf Grundlage des Morgan Stanley Capital International («**MSCI**») All Country World Index (der «**Referenzindex**») – wobei die Aktienausswahl jedoch nicht zwangsläufig alle in diesem Index vertretenen Länder oder Aktien einschließt oder sich auf diese Länder oder Aktien beschränkt – über ausserbörsliche (over-the-counter, OTC) oder börsengehandelte Derivate mit Bezug auf diese Aktien. Anhang II des Auszugsprospekts führt die Börsen oder Märkte auf, an denen diese Beteiligungspapiere notiert sind oder gehandelt werden. Der Referenzindex ist ein entsprechend der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Aktienmarktperformance der Industrie- und Schwellenländer misst. Er umfasst Aktien und Wertpapiere aus 45 Ländern.

Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann den Referenzindex zur Wertpapierauswahl verwenden und bedient sich der Cash-Rate für den Vergleich der Wertentwicklung und die Berechnung der Performancegebühr.

Die Anlagen werden vorwiegend in Derivaten getätigt, die sich auf Beteiligungspapiere und Aktienindizes beziehen, unter anderem über Total Return Equity Swaps (bei denen der Subfonds die wirtschaftliche Performance eines einzelnen Beteiligungspapiers, eines Korbs von Wertpapieren oder eines Aktienindex während eines bestimmten Zeitraums erhält und im Gegenzug eine Barzahlung an die Gegenpartei leistet), Differenzkontrakte (Contracts for Difference, CFD) und Aktienfutures (wie in Anhang III des Auszugsprospekts beschrieben) sowie Volatilitätsindexderivate (siehe unten stehende Erläuterung). Der Einsatz von börsengehandelten und OTC-Aktienderivaten ist ein wichtiger Bestandteil des Anlageansatzes des Subfonds und führt innerhalb des Subfonds zu einem Hebeleffekt. Das Marktrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist, wird mit Hilfe des VaR, wie weiter unten beschrieben, überwacht. Durch die mit einigen Derivaten verbundene Hebelwirkung entsteht ein Hebeleffekt, der als Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Unter normalen Marktbedingungen wird der Hebeleffekt des Subfonds 300 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen; unter aussergewöhnlichen Umständen kann er 400 % des Nettoinventarwerts des Subfonds erreichen. Die Arten der börsengehandelten derivativen Anlageinstrumente, die der Subfonds einsetzen kann, sind weiter unten aufgeführt. Während überwiegend in Derivate angelegt wird, die sich, wie vorstehend erläutert, auf Beteiligungspapiere beziehen, darf der Subfonds auch direkt in Stamm- und Vorzugsaktien sowie andere eigenkapitalbezogene Wertpapiere, darunter Warrants, Wandelanleihen, Real Estate Investment Trusts («**REITs**»), American Depositary Receipts («**ADRs**») und Global Depositary Receipts («**GDRs**») investieren (wie gegebenenfalls in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), wenn eine solche Anlage eine praktischere, effizientere oder kostengünstigere Möglichkeit zu einem Engagement in dem entsprechenden Wertpapier oder Markt bietet. ADRs und GDRs sind von einer Depotbank ausgegebene Zertifikate. Sie repräsentieren Aktien, die von der Bank – gewöhnlich von einer Filiale oder Korrespondenzbank im Emissionsland der Aktien – gehalten werden, und werden unabhängig von diesen Aktien gehandelt. REITs sind

[Hier eingeben]

gepoolte Anlageinstrumente, die entweder in Immobilien oder immobilienbezogene Kredite oder Zinsen investieren. REITs werden zur Portfoliodiversifizierung und zur Erwirtschaftung von Erträgen eingesetzt. Sie sind so strukturiert, dass die erzielten Erträge und Kapitalgewinne von der steuerbefreiten Gesellschaft direkt an die Anleger durchgeleitet werden, die diese dann zu versteuern haben. Die steuerliche Behandlung ist von Land zu Land unterschiedlich. REITs, in die der Subfonds anlegt, sind an anerkannten Börsen notiert oder werden dort gehandelt. Der Subfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in REITs investieren.

Die OTC-Gegenparteien dieser Transaktionen werden hoch bewertete Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Transaktion spezialisiert sind und vom Anlageverwalter genehmigt wurden. Wenn der Subfonds in dieser Hinsicht Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, welche die Kriterien für OTC-Gegenparteien erfüllen, die von der Zentralbank in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und im Auszugsprospekt in Anhang III in dem Abschnitt über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte festgelegt wurden, und auf solche Transaktionen spezialisiert sind. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des Subfonds im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Es ist nicht möglich, alle Gegenparteien in dieser Ergänzung vollständig aufzulisten, da diese zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Ergänzung noch nicht ausgewählt waren und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Der Subfonds darf keine derartigen Swap-Kontrakte oder andere derivative Finanzinstrumente nutzen, wenn (1) die Gegenpartei berechtigt ist, über die Zusammensetzung oder die Verwaltung eines Portfolios des Subfonds oder über die zugrunde liegenden derivativen Finanzinstrumente zu verfügen, die durch den Subfonds eingesetzt werden, oder (2) die Zustimmung der Gegenpartei in Bezug auf Anlageentscheidungen eines Subfonds notwendig ist.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps werden im Auszugsprospekt unter «Risikofaktoren» erläutert. Insbesondere unterliegt die Verwendung von Total Return Swaps den Anforderungen der SFTR.

Der Subfonds kann in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme anlegen und direkten Zugriff auf diese haben (wie näher im nachstehenden Unterabschnitt «Anlage in den Hong Kong und Shenzhen Stock Connect Schemes» beschrieben). Das Engagement in chinesischen A-Aktien über die Verbindungssysteme der Börsenplätze Hongkong/Shanghai und Shenzhen wird nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Subfonds betragen.

Der Subfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter börsengehandelte Fonds, einschliesslich OGAW mit Sitz in einem EU-Land (dazu zählen unter anderem Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg und Österreich). Innerhalb dieser

[Hier eingeben]

Grenze von 10 % darf der Subfonds auch in regulierte offene AIF investieren. Dies sind hauptsächlich in der EU ansässige AIF, die unter die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Anforderungen fallen und einen ähnlichen Schutz bieten, wie er Inhabern von OGAW-Anteilen oder Aktien zugutekommt. Innerhalb der Grenze von 10 % darf der Subfonds auch in andere Subfonds der Gesellschaft und in Fonds investieren, die von verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters verwaltet werden. Eine Anlage in Subfonds der Gesellschaft, die wiederum in andere Subfonds der Gesellschaft investieren, ist nicht gestattet. Wenn der Subfonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, darf der Manager dieses Organismus für gemeinsame Anlagen für die Anlagen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben. Der Subfonds wird für den Anteil seines Vermögens, der in anderen Subfonds der Gesellschaft angelegt ist, keine jährliche Vermögensverwaltungsgebühr erheben. Der Subfonds investiert hauptsächlich dann in solche Instrumente, wenn ihr Anlageschwerpunkt mit seinem eigenen Anlageschwerpunkt im Einklang steht. Die Anlage in andere Fonds ist kein wesentlicher Anlageschwerpunkt des Subfonds. Der Subfonds kann zur Ertragserzielung und zur Nutzung von Renditechancen in Form von Fehlbewertungen auf Titel-, Sektor- oder Marktebene und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung auch Optionen auf Aktienindizes einsetzen. Eine Option ist ein Vertrag, der von einer Partei (Optionsverkäufer) an eine andere Partei (Optionskäufer) verkauft wird. Durch den Vertrag erhält der Käufer das Recht, ist jedoch nicht verpflichtet, ein Beteiligungspapier innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder an einem bestimmten Datum (Ausübungszeitpunkt) zu einem festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put).

Anlagen in offene börsengehandelte Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlagen in geschlossene börsengehandelte Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für übertragbare Wertpapiere, wie im Abschnitt «Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen» des Auszugsprospekts ausgeführt.

Nach Einschätzung des Anlageverwalters wird der Subfonds eine geringere Volatilität aufweisen als ein Fonds mit einer Long-Equity-Strategie. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Volatilität des Subfonds über einen Marktzyklus von fünf Jahren in der Regel unter 10 % liegen wird. Diese Einschätzung der Volatilität ist rein indikativer Natur und stellt keine Anlagebeschränkung dar, an die der Anlageverwalter gebunden ist.

Die vom Anlageverwalter verwendete Methode der fokussierten Aktienausswahl spiegelt sich in einem relativ konzentrierten Portfolio wider. Der Anlageverwalter wird die Anlagen nicht auf eine bestimmte Bandbreite von Marktkapitalisierungen oder Verteilung der Sektoren beschränken. Der Anlageverwalter wird beurteilen, ob der Subfonds Long- oder Short-Positionen in Aktien halten sollte. Er wird Long-Positionen in Aktien eingehen, die nach seiner Einschätzung – auf Basis der nachstehend beschriebenen Analyse – vom Markt unterbewertet werden und daher steigen dürften. Dagegen wird er Short-Positionen in Aktien aufbauen, die der Markt seiner Meinung nach überbewertet und deren Wert daher sinken dürfte. Die Portfolios werden vorrangig nach der Bottom-up-Methode aufgebaut, wobei sowohl unternehmenseigene als auch externe Research-Quellen verwendet

[Hier eingeben]

werden. Der Anlageverwalter wählt die Unternehmen auf Basis einer Kombination aus fundamentalem, quantitativem und qualitativem Research aus, wie nachstehend beschrieben wird. Die Kombination dieser voneinander unabhängigen Informationsquellen ermöglicht es dem Anlageverwalter, Aktienkursanomalien und Anlagechancen zu erkennen.

In der Regel wird die Fundamentalanalyse verwendet, entweder unter makroökonomischen Aspekten («Top-down»-Ansatz) oder auf Basis unternehmensspezifischer Kriterien («Bottom-up»-Ansatz). Der Top-down-Ansatz umfasst die Analyse globaler, regionaler und/oder nationaler volkswirtschaftlicher Faktoren. Der Bottom-up-Ansatz beinhaltet die Analyse konkreter Unternehmen. Der Anlageverwalter setzt interne und ausgewählte externe Analysten ein, um den fundamentalen Wert eines Unternehmens zu ermitteln. Die Bewertung basiert auf dem freien Cashflow («**FCF**») und der Cashflow-Rendite auf das investierte Kapital. Der FCF ist ein Mass für das Finanzergebnis und berechnet sich aus dem operativen Cashflow abzüglich der Investitionsausgaben. Er zeigt die Höhe der Barmittel an, die ein Unternehmen nach Abzug der zur Erhaltung oder Ausweitung seiner Vermögensbasis erforderlichen Mittel erwirtschaften kann.

Bei der quantitativen Analyse erfolgt eine datenbasierte Analyse auf Einzeltitelebene. Diese Analyse umfasst Bewertungskennzahlen (z. B. den Marktpreis einer Aktie im Vergleich zu ihrem Buchwert, Kurs-Gewinn-Verhältnisse), Merkmale für das Momentum (z. B. die Rate, mit der die Gewinne wachsen oder abnehmen, und die Rate, mit der die Aktienkurse steigen oder fallen) und qualitative Merkmale (z. B. Veränderungen der Eigenkapitalrendite und des Betriebskapitals).

Qualitative Informationen werden aus einem kleinen Netz von Quellen bezogen. Hierzu zählen unter anderem Wagniskapitalgeber, Anlagestrategen und aktivistische Investoren. Der Anlageverwalter wendet einen Risikomanagementprozess an, der die von den Einzelpositionen, Sektoren und Ländern erzeugten Risiken genau messen, überwachen und steuern soll. Das Risikomanagement beginnt für den Anlageverwalter auf der Ebene des einzelnen Unternehmens mit der Analyse der Geschäftsführung, Bilanzen und Cashflows.

Der Anlageverwalter kann Devisenkassageschäfte einsetzen (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), um Zeichnungserlöse in die entsprechende Währung umzutauschen und Gebühren in einer bestimmten Währung zu zahlen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter Devisenterminkontrakte und Devisenfutures verwenden (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), um das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds abzusichern und somit die Auswirkungen von Schwankungen der entsprechenden Wechselkurse so weit wie möglich auszuschalten. Der Subfonds darf jedoch Währungspositionen eingehen, die aus seinem Engagement an den globalen Märkten resultieren.

Um die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Subfonds zu neutralisieren, kann der Anlageverwalter solche Devisenkassageschäfte, Devisenterminkontrakte sowie

[Hier eingeben]

Devisenfutures einsetzen, um die Währung, auf die ein bestimmter Vermögenswert lautet, gegen die Basiswährung des Subfonds oder – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – gegen eine andere Währung zu verkaufen.

Der Subfonds kann zudem zu Anlage- oder Absicherungszwecken in Volatilitätsindexderivate investieren, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, einschliesslich Volatilitäts- und Varianz-Swaps, Volatilitätsoptionen und Volatilitätsindexfutures. Diese Volatilitätsindexderivate werden im Rahmen der Long/Short-Strategie des Subfonds eingesetzt, da es vorkommen kann, dass es zu einer Korrelation zwischen Volatilität und Short-Positionen kommt. In solchen Zeiten können die Verluste aus Short-Positionen durch Gewinne von Volatilitätsindexderivaten ausgeglichen werden. Volatilitäts- und Varianz-Swaps sind Instrumente, die es den Anlegern ermöglichen, eine direktionale Strategie im Hinblick auf die Volatilität eines Basiswertes, z. B. eines Aktienindex, umzusetzen. Durch Volatilitäts- und Varianz-Swaps kann der Subfonds auf Volatilität spekulieren. Eine Seite des Swaps hängt von der Varianz des Basiswerts ab und die andere Seite von einem festen Betrag oder einem Ausübungspreis (Strike). Die Varianz ist rechnerisch das Quadrat der Volatilität. Bei Volatilitätsoptionen erfolgt die Bewertung auf Basis eines Volatilitätsindex. Ein Volatilitätsindex spiegelt die erwartete zukünftige Volatilität eines Marktes anhand der Preise von Optionen mit kurzen Laufzeiten in diesem Markt wider. Dadurch bieten Volatilitätsoptionen dem Subfonds eine alternative Methode zur Absicherung und Diversifizierung von Risiken sowie die Möglichkeit, in Volatilität zu investieren. Die Ausschüttungen von Long-Volatilitäts- oder Varianz-Swaps sind bei steigender Volatilität höher. Bei Volatilitätsindexfutures handelt es sich um Futures-Kontrakte, die auf einem Volatilitätsindex basieren. Der Subfonds kann Long- oder Short-Positionen in Volatilitätsindex-Futures eingehen, um sich entsprechend der zugrundeliegenden erwarteten Volatilität der Märkte auszurichten.

Der Subfonds beabsichtigt, einen bedeutenden Teil der Anlagen in Derivaten zu tätigen. Der Anlageverwalter wendet einen Risikomanagementprozess an, mit dem er das Risiko, das mit Finanzderivaten einhergeht, messen, überwachen und steuern kann. Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Anlageverwalter verwendet keine Derivate, die nicht vom Risikomanagementprozess erfasst werden. Die durch die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Subfonds entstehenden Marktrisiken werden mithilfe der Messgrösse Value-at-Risk («VaR») erfasst. Der absolute VaR wird über eine bestimmte Haltedauer (20 Tage) gemessen und sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht überschreiten. Der VaR wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet und der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass die Methode der Berechnung des absoluten VaR angemessen ist, um der Komplexität der oben angeführten Varianz- und Volatilitätsderivate gerecht zu werden. Der Einsatz von Derivaten ist für den Subfonds mit bestimmten Risiken verbunden. Einige dieser Risiken werden im Abschnitt «Risikofaktoren» dieser Ergänzung erläutert. Anleger sollten zudem Anhang III des Auszugsprospekts lesen, der die Arten von Derivaten, die von der Gesellschaft verwendet werden dürfen, sowie den Zweck und die Folgen ihrer Verwendung beschreibt.

Da der Einsatz von Derivaten ein wichtiger Bestandteil seines Anlageansatzes ist, darf der

[Hier eingeben]

Subfonds jederzeit erhebliche Barbestände zu Anlagezwecken halten. Diese Barbestände können in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente investiert werden, darunter Einlagenzertifikate, fest oder variabel verzinsliche Anleihen und fest oder variabel verzinsliche Commercial Papers (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen), sowie in Bareinlagen in einer Währung oder in Währungen, die vom Anlageverwalter festgelegt werden, und in fest oder variabel verzinsliche Anleihen (darunter Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere besicherte und unbesicherte fest oder variabel verzinsliche Anlagen), die von Unternehmen, Regierungen und supranationalen Organisationen (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) emittiert wurden. Die Vermögenswerte des Subfonds können auch in Sichtguthaben, Fest- und Termingelder bei Banken (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) angelegt werden. Die Restlaufzeit der einzelnen Investments, die in diesem Absatz beschrieben werden, darf ein Jahr nicht überschreiten. Derartige Anlagen werden getätigt, um die vom Subfonds gehaltenen liquiden Mittel zu verwalten, die für die oben beschriebenen Anlagen in Derivate benötigt werden. Beispielsweise führen Long- und Short-Positionen in Equity Swaps gleichermaßen zu Barbeständen, die angelegt werden müssen, damit die Performance des Subfonds nicht belastet wird. Für diesen Zweck werden die genannten Instrumente verwendet. Die Anlage in Geldmarktfonds und -instrumente ist kein wesentlicher Anlageschwerpunkt des Subfonds. Dennoch wird der Subfonds gelegentlich erhebliche Anlagen in diese Vermögenswerte tätigen, um seine Barmittel zu verwalten.

Es wird erwartet, dass die Summe der Brutto-Long-Positionen 200 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen wird und dass die Summe der Brutto-Short-Positionen 200 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen wird. Die Summe der Brutto-Long-Positionen und der Brutto-Short-Positionen kann, abhängig von Änderungen der Anlagestrategie des Anlageverwalters, diese Prozentsätze übersteigen oder unterschreiten.

Die Gesellschaft darf keine Änderung der Anlageziele des Subfonds oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Subfonds vornehmen, es sei denn die Aktionäre haben zuvor auf der Basis eines in einer Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Aktionäre des Subfonds (im Einklang mit der Satzung) die betreffende(n) Änderung(en) gebilligt. Nach Massgabe der Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank bezeichnet der Begriff «wesentlich» beispielsweise, wenn auch nicht ausschliesslich, Änderungen, die den Typ der Vermögenswerte, die Bonität, die Grenzen für die Kreditaufnahme oder das Risikoprofil des Subfonds erheblich ändern würden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik des Subfonds auf der Basis eines mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Hauptversammlung gefassten Beschlusses werden die Aktionäre des betreffenden Subfonds mit einer angemessenen Frist über eine solche Änderung in Kenntnis gesetzt, damit sie in der Lage sind, ihre Aktien vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung zurückzunehmen zu lassen.

[Hier eingeben]

Der Subfonds darf Repurchase-/Reverse-Repurchase- und Wertpapierleihgeschäfte (d.h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der SFTR und den Regeln der Zentralbank durchführen. Jeder Typ von Vermögenswerten, der von dem Subfonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden kann, ist möglicherweise Teil von solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Der Subfonds kann ausserdem Total Return Swaps einsetzen und diese gemäss den Angaben im obigen Abschnitt «Anlagepolitik» auf bestimmte Arten von Vermögenswerten des Subfonds anwenden. Der Anteil der Vermögenswerte, der für Total Return Swaps verwendet werden kann, unterliegt keiner Beschränkung und wird voraussichtlich jederzeit zwischen 40 % und 90 % des Nettoinventarwerts des Subfonds ausmachen. Der maximale Anteil des Subfondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden kann, liegt bei 100 % des Nettoinventarwerts des Subfonds. Im aktuellen Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft werden die Vermögenswerte des Subfonds, die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Subfondsvermögens angegeben. Zudem sollten Aktionäre die Leverage-Höchstgrenzen des Subfonds, wie weiter oben dargelegt, beachten.

In diesem Zusammenhang kann der Subfonds zur Generierung zusätzlicher Erträge Aktienleihegeschäfte mit von ihm gehaltenen Titeln tätigen. Repurchase-Geschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein Reverse-Repurchase-Geschäft ist eine Transaktion, bei welcher der Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Der Anlageverwalter kann Repurchase-Geschäfte beispielsweise bei niedrigen Zinsen abschliessen, um die Erträge des Subfonds zu steigern oder um das Zinsrisiko von festverzinslichen Anleihen genauer steuern zu können als mit Zinsfutures.

Im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung in Bezug auf den Subfonds können Transaktionskosten entstehen. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und aus Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in den Subfonds zurückfliessen. Direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehen, enthalten keine versteckten Erträge und werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführten Unternehmen gezahlt. Im Jahresbericht ist anzugeben, ob die Unternehmen mit der Verwahrstelle verbunden sind.

Informationen über die Grundsätze der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung für den Subfonds sind im Abschnitt «Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung» des Auszugsprospekts aufgeführt.

[Hier eingeben]

Für nähere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit einer effizienten Portfolioverwaltung sollten Anleger die Abschnitte «Risikofaktoren – Gegenparteiisiko», «Risikofaktoren – Risiken aus Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Techniken und Instrumenten» sowie «Interessenkonflikte» des Auszugsprospekts lesen.

#### *Finanzindizes*

Wie vorstehend erläutert, kann der Subfonds bestimmte Derivate einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den vorstehend genannten Anlageklassen ermöglichen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt «Anhang III – Derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und/oder eine effiziente Portfolioverwaltung» des Auszugsprospekts.

#### *Anlage in den Hong Kong und Shenzhen Stock Connect Schemes*

Der Subfonds kann in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (die «**Connect Schemes**») anlegen. Die Connect Schemes sind Programme zur Verbindung des Wertpapierhandels und der Wertpapierabrechnung, die unter anderem von The Stock Exchange of Hong Kong Limited («**SEHK**»), der Shenzhen Stock Exchange («**SZSE**») im Falle der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, der Shanghai Stock Exchange («**SSE**»), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**») und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («**ChinaClear**») mit dem Ziel entwickelt wurden, einen wechselseitigen Zugang zum Aktienmarkt zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erreichen. In der Anfangsphase umfassen die an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die für den Handel durch Anleger aus Hongkong, Shenzhen und dem Ausland nach den Connect Schemes zugelassen sind, alle Aktien, die jeweils im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, und alle an der SSE zugelassenen chinesischen A-Aktien, die nicht in den betreffenden Indizes enthalten sind, aber entsprechende an der SEHK zugelassene H-Aktien haben, mit Ausnahme der folgenden:

- (a) an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi («**RMB**») gehandelt werden; und
- (b) an der SSE notierte Aktien, die auf der «Risikowarntafel» aufgeführt sind.

Der Begriff «chinesische A-Aktien» bezeichnet inländische Aktien von Unternehmen, die in der Volksrepublik China («**VRC**») gegründet wurden und an der SSE oder der Shenzhen Stock Exchange zugelassen sind, deren Kurse in RMB notiert werden und die für Anleger gemäss der von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, «**CSRC**») erteilten Genehmigung erhältlich sind.

Zusätzlich zu den angegebenen Risikofaktoren für eine Anlage in der Volksrepublik China ist eine Reihe von wichtigen Risiken für die Anlage in ausgewählten, an der SSE

[Hier eingeben]

zugelassenen chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme im Abschnitt «Risikofaktoren» dargestellt.

### **ESG-Integration**

Der Subfonds wird als Artikel-6-Fonds gemäss der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung (EU) 2019/2088) eingestuft.

Der Anlageverwalter strebt an, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und dabei gleichzeitig Nachhaltigkeit in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Anlageverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden (**ESG-**) Faktoren geschäftlicher Praktiken nutzbar zu machen und damit zu versuchen, Gelegenheiten zu eröffnen und Risiken zu verringern, was zur langfristigen Performance von Emittenten beiträgt (**Nachhaltigkeit**). Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass eine Berücksichtigung dieser Faktoren besser informierte Anlageentscheidungen nach sich zieht. Anders als Fonds, die ESG-Merkmale fördern oder ein nur bestimmtes Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen und somit möglicherweise ein eingeschränktes Anlageuniversum haben, handelt es sich bei ESG Integrated Funds um Investmentfonds, die hauptsächlich nach einem maximalen Finanzergebnis streben, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses darstellen. Weitere verbindliche Faktoren sind, soweit anwendbar, in der Anlagepolitik des Subfonds dargelegt.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten bedient sich dieser Prozess eines Rahmens wesentlicher ESG-Probleme, mit dem sich für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren identifizieren lassen, die Auswirkungen auf Anlageentscheidungen haben können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit gewährleistet, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Finanzergebnisse der Gesellschaft und damit die Anlageerträge auswirken können. Mit der ESG-Integration lassen sich auch Gelegenheiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils eines Unternehmens identifizieren, wodurch auch die möglichen nachteiligen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die Finanzergebnisse des Unternehmens verringert werden können. Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard, das zahlreiche ESG-Datenquellen miteinander kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu ermitteln. Ein verfolgbares Risikosignal hebt für den Anlageverwalter ESG-Risiken hervor, die dieser in seinen Prozess der Anlageentscheidungsfindung einfliessen lässt. Für Nicht-Unternehmensemittenten kann der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobeurteilung anwenden, die Daten über die meisten wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits-/ESG-Erwägungen kann viele unterschiedliche Aspekte umfassen, darunter beispielsweise die CO<sub>2</sub>-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Governance.

[Hier eingeben]

### **Jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Der «UBS-Nachhaltigkeitsbericht» ist das Medium für Nachhaltigkeitsoffenlegungen von UBS. Der Bericht wird jährlich veröffentlicht und verfolgt das Ziel, den Nachhaltigkeitsansatz und die entsprechenden Aktivitäten von UBS offen und transparent offenzulegen, um so konsequent die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS anzuwenden <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>.

### **ESG Focus/Impact Funds**

UBS Asset Management stuft bestimmte Subfonds als ESG Focus/Impact Funds ein. ESG Focus/Impact Funds fördern ESG-Merkmale oder verfolgen ein bestimmtes Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

## **7. Anlageverwalter**

Der Manager hat UBS Asset Management (UK) Ltd zum Anlageverwalter des Subfonds mit Entscheidungsbefugnissen gemäss einem Anlageverwaltungsvertrag bestellt. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist UBS Asset Management (UK) Ltd unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Manager für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen des Subfonds im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verantwortlich.

UBS Asset Management (UK) Ltd wurde am 19. Februar 1981 in England gegründet und wird im Hinblick auf die Führung seiner Finanzdienstleistungs- und Anlageverwaltungsgeschäfte im Vereinigten Königreich von der FCA beaufsichtigt und reguliert. UBS Asset Management (UK) Ltd gehört zu UBS Asset Management, einem Geschäftsbereich von UBS Asset Management Switzerland AG. UBS, mit Hauptsitz in Zürich und Basel in der Schweiz, ist ein globales Unternehmen, das Dienstleistungen für Privat-, Firmen- und institutionelle Kunden erbringt. Neben ihrer weltweiten Expertise im Investmentbanking und der Vermögensverwaltung konzentriert sich UBS auf internationale Wealth Management-Dienstleistungen und das Bankgeschäft in der Schweiz. In der Schweiz ist UBS marktführend im Bankengeschäft mit Privat- und Firmenkunden.

Die Haupttätigkeit von UBS Asset Management (UK) Ltd ist die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen.

## **8. Ausgabe**

Aktien des Subfonds werden bei ihrer Erstausgabe während des Erstausgabezeitraums zum Erstausgabepreis ausgegeben und danach zu ihrem Nettoinventarwert je Aktie.

Der Erstausgabezeitraum kann für alle Aktienklassen nach Ermessen des Verwaltungsrats und/oder des Managers im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verkürzt oder verlängert werden.

[Hier eingeben]

## **9. Antrag auf Zeichnung von Aktien**

Anträge auf Zeichnung von Aktien erfolgen über die Verwaltungsstelle (oder ihren Beauftragten) für die Gesellschaft. Zeichnungsanträge, die vor dem Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag bei der Verwaltungsstelle (oder ihrem Beauftragten) eingegangen sind und von dieser angenommen wurden, werden an diesem Zeichnungstag bearbeitet. Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag eingehen, werden am darauffolgenden Zeichnungstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat und/oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen ausnahmsweise beschliessen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge zur Bearbeitung nach Zeichnungsschluss an diesem Zeichnungstag anzunehmen, jedoch mit der Massgabe, dass dieser Zeichnungsantrag bzw. diese Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Zeichnungstag eingegangen ist bzw. sind.

### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse zu entrichten. Die Gesellschaft kann Zahlungen in anderen Währungen annehmen, sofern diese vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager zugelassen wurden. Bei der Umrechnung wird der von der Verwaltungsstelle angegebene Wechselkurs zugrunde gelegt. Kosten und Risiken der Währungsumrechnung gehen zulasten des Anlegers.

### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens um 17.00 Uhr irischer Ortszeit am dritten Geschäftstag, der unmittelbar auf den Zeichnungstag folgt, oder an dem Tag und/oder der Uhrzeit, der/die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt werden können, in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager behalten sich in jedem Fall das Recht vor, die Ausgabe von Aktien zu verschieben, bis die frei verfügbaren Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle eingegangen sind. Falls die Zeichnungsgelder bis zum massgeblichen Zeitpunkt nicht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen sind, können der Verwaltungsrat und/oder der Manager oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren. Ferner können sie dem Anleger zur Deckung der Kosten, die dem Subfonds infolgedessen entstanden sind, Zinsen in Rechnung stellen, die in das Vermögen des Subfonds eingezahlt werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können auf eine solche Inrechnungstellung ganz oder teilweise verzichten. Ferner sind der Verwaltungsrat und/oder der Manager berechtigt, den Aktienbestand eines Anlegers an einem Subfonds zur Begleichung dieser Kosten ganz oder teilweise zu verkaufen.

Die Geschäfte werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten nach Empfang der Zeichnungsanträge berechneten Nettoinventarwert.

[Hier eingeben]

### **Ausgabeaufschlag**

In Einklang mit dem Auszugsprospekt kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrages auf den Ausgabepreis und den Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet werden.

## **10. Rücknahme von Aktien**

Aktionäre können ihre Aktien an jedem gültigen Rücknahmetag zu dem Nettoinventarwert je Aktie einlösen, der für den massgeblichen Rücknahmetag gemäss den nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt wurde (mit Ausnahme jener Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt wird).

Die Geschäfte werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten nach Empfang der Rücknahmeanträge berechneten Nettoinventarwert.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmehzahlungen erfolgen auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto oder gemäss späteren schriftlichen Weisungen an die Verwaltungsstelle (oder deren Beauftragten). Rücknahmehzahlungen, die aufgrund von per Telefax übermittelten Anweisungen geleistet werden, erfolgen ausschliesslich auf das registrierte Konto des Anlegers.

### *Zahlungswährung*

Aktionäre erhalten ihre Rückzahlungen normalerweise in der Basiswährung oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse. Wünscht ein Aktionär jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle oder ihr Vertreter das erforderliche Devisengeschäft nach ihrem Ermessen im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Aktionärs veranlassen.

### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen für Aktien erfolgt, sobald dies nach der abschliessenden Berechnung des Nettoinventarwertes der betreffenden Aktienklasse für den betreffenden Bewertungstag praktisch durchführbar ist, und in jedem Fall innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Rücknahmeschluss, unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsstelle (oder ihrem Beauftragten) alle erforderlichen Unterlagen im Original zugestellt wurden und sie deren Eingang bestätigt hat.

## **11. Massnahmen zum Verwässerungsschutz**

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können den Preis von Aktien gemäss den Ausführungen im Abschnitt «Swing Pricing» des Auszugsprospekts anpassen.

[Hier eingeben]

## 12. Gebühren und Aufwendungen

Nach seiner Auflegung trägt der Subfonds gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrats und/oder des Managers (i) die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Zulassung für den Vertrieb in diversen Märkten und (ii) seinen zurechenbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft. Der Subfonds trägt keine Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit seiner Gründung anfallen. Für diese Kosten kommen der Anlageverwalter bzw. eines oder mehrere seiner verbundenen Unternehmen auf. Die Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft sind unter «Gebühren und Aufwendungen» im Auszugsprospekt detailliert aufgeführt.

Die gesamten Verwaltungskosten und -aufwendungen für das Management und die Verwaltung des Subfonds, die im Allgemeinen die Gebühren des Managers, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle sowie sämtliche Gebühren der Wirtschaftsprüfer, Rechtskosten, Registrierungsgebühren und Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates («**Verwaltungskosten**») beinhalten, die jeder Aktienklasse des Subfonds belastet werden, betragen insgesamt 0,30 % des Nettoinventarwerts des Subfonds. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten des Subfonds gehören nicht zu den Verwaltungskosten. Die Gebühren des Anlageverwalters (die «**Anlageverwaltungsgebühr**») und die Verwaltungskosten betragen insgesamt den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Subfonds. Um Zweifel auszuschliessen, sei hier angemerkt, dass in dem Fall, dass die Verwaltungskosten 0,30 % übersteigen, die Mehrkosten vom Anlageverwalter übernommen werden. Wenn die Verwaltungskosten unter 0,30 % liegen, können Überschüsse an den Anlageverwalter gezahlt werden, vorbehaltlich des nachstehend festgelegten maximalen Gesamtprozentsatzes der Anlageverwaltungsgebühr und der Verwaltungskosten.

Die Gebühren des Managers, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle laufen jeweils zum Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Anleger werden auf die folgenden Gebühren und Honorare hingewiesen:

| <b>Aktienklassen</b>                          | <b>Gesamte<br/>Anlageverwaltungsgebühren<br/>und Verwaltungskosten in %<br/>des Nettoinventarwerts</b> |
|---|--|
| Aktienklassen mit «P» in ihrer Bezeichnung    | 1,80   |
| Aktienklassen mit «N» in ihrer Bezeichnung    | 2,80   |
| Aktienklassen mit «K-1» in ihrer Bezeichnung  | 1,50   |
| Aktienklassen mit «K-B» in ihrer Bezeichnung  | 0,30   |
| Aktienklassen mit «F» in ihrer Bezeichnung    | 0,85   |
| Aktienklassen mit «Q» in ihrer Bezeichnung    | 1,05   |
| Aktienklassen mit «I-A1» in ihrer Bezeichnung | 0,95   |

[Hier eingeben]

|   |             |
|---|-------------|
| Aktienklassen mit «I-A2» in ihrer Bezeichnung               | 0,90        |
| Aktienklassen mit «I-A3» in ihrer Bezeichnung               | 0,85        |
| Aktienklassen mit «I-B» in ihrer Bezeichnung                | 0,30        |
| Aktienklassen mit «U-B» in ihrer Bezeichnung                | 0,30        |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «P» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 1,80 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «N» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 2,80 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «K-1» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 1,50 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «K-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «F» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 0,85 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «Q» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 1,05 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A1» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 0,95 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A2» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 0,90 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A3» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 0,85 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «U-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30 |

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und mit eigenen Mitteln entscheiden, den Aktionären die Anlageverwaltungsgebühr und/oder die Performancegebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Dieser Nachlass kann dem Aktionär in Form zusätzlicher Aktien gewährt oder (nach Ermessen des Anlageverwalters) in bar ausbezahlt werden. Ausserdem hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr, die nachfolgend unter «Performancegebühr» beschrieben ist.

#### *Performancegebühr*

Mit Ausnahme der Anteilsklassen mit „K-B“, „I-B“ oder „U-B“ in ihrer Bezeichnung hat der Anlageverwalter für alle anderen Klassen Anspruch auf den Bezug einer Performancegebühr aus dem Vermögen eines Teilfonds. Klassen, für die eine Performancegebühr zu zahlen ist, enthalten die Angabe „PF“ in ihrer Bezeichnung, wie im folgenden Beispiel dargestellt: (CAD hedged) I-A1-PF-qdist.

Die Performancegebühr wird jeweils zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Die Performancegebühr wird jährlich festgelegt. Die Performancegebühr wird für jedes Geschäftsjahr berechnet (ein «**Berechnungszeitraum**»). Der erste Berechnungszeitraum für eine Aktienklasse beginnt an dem Geschäftstag, der unmittelbar auf den Ablauf des

[Hier eingeben]

Erstausgabezeitraums für diese Klasse folgt, und endet am darauffolgenden 30. September im nächsten Geschäftsjahr.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht die zu zahlende Performancegebühr 20 % der Netto-Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie (vor Abzug der Performancegebühr) oberhalb der High-Water-Mark, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien, bereinigt um Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen sowie um Dividendenausschüttungen während des Berechnungszeitraums.

Die «Netto-Outperformance» entspricht der über die «Hurdle-Rate» hinausgehenden Rendite auf den Nettoinventarwert je Aktie, kumuliert seit Beginn des Berechnungszeitraums. Die «Hurdle-Rate» ist die entsprechende Cash-Rate, ein geeignetes Mass für die kurzfristige Geldmarktrendite der jeweiligen Währungen, und wird am Beginn eines neuen Berechnungszeitraums nur neu festgesetzt, wenn am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums Performancegebühren zahlbar waren. Die Rendite der Hurdle-Rate muss mindestens gleich null sein. Gegebenenfalls wird die negative Rendite der Hurdle-Rate bei der Berechnung der Performancegebühren nicht berücksichtigt. Die angewendete Hurdle-Rate muss immer grösser als null und die betreffende Cash-Rate sein.

Die «High-Water-Mark» entspricht dem vorherigen Nettoinventarwert je Aktie (vor Abzug der Performancegebühr) der betreffenden Klasse am Ende des vorherigen Berechnungszeitraums für die betreffende Klasse, für die eine Performancegebühr gezahlt wurde. Als Ausgangspunkt für den jeweiligen Nettoinventarwert je Aktie dient bei der ersten Berechnung der Performancegebühr der Erstausgabepreis. Solange der Nettoinventarwert je Aktie die High-Water-Mark oder gegebenenfalls den Erstausgabepreis nicht übersteigt, wird keine Performancegebühr gezahlt. Wie oben beschrieben, ist die Performancegebühr zudem nur auf die Netto-Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie gegenüber der High-Water-Mark zu zahlen.

Eine Performancegebühr wird nur gezahlt, wenn der Nettoinventarwert die High-Water-Mark pro Aktie übersteigt. Jede Underperformance in einem Berechnungszeitraum wird wieder eingebracht, bevor eine Performancegebühr in den nachfolgenden Berechnungszeiträumen fällig wird. Solange der Nettoinventarwert je Aktie den vorherigen Höchststand des Nettoinventarwerts je Aktie, für den die Performancegebühr gezahlt wurde oder angefallen ist, oder den Erstausgabepreis, falls dieser höher sein sollte, nicht übersteigt, wird keine Performancegebühr gezahlt. Der Erstausgabepreis dient bei dieser Berechnung als Ausgangspunkt.

Der Referenzzeitraum für die Performance ist der Zeitraum, während dessen die Performance gemessen und mit der des Referenzindikators verglichen wird. Am Ende dieses Zeitraums kann der Mechanismus für den Ausgleich einer Underperformance (oder negativen Performance) in der Vergangenheit wieder auf null gesetzt werden.

Der Referenzzeitraum für die Performance wird nicht wieder auf null gesetzt und entspricht somit der Gesamtlaufzeit der Klasse.

[Hier eingeben]

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Performancegebühr auf Ebene der Aktienklassen und nicht auf Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet wird. Daher kann ihnen eine Performancegebühr auch dann belastet werden, wenn der Nettoinventarwert ihrer Aktien unverändert geblieben oder gesunken ist, da die Aktionäre ihre Aktien auch zu anderen Zeitpunkten als dem Beginn und Ende des Berechnungszeitraums kaufen und zurückgeben. Darüber hinaus können Aktionäre, die Aktien während des Berechnungszeitraums kaufen, von einer Steigerung des Nettoinventarwerts ihrer Aktien profitieren und mit keiner Performancegebühr belastet werden oder mit einer niedrigeren Performancegebühr belastet werden, als es der Fall wäre, wenn die Performancegebühr auf der Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet würde.

Die Überschussrendite wird nach Abzug aller Kosten berechnet, kann jedoch ohne Abzug der Performancegebühr selbst ermittelt werden, sofern dies im Interesse der Aktionäre liegt.

Die Performancegebühr ist normalerweise innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums rückwirkend an den Anlageverwalter zahlbar, jedoch erst wenn die Berechnung der Performancegebühr genehmigt und der Betrag von der Verwahrstelle überprüft wurde. Im Fall von Aktien, die während des Berechnungszeitraums zurückgenommen wurden, ist die aufgelaufene Performancegebühr jedoch quartalsweise zu zahlen. Die ermittelte Performancegebühr verbleibt bis zur Zahlung an den Anlageverwalter in der jeweiligen Aktienklasse (wird in den späteren Gewinnen und Verlusten der jeweiligen Aktienklasse jedoch nicht berücksichtigt) und wird nicht dafür verwendet oder zur Verfügung gestellt, um Rücknahmen zu tätigen oder Gebühren und Aufwendungen der jeweiligen Aktienklasse zu bezahlen.

Wird der Anlageverwaltungsvertrag vor dem Ende eines Berechnungszeitraums gekündigt, so gilt für die Berechnung und Bezahlung der Performancegebühr für den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Berechnungszeitraum das Kündigungsdatum als Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und ist manipulationssicher. Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und von der Verwahrstelle überprüft. Wenn der Anlageverwalter zustimmt, kann der Verwaltungsrat die von einer Aktienklasse zu entrichtende Performancegebühr herabsetzen.

Die Performancegebühren sind unter Berücksichtigung der realisierten und nicht realisierten Verluste auf die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne am Ende des Berechnungszeitraums zu zahlen. Performancegebühren werden daher unter Umständen auf nicht realisierte Gewinne gezahlt, die möglicherweise nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr können Sie dem Anhang dieser Ergänzung entnehmen. Die tabellarische Aufstellung dient nur zu Veranschaulichungszwecken. Sie stellt keine Erfolgsgarantie dar und wird in ihrer

[Hier eingeben]

Gesamtheit durch die ausdrücklichen Bestimmungen im Auszugsprospekt und in der vorliegenden Ergänzung eingeschränkt.

### **13. Risikofaktoren**

Anleger, die einen Erwerb von Aktien des Subfonds in Erwägung ziehen, sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» im Auszugsprospekt lesen.

#### *Derivaterisiko*

Der Subfonds setzt im Rahmen seiner Anlagetätigkeit Equity Swaps ein. Da solche Instrumente volatil sind, kann der Subfonds zusätzlichen Risiken und Kosten ausgesetzt sein, falls sich der Markt gegenläufig zu den Strategien des Subfonds entwickelt.

Der Subfonds verwendet Derivate, um Short-Positionen in bestimmten Anlagen einzugehen. Dies ermöglicht dem Subfonds den Aufbau eines Engagements, das ökonomisch dem Verkauf einer nicht von ihm gehaltenen Anlage gleichkommt, bei welcher der Anlageverwalter einen Wertrückgang erwartet. Falls der Wert dieser Anlage steigt, beeinträchtigt dies jedoch den Wert des Subfonds. Da der Subfonds bei extremen Bedingungen am Aktienmarkt einem unbegrenzten Verlustrisiko gegenübersteht, könnte Ihre Anlage unter Umständen vollkommen wertlos werden.

Um die Volatilität des Subfonds zu reduzieren, verwendet der Anlageverwalter einen Risikomanagementprozess, mit dem er das Risikoniveau des Portfolios überwacht.

#### *Gegenparteirisiko*

Die Gesellschaft plant derzeit, im Namen des Subfonds mit einer Reihe von Gegenparteien Vereinbarungen über den Handel mit Derivaten zu schliessen. Nach der Auflegung des Subfonds soll zunächst nur eine Gegenpartei eingesetzt werden. Obwohl der Anlageverwalter vor dem Abschluss jeder Handelsvereinbarung die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei prüfen wird, ist der Subfonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen einer Vereinbarung nicht nachkommt. Beispielsweise ist es möglich, dass vom Subfonds an eine Gegenpartei geleistete Sicherheiten nicht zurückgegeben werden und von einer Gegenpartei an den Subfonds zu leistende Zahlungen nicht getätigt werden.

#### *Schwellenländerrisiko*

Eine Anlage in Schwellenländern ist mit Risikofaktoren und besonderen Erwägungen verbunden, die in der Regel nicht für Anlagen in den Industrieländern gelten. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen oder Instabilität sind dort wahrscheinlicher und haben stärkere Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Märkte der Schwellenländer. Dem Subfonds können Verluste entstehen durch nachteilige staatliche Massnahmen, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige

[Hier eingeben]

rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme.

Im Vergleich zu entwickelteren Wertpapiermärkten sind die meisten Wertpapiermärkte dieser Länder vergleichsweise klein, weniger liquide und volatil. Der Nettoinventarwert je Aktie (und somit auch die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Aktien) kann (können) daher im Vergleich zu den Fonds, die in Industrieländern investieren, grösseren Schwankungen unterliegen. Sollte kurzfristig eine grosse Zahl von Wertpapieren veräussert werden müssen, um umfangreichen Rücknahmeanträgen für Aktien des Subfonds nachzukommen, ist es zudem möglich, dass der Verkauf nur zu ungünstigen Kursen erfolgen kann, was wiederum den Nettoinventarwert je Aktie beeinträchtigen könnte.

Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung, sicheren Verwahrung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Richtlinien für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in den Schwellenländern möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz, der im Allgemeinen für weiter entwickelte Märkte gilt. Kapitalanlagen können in bestimmten Schwellenmärkten genehmigungspflichtig sein oder Beschränkungen unterliegen, welche die Verfügbarkeit attraktiver Anlagegelegenheiten für den Subfonds begrenzen könnten. Die Schwellenmärkte sind in der Regel nicht so effizient wie die Märkte der Industrieländer. In einigen Fällen existiert kein lokaler Markt für das Wertpapier, wodurch Transaktionen eventuell an der Börse eines Nachbarlandes durchgeführt werden müssen.

Für Wertpapiere aus Schwellenländern können Broker- oder Börsenumsatzsteuern von ausländischen Regierungen erhoben werden, die sich dahingehend auswirken können, dass die Kosten für Kapitalanlagen steigen. Ferner kann gleichzeitig der realisierte Gewinn sinken oder der Verlust aus diesen Wertpapieren steigen. Die Emission von Wertpapieren der Schwellenländer, z. B. durch Banken und andere Finanzinstitute, kann einer weniger strengen Regulierung unterliegen, als dies bei Emittenten in Industrieländern der Fall wäre, weshalb sie mit einem potenziell höheren Risiko verbunden sind. Zudem sind die Depotkosten für Papiere aus Schwellenländern in der Regel höher als für Wertpapiere aus Industrieländern. Die Dividenden- und Zinszahlungen aus Papieren der Schwellenländer und die Kapitalerträge daraus können ausländischen Steuern unterliegen, die rückerstattungsfähig sind oder nicht.

Die Gesetze, die Auslandsinvestitionen und Wertpapiertransaktionen in Schwellenländern regeln, sind möglicherweise weniger ausgereift als in Industrieländern. Der Subfonds kann daher zusätzlichen Risiken unterliegen. Hierzu zählen ein nicht adäquater Anlegerschutz, unklare oder widersprüchliche Gesetze oder Verordnungen und eine mangelnde Durchsetzbarkeit derselben, die Missachtung oder Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen von Seiten anderer Marktteilnehmer, mangelnder Rechtsschutz und die Verletzung von Geheimhaltungspflichten. In bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Subfonds investiert sind, kann es schwierig sein, ein richterliches

[Hier eingeben]

Urteil zu erwirken und durchzusetzen. Darüber hinaus sind die Standards der Unternehmensführung (Corporate Governance) und des Anlegerschutzes in den Schwellenländern möglicherweise nicht mit den in anderen Rechtsordnungen vorgesehenen Standards vergleichbar.

### *Russland*

Auch wenn in den letzten Jahren grundlegende Reformen im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren sowie aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingeführt wurden, bestehen nach wie vor gewisse Unsicherheiten bei deren Auslegung und Unstimmigkeiten bei ihrer Anwendung. Bezüglich der Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen besteht nach wie vor keine Sicherheit.

Einige Beteiligungspapiere in Russland werden in stückeloser Form ausgegeben, und der einzige Eigentumsnachweis besteht in der Eintragung des Namens des Aktionärs im Aktienregister der Emissionen. Aktionäre müssen daher möglicherweise aufgrund von Handlungen der Geschäftsführung eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlage hinnehmen, ohne über geeignete Rechtsbehelfe zu verfügen. Die Regelungen zur Corporate Governance sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären möglicherweise keinen hinreichenden Schutz.

Daher kann der Subfonds im Hinblick auf Anlagen in Russland nur in russische Wertpapiere anlegen, die an der Moscow Exchange gehandelt werden.

### *Bestimmte Indien betreffende Risikofaktoren*

Die mit Anlagen in Indien verbundenen Risiken, einschliesslich insbesondere der nachstehend beschriebenen Risiken, könnten die Wertentwicklung des Subfonds beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen. Zur Fähigkeit des Subfonds, eine Rendite auf seine Anlagen zu erzielen und einen Ertrag für die Anlage eines Anlegers im Subfonds zu erwirtschaften, kann keine Zusicherung gemacht werden. Dementsprechend sollten beim Erwerb von Aktien des Subfonds folgende Faktoren angemessen berücksichtigt werden:

### *Wechselkursrisiken*

Devisenkontrollen wurden herkömmlicherweise mit strengen Massnahmen nach dem Foreign Exchange Regulation Act («**FERA**») verwaltet. Die indische Rupie ist in der Kapitalbilanz nicht konvertierbar und die meisten Kapitalbilanztransaktionen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die indische Zentralbank (Reserve Bank of India, RBI). Allerdings lockerte die RBI in den 1990er-Jahren die Devisenkontrollbestimmungen und gestaltete sie marktfreundlicher. Im Jahr 1999 verabschiedete das indische Parlament den Foreign Exchange Management Act («**FEMA**»), der den FERA ersetzte. Der FEMA und die auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen bilden die Basis für die in Indien geltenden Devisenkontrollen. Der deutliche Wandel in der Herangehensweise an die Devisenkontrollen unter dem FEMA besteht in dem Schritt von einem System beschränkter

[Hier eingeben]

zugelassener Transaktionen zu einem System, in dem alle Transaktionen erlaubt sind, mit Ausnahme einer beschränkten Zahl, für die Einschränkungen gelten. Der FEMA und die nach dem FEMA ergangenen Mitteilungen wurden zum 1. Juni 2000 wirksam. Der FEMA unterscheidet bei den Devisentransaktionen zwischen Kapitalbilanztransaktionen und Leistungsbilanztransaktionen. Eine «Kapitalbilanztransaktion» ist allgemein als eine Transaktion definiert, die die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, einschliesslich der Eventualverbindlichkeiten ausserhalb Indiens, von in Indien ansässigen Personen oder die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Indien von ausserhalb Indiens ansässigen Personen ändert. Der FEMA sieht ausserdem bestimmte Klassen von Transaktionen vor, die in den Bereich der Kapitalbilanztransaktionen fallen, und die RBI hat Verordnungen erlassen, in denen jede derartige Klasse von Transaktionen geregelt wird. Transaktionen, die keine Kapitalbilanztransaktionen sind, einschliesslich Zahlungen im Zusammenhang mit dem Aussenhandel, laufenden Geschäftstätigkeiten, Dienstleistungen, kurzfristigen Kredit- und Bankfazilitäten, Zinszahlungen, Lebenshaltungskosten, Auslandsreisen, Bildung und medizinischer Versorgung, sind «Leistungsbilanztransaktionen».

Die RBI hat Verordnungen zur Regelung solcher Leistungsbilanztransaktionen erlassen. Obwohl die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Absicherung echter Währungsrisiken gelockert wurden, sind sie angesichts der Kosten für die Absicherung von Währungsrisiken über mehr als einen relativ kurzen Zeitraum, noch immer nicht praxisnah, und selbst für eine kurzfristige Absicherung können die Kosten hoch sein. Dementsprechend bleibt das Währungsrisiko in Bezug auf die indische Rupie ein wesentlicher Risikofaktor und die Kosten zur Absicherung dieses Währungsrisikos (soweit verfügbar) könnten die Rendite des Subfonds vermindern. Eine Abwertung der indischen Rupie würde die Renditen des Subfonds beeinträchtigen und eine solche Abwertung kann vor dem Hintergrund von Indiens Leistungsbilanz- und Haushaltsdefiziten wahrscheinlich sein.

Die Führung des Bankkontos des Subfonds in Indien unterliegt der Aufsicht durch die RBI nach Massgabe der indischen Devisenbestimmungen. Die inländische indische Verwahrstelle, die auch als überweisende Bank handelt, wird zum Devisenumtausch und zur Rückführung des Kapitals und der Erträge für Rechnung des Subfonds autorisiert. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die indische Regierung in Zukunft nicht bestimmte Devisenbeschränkungen festlegt. Die Rückführung von Kapital kann durch Änderungen der indischen Devisenkontrollbestimmungen oder der politischen Umstände behindert werden. Ausserdem könnte Indien künftig Devisenkontrollbestimmungen wiedereinführen, die den Subfonds in seiner Fähigkeit zur Rückführung der Dividenden, Zinsen oder sonstigen Erträge aus den Anlagen oder der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren einschränken. Änderungen der indischen Devisenkontrollbestimmungen können die Wertentwicklung des Subfonds beeinträchtigen.

Zudem hat sich in den letzten Jahren der Wechselkurs zwischen der indischen Rupie und dem US-Dollar wesentlich geändert und kann in Zukunft erheblich schwanken. Im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 sank der Wert der indischen Rupie gegenüber dem US-Dollar insgesamt um rund 32,83 %. Eine weitere Abwertung der indischen Rupie gegenüber anderen Währungen wird zu höheren Kosten für die auf Fremdwährung lautenden Aufwendungen des Subfonds, einschliesslich des Kaufs

[Hier eingeben]

bestimmter Investitionsgüter, führen. In der Vergangenheit erlebte die indische Wirtschaft starke Schwankungen der Wechselkurse. Es kann nicht gewährleistet werden, dass solche Schwankungen in Zukunft nicht eintreten.

#### *Indisches Rechtssystem*

Der indische Zivilprozess zur Durchsetzung von Rechtsmitteln und gesetzlichen Rechten ist weniger entwickelt, langwieriger und daher unsicherer als in den meisten weiter entwickelten Ländern. Die Durchsetzung von zivilrechtlichen Verbindlichkeiten durch den Subfonds nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als der indischen kann durch den Umstand beeinträchtigt werden, dass die Portfoliounternehmen des Subfonds möglicherweise einen beträchtlichen Teil ihrer Vermögenswerte in Indien haben. Die Gesetze und Vorschriften in Indien können aufgrund von wirtschaftlicher, sozialer und politischer Instabilität häufige Änderungen erfahren. Ausserdem ist das Niveau der in Ländern mit entwickelten Wertpapiermärkten üblichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Schutzmechanismen zum Schutz von Anlegern und Wertpapiertransaktionen und zur Sicherstellung der Marktdisziplin möglicherweise nicht verfügbar. Wo der gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungsrahmen besteht, kann die Durchsetzung unangemessen oder unzureichend sein. Die Regulierung durch die Börsen und Selbstregulierungsorganisationen wird möglicherweise nicht als ein Recht anerkannt, das durch die Gerichtsbarkeit oder mit sonstigen den Anlegern in entwickelten Märkten verfügbaren Mitteln durchgesetzt werden kann.

#### *Indische Kapitalertragsteuer*

Der Subfonds rechnet derzeit damit, von dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland zu profitieren, durch das Kapitalerträge, die sich aus der Übertragung von Schuldpapieren ergeben, in Indien nicht der Besteuerung unterworfen würden. Es ist jedoch ungewiss, ob eine vom Subfonds beanspruchte Anwendung des Abkommens von den indischen Steuerbehörden gewährt wird. Die Verweigerung der Vergünstigungen aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland könnte sich ungünstig auf die Besteuerung des Subfonds auswirken, was wiederum die Rendite für die Anleger beeinträchtigen könnte.

#### *Besteuerung von Zinserträgen in Indien*

Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen würden Zinsen, die auf Anlagen verdient werden, welche von ausländischen Portfolioinvestoren (Foreign Portfolio Investors, FPIs) in Staatspapieren und auf Rupien lautenden Unternehmensanleihen vorgenommen werden, einer Besteuerung zum Steuersatz von 5% (plus Zuschlag und Bildungsabgabe) unterliegen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, würden die Zinseinkünfte aus Anlagen in Schuldpapieren in Indien nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland zu einem vergünstigten Steuersatz von 10 % besteuert.

[Hier eingeben]

Es ist jedoch ungewiss, ob eine vom Subfonds beanspruchte Anwendung des Abkommens von den indischen Steuerbehörden gewährt wird. Die Verweigerung der Vergünstigungen aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland kann sich ungünstig auf die Besteuerung des Subfonds auswirken, was wiederum die Rendite für die Anleger beeinträchtigen kann. Diese Risiken sind ausführlicher im nachfolgenden Abschnitt «Besteuerung in Indien» unter «Besteuerung» beschrieben.

#### *Aktualisierungen zum SEBI und zur RBI*

Nach den FPI-Bestimmungen muss der Subfonds, um als ein FPI nach Kategorie II registriert zu werden, was ein «breit gefächertes Fonds» ist, oder als ein «breit gefächertes Unterkonto», mindestens 20 Anleger haben, wobei kein einzelner Anleger mehr als 49 % der Anteile oder Aktien des Fonds halten darf. Wenn ein institutioneller Investor mehr als 49 % der Anteile oder Aktien des Fonds hält, muss jedoch ein derartiger institutioneller Investor wiederum selbst ein «breit gefächertes Fonds» sein und die obigen Kriterien erfüllen.

FPIs sind nach den Bedingungen der von ihnen zum Zeitpunkt ihrer Registrierung übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen verpflichtet, die indische Finanzmarktaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India, SEBI) oder den beteiligten Verwahrer (je nach Sachlage) von jeder Änderung der Angaben zu benachrichtigen, die im Registrierungsantrag gemacht wurden. Falls FPIs die Bestimmungen des Securities Exchange Board of India Act von 1992 («**SEBI Act**») und die nach diesem Gesetz erlassenen Regelungen und FPI-Verordnungen nicht einhalten, können sie den nach dem SEBI Act und den Securities Exchange Board of India (Intermediaries) Regulations von 2008 vorgeschriebenen Bestrafungen unterzogen werden, die unter anderem die Verhängung von Geldstrafen und die Aussetzung oder Aufhebung des Registrierungszertifikats vorsehen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft personenbezogene Daten und Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Subfonds weitergeben kann, wenn und sobald sie von der SEBI hierzu ersucht wird. In dieser Ansicht sollten Anleger beachten, dass die Gesellschaft die personenbezogenen Daten des Anlegers gegenüber der SEBI offenlegen kann, wenn dies von der SEBI verlangt wird.

#### *Unternehmenstransparenz, Rechnungslegung, Verwahrung und regulatorische Standards*

Die indischen Offenlegungs- und regulatorischen Standards sind in vielfacher Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern. Es können möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über indische Unternehmen verfügbar sein, als regelmässig von oder über Unternehmen in solchen anderen Ländern veröffentlicht werden. Die Schwierigkeit, solche Informationen zu erlangen, kann bedeuten, dass der Subfonds Schwierigkeiten haben kann, verlässliche Informationen zu Unternehmensmassnahmen und Dividenden der Gesellschaften zu erlangen, in die der Subfonds investiert hat, was wiederum zu Schwierigkeiten bei der Feststellung des Nettoinventarwerts mit demselben Grad an Genauigkeit führen kann, wie er von

[Hier eingeben]

etablierteren Märkten erwartet werden könnte. Die indischen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen weichen ebenfalls in wesentlichen Aspekten von denjenigen ab, die für Unternehmen in vielen OECD-Ländern gelten. Die indischen Handels-, Abrechnungs- und Verwahrungssysteme sind nicht in gleichem Masse entwickelt, wie in bestimmten OECD-Ländern, und die Vermögenswerte des Subfonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und Unterverwahrstellen in solchen Märkten anvertraut wurden, können Risiken ausgesetzt sein.

#### *Ermittlungen*

Die Einleitung von Ermittlungen oder Massnahmen der SEBI oder einer anderen indischen Aufsichtsbehörde gegen den Subfonds kann zu einem Verbot der Anlage- und Beratungstätigkeiten des Subfonds führen.

#### *Keine Investitionsgarantie*

Eine Anlage in dem Subfonds hat nicht den Charakter einer Einlage auf einem Bankkonto und ist nicht durch staatliche, behördliche oder sonstige Sicherungsprogramme geschützt, die möglicherweise die Inhaber eines Einlagenkontos bei einer Bank schützen. Sämtliche Anlagen im Subfonds unterliegen Wertschwankungen.

#### *Mit dem Connect Scheme verbundene Risiken*

Das Connect Scheme ist ein seiner Art nach neues Programm. Die massgeblichen Bestimmungen sind nicht erprobt und können sich ändern. Das Programm unterliegt Kontingentierungen, die die Fähigkeit des Subfonds, über das Programm zeitgerecht in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, und infolgedessen wird die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigt, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen). Die in der VRC geltenden Bestimmungen legen für den Verkauf und Kauf von chinesischen A-Aktien gewisse Beschränkungen fest. Daher ist der Subfonds möglicherweise nicht in der Lage, chinesische A-Aktien rechtzeitig zu verkaufen. Eine Aktie kann auch aus dem Kreis der für den Handel über das Connect Scheme zugelassenen Aktien zurückgezogen werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Subfonds beeinträchtigen, beispielsweise, wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Kreis der zugelassenen Aktien zurückgezogen wurde. Aufgrund von Unterschieden bei den Handelstagen kann der Subfonds einem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien an einem Tag unterliegen, an dem der Markt in der VRC für den Handel geöffnet, der Hongkonger Markt jedoch geschlossen ist.

#### *Liquiditätsrisiko der Anlage in chinesischen A-Aktien*

Für chinesische A-Aktien können Handelsbandbreiten gelten, die den Anstieg oder das Absinken der Handelskurse beschränken können. Wenn der Subfonds über das Connect Scheme anlegt, wird er daran gehindert sein, zugrunde liegende chinesische A-Aktien zu handeln, wenn sie die «Grenze der Handelsbandbreite» erreichen. Wenn dies an einem

[Hier eingeben]

bestimmten Handelstag geschieht, kann der Subfonds möglicherweise ausserstande sein, chinesische A-Aktien zu handeln. Infolgedessen kann die Liquidität von chinesischen A-Aktien beeinträchtigt sein, was sich wiederum auf den Wert der Anlagen des Subfonds auswirken kann.

#### *Erwägungen in Bezug auf die Besteuerung von Anlagen in chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme in China*

Am 14. November 2014 gaben das Finanzministerium, die chinesische Steuerbehörde (State Administration of Taxation) und die chinesische Wertpapieraufsicht (CSRC) eine gemeinsame Mitteilung zu den Besteuerungsregeln für das Connect Scheme, das Caishui 2014 Nr. 81 («**Rundschreiben Nr. 81**»), heraus. Nach dem Rundschreiben Nr. 81 werden Gewinne, die von in Hongkong und im Ausland ansässigen Anlegern (einschliesslich des Subfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme erzielt werden, mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer befreit. Allerdings sind in Hongkong und im Ausland ansässige Anleger verpflichtet, Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien zu einem Steuersatz von 10 % zu bezahlen, die von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die zuständige Behörde gezahlt werden, sofern nicht ein einschlägiges Doppelbesteuerungsabkommen zur Verminderung des Quellensteuersatzes auf Dividenden Anwendung findet. Infolge des Rundschreibens Nr. 81 besteht die Unsicherheit hinsichtlich der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräusserung von chinesischen Wertpapieren nur in Bezug auf Anlagen in anderen Arten chinesischer Wertpapiere (z. B. chinesische B- oder H-Aktien).

In Hongkong und im Ausland ansässige Anleger sind verpflichtet, nach Massgabe der in der VRC bestehenden steuerlichen Vorschriften die Stempelsteuer zu bezahlen, die sich aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien und der Übertragung chinesischer A-Aktien im Wege der Rechtsnachfolge oder Schenkung ergibt.

Anlagen auf den Wertpapiermärkten der VRC unterliegen grundsätzlich denselben Risiken wie Anlagen in Schwellenländern, sowie zusätzlich den spezifischen für die VRC bestehenden Marktrisiken. Bislang liegen keine ausreichenden Erkenntnisse dazu vor und es kann nicht beurteilt werden, wie sich die Reformen in der VRC und die damit verbundene Öffnung der chinesischen Wirtschaft und der lokalen Aktienmärkte auswirken werden. Diese Massnahmen könnten auch negative Folgen für die Wirtschaft und somit für Anlagen in der VRC haben. Zusätzliche Regelungen und Unsicherheiten gelten infolge von ergänzenden lokalen Einschränkungen für den Kauf und Verkauf von Aktien (Kontingente), der Konvertierbarkeit der Lokälwährung, steuerlicher Aspekte und des Handels bzw. der Abrechnung von Anlagen. Künftige Änderungen oder Ergänzungen der geltenden Bestimmungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

[Hier eingeben]

### *Performancegebührausgleich*

Bei der Berechnung der Performancegebühr wird keine Ausgleichsmethode angewendet. Daher kann die bei der Berechnung der Performancegebühren verwendete Methode (wie oben beschrieben) zu Ungleichheiten zwischen Aktionären in Bezug auf die Zahlung der Performancegebühren führen (wobei einige Aktionäre unter bestimmten Umständen unverhältnismässig höhere Performancegebühren zahlen) und sie kann auch dazu führen, dass bestimmte Aktionäre zu einem Zeitpunkt einen grösseren Anteil ihres Kapitals im Risiko haben als andere.

Darüber hinaus können Aktionäre, die Aktien während des Berechnungszeitraums kaufen, von einer Steigerung des Nettoinventarwerts ihrer Aktien profitieren und mit keiner Performancegebühr belastet werden oder mit einer niedrigeren Performancegebühr belastet werden, als es der Fall wäre, wenn die Performancegebühr auf der Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet würde. Der Subfonds nimmt keinen Ausgleich je Aktie vor und wendet kein sogenanntes Series-Accounting an. Es kann daher keine Garantie dafür geben, dass die für den Subfonds angesetzte Performancegebühr gleichmässig durch die Aktionäre des Subfonds getragen wird. Die von den Aktionären zu tragende anteilmässige Performancegebühr kann höher oder niedriger sein als die von anderen Aktionären zu tragende Performancegebühr, was unter anderem von der Wertentwicklung des Subfonds und der Zahlungsperiode abhängt.

#### **14. Wesentliche Verträge**

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Februar 2016 zwischen dem Manager und UBS Asset Management (UK) Ltd (in seiner durch seinen am 1. September 2017 vom Manager, von der Gesellschaft und von UBS Asset Management (UK) Ltd unterzeichneten Anhang geänderten Fassung), in dem UBS Asset Management (UK) Ltd unter der Gesamtaufsicht des Managers zum Anlageverwalter des Subfonds bestellt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, ist eine fristlose schriftliche Kündigung möglich. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zu delegieren. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Manager und UBS Asset Management (UK) Ltd, wenn sie die säumige Partei sind, die andere Partei im Falle von Verlusten, Schäden, Kosten und Verbindlichkeiten, die dieser aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Unterlassen oder Betrug der säumigen Partei entstehen, schadlos halten und entschädigen.

[Hier eingeben]

## ANHANG

*Aktienklasse (EUR) PF*  
Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr

|  |          |                    | <u>Szenario 1</u><br>Performance des<br>PM ist positiv | <u>Szenario 2</u><br>Performance des<br>PM ist negativ |
|--|----------|--------------------|--|--|
| Anfängliche Vermögensallokation zum Unterkonto des PM  | <b>A</b> |                    | 1000   | 1000   |
| (High-Water-Mark)  |          |                    |  |  |
| <b>Performance des Unterkontos des Anlageverwalters</b>  |          |                    |  |  |
| <b>Hurdle-Rate</b>   |          |                    | 1 %  | 1 %  |
| Performance in dieser Periode nach Abzug der Verwaltungsgebühren und der Hurdle-Rate (sofern relevant)   | <b>B</b> |                    | 5 %  | -5 %   |
| Nettovermögen des Unterkontos des PM (nach Abzug der Verwaltungsgebühren und der Hurdle-Rate, vorbehaltlich der Berechnung des Performancegebührensatzes, sofern relevant) | <b>C</b> | = A * (1 + B)      | <u>1050</u>  | <u>950</u>   |
| Neuer Nettowertzuwachs   | <b>G</b> | = C – A            | 50   | -50  |
| <b>Performancegebühr von 20 %*</b>   | <b>H</b> | G > 0,<br>20 % * G | <b>10</b>  | <b>0</b>   |
| High-Water-Mark nach der 1. Periode  | <b>I</b> |                    | 1040   | 1000   |

[Hier eingeben]

\* - Der Nettoinventarwert je Fondsaktie muss die vorherige HWM je Aktie übersteigen, und die Performancegebühr wird abgezogen

|   |          | <b>2. Periode</b>                         |   |  |
|---|----------|---|---|--|
|   |          | <u>Szenario 3</u>                         | <u>Szenario 4</u>   | <u>Szenario 5</u>  |
|   |          | <b>Performance des<br/>PM ist negativ</b> | <b>Performance des<br/>PM ist positiv,<br/>aber unter der<br/>HWM</b> | <b>Performance des<br/>PM ist positiv<br/>und über der<br/>HWM</b> |
| High-Water-Mark nach der 1. Periode   | <b>I</b> | 1040                                      | 1000  | 1000   |
| Nettoinventarwert nach der 1. Periode   | <b>J</b> | 1040                                      | 950   | 950  |
| <b>Performance des Unterkontos des Anlageverwalters</b>   |          |   |   |  |
| <b>Hurdle-Rate</b>  |          |   |   |  |
|   |          | 1 %                                       | 1 %   | 1,00 %   |
| Performance in dieser Periode nach Abzug der<br>Verwaltungsgebühren und der Hurdle-Rate (sofern<br>relevant)  | <b>K</b> | -10 %                                     | 2 %   | 12 %   |
| Nettovermögen des Unterkontos des PM (nach Abzug<br>der Verwaltungsgebühren und der Hurdle-Rate,<br>vorbehaltlich der Berechnung des<br>Performancegebührensatzes, sofern relevant) | <b>L</b> | $= J * (1 + K)$                           | 936   | 969  |
|   |          | 936                                       | 969   | 1064   |
| <br>  |          |   |   |  |
| Neuer Nettowertzuwachs  | <b>M</b> | $= L - I$                                 | -104  | 0  |
| <b>Performancegebühr von 20 % MIN (WENN L &gt; I; L &gt;<br/>I)*</b>  | <b>N</b> | $M > 0, 20 \% *M$                         | <b>0</b>  | <b>0</b>   |
| High-Water-Mark nach der 2. Periode   |          | 1040                                      | 1000  | 1051,2   |

\* - Der Nettoinventarwert je Aktie muss die HWM je Aktie übersteigen, bevor die Performancegebühr abgezogen wird

## ERGÄNZUNG 3

### Vom 4. November 2021 zum Auszugsprospekt für UBS (Irl) Investor Selection PLC

#### UBS (Irl) Investor Selection – Global Equity Long Short Fund

Diese Ergänzung enthält Informationen, die ausschliesslich den UBS (Irl) Investor Selection – Global Equity Long Short Fund (der «**Subfonds**»), einen Subfonds der UBS (Irl) Investor Selection PLC (die «**Gesellschaft**») betreffen. Die Gesellschaft ist ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Subfonds, der am 16. Dezember 2009 gemäss den OGAW-Verordnungen von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

**Diese Ergänzung ist Bestandteil des Auszugsprospekts der Gesellschaft vom 30. Juli 2021 (der «Auszugsprospekt») in seiner jeweils geltenden Fassung und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Auszugsprospekt, in den sie eingegliedert ist, gelesen werden.**

Die im Abschnitt «Management und Verwaltung» des Auszugsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aktien des Subfonds keine Einlagen oder Schuldverschreibungen darstellen, die von einer Bank garantiert werden. Dementsprechend können im Subfonds angelegte Kapitalbeträge Schwankungen unterliegen.**

UBS Asset Management (UK) Ltd wurde zum Anlageverwalter des Subfonds bestellt (der «**Anlageverwalter**»).

Der Subfonds beabsichtigt, einen bedeutenden Teil der Anlagen in Derivaten zu tätigen. Die Hebelwirkung des Subfonds wird durch die mit einigen Derivaten verbundene Hebelwirkung hervorgerufen. Der Anlageverwalter wendet einen Risikomanagementprozess an, mit dem er das Risiko, das mit Finanzderivaten einhergeht, messen, überwachen und steuern kann. Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Anlageverwalter verwendet keine Derivate, die nicht vom Risikomanagementprozess erfasst werden. Die durch die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Subfonds entstehenden Marktrisiken werden mithilfe der Messgrösse Value-at-Risk («**VaR**») erfasst. Der absolute VaR wird über eine bestimmte Haltedauer (20 Tage) gemessen und sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht überschreiten. Der VaR wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet und der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. **Der Einsatz von Derivaten ist für den Subfonds mit bestimmten Risiken verbunden. Einige dieser Risiken werden im Abschnitt «Risikofaktoren» in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt erläutert.** Anleger sollten zudem Anhang III des Auszugsprospekts lesen, der die Arten von Derivaten, die von der Gesellschaft verwendet werden dürfen, sowie den Zweck und die Folgen ihrer Verwendung beschreibt.

**Eine Anlage im Subfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Subfonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt «Risikofaktoren» gelesen und berücksichtigt haben.**

#### 1. Auslegung

Die nachstehenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung:

«Geschäftstag»

Jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich mitteilen können.

[Hier eingeben]

«Cash-Rate»

ein Mass für kurzfristige Geldmarkttrenditen, basierend auf dem ESTR (ESTRON) + 0,085 %, dem SORA und dem Zielzinssatz für Tagesgeld der Bank of Canada und dem RBA Interbank Overnight Cash Rate, dem SARON (SRFXON3) - 0,0551 %, dem SONIA (SONIO/N) - 0,0024% oder dem SOFR (SOFRRATE) + 0,00644 %.

Die Euro Short-term Rate («**ESTR**»): ein Benchmark-Zinssatz, der die Kosten für Tagesgeldkredite von Banken innerhalb der Eurozone widerspiegelt. Der Zinssatz wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und veröffentlicht.

Singapore Overnight Rate Average («**SORA**»): der gewichtete Durchschnitt aller auf Singapur-Dollar lautenden Tagesgeld-Transaktionen, die zwischen 9.00 Uhr und 18.15 Uhr Singapurzeit in Singapur abgewickelt werden.

Bank of Canada Target for the Overnight Rate: Das Target for the Overnight Rate ist der Zielzinssatz für Tagesgeld der Bank of Canada. Es beeinflusst direkt die Zinssätze, zu denen Banken und andere am Finanzsystem Beteiligte Gelder für die Laufzeit eines Geschäftstages aufnehmen und verleihen.

RBA Interbank Overnight Cash Rate: Der gewichtete Durchschnittszinssatz, zu dem Banken in Australien ungesicherte Tagesgelder im inländischen Interbankenmarkt abwickeln.

Swiss Average Rate Overnight («**SARON**»): Der SARON ist ein Tagesgeldsatz, der als Referenzsatz für den Interbanken-Repo-Markt in Schweizer Franken dient.

Sterling Overnight Index Average («**SONIA**»): Der SONIA ist ein von der Bank of England täglich veröffentlichter Referenzsatz, der die Zinszahlungen von Banken auf am Interbankenmarkt bilateral ausgehandelte oder über Makler arrangierte unbesicherte Transaktionen nachbildet.

Secured Overnight Financing Rate («**SOFR**»): ein von der Federal Reserve Bank of New York veröffentlichter Benchmark-Zinssatz für auf US-Dollar lautende Derivate und Kredite, der auf Transaktionen am Markt für den Rückkauf von Staatsanleihen basiert.

«Erstausgabezeitraum»

Der Erstausgabezeitraum für Aktien aller aktiven Aktienklassen des Subfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für alle anderen Aktienklassen läuft ab dem Eintragungsdatum dieser Ergänzung sechs Monate oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Aktien der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben werden, und an dem der Erstausgabezeitraum dieser Aktienklasse automatisch endet. Aktien inaktiver Aktienklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihren jeweiligen Erstausgabepreisen ausgegeben. Danach werden Aktien dieser Aktienklassen am jeweiligen Zeichnungstag zu ihrem Nettoinventarwert je Aktie ausgegeben.

«Erstausgabepreis»

Der Erstausgabepreis für jede Aktienklasse ist im Auszugsprospekt in der Tabelle im Abschnitt «Verfügbare Aktienklassen» angegeben, ausser bei Aktienklassen mit «U-B» in ihrer Bezeichnung, bei denen sich der Erstausgabepreis auf 100.000 AUD, 400.000 BRL,

[Hier eingeben]

100.000 CAD, 100.000 CHF, 2.000.000 CZK, 100.000 EUR, 100.000 GBP, 1.000.000 HKD, 10 Millionen JPY, 900.000 NOK, 500.000 PLN, 1.000.000 RMB, 3.500.000 RUB, 700.000 SEK, 100.000 SGD oder 100.000 USD beläuft. Diese Erstausgabepreise gelten für den Erstausgabezeitraum, danach können die jeweiligen Aktienklassen an jedem Zeichnungstag zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten gezeichnet werden.

- «Rücknahmetag» Jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich bekannt geben können, sofern es jeden Monat mindestens zwei Rücknahmetage in regelmässigen Abständen gibt.
- «Rücknahmeschluss» 12.30 Uhr irischer Ortszeit am Geschäftstag unmittelbar vor dem jeweiligen Rücknahmetag, oder eine andere Uhrzeit oder ein anderer Tag, die/den der Verwaltungsrat und/oder der Manager in Ausnahmefällen festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, stets unter der Massgabe, dass der Bewertungszeitpunkt vor dem Rücknahmeschluss liegt.
- «Zeichnungstag» Jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich bekannt geben können, sofern es jeden Monat mindestens zwei Zeichnungstage in regelmässigen Abständen gibt.
- «Zeichnungsschluss» 12.30 Uhr irischer Ortszeit am Geschäftstag unmittelbar vor dem jeweiligen Zeichnungstag, oder eine andere Uhrzeit und/oder ein anderer Tag, die/den der Verwaltungsrat und/oder der Manager in Ausnahmefällen festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, stets unter der Massgabe, dass der Bewertungszeitpunkt vor dem Rücknahmeschluss liegt.
- «Bewertungstag» Je nach Sachlage jeder Zeichnungstag und Rücknahmetag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager jeweils festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, sofern mindestens ein Bewertungstag für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag festgelegt wird.
- «Bewertungszeitpunkt» Ist 22.45 Uhr irischer Ortszeit am Bewertungstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt.

## 2. Aktienklassen

Am Datum dieser Ergänzung stehen die folgenden Aktienkategorien für eine Anlage zur Verfügung: Klasse P, Klasse N, Klasse K-1, Klasse K-B, Klasse F, Klasse Q, Klasse I-A1, Klasse I-A2, Klasse I-A3, Klasse I-B, Klasse U-B und Klasse «Seeding».

Bitte beachten Sie den Abschnitt «Verfügbare Aktienklassen» im Auszugsprospekt. Dort sind die in diesen Kategorien verfügbaren Aktienklassen aufgeführt. Am Datum dieser Ergänzung handelt es sich bei allen zur Ausgabe verfügbaren Klassen um thesaurierende Klassen. In der Zukunft werden eventuell ausschüttende Klassen zur Verfügung stehen. Die Bestätigung, ob eine Klasse verfügbar ist und aufgelegt wurde bzw. aktiv ist, sowie ihr Auflegungs-/Aktivierungsdatum sind bei der Verwaltungsstelle auf Anfrage erhältlich.

[Hier eingeben]

| <b>Aktienklassen</b>   | <b>Erstausgabezeitraum</b>   |
|--|--|
| Klassen mit «Seeding» und «P» oder «N» oder «K-1» oder «K-B» oder «F» oder «Q» oder «I-A1» oder «I-A2» oder «I-A3» oder «I-B» oder «U-B» in ihrer Bezeichnung. | Der Erstausgabezeitraum läuft sechs Monate ab dem Eintragungsdatum dieser Ergänzung oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Aktien der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben werden und an dem der Erstausgabezeitraum dieser Aktienklasse automatisch endet. |

### 3. Basiswährung des Subfonds

Die Basiswährung des Subfonds ist Euro.

### 4. Typisches Anlegerprofil

Der aktiv verwaltete Subfonds richtet sich an risikobewusste Anleger, die mittel- bis langfristig in einen diversifizierten Fonds investieren möchten und bereit sind, Wertschwankungen ihres Kapitals hinzunehmen, einschliesslich eines Kapitalverlusts, und die zudem bereit sind, gegebenenfalls Einkommen- und Kapitalertragsteuer auf die Erträge zu zahlen.

### 5. Anlageziel

Ziel des Subfonds ist es, eine positive Rendite über einen Zeitraum von drei Jahren zu erzielen, indem er Fehlbewertungen von Aktien aus aller Welt, einschliesslich der Schwellenländer, nutzt. Der Subfonds strebt eine niedrige Korrelation mit und eine geringere Volatilität als an den Aktienmärkten an.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Subfonds in der Lage sein wird, sein Anlageziel zu erreichen.

### 6. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Subfonds die Verwendung einer Long/Short-Equity-Strategie (die flexibel von 25 % Netto-Short bis 75 % Netto-Long reicht) und die Ausnutzung kurz- und mittelfristiger Aktienkursanomalien, vorwiegend in Bezug auf Beteiligungspapiere von Unternehmen an den globalen Aktienmärkten auf Grundlage des Morgan Stanley Capital International («**MSCI**») All Country World Index (der «**Referenzindex**») – wobei die Aktienausswahl jedoch nicht zwangsläufig alle in diesem Index vertretenen Länder oder Aktien einschliesst oder sich auf diese Länder oder Aktien beschränkt – über ausserbörsliche (over-the-counter, OTC) oder börsengehandelte Derivate mit Bezug auf diese Aktien. Anhang II des Auszugsprospekts führt die Börsen oder Märkte auf, an denen diese Beteiligungspapiere notiert sind oder gehandelt werden. Der Referenzindex ist ein entsprechend der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Aktienmarktperformance der Industrie- und Schwellenländer misst. Er umfasst Aktien und Wertpapiere aus 45 Ländern. Die Anlagen werden vorwiegend in Beteiligungspapieren und eigenkapitalbezogenen Wertpapieren (wie unten dargelegt) sowie Derivaten getätigt, die sich auf Beteiligungspapiere und Aktienindizes beziehen, unter anderem über Total Return Equity Swaps (bei denen der Subfonds die wirtschaftliche Performance eines einzelnen Beteiligungspapiers, eines Korbs von Wertpapieren oder eines Aktienindex während eines bestimmten Zeitraums erhält und im Gegenzug eine Barzahlung an die Gegenpartei leistet), Differenzkontrakte (Contracts for Difference, CFD) und Aktienfutures (wie in Anhang III des Auszugsprospekts beschrieben).

Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann den Referenzindex zur Wertpapierauswahl verwenden und bedient sich der Cash-Rate für den Vergleich der Wertentwicklung und die Berechnung der Performancegebühr.

Der Subfonds kann in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect anlegen und direkten Zugriff auf diese haben (wie näher im nachstehenden Unterabschnitt «Anlage in den Hong Kong und Shenzhen Stock Connect Schemes» beschrieben). Das Engagement in chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und das Shenzhen Stock

[Hier eingeben]

Connect Scheme wird nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Subfonds betragen.

Der Subfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Beteiligungspapiere investieren, die am russischen Markt notiert sind oder gehandelt werden. Derartige Anlagen werden nur an anerkannten Börsen getätigt, die in Anhang III des Auszugsprospekts aufgeführt sind. Der Einsatz von börsengehandelten und OTC-Aktienderivaten ist ein wichtiger Bestandteil des Anlageansatzes des Subfonds und führt innerhalb des Subfonds zu einem Hebeleffekt. Das Marktrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist, wird mit Hilfe des VaR, wie weiter unten beschrieben, überwacht. Durch die mit einigen Derivaten verbundene Hebelwirkung entsteht ein Hebeleffekt, der als Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Unter normalen Marktbedingungen wird der Hebeleffekt des Subfonds 300 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen, wobei Brutto-Long-Positionen nicht mehr als 150 % des Nettoinventarwerts des Subfonds und Brutto-Short-Positionen nicht mehr als 150 % des Nettoinventarwerts des Subfonds ausmachen. Unter aussergewöhnlichen Umständen können der Hebeleffekt und die Höhe der Long- und Short-Positionen dieses Niveau jedoch zeitweilig übersteigen. Ferner können die Bruttohebelwirkung und die Bruttohöhe der Long- und Short-Positionen durch die regelmässige Neufestsetzung von Positionen, die mithilfe von Derivaten eingegangen werden, vorübergehend deutlich ansteigen, obwohl diese Neufestsetzung keine Auswirkungen auf das Gesamtanlageengagement des Subfonds am Markt hat. Die Arten der börsengehandelten derivativen Anlageinstrumente, die der Subfonds einsetzen kann, sind weiter unten aufgeführt. Des Weiteren darf der Subfonds direkt in Stamm- und Vorzugsaktien, Warrants, Wandelanleihen und festverzinsliche Anleihen, Real Estate Investment Trusts («REITs»), aktiengebundene Partizipationspapiere, American Depositary Receipts («ADRs») und Global Depositary Receipts («GDRs») investieren (wie gegebenenfalls in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), wenn eine solche Anlage eine praktischere, effizientere oder kostengünstigere Möglichkeit zu einem Engagement in dem entsprechenden Wertpapier oder Markt bietet. REITs sind gepoolte Anlageinstrumente, die entweder in Immobilien oder immobilienbezogene Kredite investieren oder in Anteile, die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Sie sind so strukturiert, dass die erzielten Erträge und Kapitalgewinne von der steuerbefreiten Gesellschaft direkt an die Anleger durchgeleitet werden, die diese dann zu versteuern haben. Die steuerliche Behandlung ist von Land zu Land unterschiedlich. Partizipationspapiere sind an anerkannten Börsen weltweit notiert oder werden dort gehandelt, und das Engagement des Subfonds erfolgt im Emittenten (der einer Regulierung unterliegt) und nicht im entsprechenden Wertpapier, auf das sich das Partizipationspapier bezieht. Aktiengebundene Partizipationspapiere sind OTC-Produkte, mit denen auf Märkte zugegriffen werden kann, in denen kein lokales Depotstellennetz existiert. Das Engagement besteht in erster Linie im zugrunde liegenden Wertpapier. Da die Papiere jedoch von einem Broker ausgegeben werden, besteht ebenfalls ein Kontrahentenrisiko.

Die OTC-Gegenparteien dieser Transaktionen werden hoch bewertete Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Transaktion spezialisiert sind und vom Anlageverwalter genehmigt wurden. Wenn der Subfonds in dieser Hinsicht Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, welche die Kriterien für OTC-Gegenparteien erfüllen, die von der Zentralbank in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und im Auszugsprospekt in Anhang III in dem Abschnitt über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte festgelegt wurden, und auf solche Transaktionen spezialisiert sind. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des Subfonds im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Es ist nicht möglich, alle Gegenparteien in dieser Ergänzung vollständig aufzulisten, da diese zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Ergänzung noch nicht ausgewählt waren und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Der Subfonds darf keine derartigen Swap-Kontrakte oder andere derivative Finanzinstrumente nutzen, wenn (1) die Gegenpartei berechtigt ist, über die Zusammensetzung oder die Verwaltung eines Portfolios des Subfonds oder über die zugrunde liegenden derivativen Finanzinstrumente zu verfügen, die durch den Subfonds eingesetzt werden, oder (2) die Zustimmung der Gegenpartei in Bezug auf Anlageentscheidungen eines Subfonds notwendig ist.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps werden im Auszugsprospekt unter «Risikofaktoren» erläutert. Insbesondere unterliegt die Verwendung von Total Return Swaps den Anforderungen der SFTR.

[Hier eingeben]

ADRs und GDRs sind von einer Depotbank ausgegebene Zertifikate. Sie repräsentieren Aktien, die von der Bank – gewöhnlich von einer Filiale oder Korrespondenzbank im Emissionsland der Aktien – gehalten werden, und werden unabhängig von diesen Aktien gehandelt. Der Subfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter börsengehandelte Fonds, einschliesslich OGAW mit Sitz in einem EU-Land (dazu zählen unter anderem Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg und Österreich). Innerhalb dieser Grenze von 10 % darf der Subfonds auch in regulierte offene AIF investieren. Dies sind hauptsächlich in der EU ansässige AIF, die unter die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Anforderungen fallen und einen ähnlichen Schutz bieten, wie er Inhabern von OGAW-Anteilen oder Aktien zugutekommt. Innerhalb der Grenze von 10 % darf der Subfonds auch in andere Subfonds der Gesellschaft und in Fonds investieren, die von verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters verwaltet werden. Eine Anlage in Subfonds der Gesellschaft, die wiederum in andere Subfonds der Gesellschaft investieren, ist nicht gestattet. Wenn der Subfonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, darf der Manager dieses Organismus für gemeinsame Anlagen für die Anlagen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben. Der Subfonds wird für den Anteil seines Vermögens, der in anderen Subfonds der Gesellschaft angelegt ist, keine jährliche Vermögensverwaltungsgebühr erheben. Der Subfonds investiert hauptsächlich dann in solche Instrumente, wenn ihr Anlageschwerpunkt mit seinem eigenen Anlageschwerpunkt im Einklang steht. Die Anlage in andere Fonds ist kein wesentlicher Anlageschwerpunkt des Subfonds. Der Subfonds kann zur Ertragserzielung und zur Nutzung von Renditechancen in Form von Fehlbewertungen auf Titel-, Sektor- oder Marktebene und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung auch Derivate einsetzen, darunter Optionen auf Einzelaktien und Aktienindizes.

Anlagen in offene börsengehandelte Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlagen in geschlossene börsengehandelte Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für übertragbare Wertpapiere, wie im Abschnitt «Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen» des Auszugsprospekts ausgeführt.

Nach Einschätzung des Anlageverwalters wird der Subfonds eine geringere Volatilität aufweisen als ein Fonds mit einer Long-Equity-Strategie. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Volatilität des Subfonds über einen Marktzyklus von fünf Jahren in der Regel unter 10 % liegen wird. Diese Einschätzung der Volatilität ist rein indikativer Natur und stellt keine Anlagebeschränkung dar, an die der Anlageverwalter gebunden ist. Der Anlageverwalter setzt auf eine gezielte Titelauswahl. Er wird die Anlagen nicht auf eine bestimmte Bandbreite von Marktkapitalisierungen beschränken. Der Anlageverwalter wird beurteilen, ob der Subfonds Long- oder Short-Positionen in Aktien halten sollte. Er wird Long-Positionen in Aktien eingehen, die nach seiner Einschätzung – auf Basis der nachstehend beschriebenen Analyse – vom Markt unterbewertet werden und daher steigen dürften. Dagegen wird er Short-Positionen in Aktien aufbauen, die der Markt seiner Meinung nach überbewertet und deren Wert daher sinken dürfte. Die Portfolios werden vorrangig nach der Bottom-up-Methode aufgebaut, wobei in erster Linie unternehmenseigene Research-Quellen verwendet werden. Der Anlageverwalter wählt die Unternehmen weitgehend anhand fundamentaler Research-Ergebnisse sowie einiger zusätzlicher quantitativer Erkenntnisse aus. Dieses Research ermöglicht es dem Anlageverwalter, Aktienkursanomalien und Anlagechancen zu erkennen.

Bei der Fundamentalanalyse stehen in der Regel unternehmensspezifische Kriterien im Vordergrund («Bottom-up»-Ansatz). Bei diesem Ansatz werden bestimmte Branchen sowie unternehmensspezifische Fundamentaldaten analysiert. Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser Ergänzung setzt der Anlageverwalter sechs globale Sektoranalysten ein. Diese arbeiten mit Analysten auf der ganzen Welt zusammen, um den fundamentalen Wert eines Unternehmens zu ermitteln. Die Bewertung basiert auf dem freien Cashflow («FCF») und der Cashflow-Rendite auf das investierte Kapital. Der FCF ist ein Mass für das Finanzergebnis und berechnet sich aus dem operativen Cashflow abzüglich der Investitionsausgaben. Er zeigt die Höhe der Barmittel an, die ein Unternehmen nach Abzug der zur Erhaltung oder Ausweitung seiner Vermögensbasis erforderlichen Mittel erwirtschaften kann.

Der Anlageverwalter wendet einen Risikomanagementprozess an, der die von den Einzelpositionen, Sektoren und Ländern erzeugten Risiken genau messen, überwachen und steuern soll. Das

[Hier eingeben]

Risikomanagement beginnt für den Anlageverwalter auf der Ebene des einzelnen Unternehmens mit der Analyse der Geschäftsführung, Bilanzen und Cashflows. Der Anlageverwalter kann Devisenkassageschäfte einsetzen (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), um Zeichnungserlöse in die entsprechende Währung umzutauschen und Gebühren in einer bestimmten Währung zu zahlen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter Devisenterminkontrakte und Devisenfutures verwenden (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), um das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds abzusichern und somit die Auswirkungen von Schwankungen der entsprechenden Wechselkurse so weit wie möglich auszuschalten. Der Subfonds darf jedoch Währungspositionen eingehen, die aus seinem Engagement an den globalen Märkten resultieren. Um die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Subfonds zu neutralisieren, kann der Anlageverwalter solche Devisenkassageschäfte, Devisenterminkontrakte sowie Devisenfutures einsetzen, um die Währung, auf die ein bestimmter Vermögenswert lautet, gegen die Basiswährung des Subfonds oder – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – gegen eine andere Währung zu verkaufen. Der Subfonds beabsichtigt, einen bedeutenden Teil der Anlagen in Derivaten zu tätigen. Der Anlageverwalter wendet einen Risikomanagementprozess an, mit dem er das Risiko, das mit Finanzderivaten einhergeht, messen, überwachen und steuern kann. Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Anlageverwalter verwendet keine Derivate, die nicht vom Risikomanagementprozess erfasst werden. Die durch die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Subfonds entstehenden Marktrisiken werden mithilfe der Messgrösse Value-at-Risk («VaR») erfasst. Der absolute VaR wird über eine bestimmte Haltedauer (20 Tage) gemessen und sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht überschreiten. Der VaR wird mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % berechnet und der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. **Der Einsatz von Derivaten ist für den Subfonds mit bestimmten Risiken verbunden. Einige dieser Risiken werden im Abschnitt «Risikofaktoren» dieser Ergänzung erläutert.** Anleger sollten zudem Anhang III des Auszugsprospekts lesen, der die Arten von Derivaten, die von der Gesellschaft verwendet werden dürfen, sowie den Zweck und die Folgen ihrer Verwendung beschreibt.

Da der Einsatz von Derivaten ein wichtiger Bestandteil seines Anlageansatzes ist, darf der Subfonds jederzeit erhebliche Barbestände zu Anlagezwecken halten. Diese Barbestände können in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente investiert werden, darunter Einlagenzertifikate, fest oder variabel verzinsliche Anleihen und fest oder variabel verzinsliche Commercial Papers (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen), sowie in Bareinlagen in einer Währung oder in Währungen, die vom Anlageverwalter festgelegt werden, und in fest oder variabel verzinsliche Anleihen (darunter Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere besicherte und unbesicherte fest oder variabel verzinsliche Anlagen), die von Unternehmen, Regierungen und supranationalen Organisationen (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) emittiert wurden. Die Vermögenswerte des Subfonds können auch in Sichtguthaben, Fest- und Termingelder bei Banken (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) angelegt werden. Die Restlaufzeit der einzelnen Investments, die in diesem Absatz beschrieben werden, darf ein Jahr nicht überschreiten. Derartige Anlagen werden getätigt, um die vom Subfonds gehaltenen liquiden Mittel zu verwalten, die für die oben beschriebenen Anlagen in Derivate benötigt werden. Beispielsweise führen Long- und Short-Positionen in Equity Swaps gleichermaßen zu Barbeständen, die angelegt werden müssen, damit die Performance des Subfonds nicht belastet wird. Für diesen Zweck werden die genannten Instrumente verwendet. Wenngleich Investitionen in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente keinen vorrangigen Anlageschwerpunkt des Subfonds darstellen, kann er jedoch gelegentlich erheblich in diesen Anlageformen investiert sein, um die liquiden Mittel des Subfonds zu verwalten.

Es wird erwartet, dass die Summe der Brutto-Long-Positionen 150 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen wird und dass die Summe der Brutto-Short-Positionen 150 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen wird. Die Summe der Brutto-Long-Positionen und der Brutto-Short-Positionen kann, abhängig von Änderungen der Anlagestrategie des Anlageverwalters, diese Prozentsätze übersteigen oder unterschreiten.

Die Gesellschaft darf keine Änderung der Anlageziele des Subfonds oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Subfonds vornehmen, es sei denn die Aktionäre haben zuvor auf der Basis eines in einer Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Aktionäre des Subfonds (im Einklang

[Hier eingeben]

mit der Satzung) die betreffende(n) Änderung(en) gebilligt. Nach Massgabe der Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank bezeichnet der Begriff «wesentlich» beispielsweise, wenn auch nicht ausschliesslich, Änderungen, die den Typ der Vermögenswerte, die Bonität, die Grenzen für die Kreditaufnahme oder das Risikoprofil des Subfonds erheblich ändern würden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik des Subfonds auf der Basis eines mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Hauptversammlung gefassten Beschlusses werden die Aktionäre des betreffenden Subfonds mit einer angemessenen Frist über eine solche Änderung in Kenntnis gesetzt, damit sie in der Lage sind, ihre Aktien vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung zurücknehmen zu lassen.

Der Subfonds darf Repurchase-/Reverse-Repurchase- und Wertpapierleihgeschäfte (d.h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der SFTR und den Regeln der Zentralbank durchführen. Jeder Typ von Vermögenswerten, der von dem Subfonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden kann, ist möglicherweise Teil von solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Der Subfonds kann ausserdem Total Return Swaps einsetzen und diese gemäss den Angaben im obigen Abschnitt «Anlagepolitik» auf bestimmte Arten von Vermögenswerten des Subfonds anwenden. Der Anteil der Vermögenswerte, der für Total Return Swaps verwendet werden kann, unterliegt keiner Beschränkung und wird voraussichtlich jederzeit zwischen 40 % und 90 % des Nettoinventarwerts des Subfonds ausmachen. Der maximale Anteil des Subfondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden kann, liegt bei 100 % des Nettoinventarwerts des Subfonds. Im aktuellen Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft werden die Vermögenswerte des Subfonds, die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden und Total Return Swaps unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Subfondsvermögens angegeben. Zudem sollten Aktionäre die Leverage-Höchstgrenzen des Subfonds, wie weiter oben dargelegt, beachten.

Repurchase-Geschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein Reverse-Repurchase-Geschäft ist eine Transaktion, bei welcher der Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Der Anlageverwalter kann Repurchase-Geschäfte beispielsweise abschliessen, um die Erträge des Subfonds zu steigern oder um das Zinsrisiko von festverzinslichen Anleihen genauer steuern zu können als mit Zinsfutures.

Im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung in Bezug auf den Subfonds können Transaktionskosten entstehen. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und aus Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in den Subfonds zurückfliessen. Direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehen, enthalten keine versteckten Erträge und werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführten Unternehmen gezahlt. Im Jahresbericht ist anzugeben, ob die Unternehmen mit der Verwahrstelle verbunden sind.

Informationen über die Grundsätze der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung für den Subfonds sind im Abschnitt «Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung» des Auszugsprospekts aufgeführt.

Für nähere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit einer effizienten Portfolioverwaltung sollten Anleger die Abschnitte «Risikofaktoren – Gegenparteiirisiko», «Risikofaktoren – Risiken aus Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Techniken und Instrumenten» sowie «Interessenkonflikte» des Auszugsprospekts lesen.

#### *Anlage in den Hong Kong und Shenzhen Stock Connect Schemes*

Der Subfonds kann in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (die «**Connect Schemes**»)

[Hier eingeben]

anlegen. Die Connect Schemes sind Programme zur Verbindung des Wertpapierhandels und der Wertpapierabrechnung, die unter anderem von The Stock Exchange of Hong Kong Limited («**SEHK**»), der Shanghai Stock Exchange («**SSE**»), (der Shenzhen Stock Exchange im Falle des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**») und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («**ChinaClear**») mit dem Ziel entwickelt wurden, einen wechselseitigen Zugang zum Aktienmarkt zwischen dem chinesischen Festland, Hongkong und Shenzhen zu erreichen. In der Anfangsphase umfassen die an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die für den Handel durch Anleger aus Hongkong und dem Ausland nach den Connect Schemes zugelassen sind, alle Aktien, die jeweils im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, und alle an der SSE zugelassenen chinesischen A-Aktien, die nicht in den betreffenden Indizes enthalten sind, aber entsprechende an der SEHK zugelassene H-Aktien haben, mit Ausnahme der folgenden:

- (a) an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi («**RMB**») gehandelt werden; und
- (b) an der SSE notierte Aktien, die auf der «Risikowarntafel» aufgeführt sind.

Der Begriff «chinesische A-Aktien» bezeichnet inländische Aktien von Unternehmen, die in der Volksrepublik China gegründet wurden und an der SSE oder der Shenzhen Stock Exchange zugelassen sind, deren Kurse in RMB notiert werden und die für Anleger gemäss der von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, «**CSRC**») erteilten Genehmigung erhältlich sind.

Zusätzlich zu den angegebenen Risikofaktoren für eine Anlage in der Volksrepublik China («**VRC**») ist eine Reihe von wichtigen Risiken für die Anlage in ausgewählten, an der SSE zugelassenen chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme im Abschnitt «Risikofaktoren» dargelegt.

### **ESG-Integration**

Der Subfonds wird als Artikel-6-Fonds gemäss der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung (EU) 2019/2088) eingestuft.

Der Anlageverwalter strebt an, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und dabei gleichzeitig Nachhaltigkeit in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Anlageverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden (**ESG**-) Faktoren geschäftlicher Praktiken nutzbar zu machen und damit zu versuchen, Gelegenheiten zu eröffnen und Risiken zu verringern, was zur langfristigen Performance von Emittenten beiträgt (**Nachhaltigkeit**). Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass eine Berücksichtigung dieser Faktoren besser informierte Anlageentscheidungen nach sich zieht. Anders als Fonds, die ESG-Merkmale fördern oder ein nur bestimmtes Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen und somit möglicherweise ein eingeschränktes Anlageuniversum haben, handelt es sich bei ESG Integrated Funds um Investmentfonds, die hauptsächlich nach einem maximalen Finanzergebnis streben, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses darstellen. Weitere verbindliche Faktoren sind, soweit anwendbar, in der Anlagepolitik des Subfonds dargelegt.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten bedient sich dieser Prozess eines Rahmens wesentlicher ESG-Probleme, mit dem sich für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren identifizieren lassen, die Auswirkungen auf Anlageentscheidungen haben können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit gewährleistet, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Finanzergebnisse der Gesellschaft und damit die Anlageerträge auswirken können. Mit der ESG-Integration lassen sich auch Gelegenheiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils eines Unternehmens identifizieren, wodurch auch die möglichen nachteiligen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die Finanzergebnisse des Unternehmens verringert werden können. Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard, das zahlreiche ESG-Datenquellen miteinander kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu ermitteln. Ein verfolgbares Risikosignal hebt für den Anlageverwalter ESG-Risiken hervor, die dieser in seinen Prozess der Anlageentscheidungsfindung einfließen lässt. Für Nicht-Unternehmensemittenten kann der

[Hier eingeben]

Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobeurteilung anwenden, die Daten über die meisten wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits-/ESG-Erwägungen kann viele unterschiedliche Aspekte umfassen, darunter beispielsweise die CO<sub>2</sub>-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Governance.

#### **Jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Der «UBS-Nachhaltigkeitsbericht» ist das Medium für Nachhaltigkeitsoffenlegungen von UBS. Der Bericht wird jährlich veröffentlicht und verfolgt das Ziel, den Nachhaltigkeitsansatz und die entsprechenden Aktivitäten von UBS offen und transparent offenzulegen, um so konsequent die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS anzuwenden: <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>.

#### **ESG Focus/Impact Funds**

UBS Asset Management stuft bestimmte Subfonds als ESG Focus/Impact Funds ein. ESG Focus/Impact Funds fördern ESG-Merkmale oder verfolgen ein bestimmtes Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

### **7. Anlageverwalter**

Der Manager hat UBS Asset Management (UK) Ltd zum Anlageverwalter des Subfonds mit Entscheidungsbefugnissen gemäss einem Anlageverwaltungsvertrag bestellt. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist UBS Asset Management (UK) Ltd unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Manager für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen des Subfonds im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verantwortlich.

UBS Asset Management (UK) Ltd wurde am 19. Februar 1981 in England gegründet und wird im Hinblick auf die Führung seiner Finanzdienstleistungs- und Anlageverwaltungsgeschäfte im Vereinigten Königreich von der FCA beaufsichtigt und reguliert. UBS Asset Management (UK) Ltd gehört zu UBS Asset Management, einem Geschäftsbereich von UBS Asset Management Switzerland AG. UBS, mit Hauptsitz in Zürich und Basel in der Schweiz, ist ein globales Unternehmen, das Dienstleistungen für Privat-, Firmen- und institutionelle Kunden erbringt. Neben ihrer weltweiten Expertise im Investmentbanking und der Vermögensverwaltung konzentriert sich UBS auf internationale Wealth Management-Dienstleistungen und das Bankgeschäft in der Schweiz. In der Schweiz ist UBS marktführend im Bankengeschäft mit Privat- und Firmenkunden.

Die Haupttätigkeit von UBS Asset Management (UK) Ltd ist die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen.

### **8. Ausgabe**

Aktien des Subfonds werden bei ihrer Erstaussgabe zum Erstaussgabepreis ausgegeben und danach zu ihrem Nettoinventarwert je Aktie.

Der Erstaussgabezeitraum kann für alle Aktienklassen nach Ermessen des Verwaltungsrats im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verkürzt oder verlängert werden.

### **9. Antrag auf Zeichnung von Aktien**

Anträge auf Zeichnung von Aktien erfolgen über die Verwaltungsstelle (oder ihren Beauftragten) für die Gesellschaft. Zeichnungsanträge, die vor dem Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag bei der Verwaltungsstelle (oder ihrem Beauftragten) eingegangen sind und von dieser angenommen wurden, werden an diesem Zeichnungstag bearbeitet. Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag eingehen, werden am darauffolgenden Zeichnungstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat und/oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen ausnahmsweise beschliessen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge zur Bearbeitung nach Zeichnungsschluss an diesem Zeichnungstag anzunehmen, jedoch mit der Massgabe, dass dieser Zeichnungsantrag bzw. diese Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Zeichnungstag

[Hier eingeben]

eingegangen ist bzw. sind.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse zu entrichten. Die Gesellschaft kann Zahlungen in anderen Währungen annehmen, sofern diese vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager zugelassen wurden. Bei der Umrechnung wird der von der Verwaltungsstelle angegebene Wechselkurs zugrunde gelegt. Kosten und Risiken der Währungsumrechnung gehen zulasten des Anlegers.

#### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens um 17.00 Uhr irischer Ortszeit am dritten Geschäftstag, der unmittelbar auf den Zeichnungstag folgt, oder an dem Tag und/oder der Uhrzeit, der/die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt werden können, in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager behalten sich in jedem Fall das Recht vor, die Ausgabe von Aktien zu verschieben, bis die frei verfügbaren Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle eingegangen sind. Falls die Zeichnungsgelder bis zum massgeblichen Zeitpunkt nicht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen sind, können der Verwaltungsrat und/oder der Manager oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren. Ferner können sie dem Anleger zur Deckung der Kosten, die dem Subfonds infolgedessen entstanden sind, Zinsen in Rechnung stellen, die in das Vermögen des Subfonds eingezahlt werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können auf eine solche Inrechnungstellung ganz oder teilweise verzichten. Ferner sind der Verwaltungsrat und/oder der Manager berechtigt, den Aktienbestand eines Anlegers an einem Subfonds zur Begleichung dieser Kosten ganz oder teilweise zu verkaufen.

Die Geschäfte werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten nach Empfang der Zeichnungsanträge berechneten Nettoinventarwert.

#### *Ausgabeaufschlag*

In Einklang mit dem Auszugsprospekt kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrages auf den Ausgabepreis und den Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet werden.

## **10. Rücknahme von Aktien**

Aktionäre können ihre Aktien an jedem gültigen Rücknahmetag zu dem Nettoinventarwert je Aktie einlösen, der für den massgeblichen Rücknahmetag gemäss den nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt wurde (mit Ausnahme jener Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt wird).

Die Geschäfte werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten nach Empfang der Rücknahmeanträge berechneten Nettoinventarwert.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto oder gemäss späteren schriftlichen Weisungen an die Verwaltungsstelle (oder deren Beauftragten). Rücknahmezahlungen, die aufgrund von per Telefax übermittelten Anweisungen geleistet werden, erfolgen ausschliesslich auf das registrierte Konto des Anlegers.

#### *Zahlungswährung*

Aktionäre erhalten ihre Rückzahlungen normalerweise in der Basiswährung oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse. Wünscht ein Aktionär jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) das erforderliche Devisengeschäft nach ihrem Ermessen im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Aktionärs veranlassen.

[Hier eingeben]

### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen für Aktien erfolgt, sobald dies nach der abschliessenden Berechnung des Nettoinventarwertes der betreffenden Aktienklasse für den betreffenden Bewertungstag praktisch durchführbar ist, und in jedem Fall innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Rücknahmeschluss, unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsstelle (oder ihrem Beauftragten) alle erforderlichen Unterlagen im Original zugestellt wurden und sie deren Eingang bestätigt hat.

#### **11. Massnahmen zum Verwässerungsschutz**

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können den Preis von Aktien gemäss den Ausführungen im Abschnitt «Swing Pricing» des Prospekts anpassen.

#### **12. Gebühren und Aufwendungen**

Nach seiner Auflegung trägt der Subfonds gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrats und/oder des Managers (i) die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Zulassung für den Vertrieb in diversen Märkten und (ii) seinen zurechenbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft. Der Subfonds trägt keine Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit seiner Gründung anfallen. Für diese Kosten kommen der Anlageverwalter bzw. eines oder mehrere seiner verbundenen Unternehmen auf. Die Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft sind unter «Gebühren und Aufwendungen» im Auszugsprospekt detailliert aufgeführt.

Die gesamten Verwaltungskosten und -aufwendungen für das Management und die Verwaltung des Subfonds, die im Allgemeinen die Gebühren des Managers, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle sowie sämtliche Gebühren der Wirtschaftsprüfer, Rechtskosten, Registrierungsgebühren und Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates («**Verwaltungskosten**») beinhalten, die jeder Aktienklasse des Subfonds belastet werden, betragen insgesamt 0,30 % des Nettoinventarwertes des Subfonds. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten des Subfonds gehören nicht zu den Verwaltungskosten. Die Gebühren des Anlageverwalters (die «**Anlageverwaltungsgebühr**») und die Verwaltungskosten betragen insgesamt den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Subfonds. Um Zweifel auszuschliessen, sei hier angemerkt, dass in dem Fall, dass die Verwaltungskosten 0,30 % übersteigen, die Mehrkosten vom Anlageverwalter übernommen werden. Wenn die Verwaltungskosten unter 0,30 % liegen, können Überschüsse an den Anlageverwalter gezahlt werden, vorbehaltlich des nachstehend festgelegten maximalen Gesamtprozentsatzes der Anlageverwaltungsgebühr und der Verwaltungskosten.

Die Gebühren des Managers, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle laufen jeweils zum Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Anleger werden auf die folgenden Gebühren und Honorare hingewiesen:

[Hier eingeben]

| <b>Aktienklassen</b>  | <b>Gesamte<br/>Anlageverwaltungsgebühren und<br/>Verwaltungskosten in % des<br/>Nettoinventarwerts</b> |
|---|--|
| Aktienklassen mit «P» in ihrer Bezeichnung                  | 1,80 %   |
| Aktienklassen mit «N» in ihrer Bezeichnung                  | 2,80 %   |
| Aktienklassen mit «K-1» in ihrer Bezeichnung                | 1,50 %   |
| Aktienklassen mit «K-B» in ihrer Bezeichnung                | 0,30 %   |
| Aktienklassen mit «F» in ihrer Bezeichnung                  | 0,85 %   |
| Aktienklassen mit «Q» in ihrer Bezeichnung                  | 1,05 %   |
| Aktienklassen mit «I-A1» in ihrer Bezeichnung               | 0,95 %   |
| Aktienklassen mit «I-A2» in ihrer Bezeichnung               | 0,90 %   |
| Aktienklassen mit «I-A3» in ihrer Bezeichnung               | 0,85 %   |
| Aktienklassen mit «I-B» in ihrer Bezeichnung                | 0,30 %   |
| Aktienklassen mit «U-B» in ihrer Bezeichnung                | 0,30 %   |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «P» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 1,80 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «N» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 2,80 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «K-1» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 1,50 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «K-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «F» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 0,85 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «Q» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 1,05 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A1» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 0,95 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A2» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 0,90 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A3» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 0,85 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30 %  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «U-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30 %  |

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und mit eigenen Mitteln entscheiden, den Aktionären die Anlageverwaltungsgebühr und/oder die Performancegebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Dieser Nachlass kann dem Aktionär in Form zusätzlicher Aktien gewährt oder (nach Ermessen des Anlageverwalters) in bar ausbezahlt werden. Ausserdem hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr, die nachfolgend unter «Performancegebühr» beschrieben ist.

#### *Performancegebühr*

Mit Ausnahme der Anteilsklassen mit „K-B“, „I-B“ oder „U-B“ in ihrer Bezeichnung hat der Anlageverwalter für alle anderen Klassen Anspruch auf den Bezug einer Performancegebühr aus dem Vermögen eines Teilfonds. Klassen, für die eine Performancegebühr zu zahlen ist, enthalten die Angabe «PF» in ihrer Bezeichnung, wie im folgenden Beispiel dargestellt: (CAD hedged) I-A1-PF-qdist.

[Hier eingeben]

Die Performancegebühr wird jeweils zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Die Performancegebühr wird jährlich festgelegt. Die Performancegebühr wird für jedes Geschäftsjahr berechnet (ein «**Berechnungszeitraum**»). Der erste Berechnungszeitraum für eine Aktienklasse beginnt an dem Geschäftstag, der unmittelbar auf den Ablauf des Erstausgabezeitraums für diese Klasse folgt, und endet am darauffolgenden 30. September des nächsten Geschäftsjahres.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht die zu zahlende Performancegebühr 20 % der Netto-Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie (vor Abzug der Performancegebühr) oberhalb der High-Water-Mark pro Aktie, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien, bereinigt um Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen sowie um Dividendenausschüttungen während des Berechnungszeitraums. Die «Netto-Outperformance» entspricht der über die Hurdle-Rate hinausgehenden Rendite auf den Nettoinventarwert je Aktie, kumuliert seit Beginn des Berechnungszeitraums. Die «Hurdle-Rate» ist die entsprechende Cash-Rate, ein geeignetes Mass für die kurzfristige Geldmarktrendite der jeweiligen Währungen, und wird am Beginn eines neuen Berechnungszeitraums nur neu festgesetzt, wenn am Ende des vorangegangenen Berechnungszeitraums Performancegebühren zahlbar waren. Die Rendite der Hurdle-Rate muss mindestens gleich null sein. Gegebenenfalls wird die negative Rendite der Hurdle-Rate bei der Berechnung der Performancegebühren nicht berücksichtigt. Die angewendete Hurdle-Rate muss immer grösser als null und die betreffende Cash-Rate sein.

Die «High-Water-Mark» entspricht dem vorherigen Nettoinventarwert je Aktie (vor Abzug der Performancegebühr) der betreffenden Klasse am Ende des vorherigen Berechnungszeitraums für die betreffende Klasse, für die eine Performancegebühr gezahlt wurde. Als Ausgangspunkt für den jeweiligen Nettoinventarwert je Aktie dient bei der ersten Berechnung der Performancegebühr der Erstausgabepreis. Solange der Nettoinventarwert je Aktie die High-Water-Mark oder gegebenenfalls den Erstausgabepreis nicht übersteigt, wird keine Performancegebühr gezahlt. Wie oben beschrieben, ist die Performancegebühr zudem nur auf die Netto-Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie gegenüber der High-Water-Mark zu zahlen.

Jede Underperformance in einem Berechnungszeitraum wird wieder eingebracht, bevor eine Performancegebühr in den nachfolgenden Berechnungszeiträumen fällig wird. Solange der Nettoinventarwert je Aktie den vorherigen Höchststand des Nettoinventarwerts je Aktie, für den die Performancegebühr gezahlt wurde oder angefallen ist, oder den Erstausgabepreis, falls dieser höher sein sollte, nicht übersteigt, wird keine Performancegebühr gezahlt. Der Erstausgabepreis dient bei dieser Berechnung als Ausgangspunkt.

Der Referenzzeitraum für die Performance ist der Zeitraum, während dessen die Performance gemessen und mit der des Referenzindikators verglichen wird. Am Ende dieses Zeitraums kann der Mechanismus für den Ausgleich einer Underperformance (oder negativen Performance) in der Vergangenheit wieder auf null gesetzt werden.

Der Referenzzeitraum für die Performance wird nicht wieder auf null gesetzt und entspricht somit der Gesamtlaufzeit der Klasse.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Performancegebühr auf Ebene der Aktienklassen und nicht auf Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet wird. Daher kann ihnen eine Performancegebühr auch dann belastet werden, wenn der Nettoinventarwert ihrer Aktien unverändert geblieben oder gesunken ist, da die Aktionäre ihre Aktien auch zu anderen Zeitpunkten als dem Beginn und Ende des Berechnungszeitraums kaufen und zurückgeben. Darüber hinaus können Aktionäre, die Aktien während des Berechnungszeitraums kaufen, von einer Steigerung des Nettoinventarwerts ihrer Aktien profitieren und mit keiner Performancegebühr belastet werden oder mit einer niedrigeren Performancegebühr belastet werden, als es der Fall wäre, wenn die Performancegebühr auf der Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet würde.

Die Überschussrendite wird nach Abzug aller Kosten berechnet, kann jedoch ohne Abzug der Performancegebühr selbst ermittelt werden, sofern dies im Interesse der Aktionäre liegt.

Die Performancegebühr ist normalerweise innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des

[Hier eingeben]

jeweiligen Berechnungszeitraums rückwirkend an den Anlageverwalter zahlbar, jedoch erst wenn die Berechnung der Performancegebühr genehmigt und der Betrag von der Verwahrstelle überprüft wurde. Im Fall von Aktien, die während des Berechnungszeitraums zurückgenommen wurden, ist die aufgelaufene Performancegebühr jedoch quartalsweise zu zahlen. Die ermittelte Performancegebühr verbleibt bis zur Zahlung an den Anlageverwalter in der jeweiligen Aktienklasse (wird in den späteren Gewinnen und Verlusten der jeweiligen Aktienklasse jedoch nicht berücksichtigt) und wird nicht dafür verwendet oder zur Verfügung gestellt, um Rücknahmen zu tätigen oder Gebühren und Aufwendungen der jeweiligen Aktienklasse zu bezahlen.

Wird der Anlageverwaltungsvertrag vor dem Ende eines Berechnungszeitraums gekündigt, so gilt für die Berechnung und Bezahlung der Performancegebühr für den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Berechnungszeitraum das Kündigungsdatum als Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und ist manipulationssicher. Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und von der Verwahrstelle überprüft. Wenn der Anlageverwalter zustimmt, kann der Verwaltungsrat die von einer Aktienklasse zu entrichtende Performancegebühr herabsetzen.

Die Performancegebühren sind unter Berücksichtigung der realisierten und nicht realisierten Verluste auf die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne am Ende des Berechnungszeitraums zu zahlen. Performancegebühren werden daher unter Umständen auf nicht realisierte Gewinne gezahlt, die möglicherweise nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr können Sie dem Anhang dieser Ergänzung entnehmen. Die tabellarische Aufstellung dient nur zu Veranschaulichungszwecken. Sie stellt keine Erfolgsgarantie dar und wird in ihrer Gesamtheit durch die ausdrücklichen Bestimmungen im Auszugsprospekt und in der vorliegenden Ergänzung eingeschränkt.

### **13. Risikofaktoren**

Anleger, die einen Erwerb von Aktien des Subfonds in Erwägung ziehen, sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» im Auszugsprospekt lesen.

#### *Derivaterisiko*

Der Subfonds setzt im Rahmen seiner Anlagetätigkeit Equity Swaps ein. Da solche Instrumente volatil sind, kann der Subfonds zusätzlichen Risiken und Kosten ausgesetzt sein, falls sich der Markt gegenläufig zu den Strategien des Subfonds entwickelt.

Der Subfonds verwendet Derivate, um Short-Positionen in bestimmten Anlagen einzugehen. Dies ermöglicht dem Subfonds den Aufbau eines Engagements, das ökonomisch dem Verkauf einer nicht von ihm gehaltenen Anlage gleichkommt, bei welcher der Anlageverwalter einen Wertrückgang erwartet. Falls der Wert dieser Anlage steigt, beeinträchtigt dies jedoch den Wert des Subfonds. Da der Subfonds bei extremen Bedingungen am Aktienmarkt einem unbegrenzten Verlustrisiko gegenübersteht, könnte Ihre Anlage unter Umständen vollkommen wertlos werden.

Um die Volatilität des Subfonds zu reduzieren, verwendet der Anlageverwalter einen Risikomanagementprozess, mit dem er das Risikoniveau des Portfolios überwacht.

#### *Gegenpartierisiko*

Die Gesellschaft plant derzeit, im Namen des Subfonds mit einer Reihe von Gegenparteien Vereinbarungen über den Handel mit Derivaten zu schließen. Nach der Auflegung des Subfonds soll zunächst nur eine Gegenpartei eingesetzt werden. Obwohl der Anlageverwalter vor dem Abschluss jeder Handelsvereinbarung die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei prüfen wird, ist der Subfonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen einer Vereinbarung nicht nachkommt. Beispielsweise ist es möglich, dass vom Subfonds an eine Gegenpartei geleistete Sicherheiten nicht zurückgegeben werden und von einer Gegenpartei an den Subfonds zu leistende

[Hier eingeben]

Zahlungen nicht getätigt werden.

#### *Schwellenländerrisiko*

Eine Anlage in Schwellenländern ist mit Risikofaktoren und besonderen Erwägungen verbunden, die in der Regel nicht für Anlagen in den Industrieländern gelten. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen oder Instabilität sind dort wahrscheinlicher und haben stärkere Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Märkte der Schwellenländer. Dem Subfonds können Verluste entstehen durch nachteilige staatliche Massnahmen, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme.

Im Vergleich zu entwickelteren Wertpapiermärkten sind die meisten Wertpapiermärkte dieser Länder vergleichsweise klein, weniger liquide und volatil. Der Nettoinventarwert je Aktie (und somit auch die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Aktien) kann (können) daher im Vergleich zu den Fonds, die in Industrieländern investieren, grösseren Schwankungen unterliegen. Sollte kurzfristig eine grosse Zahl von Wertpapieren veräussert werden müssen, um umfangreichen Rücknahmeanträgen für Aktien des Subfonds nachzukommen, ist es zudem möglich, dass der Verkauf nur zu ungünstigen Kursen erfolgen kann, was wiederum den Nettoinventarwert je Aktie beeinträchtigen könnte.

Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung, sicheren Verwahrung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Richtlinien für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in den Schwellenländern möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz, der im Allgemeinen für weiter entwickelte Märkte gilt. Kapitalanlagen können in bestimmten Schwellenmärkten genehmigungspflichtig sein oder Beschränkungen unterliegen, welche die Verfügbarkeit attraktiver Anlagegelegenheiten für den Subfonds begrenzen könnten. Die Schwellenmärkte sind in der Regel nicht so effizient wie die Märkte der Industrieländer. In einigen Fällen existiert kein lokaler Markt für das Wertpapier, wodurch Transaktionen eventuell an der Börse eines Nachbarlandes durchgeführt werden müssen.

Für Wertpapiere aus Schwellenländern können Broker- oder Börsenumsatzsteuern von ausländischen Regierungen erhoben werden, die sich dahingehend auswirken können, dass die Kosten für Kapitalanlagen steigen. Ferner kann gleichzeitig der realisierte Gewinn sinken oder der Verlust aus diesen Wertpapieren steigen. Die Emission von Wertpapieren der Schwellenländer, z. B. durch Banken und andere Finanzinstitute, kann einer weniger strengen Regulierung unterliegen, als dies bei Emittenten in Industrieländern der Fall wäre, weshalb sie mit einem potenziell höheren Risiko verbunden sind. Zudem sind die Depotkosten für Papiere aus Schwellenländern in der Regel höher als für Wertpapiere aus Industrieländern. Die Dividenden- und Zinszahlungen aus Papieren der Schwellenländer und die Kapitalerträge daraus können ausländischen Steuern unterliegen, die rückerstattungsfähig sind oder nicht.

Die Gesetze, die Auslandsinvestitionen und Wertpapiertransaktionen in Schwellenländern regeln, sind möglicherweise weniger ausgereift als in Industrieländern. Der Subfonds kann daher zusätzlichen Risiken unterliegen. Hierzu zählen ein nicht adäquater Anlegerschutz, unklare oder widersprüchliche Gesetze oder Verordnungen und eine mangelnde Durchsetzbarkeit derselben, die Missachtung oder Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen von Seiten anderer Marktteilnehmer, mangelnder Rechtsschutz und die Verletzung von Geheimhaltungspflichten. In bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Subfonds investiert sind, kann es schwierig sein, ein richterliches Urteil zu erwirken und durchzusetzen. Darüber hinaus sind die Standards der Unternehmensführung (Corporate Governance) und des Anlegerschutzes in den Schwellenländern möglicherweise nicht mit den in anderen Rechtsordnungen vorgesehenen Standards vergleichbar.

#### *Russland*

Auch wenn in den letzten Jahren grundlegende Reformen im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren sowie aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingeführt wurden, bestehen nach wie vor

[Hier eingeben]

gewisse Unsicherheiten bei deren Auslegung und Unstimmigkeiten bei ihrer Anwendung. Bezüglich der Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen besteht nach wie vor keine Sicherheit.

Einige Beteiligungspapiere in Russland werden in stückeloser Form ausgegeben, und der einzige Eigentumsnachweis besteht in der Eintragung des Namens des Aktionärs im Aktienregister der Emissionen. Aktionäre müssen daher möglicherweise aufgrund von Handlungen der Geschäftsführung eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlage hinnehmen, ohne über geeignete Rechtsbehelfe zu verfügen. Die Regelungen zur Corporate Governance sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären möglicherweise keinen hinreichenden Schutz.

Daher kann der Subfonds im Hinblick auf Anlagen in Russland nur in russische Wertpapiere anlegen, die an der Moscow Stock Exchange gehandelt werden.

#### *Bestimmte Indien betreffende Risikofaktoren*

Die mit Anlagen in Indien verbundenen Risiken, einschliesslich insbesondere der nachstehend beschriebenen Risiken, könnten die Wertentwicklung des Subfonds beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen. Zur Fähigkeit des Subfonds, eine Rendite auf seine Anlagen zu erzielen und einen Ertrag für die Anlage eines Anlegers im Subfonds zu erwirtschaften, kann keine Zusicherung gemacht werden. Dementsprechend sollten beim Erwerb von Aktien des Subfonds folgende Faktoren angemessen berücksichtigt werden:

#### *Wechselkursrisiken*

Devisenkontrollen wurden herkömmlicherweise mit strengen Massnahmen nach dem Foreign Exchange Regulation Act («**FERA**») verwaltet. Die indische Rupie ist in der Kapitalbilanz nicht konvertierbar und die meisten Kapitalbilanztransaktionen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die indische Zentralbank (Reserve Bank of India, RBI). Allerdings lockerte die RBI in den 1990er-Jahren die Devisenkontrollbestimmungen und gestaltete sie marktfreundlicher. Im Jahr 1999 verabschiedete das indische Parlament den Foreign Exchange Management Act («**FEMA**»), der den FERA ersetzte. Der FEMA und die auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen bilden die Basis für die in Indien geltenden Devisenkontrollen. Der deutliche Wandel in der Herangehensweise an die Devisenkontrollen unter dem FEMA besteht in dem Schritt von einem System beschränkter zugelassener Transaktionen zu einem System, in dem alle Transaktionen erlaubt sind, mit Ausnahme einer beschränkten Zahl, für die Einschränkungen gelten. Der FEMA und die nach dem FEMA ergangenen Mitteilungen wurden zum 1. Juni 2000 wirksam. Der FEMA unterscheidet bei den Devisentransaktionen zwischen Kapitalbilanztransaktionen und Leistungsbilanztransaktionen. Eine «Kapitalbilanztransaktion» ist allgemein als eine Transaktion definiert, die die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, einschliesslich der Eventualverbindlichkeiten ausserhalb Indiens, von in Indien ansässigen Personen oder die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Indien von ausserhalb Indiens ansässigen Personen ändert. Der FEMA sieht ausserdem bestimmte Klassen von Transaktionen vor, die in den Bereich der Kapitalbilanztransaktionen fallen, und die RBI hat Verordnungen erlassen, in denen jede derartige Klasse von Transaktionen geregelt wird. Transaktionen, die keine Kapitalbilanztransaktionen sind, einschliesslich Zahlungen im Zusammenhang mit dem Aussenhandel, laufenden Geschäftstätigkeiten, Dienstleistungen, kurzfristigen Kredit- und Bankfazilitäten, Zinszahlungen, Lebenshaltungskosten, Auslandsreisen, Bildung und medizinischer Versorgung, sind «Leistungsbilanztransaktionen».

Die RBI hat Verordnungen zur Regelung solcher Leistungsbilanztransaktionen erlassen. Obwohl die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Absicherung echter Währungsrisiken gelockert wurden, sind sie angesichts der Kosten für die Absicherung von Währungsrisiken über mehr als einen relativ kurzen Zeitraum, noch immer nicht praxisnah, und selbst für eine kurzfristige Absicherung können die Kosten hoch sein. Dementsprechend bleibt das Währungsrisiko in Bezug auf die indische Rupie ein wesentlicher Risikofaktor und die Kosten zur Absicherung dieses Währungsrisikos (soweit verfügbar) könnten die Rendite des Subfonds vermindern. Eine Abwertung der indischen Rupie würde die Renditen des Subfonds beeinträchtigen und eine solche Abwertung kann vor dem Hintergrund von Indiens Leistungsbilanz- und Haushaltsdefiziten wahrscheinlich sein.

Die Führung des Bankkontos des Subfonds in Indien unterliegt der Aufsicht durch die RBI nach

[Hier eingeben]

Massgabe der indischen Devisenbestimmungen. Die inländische indische Verwahrstelle, die auch als überweisende Bank handelt, wird zum Devisenumtausch und zur Rückführung des Kapitals und der Erträge für Rechnung des Subfonds autorisiert. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die indische Regierung in Zukunft nicht bestimmte Devisenbeschränkungen festlegt. Die Rückführung von Kapital kann durch Änderungen der indischen Devisenkontrollbestimmungen oder der politischen Umstände behindert werden. Ausserdem könnte Indien künftig Devisenkontrollbestimmungen wiedereinführen, die den Subfonds in seiner Fähigkeit zur Rückführung der Dividenden, Zinsen oder sonstigen Erträge aus den Anlagen oder der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren einschränken. Änderungen der indischen Devisenkontrollbestimmungen können die Wertentwicklung des Subfonds beeinträchtigen.

Zudem hat sich in den letzten Jahren der Wechselkurs zwischen der indischen Rupie und dem US-Dollar wesentlich geändert und kann in Zukunft erheblich schwanken. Im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 sank der Wert der indischen Rupie gegenüber dem US-Dollar insgesamt um rund 32,83 %. Eine weitere Abwertung der indischen Rupie gegenüber anderen Währungen wird zu höheren Kosten für die auf Fremdwährung lautenden Aufwendungen des Subfonds, einschliesslich des Kaufs bestimmter Investitionsgüter, führen. In der Vergangenheit erlebte die indische Wirtschaft starke Schwankungen der Wechselkurse. Es kann nicht gewährleistet werden, dass solche Schwankungen in Zukunft nicht eintreten.

#### *Indisches Rechtssystem*

Der indische Zivilprozess zur Durchsetzung von Rechtsmitteln und gesetzlichen Rechten ist weniger entwickelt, langwieriger und daher unsicherer als in den meisten weiter entwickelten Ländern. Die Durchsetzung von zivilrechtlichen Verbindlichkeiten durch den Subfonds nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als der indischen kann durch den Umstand beeinträchtigt werden, dass die Portfoliounternehmen des Subfonds möglicherweise einen beträchtlichen Teil ihrer Vermögenswerte in Indien haben. Die Gesetze und Vorschriften in Indien können aufgrund von wirtschaftlicher, sozialer und politischer Instabilität häufige Änderungen erfahren. Ausserdem ist das Niveau der in Ländern mit entwickelten Wertpapiermärkten üblichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Schutzmechanismen zum Schutz von Anlegern und Wertpapiertransaktionen und zur Sicherstellung der Marktdisziplin möglicherweise nicht verfügbar. Wo der gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungsrahmen besteht, kann die Durchsetzung unangemessen oder unzureichend sein. Die Regulierung durch die Börsen und Selbstregulierungsorganisationen wird möglicherweise nicht als ein Recht anerkannt, das durch die Gerichtsbarkeit oder mit sonstigen den Anlegern in entwickelten Märkten verfügbaren Mitteln durchgesetzt werden kann.

#### *Indische Kapitalertragsteuer*

Der Subfonds rechnet derzeit damit, von dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland zu profitieren, durch das Kapitalerträge, die sich aus der Übertragung von Schuldpapieren ergeben, in Indien nicht der Besteuerung unterworfen würden. Es ist jedoch ungewiss, ob eine vom Subfonds beanspruchte Anwendung des Abkommens von den indischen Steuerbehörden gewährt wird. Die Verweigerung der Vergünstigungen aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland könnte sich ungünstig auf die Besteuerung des Subfonds auswirken, was wiederum die Rendite für die Anleger beeinträchtigen könnte.

#### *Besteuerung von Zinserträgen in Indien*

Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen würden Zinsen, die auf Anlagen verdient werden, welche von ausländischen Portfolioinvestoren (Foreign Portfolio Investors, FPIs) in Staatspapieren und auf Rupien lautenden Unternehmensanleihen vorgenommen werden, einer Besteuerung zum Steuersatz von 5 % (plus Zuschlag und Bildungsabgabe) unterliegen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, würden die Zinseinkünfte aus Anlagen in Schuldpapieren in Indien nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland zu einem vergünstigten Steuersatz von 10 % besteuert.

Es ist jedoch ungewiss, ob eine vom Subfonds beanspruchte Anwendung des Abkommens von den indischen Steuerbehörden gewährt wird. Die Verweigerung der Vergünstigungen aus dem

[Hier eingeben]

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Irland kann sich ungünstig auf die Besteuerung des Subfonds auswirken, was wiederum die Rendite für die Anleger beeinträchtigen kann. Diese Risiken sind ausführlicher im nachfolgenden Abschnitt «Besteuerung in Indien» unter «Besteuerung» beschrieben.

#### *Aktualisierungen zum SEBI und zur RBI*

Nach den FPI-Bestimmungen muss der Subfonds, um als ein FPI nach Kategorie II registriert zu werden, was ein «breit gefächertes Fonds» ist, oder als ein «breit gefächertes Unterkonto», mindestens 20 Anleger haben, wobei kein einzelner Anleger mehr als 49 % der Anteile oder Aktien des Fonds halten darf. Wenn ein institutioneller Investor mehr als 49 % der Anteile oder Aktien des Fonds hält, muss jedoch ein derartiger institutioneller Investor wiederum selbst ein «breit gefächertes Fonds» sein und die obigen Kriterien erfüllen.

FPIs sind nach den Bedingungen der von ihnen zum Zeitpunkt ihrer Registrierung übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen verpflichtet, die indische Finanzmarktaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India, SEBI) oder den beteiligten Verwahrer (je nach Sachlage) von jeder Änderung der Angaben zu benachrichtigen, die im Registrierungsantrag gemacht wurden. Falls FPIs die Bestimmungen des Securities Exchange Board of India Act von 1992 («**SEBI Act**») und die nach diesem Gesetz erlassenen Regelungen und FPI-Verordnungen nicht einhalten, können sie den nach dem SEBI Act und den Securities Exchange Board of India (Intermediaries) Regulations von 2008 vorgeschriebenen Bestrafungen unterzogen werden, die unter anderem die Verhängung von Geldstrafen und die Aussetzung oder Aufhebung des Registrierungszertifikats vorsehen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft personenbezogene Daten und Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Subfonds weitergeben kann, wenn und sobald sie von der SEBI hierzu ersucht wird. In dieser Ansicht sollten Anleger beachten, dass die Gesellschaft die personenbezogenen Daten des Anlegers gegenüber der SEBI offenlegen kann, wenn dies von der SEBI verlangt wird.

#### *Unternehmenstransparenz, Rechnungslegung, Verwahrung und regulatorische Standards*

Die indischen Offenlegungs- und regulatorischen Standards sind in vielfacher Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern. Es können möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über indische Unternehmen verfügbar sein, als regelmässig von oder über Unternehmen in solchen anderen Ländern veröffentlicht werden. Die Schwierigkeit, solche Informationen zu erlangen, kann bedeuten, dass der Subfonds Schwierigkeiten haben kann, verlässliche Informationen zu Unternehmensmassnahmen und Dividenden der Gesellschaften zu erlangen, in die der Subfonds investiert hat, was wiederum zu Schwierigkeiten bei der Feststellung des Nettoinventarwerts mit demselben Grad an Genauigkeit führen kann, wie er von etablierteren Märkten erwartet werden könnte. Die indischen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen weichen ebenfalls in wesentlichen Aspekten von denjenigen ab, die für Unternehmen in vielen OECD-Ländern gelten. Die indischen Handels-, Abrechnungs- und Verwahrungssysteme sind nicht in gleichem Masse entwickelt, wie in bestimmten OECD-Ländern, und die Vermögenswerte des Subfonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und Unterverwahrstellen in solchen Märkten anvertraut wurden, können Risiken ausgesetzt sein.

#### *Ermittlungen*

Die Einleitung von Ermittlungen oder Massnahmen der SEBI oder einer anderen indischen Aufsichtsbehörde gegen den Subfonds kann zu einem Verbot der Anlage- und Beratungstätigkeiten des Subfonds führen.

#### *Keine Investitionsgarantie*

Eine Anlage in dem Subfonds hat nicht den Charakter einer Einlage auf einem Bankkonto und ist nicht durch staatliche, behördliche oder sonstige Sicherungsprogramme geschützt, die möglicherweise die Inhaber eines Einlagenkontos bei einer Bank schützen. Sämtliche Anlagen im Subfonds unterliegen Wertschwankungen.

[Hier eingeben]

### *Mit dem Connect Scheme verbundene Risiken*

Das Connect Scheme ist ein seiner Art nach neues Programm. Die massgeblichen Bestimmungen sind nicht erprobt und können sich ändern. Das Programm unterliegt Kontingentierungen, die die Fähigkeit des Subfonds, über das Programm zeitgerecht in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, und infolgedessen wird die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigt, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen). Die in der VRC geltenden Bestimmungen legen für den Verkauf und Kauf von chinesischen A-Aktien gewisse Beschränkungen fest. Daher ist der Subfonds möglicherweise nicht in der Lage, chinesische A-Aktien rechtzeitig zu verkaufen. Eine Aktie kann auch aus dem Kreis der für den Handel über das Connect Scheme zugelassenen Aktien zurückgezogen werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Subfonds beeinträchtigen, beispielsweise, wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Kreis der zugelassenen Aktien zurückgezogen wurde. Aufgrund von Unterschieden bei den Handelstagen kann der Subfonds einem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien an einem Tag unterliegen, an dem der Markt in der VRC für den Handel geöffnet, der Hongkonger Markt jedoch geschlossen ist.

### *Liquiditätsrisiko der Anlage in chinesischen A-Aktien*

Für chinesische A-Aktien können Handelsbandbreiten gelten, die den Anstieg oder das Absinken der Handelskurse beschränken können. Wenn der Subfonds über das Connect Scheme anlegt, wird er daran gehindert sein, zugrunde liegende chinesische A-Aktien zu handeln, wenn sie die «Grenze der Handelsbandbreite» erreichen. Wenn dies an einem bestimmten Handelstag geschieht, kann der Subfonds möglicherweise ausserstande sein, chinesische A-Aktien zu handeln. Infolgedessen kann die Liquidität von chinesischen A-Aktien beeinträchtigt sein, was sich wiederum auf den Wert der Anlagen des Subfonds auswirken kann.

Anlagen auf den Wertpapiermärkten der VRC unterliegen grundsätzlich denselben Risiken wie Anlagen in Schwellenländern, sowie zusätzlich den spezifischen für die VRC bestehenden Marktrisiken. Bislang liegen keine ausreichenden Erkenntnisse dazu vor und es kann nicht beurteilt werden, wie sich die Reformen in der VRC und die damit verbundene Öffnung der chinesischen Wirtschaft und der lokalen Aktienmärkte auswirken werden. Diese Massnahmen könnten auch negative Folgen für die Wirtschaft und somit für Anlagen in der VRC haben. Zusätzliche Regelungen und Unsicherheiten gelten infolge von ergänzenden lokalen Einschränkungen für den Kauf und Verkauf von Aktien (Kontingente), der Konvertierbarkeit der Lokalwährung, steuerlicher Aspekte und des Handels bzw. der Abrechnung von Anlagen. Künftige Änderungen oder Ergänzungen der geltenden Bestimmungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Erwägungen in Bezug auf die Besteuerung von Anlagen in chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme in China

Am 14. November 2014 gaben das Finanzministerium, die chinesische Steuerbehörde (State Administration of Taxation) und die chinesische Wertpapieraufsicht (CSRC) eine gemeinsame Mitteilung zu den Besteuerungsregeln für das Connect Scheme, das Caishui 2014 Nr. 81 («**Rundschreiben Nr. 81**»), heraus. Nach dem Rundschreiben Nr. 81 werden Gewinne, die von in Hongkong und im Ausland ansässigen Anlegern (einschliesslich des Subfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme erzielt werden, mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer befreit. Allerdings sind in Hongkong und im Ausland ansässige Anleger verpflichtet, Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien zu einem Steuersatz von 10 % zu bezahlen, die von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die zuständige Behörde gezahlt werden, sofern nicht ein einschlägiges Doppelbesteuerungsabkommen zur Verminderung des Quellensteuersatzes auf Dividenden Anwendung findet. Infolge des Rundschreibens Nr. 81 besteht die Unsicherheit hinsichtlich der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräusserung von chinesischen Wertpapieren nur in Bezug auf Anlagen in anderen Arten chinesischer Wertpapiere (z. B. chinesische B- oder H-Aktien).

In Hongkong und im Ausland ansässige Anleger sind verpflichtet, nach Massgabe der in der VRC bestehenden steuerlichen Vorschriften die Stempelsteuer zu bezahlen, die sich aus dem Handel mit

[Hier eingeben]

chinesischen A-Aktien und der Übertragung chinesischer A-Aktien im Wege der Rechtsnachfolge oder Schenkung ergibt.

#### *Performancegebührausgleich*

Bei der Berechnung der Performancegebühr wird keine Ausgleichsmethode angewendet. Daher kann die bei der Berechnung der Performancegebühren verwendete Methode (wie oben beschrieben) zu Ungleichheiten zwischen Aktionären in Bezug auf die Zahlung der Performancegebühren führen (wobei einige Aktionäre unter bestimmten Umständen unverhältnismässig höhere Performancegebühren zahlen) und sie kann auch dazu führen, dass bestimmte Aktionäre zu einem Zeitpunkt einen grösseren Anteil ihres Kapitals im Risiko haben als andere.

Darüber hinaus können Aktionäre, die Aktien während des Berechnungszeitraums kaufen, von einer Steigerung des Nettoinventarwerts ihrer Aktien profitieren und mit keiner Performancegebühr belastet werden oder mit einer niedrigeren Performancegebühr belastet werden, als es der Fall wäre, wenn die Performancegebühr auf der Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet würde. Der Subfonds nimmt keinen Ausgleich je Aktie vor und wendet kein sogenanntes Series-Accounting an. Es kann daher keine Garantie dafür geben, dass die für den Subfonds angesetzte Performancegebühr gleichmässig durch die Aktionäre des Subfonds getragen wird. Die vom Aktionär zu tragende anteilmässige Performancegebühr kann höher oder niedriger sein als die von anderen Aktionären zu tragende Performancegebühr, was unter anderem von der Wertentwicklung des Subfonds und den Zahlungsperioden abhängt.

#### 14. **Wesentliche Verträge**

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Februar 2016 zwischen dem Manager und UBS Asset Management (UK) Ltd (in seiner durch seinen am 1. September 2017 vom Manager, von der Gesellschaft und von UBS Asset Management (UK) Ltd unterzeichneten Anhang geänderten Fassung), in dem UBS Asset Management (UK) Ltd unter der Gesamtaufsicht des Managers zum Anlageverwalter des Subfonds bestellt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, ist eine fristlose schriftliche Kündigung möglich. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zu delegieren. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Manager und UBS Asset Management (UK) Ltd, wenn sie die säumige Partei sind, die andere Partei im Falle von Verlusten, Schäden, Kosten und Verbindlichkeiten, die dieser aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Unterlassen oder Betrug der säumigen Partei entstehen, schadlos halten und entschädigen.

## ANHANG

*Aktienklasse (EUR) PF*  
Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr

|  |          |                         | <u>Szenario 1</u><br>Performance des<br>PM ist positiv | <u>Szenario 2</u><br>Performance des<br>PM ist negativ |
|--|----------|-------------------------|--|--|
| Anfängliche Vermögensallokation zum Unterkonto des PM  | <b>A</b> |                         | 1000   | 1000   |
| (High-Water-Mark)  |          |                         |  |  |
| <b>Performance des Unterkontos des Anlageverwalters</b>  |          |                         |  |  |
| Hurdle-Rate  |          |                         | 1 %  | 1 %  |
| Performance in dieser Periode nach Abzug der Verwaltungsgebühren und der Hurdle-Rate (sofern relevant)   | <b>B</b> |                         | 5 %  | -5 %   |
| Nettovermögen des Unterkontos des PM (nach Abzug der Verwaltungsgebühren und der Hurdle-Rate, vorbehaltlich der Berechnung des Performancegebührensatzes, sofern relevant) | <b>C</b> | $= A * (1 + B)$         | 1050   | 950  |
| Neuer Nettowertzuwachs   | <b>G</b> | $= C - A$               | 50   | -50  |
| <b>Performancegebühr von 20 %*</b>   | <b>H</b> | $G > 0,$<br>$20 \% * G$ | <b>10</b>  | <b>0</b>   |
| High-Water-Mark nach der 1. Periode  | <b>I</b> |                         | 1040   | 1000   |

[Hier eingeben]

\* - Der Nettoinventarwert je Fondsaktie muss die vorherige HWM je Aktie übersteigen, und die Performancegebühr wird abgezogen

|   |          | <b>2. Periode</b>                         |   |  |
|---|----------|---|---|--|
|   |          | <u>Szenario 3</u>                         | <u>Szenario 4</u>   | <u>Szenario 5</u>  |
|   |          | <b>Performance des<br/>PM ist negativ</b> | <b>Performance des<br/>PM ist positiv,<br/>aber unter der<br/>HWM</b> | <b>Performance des<br/>PM ist positiv<br/>und über der<br/>HWM</b> |
| High-Water-Mark nach der 1. Periode   | <b>I</b> | 1040                                      | 1000  | 1000   |
| Nettoinventarwert nach der 1. Periode   | <b>J</b> | 1040                                      | 950   | 950  |
| <b>Performance des Unterkontos des Anlageverwalters</b>   |          |   |   |  |
| <b>Hurdle-Rate</b>  |          | 1 %                                       | 1 %   | 1,00 %   |
| Performance in dieser Periode nach Abzug der<br>Verwaltungsgebühren und der Hurdle-Rate (sofern<br>relevant)  | <b>K</b> | -10 %                                     | 2 %   | 12 %   |
| Nettovermögen des Unterkontos des PM (nach Abzug<br>der Verwaltungsgebühren und der Hurdle-Rate,<br>vorbehaltlich der Berechnung des<br>Performancegebührensatzes, sofern relevant) | <b>L</b> | $= J * (1 + K)$                           | 936   | 1064   |
|   |          |   |   |  |
| Neuer Nettowertzuwachs  | <b>M</b> | $= L - I$                                 | -104  | 64   |
| <b>Performancegebühr von 20 % MIN (WENN L &gt; I; L &gt;<br/>I)*</b>  | <b>N</b> | $M > 0, 20 \% *M$                         | <b>0</b>  | <b>12.8</b>  |
| High-Water-Mark nach der 2. Periode   |          | 1040                                      | 1000  | 1051,2   |

\* - Der Nettoinventarwert je Aktie muss die HWM je Aktie übersteigen, bevor die Performancegebühr abgezogen wird

## ERGÄNZUNG 4

### Vom 4. November 2021 zum Auszugsprospekt für UBS (Irl) Investor Selection PLC

#### UBS (Irl) Investor Selection – Currency Allocation Return Strategy

Diese Ergänzung enthält Informationen, die ausschliesslich den UBS (Irl) Investor Selection – Currency Allocation Return Strategy (der «**Subfonds**»), einen Subfonds der UBS (Irl) Investor Selection PLC (die «**Gesellschaft**») betreffen. Die Gesellschaft ist ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Subfonds, der am 16. Dezember 2009 gemäss den OGAW-Verordnungen von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

**Diese Ergänzung ist Bestandteil des Auszugsprospekts der Gesellschaft vom 30. Juli 2021 (der «Auszugsprospekt») in seiner jeweils geltenden Fassung und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Auszugsprospekt, in den sie eingegliedert ist, gelesen werden.**

Die im Abschnitt «Management und Verwaltung» des Auszugsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Der Subfonds kann in beträchtlichem Umfang in Einlagen bei Kreditinstituten investieren. Der Subfonds kann zwar in Geldmarktinstrumente und Bareinlagen investieren, Aktien des Subfonds stellen jedoch keine Einlagen dar. Sie unterscheiden sich dahingehend von Einlagen, dass der angelegte Kapitalbetrag nicht garantiert wird und die Anlage Wertschwankungen unterliegen kann. Anlagen im Subfonds sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, darunter der mögliche Verlust des Anlagekapitals.**

**Eine Anlage im Subfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Subfonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt «Risikofaktoren» gelesen und berücksichtigt haben.**

UBS Asset Management Switzerland AG wurde zum Anlageverwalter des Subfonds (der «**Anlageverwalter**») bestellt.

Der Subfonds beabsichtigt, hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente («**DFI**») zu investieren. Solche Instrumente werden für Anlagezwecke und nicht ausschliesslich für Absicherungszwecke verwendet. Die Hebelwirkung des Subfonds wird durch die mit einigen Derivaten verbundene Hebelwirkung hervorgerufen. Weitere Informationen über die Verwendung derivativer Finanzinstrumente finden Sie im Abschnitt «Anlagepolitik» dieser Ergänzung. Aufgrund seiner Anlagepolitik kann der Nettoinventarwert des Subfonds einer hohen Volatilität unterliegen. **Der Einsatz von Derivaten ist für den Subfonds mit bestimmten Risiken**

[Hier eingeben]

**verbunden. Einige dieser Risiken werden im Abschnitt «Risikofaktoren» in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt erläutert.**

Der Anlageverwalter rechnet damit, dass die Volatilität des Subfonds im Laufe eines gesamten Marktzyklus (in der Regel zwischen drei und fünf Jahren) durchschnittlich rund 20 % pro Jahr beträgt. Diese Einschätzung der Volatilität ist rein indikativer Natur und stellt keine Anlagebeschränkung dar, an die der Anlageverwalter gebunden ist.

## 1. Auslegung

Die nachstehenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| «Geschäftstag»         | Jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich mitteilen können.  |
| «Geldmarktnahe Anlage» | Umfasst festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit, darunter Commercial Paper (d. h. von Kreditinstituten begebene Investment-Grade-Papiere mit kurzer Laufzeit) und Geldmarktanleihen wie fest oder variabel verzinsliche Schatzwechsel und Schatzanweisungen mit kurzer und mittlerer Laufzeit, Einlagenzertifikate und Bankakzepte.)  |
| «Erstausgabezeitraum»  | Der Erstausgabezeitraum für Aktien aller aktiven Aktienklassen des Subfonds ist nun beendet. Der Erstausgabezeitraum für alle anderen Aktienklassen läuft ab dem Eintragungsdatum dieser Ergänzung sechs Monate oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Aktien der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben werden, und an dem der Erstausgabezeitraum dieser Aktienklasse automatisch endet. Aktien inaktiver Aktienklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihren jeweiligen Erstausgabepreisen ausgegeben. Danach werden Aktien dieser Aktienklassen am jeweiligen Zeichnungstag zu ihrem Nettoinventarwert je Aktie ausgegeben. |
| «Erstausgabepreis»     | Der Erstausgabepreis für jede Aktienklasse ist im Auszugsprospekt in der Tabelle im Abschnitt «Verfügbare Aktienklassen» angegeben, ausser bei Aktienklassen mit «U-B» in ihrer Bezeichnung, bei denen sich der Erstausgabepreis auf 100.000 AUD, 400.000 BRL, 100.000 CAD, 100.000 CHF, 2.000.000 CZK, 100.000 EUR, 100.000 GBP, 1.000.000 HKD, 10 Millionen JPY, 900.000 NOK, 500.000 PLN, 1.000.000 RMB, 3.500.000 RUB, 700.000 SEK, 100.000 SGD oder 100.000 USD   |

[Hier eingeben]

beläuft. Diese Erstausgabepreise gelten für den Erstausgabezeitraum, danach können die jeweiligen Aktienklassen an jedem Zeichnungstag zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten gezeichnet werden.

|                     |   |
|---------------------|---|
| «Referenzindex»     | FTSE World Money Market Index Series - GBP 1 Month Euro Deposit. Der Index setzt sich ausschliesslich aus 1-Monats-Eurodeposits in Pfund Sterling zusammen, und die Preise der Indexkomponenten werden über monatliche Renditen (Geldkurs) von Refinitiv bezogen. Wenn eine währungsgesicherte Aktienklasse ausgegeben wird und die Einlagenwährung verfügbar ist, lautet der Referenzindex in der Währung der währungsgesicherten Aktienklasse. Eine (USD hedged share class) verwendet beispielsweise den FTSE World Money Market Index Series EUR 1 Month Euro Deposit, der sich aus einmonatigen Einlagen in USD zusammensetzt. |
| «Rücknahmetag»      | Jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich bekannt geben können, sofern es jeden Monat mindestens zwei Rücknahmetage in regelmässigen Abständen gibt.  |
| «Rücknahmeschluss»  | 12.30 Uhr irischer Ortszeit am massgeblichen Rücknahmetag oder eine andere Uhrzeit oder ein anderer Tag, die/den der Verwaltungsrat und/oder der Manager in Ausnahmefällen festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, stets unter der Massgabe, dass der Bewertungszeitpunkt vor dem Rücknahmeschluss liegt.  |
| «Zeichnungstag»     | Jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich bekannt geben können, sofern es jeden Monat mindestens zwei Zeichnungstage in regelmässigen Abständen gibt.   |
| «Zeichnungsschluss» | 12.30 Uhr irischer Ortszeit am massgeblichen Zeichnungstag oder eine andere Uhrzeit und/oder ein anderer Tag, die/den der Verwaltungsrat und/oder der Manager in Ausnahmefällen festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, stets unter der Massgabe, dass der Bewertungszeitpunkt vor dem Zeichnungsschluss liegt.  |
| «Bewertungstag»     | Je nach Sachlage ein Zeichnungstag und Rücknahmetag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat  |

[Hier eingeben]

jeweils festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben kann, sofern mindestens ein Bewertungstag für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag festgelegt wird.

«Bewertungszeitpunkt» Ist 22.45 Uhr irischer Ortszeit am Bewertungstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt.

## 2. Aktienklassen

Am Datum dieser Ergänzung stehen die folgenden Aktienkategorien für eine Anlage zur Verfügung: Klasse P, Klasse N, Klasse K-1, Klasse K-B, Klasse F, Klasse Q, Klasse I-A1, Klasse I-A2, Klasse I-A3, Klasse I-B, Klasse U-B, Klasse J und Klasse «Seeding».

Bitte beachten Sie den Abschnitt «Verfügbare Aktienklassen» im Auszugsprospekt. Dort sind die in diesen Kategorien verfügbaren Aktienklassen aufgeführt. Am Datum dieser Ergänzung handelt es sich bei allen zur Ausgabe verfügbaren Klassen um thesaurierende Klassen. In der Zukunft werden eventuell ausschüttende Klassen zur Verfügung stehen. Die Bestätigung, ob eine Klasse verfügbar ist und aufgelegt wurde bzw. aktiv ist, sowie ihr Auflegungs-/Aktivierungsdatum sind bei der Verwaltungsstelle auf Anfrage erhältlich.

| Aktienklassen   | Erstausgabezeitraum   |
|---|---|
| Klassen mit «Seeding» und «P» oder «N» oder «K-1» oder «K-B» oder «F» oder «Q» oder «I-A1» oder «I-A2» oder «I-A3» oder «I-B» oder «U-B» oder «J» in ihrer Bezeichnung. | Der Erstausgabezeitraum läuft ab dem Eintragungsdatum dieser Ergänzung sechs Monate oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Aktien der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben werden, und an dem der Erstausgabezeitraum dieser Aktienklasse automatisch endet. |

## 3. Basiswährung des Subfonds

Die Basiswährung des Subfonds ist das britische Pfund.

## 4. Typisches Anlegerprofil

Der aktiv verwaltete Subfonds richtet sich an Anleger, die mittel- bis langfristig in einen Fonds investieren möchten und bereit sind, Wertschwankungen ihres Kapitals einschliesslich eines Kapitalverlusts hinzunehmen, und die zudem bereit sind, gegebenenfalls Kapitalertragsteuer auf die Erträge zu zahlen.

[Hier eingeben]

## **5. Anlageziel**

Der Subfonds ist bestrebt, eine höhere Rendite als der Referenzindex zu erzielen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Subfonds in der Lage sein wird, sein Anlageziel zu erreichen oder rentabel zu sein.

## **6. Anlagepolitik**

Der Subfonds beabsichtigt, sein Anlageziel hauptsächlich durch die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten zu erreichen, die sich auf die weltweiten Devisenmärkte beziehen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageuniversum wird nicht durch den Referenzindex eingeschränkt.

Der Prozess, der vom Anlageverwalter zur Verwaltung von Währungen eingesetzt wird, stützt sich grundsätzlich auf Fundamentalwerte. Nach einer Bereinigung um Kursdifferenzen, die sich aus unterschiedlichen Inflationsraten ergeben, zeigen Wechselkurse eine ausgeprägte Tendenz, sich immer wieder auf ein Gleichgewichtsniveau einzustellen. Dieses wird als Ankerpunkt zur Einschätzung des langfristigen Ausblicks für Wechselkurse genutzt. Gleichzeitig dient eine wirtschaftliche Analyse zur Einschätzung der Stärke von Schocks und zyklischen Einflussfaktoren, die dazu führen, dass Wechselkurse zeitweilig von ihren langfristigen Gleichgewichtsniveaus abweichen.

Damit wird das Ziel verfolgt, den Schwerpunkt des Subfonds auf Wechselkurse zu legen, deren Bewertung unter ihrem inneren Wert liegt, und Short-Positionen in Wechselkursen einzugehen, deren Bewertung deutlich darüber liegt. Bei der Auswahl von Transaktionen erfolgt keine systematische Bevorzugung einer bestimmten Tendenz. So besteht zum Beispiel keine Tendenz zur Übergewichtung oder Untergewichtung von Währungen mit bestimmten Merkmalen, die das Portfolio verstärkt auf Schwellenländerwährungen oder Hochzinswährungen ausrichten würde, ohne deren Bewertungen zu berücksichtigen. Stattdessen werden die Fundamentaldaten betrachtet und Währungen, die zu teuer erscheinen, im Austausch gegen andere Währungen verkauft, die ein besseres Wertpotenzial bieten. Das Marktrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist, wird mit Hilfe des VaR, wie weiter unten beschrieben, überwacht.

Der Subfonds wird bei der Umsetzung seiner global ausgerichteten Währungsstrategie voraussichtlich in erheblichem Umfang derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei den eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich um Long- und Short-Positionen in Devisenfutures und Devisenterminkontrakten (mit und ohne Lieferung) sowie um Devisenoptionen (auch Stillhaltergeschäfte), wie im nachstehend Abschnitt «Derivative Finanzinstrumente» näher beschrieben. Der Subfonds investiert auch in Wertpapiere mit kurzer Laufzeit (fest und variabel verzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente wie Schatzwechsel mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr), Geldmarktpapiere und geldmarktnahe Anlagen. Anlagen in solchen DFI ermöglichen es, Positionen einzugehen, bei denen die Summe des nominalen Engagements den Nettoinventarwert des Subfonds übersteigt und somit ein Hebeleffekt auf den Subfonds ausgeübt wird.

Es wird auf Hebeleffekte gesetzt, damit der Anlageverwalter lohnenswerte Erträge anstreben kann, ohne viel Kapital aus dem zugrunde liegenden Portfolio abziehen zu müssen. So kann der Anlageverwalter

[Hier eingeben]

beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen, um eine Long- oder Short-Position in einer bestimmten Wahrung einzugehen. Das ist ein entscheidender Teil der Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds. Wenn der Subfonds in Devisenterminkontrakte investiert, geht er eine vertragliche Verpflichtung und somit ein nominales Engagement ein, ohne fur dieses zuvor eine Zahlung aus dem Vermogen des Subfonds zu leisten. Wenn der Subfonds Engagements eingeht, ohne nominal betrachtet in Anlagewerte zu investieren, wird ein Hebeleffekt auf den Fonds ausgeubt.

Die Starke des Hebeleffekts, der sich durch den Einsatz von DFI ergibt und auf den Subfonds wirkt, verandert sich je nach Umfang der erkannten Anlagechancen. Gemass den Vorschriften der Zentralbank muss der Subfonds den Hebeleffekt auf Grundlage der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate beziffern. Unter normalen Marktbedingungen wird die auf der berechneten Summe der Nennwerte basierende Hebelwirkung voraussichtlich zwischen 700 % und 1100 % des Nettoinventarwerts des Subfonds liegen. Je nach Volumen und Art der Derivate, die vom Subfonds eingesetzt werden, kann die Summe der Nennwerte im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen und zeitweilig hoher ausfallen. Ferner kann die oben beschriebene Spanne der Summe der Nennwerte durch die regelmassige Neufestsetzung von Positionen, die mithilfe von Derivaten eingegangen werden, vorubergehend ansteigen, obwohl diese Neufestsetzung keine Auswirkungen auf das Marktexposure des Subfonds insgesamt hat. Dabei ist zu beachten, dass dieser Betrag kein Indikator fur den wirtschaftlichen Hebeleffekt im Rahmen des Subfonds ist. Grundsatzlich deutet eine hohe Summe der Nennwerte darauf hin, dass ein grosseres Volumen an derivativen Finanzinstrumenten im Portfolio enthalten ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Derivat zur Erhohung oder Verringerung des wirtschaftlichen Risikos eingesetzt wird, es erhoht in jedem Falle die Summe der Nennwerte. Ein Betrag fur den Hebeleffekt, der auf der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate beruht, kann hoch erscheinen, denn er berucksichtigt keine Netting- oder Absicherungsvereinbarungen, die der Subfonds getroffen hat, selbst wenn diese Netting- oder Absicherungsvereinbarungen unter Umstanden das Risiko mindern. Des Weiteren ist anzumerken, dass das wirtschaftliche Risiko, das mit einem Derivat eingegangen wird, haufig nicht dem Nennwert, sondern einem deutlich niedrigeren Mark-to-Market-Wert oder dem tagesaktuellen Wert der Sicherheitsleistung entspricht.

Gemass OGAW-Verordnungen der Zentralbank kann der vorstehend angegebene voraussichtliche Hebeleffekt, der sich nach dem Ansatz der Summe der Nennwerte berechnet, um einen anhand eines Commitment-Ansatzes berechneten Hebeleffekt erganzt werden. Wird zur Berechnung des Hebeleffekts des Subfonds der Commitment-Ansatz verwendet, so wird der Hebeleffekt des Subfonds 1.000 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht ubersteigen, wobei die Summe der Long-Positionen nicht mehr als 500 % des Nettoinventarwerts und die Summe der Short-Positionen somit auch nicht mehr als 500 % des Nettoinventarwerts ausmachen. Bei dieser Berechnung werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berucksichtigt.

Da der Einsatz von Derivaten innerhalb des Subfonds einen wichtigen Bestandteil seiner Anlagepolitik bildet, wendet der Anlageverwalter ein Risikomanagementverfahren an, mit dem er das mit Positionen in Finanzderivaten einhergehende Risiko messen, uberwachen und steuern kann. Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Anlageverwalter verwendet keine Derivate, die nicht vom Risikomanagementprozess erfasst werden. Die durch die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Subfonds entstehenden Marktrisiken werden mithilfe der Messgrosse Value-at-Risk («**VaR**») erfasst. Der absolute VaR wird uber eine bestimmte Haltedauer (20 Tage)

[Hier eingeben]

gemessen und sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht überschreiten. Der VaR wird mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % berechnet und der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Der Einsatz von Derivaten ist für den Subfonds mit bestimmten Risiken verbunden. Einige dieser Risiken werden im Abschnitt «Risikofaktoren» dieser Ergänzung erläutert. Anleger sollten zudem Anhang III des Auszugsprospekts lesen, der die Arten von Derivaten, die von der Gesellschaft verwendet werden dürfen, sowie den Zweck und die Folgen ihrer Verwendung beschreibt. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien, zur Verfügung.

Da der Einsatz von Derivaten ein wichtiger Bestandteil seines Anlageansatzes ist, darf der Subfonds jederzeit bis zu 100 % seines Vermögens zu Anlagezwecken in bar vorhalten. Diese Barbestände können in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente (vorgesehen sind derzeit vor allem in Grossbritannien begebene Geldmarktinstrumente, möglich sind aber auch in den USA oder Europa begebene Papiere) investiert werden, darunter Einlagenzertifikate, fest oder variabel verzinsliche Anleihen und fest oder variabel verzinsliche Commercial Papers (die mindestens über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen), sowie in Bareinlagen in einer Währung oder in Währungen, die vom Anlageverwalter festgelegt werden.

Der Subfonds kann jederzeit bis zu 100 % seines Vermögens in fest oder variabel verzinsliche Anleihen (darunter Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere besicherte und unbesicherte fest oder variabel verzinsliche Anlagen) investieren, die von einer in Anhang I des Auszugsprospekts aufgeführten Regierung oder supranationalen Organisation (die mindestens über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) emittiert wurden.

Der Subfonds kann solche Barbestände auch in fest oder variabel verzinsliche Anleihen (darunter Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere besicherte und unbesicherte fest oder variabel verzinsliche Anlagen) investieren, die von Unternehmen (die mindestens über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) emittiert wurden.

Die Vermögenswerte des Subfonds können auch in kurzfristigen Einlagen und Termingeldern bei Banken (die mindestens über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) angelegt werden. Die Restlaufzeit der einzelnen Anlagen, die in diesem Absatz beschrieben werden, darf fünf Jahre nicht überschreiten. Derartige Anlagen werden getätigt, um die vom Subfonds gehaltenen liquiden Mittel zu verwalten, die für die oben beschriebenen Anlagen in Derivate benötigt werden.

Der Subfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens (auf Nennwertbasis) in Währungen von Industrie- und Schwellenländern investieren. Zu den möglichen Währungsengagements des Subfonds zählen voraussichtlich insbesondere die folgenden: US-Dollar, Euro, japanischer Yen, Schweizer Franken, norwegische Krone, kanadischer Dollar, australischer Dollar, britisches Pfund Sterling, Neuseeland-Dollar, schwedische Krone, dänische Krone, Singapur-Dollar, argentinischer Peso, brasilianischer Real, türkische Lira, kolumbianischer Peso, russischer Rubel, südafrikanischer Rand, mexikanischer Peso, chilenischer Peso, chinesischer Yuan, indische Rupie, tschechische Krone, polnischer Zloty, israelischer Schekel, indonesische Rupiah, malaysischer Ringgit, Taiwan-Dollar,

[Hier eingeben]

koreanischer Won, thailändischer Baht und philippinischer Peso.

Der Subfonds kann zur Verfolgung seiner Ziele und Politik auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter börsengehandelte Fonds, einschliesslich OGAW mit Sitz in einem EU-Land (dazu zählen unter anderem Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg und Österreich). Innerhalb dieser Grenze von 10 % darf der Subfonds auch in regulierte offene Nicht-OGAW investieren. Dies sind hauptsächlich in der EU ansässige Nicht-OGAW, die unter die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Vorschriften fallen und einen ähnlichen Schutz bieten, wie er Inhabern von OGAW-Anteilen oder -Aktien zugutekommt. Innerhalb der Grenze von 10 % darf der Subfonds auch in andere Subfonds der Gesellschaft und in Fonds investieren, die von verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters verwaltet werden. Eine Anlage in Subfonds der Gesellschaft, die wiederum in andere Subfonds der Gesellschaft investieren, ist nicht gestattet. Wenn der Subfonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, darf der Manager dieses Organismus für gemeinsame Anlagen für die Anlagen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben. Der Subfonds wird für den Anteil seines Vermögens, der in anderen Subfonds der Gesellschaft angelegt ist, keine jährliche Vermögensverwaltungsgebühr erheben. Die Anlage in andere Fonds ist kein wesentlicher Anlageschwerpunkt des Subfonds.

Anlagen in offenen börsengehandelten Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für Organismen für gemeinsame Anlagen, wie im Abschnitt «Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen» des Auszugsprospekts ausgeführt.

Der Anlageverwalter kann Devisenkassageschäfte einsetzen (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), um Zeichnungserlöse in die entsprechende Währung umzutauschen und Gebühren in einer bestimmten Währung zu zahlen.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter Devisenterminkontrakte und Devisenfutures verwenden (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), um das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds abzusichern und somit die Auswirkungen von Schwankungen der entsprechenden Wechselkurse so weit wie möglich auszuschalten. Der Subfonds darf jedoch Währungspositionen eingehen, die aus seinem Engagement an den Märkten resultieren. Um die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Subfonds zu neutralisieren, kann der Anlageverwalter solche Devisenkassageschäfte, Devisenterminkontrakte sowie Devisenfutures einsetzen, um die Währung, auf die ein bestimmter Vermögenswert lautet, gegen die Basiswährung des Subfonds oder – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – gegen eine andere Währung zu verkaufen.

Die Gesellschaft darf keine Änderung der Anlageziele des Subfonds oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Subfonds vornehmen, es sei denn die Aktionäre haben zuvor auf der Basis eines in einer Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Aktionäre des Subfonds (im Einklang mit der Satzung) die betreffende(n) Änderung(en) gebilligt. Nach Massgabe der Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank bezeichnet der Begriff «wesentlich» beispielsweise, wenn auch nicht ausschliesslich, Änderungen, die den Typ der Vermögenswerte, die Bonität, die Grenzen für die Kreditaufnahme oder das Risikoprofil des Subfonds erheblich ändern würden. Im Falle einer Änderung

[Hier eingeben]

des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik des Subfonds auf der Basis eines mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Hauptversammlung gefassten Beschlusses werden die Aktionäre des betreffenden Subfonds mit einer angemessenen Frist über eine solche Änderung in Kenntnis gesetzt, damit sie in der Lage sind, ihre Aktien vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung zurücknehmen zu lassen.

#### *Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung*

Informationen über die Grundsätze der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung für den Subfonds sind im Abschnitt «Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung» des Auszugsprospekts aufgeführt.

Weitere Informationen zum diesbezüglichen Gegenpartei- und Kreditrisiko sind im Abschnitt «Risikofaktoren» des Auszugsprospekts zu finden.

#### *Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Entsprechend den Angaben in der Anlagepolitik kann der Subfonds in DFI investieren:

*Devisenterminkontrakte:* Der Anlageverwalter kann Non-Deliverable- und Deliverable-Forwards auf Währungen einsetzen, um eine Long- oder Short-Position in einer bestimmten Währung einzugehen, was einen wichtigen Bestandteil der Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds darstellt. Devisentermingeschäfte werden durch den Anlageverwalter in der Regel mit qualifizierten Gegenparteien abgeschlossen, die der Anlageverwalter für diesen Zweck und unter Einhaltung der geltenden Beschränkungen für Gegenparteien auswählt.

*Devisenoptionen:* Der Subfonds kann in Devisenoptionen und Optionsstrategien investieren. Eine Option ist ein Vertrag, der von einer Partei (Optionsverkäufer) an eine andere Partei (Optionskäufer) verkauft wird. Durch den Vertrag erhält der Käufer das Recht, ist jedoch nicht verpflichtet, eine Devisen innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder an einem bestimmten Datum (Ausübungszeitpunkt) zu einem festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put).

*Devisenfutures:* Der Anlageverwalter kann Futures-Kontrakte abschließen, um eine Long- oder Short-Position in Währungsmärkten zu erhalten, was einen wichtigen Bestandteil der Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds darstellt. Ein Devisenfuture ist eine Vereinbarung, ein Währungspaar an einem bestimmten Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenfutures unterscheiden sich darin von Devisenterminkontrakten, dass sie an anerkannten Börsen gehandelt werden, weshalb das Gegenparteiisiko niedriger ist. Überdies sind die zugrunde liegenden Eigenschaften solcher Kontrakte im Gegensatz zu OTC-Derivaten standardisiert.

Der Subfonds setzt keine Wertpapierleihen, Repurchase-/Reverse-Repurchase-Geschäfte (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) oder Total Return Swaps ein, und dieser Abschnitt wird in Übereinstimmung mit den Regeln der Zentralbank und den Offenlegungspflichten der Verordnung 2011/2365 vor diesbezüglichen Änderungen aktualisiert.

[Hier eingeben]

## **ESG-Integration**

Der Subfonds wird als Artikel-6-Fonds gemäss der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung (EU) 2019/2088) eingestuft. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch einbezogen und sind auch kein zentraler Bestandteil der Anlagestrategie.

## **7. Anlageverwalter**

Der Manager hat UBS Asset Management Switzerland AG zum Anlageverwalter des Subfonds mit Entscheidungsbefugnissen gemäss einem Anlageverwaltungsvertrag bestellt. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrages ist UBS Asset Management Switzerland AG unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Manager für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen des Subfonds im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verantwortlich.

UBS Asset Management Switzerland AG wurde in der Schweiz gegründet und hat ihren Sitz in Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, Schweiz. Die Haupttätigkeit von UBS Asset Management Switzerland AG ist die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen.

## **8. Ausgabe**

Der Erstausgabezeitraum kann für alle Aktienklassen nach Ermessen des Verwaltungsrats im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verkürzt oder verlängert werden.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Aktien**

Anträge auf Zeichnung von Aktien erfolgen über die Verwaltungsstelle (oder ihren Beauftragten) für die Gesellschaft. Zeichnungsanträge, die vor dem Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag bei der Verwaltungsstelle (oder ihrem Beauftragten) eingegangen sind und von dieser angenommen wurden, werden an diesem Zeichnungstag bearbeitet. Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag eingehen, werden am darauffolgenden Zeichnungstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat und/oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen ausnahmsweise beschliessen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge zur Bearbeitung nach Zeichnungsschluss an diesem Zeichnungstag anzunehmen, jedoch mit der Massgabe, dass dieser Zeichnungsantrag bzw. diese Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Zeichnungstag eingegangen ist bzw. sind.

### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse zu entrichten. Die Gesellschaft kann Zahlungen in anderen Währungen annehmen, sofern diese vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager zugelassen wurden. Bei der Umrechnung wird der von der Verwaltungsstelle angegebene Wechselkurs zugrunde gelegt. Kosten und Risiken der Währungsumrechnung gehen zulasten des Anlegers.

[Hier eingeben]

### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens um 17.00 Uhr irischer Ortszeit am dritten Geschäftstag, der unmittelbar auf den Zeichnungstag folgt, oder an dem Tag und/oder zu der Uhrzeit, der/die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt werden können, in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein. Der Verwaltungsrat und der Manager behalten sich in jedem Fall das Recht vor, die Ausgabe von Aktien zu verschieben, bis die frei verfügbaren Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle eingegangen sind. Falls die Zeichnungsgelder bis zum massgeblichen Zeitpunkt nicht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen sind, können der Verwaltungsrat und/oder der Manager oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren. Ferner können sie dem Anleger zur Deckung der Kosten, die dem Subfonds infolgedessen entstanden sind, Zinsen in Rechnung stellen, die in das Vermögen des Subfonds eingezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann auf eine solche Inrechnungstellung ganz oder teilweise verzichten. Ferner ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Aktienbestand eines Anlegers an einem Subfonds zur Begleichung dieser Kosten ganz oder teilweise zu verkaufen.

Die Geschäfte werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten nach Empfang der Zeichnungsanträge berechneten Nettoinventarwert.

### *Ausgabeaufschlag*

In Einklang mit dem Auszugsprospekt kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrages auf den Ausgabepreis und den Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet werden.

## **10. Rücknahme von Aktien**

Aktionäre können ihre Aktien an jedem gültigen Rücknahmetag zu dem Nettoinventarwert je Aktie einlösen, der für den massgeblichen Rücknahmetag gemäss den nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt wurde (mit Ausnahme jener Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt wird).

Die Geschäfte werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten nach Empfang der Rücknahmeanträge berechneten Nettoinventarwert.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmehzahlungen erfolgen auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto oder gemäss späteren schriftlichen Weisungen an die Verwaltungsstelle (oder deren Beauftragten). Rücknahmehzahlungen, die aufgrund von per Telefax übermittelten Anweisungen geleistet werden, erfolgen ausschliesslich auf das registrierte Konto des Anlegers.

### *Zahlungswährung*

Aktionäre erhalten ihre Rückzahlungen normalerweise in der Währung der betreffenden Aktienklasse. Wünscht ein Aktionär jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die

[Hier eingeben]

Verwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) das erforderliche Devisengeschäft nach ihrem Ermessen im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Aktionärs veranlassen.

#### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen für Aktien erfolgt, sobald dies nach der abschliessenden Berechnung des Nettoinventarwertes der betreffenden Aktienklasse für den betreffenden Bewertungstag praktisch durchführbar ist, und in jedem Fall innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Rücknahmeschluss, unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsstelle (oder ihrem Beauftragten) alle erforderlichen Unterlagen im Original zugestellt wurden und sie deren Eingang bestätigt hat.

### **11. Massnahmen zum Verwässerungsschutz**

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können den Preis von Aktien gemäss den Ausführungen im Abschnitt «Swing Pricing» des Auszugsprospekts anpassen.

### **12. Gebühren und Aufwendungen**

Nach seiner Auflegung trägt der Subfonds gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrats und/oder des Managers (i) die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Zulassung für den Vertrieb in diversen Märkten und (ii) seinen zurechenbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft. Der Subfonds trägt keine Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit seiner Gründung anfallen. Für diese Kosten kommen der Anlageverwalter bzw. eines oder mehrere seiner verbundenen Unternehmen auf. Die Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft sind unter «Gebühren und Aufwendungen» im Auszugsprospekt detailliert aufgeführt.

Die gesamten Verwaltungskosten und -aufwendungen für das Management und die Verwaltung des Subfonds umfassen im Allgemeinen die Gebühren des Managers, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle sowie die Gebühren der Wirtschaftsprüfer, Rechtskosten, Registrierungsgebühren und Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates («Verwaltungskosten»), die jeder Aktienklasse des Subfonds belastet werden. Sie betragen bei Klassen mit «J» in ihrer Bezeichnung insgesamt 0,15 % des Nettoinventarwertes des Subfonds und bei allen anderen Klassen 0,30 % des Nettoinventarwertes des Subfonds. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten des Subfonds gehören nicht zu den Verwaltungskosten. Die Gebühren des Anlageverwalters (die «Anlageverwaltungsgebühr») und die Verwaltungskosten betragen insgesamt den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Subfonds. Um Zweifel auszuschliessen, sei hier angemerkt, dass in dem Fall, dass die Verwaltungskosten 0,30 % (oder 0,15 % bei Aktienklassen mit «J» in ihrer Bezeichnung) übersteigen, die Mehrkosten vom Anlageverwalter übernommen werden. Wenn die Verwaltungskosten unter 0,30 % (oder 0,15 % bei Aktienklassen mit «J» in ihrer Bezeichnung) liegen, können Überschüsse an den Anlageverwalter gezahlt werden, vorbehaltlich des nachstehend festgelegten maximalen Gesamtprozentsatzes der Anlageverwaltungsgebühr und der Verwaltungskosten.

Die Gebühren des Managers, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle laufen

[Hier eingeben]

jeweils zum Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Anleger werden auf die folgenden Gebühren und Honorare hingewiesen:

| <b>Aktienklassen</b>  | <b>Gesamte Anlageverwaltungsgebühren und Verwaltungskosten in % des Nettoinventarwerts</b> |
|---|--|
| Aktienklassen mit «P» in ihrer Bezeichnung                  | 1,80   |
| Aktienklassen mit «N» in ihrer Bezeichnung                  | 2,80   |
| Aktienklassen mit «K-1» in ihrer Bezeichnung                | 1,50   |
| Aktienklassen mit «K-B» in ihrer Bezeichnung                | 0,30   |
| Aktienklassen mit «F» in ihrer Bezeichnung                  | 0,85   |
| Aktienklassen mit «Q» in ihrer Bezeichnung                  | 1,05   |
| Aktienklassen mit «I-A1» in ihrer Bezeichnung               | 0,95   |
| Aktienklassen mit «I-A2» in ihrer Bezeichnung               | 0,90   |
| Aktienklassen mit «I-A3» in ihrer Bezeichnung               | 0,85   |
| Aktienklassen mit «I-B» in ihrer Bezeichnung                | 0,30   |
| Aktienklassen mit «U-B» in ihrer Bezeichnung                | 0,30   |
| Aktienklassen mit «J» in ihrer Bezeichnung                  | 0,15   |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «P» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 1,80  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «N» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 2,80  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «K-1» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 1,50  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «K-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «F» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 0,85  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «Q» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 1,05  |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A1» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 0,95  |

[Hier eingeben]

|   |             |
|---|-------------|
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A2» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 0,90 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-A3» in ihrer Bezeichnung | Bis zu 0,85 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «I-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «U-B» in ihrer Bezeichnung  | Bis zu 0,30 |
| Aktienklassen mit «Seeding» und «J» in ihrer Bezeichnung    | Bis zu 0,15 |

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und mit eigenen Mitteln entscheiden, den Aktionären die Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Dieser Nachlass kann dem Aktionär in Form zusätzlicher Aktien gewährt oder (nach Ermessen des Anlageverwalters) in bar ausbezahlt werden.

### 13. Risikofaktoren

Anleger, die einen Erwerb von Aktien des Subfonds in Erwägung ziehen, sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» im Auszugsprospekt lesen.

Eine Anlage in der Gesellschaft und in dem Subfonds ist mit beträchtlichen Risiken verbunden. Die Anlage in dem Subfonds eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Sie ist für Anleger bestimmt, die die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken auf sich nehmen können, zu denen auch ein beträchtlicher oder vollständiger Verlust ihres Anlagebetrags zählt.

#### *Allgemeine Anlagerisiken*

Bei allen Wertpapieranlagen besteht das Risiko von Kapitalverlusten. Nach Ansicht des Verwaltungsrats mindert die Anlagepolitik des Subfonds dieses Risiko durch eine sorgfältige Auswahl von Finanzinstrumenten. Im Rahmen der Anlagepolitik des Subfonds können jedoch Anlagetechniken wie Optionsgeschäfte, kreditfinanzierte Wertpapiergeschäfte, Leerverkäufe sowie Futures- und Terminkontrakte eingesetzt werden, und diese Praktiken können unter bestimmten Umständen zu höheren Verlusten führen als anderenfalls entstünden.

#### *Währungsrisiko*

Die Wertentwicklung kann in starkem Masse durch Wechselkursveränderungen beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können den Wert der Anlagen des Subfonds mindern, und je nach der Referenzwährung eines Anlegers können Wechselkursschwankungen auch den Wert der Anlage in Aktien des Subfonds beeinträchtigen.

[Hier eingeben]

### *Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren*

Eine Anlage in Staatsanleihen kann Kredit- und/oder Ausfallrisiken unterliegen. Besonders hohe (oder steigende) Haushaltsdefizite und/oder hohe Staatsverschuldungen gehören zu den Faktoren, die sich negativ auf das Bonitätsrating solcher Staatsanleihen auswirken und am Markt Befürchtungen in Hinblick auf ein höheres Ausfallrisiko wecken können. Im unwahrscheinlichen Fall einer Herabstufung oder eines Ausfalls kann der Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigt werden, und es kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diese Wertpapiere investierten Kapitalbeträge kommen.

Bei Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating besteht gegebenenfalls das Risiko einer Herabstufung auf ein niedrigeres Rating.

### *Anleiherisiko*

Anleihen unterliegen tatsächlichen und gefühlten Bonitätsmassstäben. Anleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvoreilhaftigen Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

### *Hebeleffekt, Zinssätze und Sicherheitsleistung*

Die Gesellschaft nimmt keine Kredite für Anlagezwecke auf, nutzt jedoch beträchtliche «Hebeleffekte» zur Erzielung ihrer Anlageerträge. Dazu verwendet sie Instrumente wie Termingeschäfte, Futures, Optionen und weitere Derivatkontrakte. Hebeleffekte können den Verlust von Anlegern steigern.

### *Einsatz derivativer Finanzinstrumente*

Der Subfonds investiert in derivative Finanzinstrumente. Die Art und Höhe der Risiken sind von den Merkmalen des jeweiligen Instruments und vom Gesamtvermögen des Subfonds abhängig. Der Einsatz dieser Instrumente kann mit höheren Anlagerisiken verbunden sein, als ihre Kosten es vermuten lassen. Das bedeutet, dass eine kleine Anlage in Derivate grosse Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Subfonds haben könnte. Zudem ist der Einsatz von Termingeschäften, Futures und Optionen mit Risiken verbunden, beispielsweise kann es zu Verlusten kommen, die den in den Futures-Kontrakt investierten Betrag übersteigen.

Ob Positionen in Optionen eingegangen und geschlossen werden können, hängt darüber hinaus von der Entwicklung und der Aufrechterhaltung eines liquiden Optionsmarktes ab. Es gibt keine Gewähr, dass für bestimmte Optionen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt an einer Börse besteht.

Der erfolgreiche Einsatz von Terminkontrakten ist davon abhängig, wie kompetent der Anlageverwalter den relativen Wert von Währungen analysiert und prognostiziert. Terminkontrakte verändern das Risiko des Subfonds bei Wechselkursschwankungen und können zu Verlusten für den Subfonds führen, falls die Währungen sich nicht so entwickeln, wie vom Anlageverwalter angenommen.

[Hier eingeben]

### *Schwellenländer*

Anlagen in Schwellenländern unterliegen unter Umständen höheren Risiken, die dazu führen, dass diese Anlagen volatilere als Anlagen in Industrieländern sind. Zu diesen Risiken zählen (i) eine geringere gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität, (ii) das Risiko, dass die geringe Grösse der Märkte und das niedrige bzw. nicht vorhandene Handelsvolumen zu einem Liquiditätsmangel und stärkeren Preisschwankungen führt, und (iii) die Möglichkeit, dass vorteilhafte Wirtschaftsentwicklungen in einigen Schwellenländern durch unerwartete politische oder gesellschaftliche Ereignisse in diesen Ländern langsamer voranschreiten oder wieder rückgängig gemacht werden.

Darüber hinaus herrscht in vielen Schwellenländern seit Jahren eine beträchtliche und zeitweise enorm hohe Inflation. Die Inflation und plötzliche Schwankungen der Inflationsraten hatten negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften bestimmter Schwellenländer und werden diese unter Umständen auch künftig negativ beeinflussen. Darüber hinaus sind die Volkswirtschaften von Schwellenländern in der Regel stark vom Welthandel abhängig. Dementsprechend wurden sie durch Handelsschranken, Devisenbewirtschaftungen, gesteuerte Anpassungen des relativen Werts von Währungen und weitere von ihren Handelspartnern verhängte oder verhandelte protektionistische Massnahmen negativ beeinflusst, und dies kann sich auch künftig fortsetzen.

### *Gegenparteirisiko*

Die Gesellschaft plant derzeit, im Namen des Subfonds mit einer Reihe von Gegenparteien Vereinbarungen über den Handel mit Derivaten zu schliessen. Obwohl der Anlageverwalter vor dem Abschluss jeder Handelsvereinbarung die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei prüfen wird, ist der Subfonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen einer Vereinbarung nicht nachkommt. Beispielsweise ist es möglich, dass vom Subfonds an eine Gegenpartei geleistete Sicherheiten nicht zurückgegeben werden und von einer Gegenpartei an den Subfonds zu leistende Zahlungen nicht getätigt werden.

## **14. Wesentliche Verträge**

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 22. Juli 2014 zwischen dem Manager und UBS Asset Management Switzerland AG (geändert durch seinen Anhang vom 9. Mai 2019), ersetzt durch den Novationsvertrag mit Wirkung vom 17. Juni 2019, in seiner jeweils gemäss den Anforderungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, in dem Letztere zum Anlageverwalter des Subfonds ernannt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, ist eine fristlose schriftliche Kündigung möglich. UBS Asset Management Switzerland AG ist befugt, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Manager und UBS Asset Management Switzerland AG, wenn sie die säumige Partei sind, die andere Partei im Falle von Verlusten, Schäden, Kosten und Verbindlichkeiten, die dieser aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Unterlassen oder Betrug der säumigen Partei entstehen, schadlos halten und entschädigen.

[Hier eingeben]

## ERGÄNZUNG 6

vom 25. August 2021 zu dem Auszugsprospekt für  
UBS (Irl) Investor Selection PLC

### UBS (Irl) Investor Selection PLC – O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS

Diese Ergänzung enthält Informationen, die ausschliesslich den UBS (Irl) Investor Selection PLC – O'Connor China Long/Short Alpha Strategies UCITS (der «**Subfonds**»), einen Subfonds der UBS (Irl) Investor Selection PLC (die «**Gesellschaft**») betreffen. Die Gesellschaft ist ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Subfonds, der am 16. Dezember 2009 gemäss den OGAW-Verordnungen von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

**Diese Ergänzung ist Bestandteil des Auszugsprospekts der Gesellschaft vom 30. Juli 2021 (der «Auszugsprospekt») in seiner jeweils geltenden Fassung und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Auszugsprospekt, in den sie eingegliedert ist, gelesen werden.**

Die im Abschnitt «Management und Verwaltung» des Auszugsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Auszugsprospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aktien des Subfonds keine Einlagen oder Schuldverschreibungen darstellen, die von einer Bank garantiert werden. Dementsprechend können im Subfonds angelegte Kapitalbeträge Schwankungen unterliegen.**

Die UBS O'Connor LLC wurde zum Anlageverwalter des Subfonds bestellt (der «**Anlageverwalter**»). Die UBS Asset Management (Singapore) Ltd (der «**Unteranlageverwalter**») wurde vom Anlageverwalter gemäss den Anforderungen der Zentralbank damit beauftragt, diskretionäre Unteranlageverwaltungsleistungen für den Anlageverwalter zu erbringen.

Der Subfonds beabsichtigt, einen bedeutenden Teil der Anlagen in Derivaten zu tätigen. Die Hebelwirkung des Subfonds wird durch die mit einigen Derivaten verbundene Hebelwirkung hervorgerufen. Der Unteranlageverwalter wendet einen Risikomanagementprozess an, mit dem er das Risiko, das mit Finanzderivaten einhergeht, genau messen, überwachen und steuern kann. Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Unteranlageverwalter verwendet keine Derivate, die nicht vom Risikomanagementprozess erfasst werden. Die durch die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Subfonds entstehenden Marktrisiken werden mithilfe der Messgrösse Value-at-Risk («**VaR**») erfasst. Der absolute VaR wird über eine bestimmte Haltedauer (20 Tage) gemessen und sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht überschreiten. Der VaR wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet und der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. **Der Einsatz von Derivaten**

[Hier eingeben]

**ist für den Subfonds mit bestimmten Risiken verbunden. Einige dieser Risiken werden im Abschnitt «Risikofaktoren» im Auszugsprospekt und in dieser Ergänzung erläutert.** Anleger sollten zudem Anhang III des Auszugsprospekts lesen, der die Arten von Derivaten, die von der Gesellschaft verwendet werden dürfen, sowie den Zweck und die Folgen ihrer Verwendung beschreibt.

**Eine Anlage im Subfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Subfonds sollten potenzielle Anleger den Abschnitt «Risikofaktoren» gelesen und berücksichtigt haben.**

**Aktien dürfen nicht von einer Person gekauft oder gehalten werden, bei der es sich um einen Pensionsplan handelt. Ein «Pensionsplan» ist (i) ein Vergünstigungsplan für Arbeitnehmende (wie in Section 3(3) des United States Employee Retirement Income Securities Act von 1974 in der jeweils geltenden Fassung («ERISA») beschrieben), der den Bestimmungen aus Title I von ERISA unterliegt, (ii) ein Plan, auf den Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung anwendbar ist, oder (iii) eine juristische Person, deren Vermögen als Vermögen eines solchen Plans bzw. Vergünstigungsplans für Arbeitnehmende behandelt wird. Wenn die Gesellschaft feststellt, dass ein Aktionär ein Pensionsplan ist, wird die Gesellschaft alle im Besitz des Pensionsplans befindlichen Aktien zwingend zurücknehmen.**

## **1. Auslegung**

Die nachstehenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| «Geschäftstag»        | Jeder Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage), an dem Banken in Dublin, London, Luxemburg, New York, Singapur, der Volksrepublik China, Hongkong und/oder auf den Kaimaninseln allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab mitteilen können.   |
| «Erstausgabezeitraum» | Der Erstausgabezeitraum für alle Aktienklassen läuft bis zum 24. Februar 2022 oder einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Aktien der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben werden und an dem der Erstausgabezeitraum dieser Aktienklasse automatisch endet. Aktien inaktiver Aktienklassen werden während ihrer jeweiligen Erstausgabezeiträume zu ihren jeweiligen Erstausgabepreisen ausgegeben. Danach werden Aktien dieser Aktienklassen am jeweiligen Zeichnungstag zu ihrem Nettoinventarwert je Aktie ausgegeben. |
| «Erstausgabepreis»    | Der Erstausgabepreis für jede Aktienklasse ist im Auszugsprospekt in der Tabelle im Abschnitt «Verfügbare Aktienklassen» angegeben.  |

[Hier eingeben]

Diese Erstausgabepreise gelten für den Erstausgabezeitraum, danach können die jeweiligen Aktienklassen an jedem Zeichnungstag zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten gezeichnet werden.

- «Rücknahmetag» Jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich bekannt geben können, sofern es jeden Monat mindestens zwei Rücknahmetage in regelmässigen Abständen gibt.
- «Rücknahmeschluss» 12.30 Uhr irischer Ortszeit zwei Geschäftstage unmittelbar vor dem jeweiligen Rücknahmetag, oder eine andere Uhrzeit oder ein anderer Tag, die/den der Verwaltungsrat und/oder der Manager in Ausnahmefällen festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, stets unter der Massgabe, dass der Bewertungszeitpunkt vor dem Rücknahmeschluss liegt.
- «SEC» bezeichnet die United States Securities and Exchange Commission.
- «Zeichnungstag» Jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager festlegen und den Aktionären vorab schriftlich bekannt geben können, sofern es jeden Monat mindestens zwei Zeichnungstage in regelmässigen Abständen gibt.
- «Zeichnungsschluss» 12.30 Uhr irischer Ortszeit zwei Geschäftstage unmittelbar vor dem jeweiligen Zeichnungstag, oder eine andere Uhrzeit oder ein anderer Tag, die/den der Verwaltungsrat und/oder der Manager in Ausnahmefällen festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, stets unter der Massgabe, dass der Bewertungszeitpunkt vor dem Zeichnungsschluss liegt.
- «Bewertungstag» Je nach Sachlage jeder Zeichnungstag und Rücknahmetag und/oder jeder andere Tag bzw. andere Tage, den/die der Verwaltungsrat und/oder der Manager jeweils festlegen und den Aktionären vorab bekannt geben können, sofern mindestens ein Bewertungstag für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag festgelegt wird.
- «Bewertungszeitpunkt» 22.45 Uhr irischer Ortszeit am Bewertungstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt.

[Hier eingeben]

## 2. Aktienklassen

Am Datum dieser Ergänzung stehen die folgenden Aktienkategorien für eine Anlage zur Verfügung: Klasse P, Klasse N, Klasse K-1, Klasse F, Klasse Q, Klasse I-A1, Klasse I-A2, Klasse I-A3, Klasse I-B und Klasse U-B.

Bitte beachten Sie den Abschnitt «Verfügbare Aktienklassen» im Auszugsprospekt. Dort sind die in diesen Kategorien verfügbaren Aktienklassen aufgeführt. Am Datum dieser Ergänzung handelt es sich bei allen zur Ausgabe verfügbaren Klassen um thesaurierende Klassen. In der Zukunft werden eventuell ausschüttende Klassen zur Verfügung stehen. Die Bestätigung, ob eine Klasse verfügbar ist und aufgelegt wurde bzw. aktiv ist, sowie ihr Auflegungs-/Aktivierungsdatum sind bei der Verwaltungsstelle auf Anfrage erhältlich.

| Aktienklassen   | Erstausgabezeitraum  |
|---|--|
| Aktienklassen mit «P» oder «N» oder «K-1» oder «F» oder «Q» oder «I-A1» oder «I-A2» oder «I-A3» oder «I-B» oder «U-B» in ihrer Bezeichnung. | Der Erstausgabezeitraum beginnt am 26. August 2021 um 09:00 Uhr und endet am 24. Februar 2022 um 17:00 Uhr oder einem früheren oder späteren Datum, an dem die ersten Aktien der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben werden und an dem der Erstausgabezeitraum dieser Aktienklasse automatisch endet. |

## 3. Basiswährung des Subfonds

Die Basiswährung des Subfonds ist der USD.

## 4. Typisches Anlegerprofil

Der aktiv verwaltete Subfonds richtet sich an risikobewusste Anleger, die für einen mittel- bis langfristigen Zeitrahmen in einen diversifizierten Fonds investieren möchten und bereit sind, Wertschwankungen ihres Kapitals einschliesslich eines Kapitalverlusts hinzunehmen.

## 5. Anlageziel

Der Subfonds strebt ein Kapitalwachstum über die Anlage in ein Aktienportfolio an, das sich auf Alpha-Gelegenheiten (d. h. Gelegenheiten, die eine aktive Anlagerendite bieten) an den chinesischen Aktienmärkten konzentriert.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Subfonds in der Lage sein wird, sein Anlageziel zu erreichen oder rentabel zu sein.

## 6. Anlagepolitik

Das Portfolio des Subfonds wird Aktien, Aktienderivate und Aktienindexderivate von Unternehmen umfassen, die vorwiegend in China, Hongkong, Taiwan und den USA notiert sind und eine erwartete Netto-Beta-Anpassung von 30 % des Nettoinventarwerts des Subfonds haben. «Beta-Anpassung»

[Hier eingeben]

bedeutet die Verwendung eines Risikomasses, das sich aus dem Anlageengagement gegenüber Marktbewegungen ergibt, als Anpassungsfaktor zur Betrachtung des Gesamtengagements des Portfolios. Der Fonds kann ein Anlageengagement in chinesischen Unternehmen eingehen, die an den US-Wertpapierbörsen oder den in Anhang II des Auszugsprospekts aufgeführten Märkten zugelassen sind. Das Portfolio wird eine Kombination aus Equity-Hedge- und Relative-Value-Strategien einsetzen, wie nachstehend näher beschrieben. Equity-Hedge-Strategien investieren anhand von fundamentalem Research in börsennotierte Aktien, um durch eine aussergewöhnliche Titelauswahl Alpha zu generieren. Der Portfolioaufbau beruht hauptsächlich auf einem fundamentalen Bottom-up-Research in Kombination mit einer Top-down-Makroanalyse. Relative Value umfasst ungerichtete Strategien, die Arbitrage einsetzen, um Bewertungsunterschiede und andere Chancen zwischen verschiedenen Aktien desselben Sektors oder in unterschiedlichen Ländern notierten Aktien auszunutzen.

Der Subfonds kann, jeweils vorbehaltlich geltender aufsichtsrechtlicher Grenzen, ein Anlageengagement in chinesischen A-Aktien («**A-Aktien**») eingehen über den genehmigten Status der handelnden Gegenparteien nach den von der Regierung der Volksrepublik China betriebenen Regelungen zur Einbeziehung der Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («**Stock Connect**») sowie nach den Regelungen für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor, «**QFII**»), wie auch in OGAW oder anderen AIFs, die ein Anlageengagement in chinesischen A-Aktien und/oder Einstiegsprodukten wie ETFs bieten.

Der Subfonds wird ohne Bezug auf einen Benchmark-Index aktiv verwaltet.

Sofern die lokalen Marktbedingungen dies erlauben, kann der Anlageverwalter (oder Unteranlageverwalter) versuchen, durch die Anlage in die Basisinstrumente direkten Zugang zu bestimmten Märkten oder Marktsegmenten zu gewinnen. Alternativ wird der Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter über den Einsatz von Derivaten, wie nachstehend näher ausgeführt, Zugang zu diesen Märkten oder Marktsegmenten erhalten.

Die Anlagen werden vorwiegend in Derivaten getätigt, die sich auf Beteiligungspapiere und Aktienindizes beziehen, über Aktienportfolio-Swaps («**Portfolio Swaps**») oder Total Return Equity Swaps (bei denen der Subfonds die wirtschaftliche Performance eines einzelnen Beteiligungspapiers, eines Korbs von Wertpapieren oder eines Aktienindex während eines bestimmten Zeitraums erhält und im Gegenzug eine Barzahlung an die Gegenpartei leistet), Aktienfutures (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert) sowie Volatilitätsindexderivate (siehe unten stehende Erläuterung). Der Einsatz von börsengehandelten und OTC-Aktienderivaten ist ein wichtiger Bestandteil des Anlageansatzes des Subfonds und führt innerhalb des Subfonds zu einem Hebeleffekt. Das Marktrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist, wird mit Hilfe des VaR, wie weiter unten beschrieben, überwacht. Durch die mit einigen Derivaten verbundene Hebelwirkung entsteht ein Hebeleffekt, der als Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate berechnet wird. Der Hebeleffekt des Subfonds wird unter normalen Marktbedingungen 300 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht übersteigen und kann unter aussergewöhnlichen Umständen 400 % des Nettoinventarwerts des Subfonds erreichen, wobei Brutto-Long-Positionen nicht mehr als 150 % des Nettoinventarwerts des Subfonds und Brutto-Short-Positionen nicht mehr als 150 % des Nettoinventarwerts des Subfonds ausmachen. Unter aussergewöhnlichen Umständen (d. h. Marktveränderungen) können der Hebeleffekt und die Höhe der Long- und Short-Positionen dieses Niveau jedoch zeitweilig übersteigen. Die Arten der börsengehandelten derivativen

[Hier eingeben]

Anlageinstrumente, die der Subfonds einsetzen kann, sind weiter unten aufgeführt.

Während überwiegend in Derivaten angelegt wird, die sich, wie vorstehend erläutert, auf Beteiligungspapiere beziehen, darf der Subfonds auch direkt in Stamm- und Vorzugsaktien sowie andere eigenkapitalbezogene Wertpapiere, darunter Warrants (die er passiv nach Unternehmensmassnahmen erhält), Real Estate Investment Trusts («REITs»), American Depositary Receipts («ADRs») und Global Depositary Receipts («GDRs») investieren (wie gegebenenfalls in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), wenn eine solche Anlage eine praktischere, effizientere oder kostengünstigere Möglichkeit zu einem Engagement in dem entsprechenden Wertpapier oder Markt bietet. ADRs und GDRs sind von einer Depotbank ausgegebene Zertifikate. Sie repräsentieren Aktien, die von der Bank – gewöhnlich von einer Filiale oder Korrespondenzbank im Emissionsland der Aktien – gehalten werden, und werden unabhängig von diesen Aktien gehandelt. REITs sind gepoolte Anlageinstrumente, die entweder in Immobilien oder immobilienbezogene Kredite oder Zinsen investieren. REITs werden zur Portfoliodiversifizierung und zur Erwirtschaftung von Erträgen eingesetzt. Sie sind so strukturiert, dass die erzielten Erträge und Kapitalgewinne von der steuerbefreiten Gesellschaft direkt an die Anleger durchgeleitet werden, die diese dann zu versteuern haben. Die steuerliche Behandlung ist von Land zu Land unterschiedlich. REITs, in die der Subfonds anlegt, sind an anerkannten Börsen notiert oder werden dort gehandelt. Der Subfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in REITs investieren.

Die OTC-Gegenparteien dieser Transaktionen werden hoch bewertete Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Transaktion spezialisiert sind und vom Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter genehmigt wurden. Wenn der Subfonds in dieser Hinsicht Portfolio Swaps und Total Return Swaps eingeht, geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, welche die Kriterien für OTC-Gegenparteien erfüllen, die von der Zentralbank in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und im Auszugsprospekt in Anhang III in dem Abschnitt über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte festgelegt wurden, und auf solche Transaktionen spezialisiert sind. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Portfolio Swaps oder Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des Subfonds im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters oder Unteranlageverwalters. Es ist nicht möglich, alle Gegenparteien in dieser Ergänzung vollständig aufzulisten, da diese zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Ergänzung noch nicht ausgewählt waren und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Der Subfonds darf keine derartigen Swap-Kontrakte oder andere derivative Finanzinstrumente nutzen, wenn (1) die Gegenpartei berechtigt ist, über die Zusammensetzung oder die Verwaltung eines Portfolios des Subfonds oder über die zugrunde liegenden derivativen Finanzinstrumente zu verfügen, die durch den Subfonds eingesetzt werden, oder (2) die Zustimmung der Gegenpartei in Bezug auf Anlageentscheidungen eines Subfonds notwendig ist. Risiken im Zusammenhang mit Portfolio Swaps und Total Return Swaps werden im Auszugsprospekt unter «Risikofaktoren» erläutert. Insbesondere unterliegt die Verwendung von Total Return Swaps den Anforderungen der SFTR.

Der Subfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter börsengehandelte Fonds, einschliesslich OGAW mit Sitz in einem EU-Land (dazu zählen unter anderem Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und Österreich) und Grossbritannien. Innerhalb dieser Grenze von 10 % darf der Subfonds auch in regulierte offene AIF investieren. Dies sind hauptsächlich in der EU ansässige AIF, die unter die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Anforderungen fallen und einen ähnlichen Schutz bieten, wie er Inhabern von

[Hier eingeben]

OGAW-Anteilen oder Aktien zugutekommt. Innerhalb der Grenze von 10 % darf der Subfonds auch in andere Subfonds der Gesellschaft und in Fonds investieren, die von verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters oder des Untieranlageverwalters verwaltet werden. Eine Anlage in Subfonds der Gesellschaft, die wiederum in andere Subfonds der Gesellschaft investieren, ist nicht gestattet. Wenn der Subfonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, der mit dem Anlageverwalter oder dem Untieranlageverwalter verbunden ist, darf der Manager dieses Organismus für gemeinsame Anlagen für die Anlagen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben. Der Subfonds wird für den Anteil seines Vermögens, der in anderen Subfonds der Gesellschaft angelegt ist, keine jährliche Vermögensverwaltungsgebühr erheben. Der Subfonds investiert hauptsächlich dann in solche Instrumente, wenn ihr Anlageschwerpunkt mit seinem eigenen Anlageschwerpunkt im Einklang steht. Die Anlage in andere Fonds ist kein wesentlicher Anlageschwerpunkt des Subfonds. Der Subfonds kann zur Ertragserzielung und zur Nutzung von Renditechancen in Form von Fehlbewertungen auf Titel-, Sektor- oder Marktebene und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung auch Optionen auf Aktienindizes einsetzen.

Anlagen in offene börsengehandelte Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlagen in geschlossene börsengehandelte Fonds erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen für übertragbare Wertpapiere, wie im Abschnitt «Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen» des Auszugsprospekts ausgeführt.

Die vom Anlageverwalter verwendete Methode der fokussierten Aktienausswahl spiegelt sich in einem relativ diversifizierten Portfolio mit einer höheren Konzentration auf Positionen wider, von denen der Untieranlageverwalter stärker überzeugt ist. Der Untieranlageverwalter wird die Anlagen nicht auf eine bestimmte Bandbreite der Marktkapitalisierung oder sektorspezifischen Verteilung beschränken. Der Untieranlageverwalter wird beurteilen, ob der Subfonds Long- oder Short-Positionen in Aktien halten sollte. Er wird Long-Positionen in Aktien eingehen, die nach seiner Einschätzung – auf Basis der nachstehend beschriebenen Analyse – vom Markt unterbewertet werden und daher steigen dürften. Dagegen wird er Short-Positionen in Aktien aufbauen, die der Markt seiner Meinung nach überbewertet und deren Wert daher sinken dürfte.

Die Portfolios werden vorrangig nach der Bottom-up-Methode aufgebaut, wobei sowohl unternehmenseigene als auch externe Research-Quellen verwendet werden. Der Untieranlageverwalter wählt die Unternehmen auf Basis einer Kombination aus fundamentalem, quantitativem und qualitativem Research aus, wie nachstehend beschrieben wird. Die Kombination dieser voneinander unabhängigen Informationsquellen ermöglicht es dem Untieranlageverwalter, Aktienkursanomalien und Anlagechancen zu erkennen. In der Regel wird die Fundamentalanalyse verwendet, entweder unter makroökonomischen Aspekten («Top-down»-Ansatz) oder auf Basis unternehmensspezifischer Kriterien («Bottom-up»-Ansatz). Der Top-down-Ansatz umfasst die Analyse globaler, regionaler und/oder nationaler volkswirtschaftlicher Faktoren. Der Bottom-up-Ansatz beinhaltet die Analyse konkreter Unternehmen. Der Untieranlageverwalter setzt interne und ausgewählte externe Analysten ein, um den fundamentalen Wert eines Unternehmens zu ermitteln und stützt sich dabei je nach dem betrachteten Unternehmen und/oder der Branche auf unterschiedliche Ansätze. Bei der quantitativen Analyse erfolgt eine datenbasierte Analyse auf Einzeltitelebene. Diese Analyse umfasst Bewertungskennzahlen (z. B. den Marktpreis einer Aktie im Vergleich zu ihrem Buchwert, Kurs-Gewinn-

[Hier eingeben]

Verhältnisse), Merkmale für das Momentum (z. B. die Rate, mit der die Gewinne wachsen oder abnehmen, und die Rate, mit der die Aktienkurse steigen oder fallen) und qualitative Merkmale (z. B. Veränderungen der Eigenkapitalrendite und des Betriebskapitals). Qualitative Informationen werden aus einem Netz von Quellen bezogen. Hierzu zählen unter anderem Anlageanalysten und -strategen der Verkaufsseite, Expertennetze, Besprechungen mit Unternehmen, Due-Diligence-Überprüfungen vor Ort und die Teilnahme an Branchenkonferenzen. Der Untieranlageverwalter nutzt zur Erbringung bestimmter Beratungsleistungen die Dienste von Expertennetzen und Analysten vor Ort in den einzelnen Ländern. Diese Expertennetze oder Analysten haben keine Ermessensbefugnisse hinsichtlich der Anlagen des Fonds (diese Befugnisse liegen beim Anlageverwalter und beim Untieranlageverwalter).

Der Manager bedient sich eines Risikomanagementsystems, welches das sich aus den einzelnen Positionen, Sektoren und Ländern ergebende Risiko genau messen, überwachen und steuern soll. Das Risikomanagement beginnt für den Manager auf der Ebene des einzelnen Unternehmens mit der Analyse der Geschäftsführung, Bilanzen und Cashflows. Der Untieranlageverwalter kann Devisenkassageschäfte einsetzen (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), um Zeichnungserlöse in die entsprechende Währung umzutauschen und Gebühren in einer bestimmten Währung zu zahlen. Darüber hinaus kann der Untieranlageverwalter Devisenterminkontrakte und Devisenfutures verwenden (wie in Anhang III des Auszugsprospekts näher erläutert), um das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds abzusichern und somit die Auswirkungen von Schwankungen der entsprechenden Wechselkurse so weit wie möglich auszuschalten. Der Subfonds darf jedoch Währungspositionen eingehen, die aus seinem Engagement an den globalen Märkten resultieren. Um die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Subfonds zu neutralisieren, kann der Untieranlageverwalter solche Devisenkassageschäfte, Devisenterminkontrakte sowie Devisenfutures einsetzen, um die Währung, auf die ein bestimmter Vermögenswert lautet, gegen die Basiswährung des Subfonds oder – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – gegen eine andere Währung zu verkaufen.

Der Subfonds beabsichtigt, einen bedeutenden Teil der Anlagen in Derivaten zu tätigen. Der Manager wendet einen Risikomanagementprozess an, mit dem er das Risiko, das mit Finanzderivaten einhergeht, messen, überwachen und steuern kann. Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Untieranlageverwalter verwendet keine Derivate, die nicht vom Risikomanagementprozess erfasst werden. Die durch die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Subfonds entstehenden Marktrisiken werden mithilfe der Messgrösse Value-at-Risk («VaR») erfasst. Der absolute VaR wird über eine bestimmte Haltedauer (20 Tage) gemessen und sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht überschreiten. Der VaR wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet und der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Der Untieranlageverwalter ist der Auffassung, dass die Methode der Berechnung des absoluten VaR angemessen ist, um der Komplexität der oben angeführten Varianz- und Volatilitätsderivate gerecht zu werden. Der Einsatz von Derivaten ist für den Subfonds mit bestimmten Risiken verbunden. Einige dieser Risiken werden im Abschnitt «Risikofaktoren» dieser Ergänzung erläutert. Anleger sollten zudem Anhang III des Auszugsprospekts lesen, der die Arten von Derivaten, die von der Gesellschaft verwendet werden dürfen, sowie den Zweck und die Folgen ihrer Verwendung beschreibt.

Da der Einsatz von Derivaten ein wichtiger Bestandteil seines Anlageansatzes ist, darf der Subfonds jederzeit erhebliche Barbestände zu Anlagezwecken halten. Diese Barbestände können in

[Hier eingeben]

Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente investiert werden, darunter Einlagenzertifikate, fest oder variabel verzinsliche Anleihen und fest oder variabel verzinsliche Commercial Papers (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen), sowie in Bareinlagen in einer Währung oder in Währungen, die vom Untermanager festgelegt werden, und in fest oder variabel verzinsliche Anleihen (darunter Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere besicherte und unbesicherte fest oder variabel verzinsliche Anlagen), die von Unternehmen, Regierungen und supranationalen Organisationen (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) emittiert wurden. Die Vermögenswerte des Subfonds können auch in Sichtguthaben, Fest- und Termingelder bei Banken (die über ein Investment-Grade-Rating der wichtigsten Ratingagenturen verfügen) angelegt werden. Die Restlaufzeit der einzelnen Investments, die in diesem Absatz beschrieben werden, darf ein Jahr nicht überschreiten. Derartige Anlagen werden getätigt, um die vom Subfonds gehaltenen liquiden Mittel zu verwalten, die für die oben beschriebenen Anlagen in Derivate benötigt werden. Beispielsweise führen Long- und Short-Positionen in Equity Swaps gleichermassen zu Barbeständen, die angelegt werden müssen, damit die Performance des Subfonds nicht belastet wird. Für diesen Zweck werden die genannten Instrumente verwendet. Die Anlage in Geldmarktfonds und -instrumente ist kein wesentlicher Anlageschwerpunkt des Subfonds. Dennoch wird der Subfonds gelegentlich erhebliche Anlagen in diese Vermögenswerte tätigen, um seine Barmittel zu verwalten.

Der Subfonds darf Repurchase-/Reverse-Repurchase- und Wertpapierleihgeschäfte (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der SFTR und den Regeln der Zentralbank durchführen. Jeder Typ von Vermögenswerten, der von dem Subfonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden kann, ist möglicherweise Teil von solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Der Subfonds kann ausserdem Portfolio Swaps und Total Return Swaps einsetzen und diese gemäss den Angaben im obigen Abschnitt «Anlagepolitik» auf bestimmte Arten von Vermögenswerten des Subfonds anwenden. Der Anteil der Vermögenswerte, der für Portfolio Swaps oder Total Return Swaps verwendet werden kann, unterliegt keiner Beschränkung und wird voraussichtlich jederzeit zwischen 100 % und 300 % des Nettoinventarwerts des Subfonds ausmachen. Der maximale Anteil des Subfondsvermögens, der für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden kann, liegt bei 300 % des Nettoinventarwerts des Subfonds. Im aktuellen Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft werden die Vermögenswerte des Subfonds, die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden, sowie Gegenstand von Portfolio Swaps und Total Return Swaps sind, als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Subfondsvermögens angegeben. Zudem sollten Aktionäre die geplanten Leverage-Bandbreiten des Subfonds, wie weiter oben dargelegt, beachten.

In diesem Zusammenhang kann der Subfonds zur Generierung zusätzlicher Erträge Aktienleihegeschäfte mit von ihm gehaltenen Titeln tätigen. Repurchase-Geschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein Reverse-Repurchase-Geschäft ist eine Transaktion, bei welcher der Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuerkaufen. Der Untermanager kann Repurchase-Geschäfte beispielsweise bei niedrigen Zinsen abschliessen, um die Erträge des Subfonds zu steigern oder um das Zinsrisiko von festverzinslichen Anleihen genauer

[Hier eingeben]

steuern zu können als mit Zinsfutures.

Im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung in Bezug auf den Subfonds können Transaktionskosten entstehen. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und aus Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in den Subfonds zurückfliessen. Direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung entstehen, enthalten keine versteckten Erträge und werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführten Unternehmen gezahlt. Im Jahresbericht ist anzugeben, ob die Unternehmen mit der Verwahrstelle verbunden sind.

Im Falle einer Änderung der Anlagestrategie des Fonds, wird die Ergänzung entsprechend aktualisiert.

Informationen über die Grundsätze der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung für den Subfonds sind im Abschnitt «Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung» des Auszugsprospekts aufgeführt.

Für nähere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit einer effizienten Portfolioverwaltung sollten Anleger die Abschnitte «Risikofaktoren – Gegenparteiisiko», «Risikofaktoren – Risiken aus Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Techniken und Instrumenten» sowie «Interessenkonflikte» des Auszugsprospekts lesen.

#### *Finanzindizes*

Wie vorstehend erläutert, kann der Subfonds bestimmte Derivate einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den vorstehend genannten Anlageklassen ermöglichen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt «Anhang III – Derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und/oder eine effiziente Portfolioverwaltung» des Auszugsprospekts.

#### **ESG-Integration**

Der Subfonds wird als Artikel-6-Fonds gemäss der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung (EU) 2019/2088) eingestuft. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch einbezogen und sind auch kein zentraler Bestandteil der Anlagestrategie.

### **7. Anlageverwalter und Untieranlageverwalter**

Der Manager hat die UBS O'Connor LLC zum Anlageverwalter des Subfonds mit Entscheidungsbefugnissen gemäss einem Anlageverwaltungsvertrag bestellt. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist die UBS O'Connor LLC unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Manager für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen des Subfonds im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verantwortlich.

[Hier eingeben]

Die UBS O'Connor LLC ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und bei der SEC als Anlageberater gemäss dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 eingetragen. Der Anlageverwalter ist gemäss Section 4m(3) des U.S. Commodity Exchange Act von der Eintragung als Berater für den Rohstoffhandel (Commodity Trading Advisor) bei der CFTC befreit. Der Anlageverwalter ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der UBS Group AG. Als Unternehmen der UBS Group unterliegt der Anlageverwalter den Richtlinien und Verfahren der UBS Group und wird den Subfonds im Einklang mit diesen Richtlinien und Verfahren entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Subfonds verwalten. Die Anschrift des Anlageverwalters lautet One North Wacker Drive, Chicago, Illinois 60606, USA.

Die UBS Asset Management (Singapore) Ltd wurde mit der Erbringung diskretionärer Unteranlageverwaltungsleistungen für den Anlageverwalter betraut.

Sitz der UBS Asset Management (Singapore) Ltd. ist in 9 Penang Road, Singapur 238459. UBS Asset Management (Singapore) Ltd. ist eine in Singapur gegründete Tochtergesellschaft der UBS Asset Management AG und wird von der Monetary Authority of Singapore beaufsichtigt. UBS Asset Management (Singapore) Ltd. verwaltet seit 1993 Organismen für gemeinsame Anlagen und Fonds mit Verwaltungsvollmacht.

## **8. Ausgabe**

Aktien des Subfonds werden bei ihrer Erstaussgabe während des Erstaussgabezeitraums zum Erstaussgabepreis ausgegeben und danach zu ihrem Nettoinventarwert je Aktie.

Der Erstaussgabezeitraum kann für alle Aktienklassen nach Ermessen des Verwaltungsrats und/oder des Managers im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verkürzt oder verlängert werden.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Aktien**

Anträge auf Zeichnung von Aktien erfolgen über die Verwaltungsstelle (oder ihren Beauftragten) für die Gesellschaft. Zeichnungsanträge, die vor dem Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag bei der Verwaltungsstelle (oder ihrem Beauftragten) eingegangen sind und von dieser angenommen wurden, werden an diesem Zeichnungstag bearbeitet. Anträge, die nach dem Zeichnungsschluss für den betreffenden Zeichnungstag eingehen, werden am darauffolgenden Zeichnungstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat und/oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen ausnahmsweise beschliessen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge zur Bearbeitung nach Zeichnungsschluss an diesem Zeichnungstag anzunehmen, jedoch mit der Massgabe, dass dieser Zeichnungsantrag bzw. diese Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Zeichnungstag eingegangen ist bzw. sind.

### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse zu entrichten. Die Gesellschaft kann Zahlungen in anderen Währungen annehmen, sofern diese vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager zugelassen wurden. Bei der Umrechnung wird der

[Hier eingeben]

von der Verwaltungsstelle angegebene Wechselkurs zugrunde gelegt. Kosten und Risiken der Währungsumrechnung gehen zulasten des Anlegers.

#### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens um 17.00 Uhr irischer Ortszeit am dritten Geschäftstag, der unmittelbar auf den Zeichnungstag folgt, oder an dem Tag und/oder der Uhrzeit, der/die vom Verwaltungsrat und/oder vom Manager festgelegt werden können, in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager behalten sich in jedem Fall das Recht vor, die Ausgabe von Aktien zu verschieben, bis die frei verfügbaren Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle eingegangen sind. Falls die Zeichnungsgelder bis zum massgeblichen Zeitpunkt nicht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen sind, können der Verwaltungsrat und/oder der Manager oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren. Ferner können sie dem Anleger zur Deckung der Kosten, die dem Subfonds infolgedessen entstanden sind, Zinsen in Rechnung stellen, die in das Vermögen des Subfonds eingezahlt werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können auf eine solche Inrechnungstellung ganz oder teilweise verzichten. Ferner sind der Verwaltungsrat und/oder der Manager berechtigt, den Aktienbestand eines Anlegers an einem Subfonds zur Begleichung dieser Kosten ganz oder teilweise zu verkaufen.

Die Geschäfte werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten nach Empfang der Zeichnungsanträge berechneten Nettoinventarwert.

#### *Ausgabeaufschlag*

In Einklang mit dem Auszugsprospekt kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrages auf den Ausgabepreis und den Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet werden.

### **10. Rücknahme von Aktien**

Aktionäre können ihre Aktien an jedem gültigen Rücknahmetag zu dem Nettoinventarwert je Aktie einlösen, der für den massgeblichen Rücknahmetag gemäss den nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt wurde (mit Ausnahme jener Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt wird).

Die Geschäfte werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. zum nächsten nach Empfang der Rücknahmeanträge berechneten Nettoinventarwert.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmehzahlungen erfolgen auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto oder gemäss späteren schriftlichen Weisungen an die Verwaltungsstelle (oder deren Beauftragten). Rücknahmehzahlungen, die aufgrund von per Telefax übermittelten Anweisungen geleistet werden, erfolgen ausschliesslich auf das registrierte Konto des Anlegers.

[Hier eingeben]

### *Zahlungswährung*

Aktionäre erhalten ihre Rückzahlungen normalerweise in der Basiswährung oder in der denominierten Währung der betreffenden Aktienklasse. Wünscht ein Aktionär jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle oder ihr Vertreter das erforderliche Devisengeschäft nach ihrem Ermessen im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Aktionärs veranlassen.

### *Festlegung des Zahlungstermins*

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen für Aktien erfolgt, sobald dies nach der abschliessenden Berechnung des Nettoinventarwertes der betreffenden Aktienklasse für den entsprechenden Bewertungstag praktisch durchführbar ist, normalerweise innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem Rücknahmetag und in jedem Fall innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Rücknahmeschluss, vorausgesetzt, dass sämtliche vorgeschriebenen Unterlagen im Original bei der Verwaltungsstelle eingereicht und von dieser (oder ihrem Beauftragten) entgegengenommen worden sind.

## **11. Massnahmen zum Verwässerungsschutz**

Der Verwaltungsrat und/oder der Manager können den Preis von Aktien gemäss den Ausführungen im Abschnitt «Swing Pricing» des Auszugsprospekts anpassen.

## **12. Gebühren und Aufwendungen**

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Subfonds, die sich auf ungefähr 203.000 USD belaufen, werden aus dem Vermögen des Subfonds bezahlt und über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Subfonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum in einer Weise abgeschrieben, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen für angemessen erachtet. Nach seiner Auflegung trägt der Subfonds gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrats und/oder des Managers (i) die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Zulassung für den Vertrieb in diversen Märkten und (ii) seinen zurechenbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft. Die Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft sind unter «Gebühren und Aufwendungen» im Auszugsprospekt detailliert aufgeführt.

Auf jährlicher Basis betragen die gesamten Verwaltungskosten und -aufwendungen für das Management und die Verwaltung des Subfonds, die im Allgemeinen die Gebühren des Managers, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle sowie sämtliche Gebühren der Wirtschaftsprüfer, Rechtskosten, Registrierungsgebühren und Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates («Verwaltungskosten») beinhalten, die jeder Aktienklasse des Subfonds belastet werden, insgesamt 0,30 % des Nettoinventarwertes des Subfonds. Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten des Subfonds gehören nicht zu den Verwaltungskosten. Die Gebühren des Anlageverwalters (die «Anlageverwaltungsgebühr») und die Verwaltungskosten betragen insgesamt den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Subfonds. Um Zweifel auszuschliessen, sei hier angemerkt, dass in dem Fall, dass die Verwaltungskosten 0,30 % übersteigen, die Mehrkosten vom Anlageverwalter übernommen werden. Wenn sich die

[Hier eingeben]

Verwaltungskosten auf weniger als 0,30 % belaufen, wird kein Überschuss berechnet, d. h. es werden nur die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Gebühren des Managers, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle laufen jeweils zum Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar. Die Vergütung des Unteranlageverwalters wird direkt vom Anlageverwalter und nicht aus dem Vermögen des Subfonds bezahlt.

Die Anleger werden auf die folgenden Gebühren und Honorare hingewiesen:

| <b>Aktienklassen</b>                          | <b>Gesamte<br/>Anlageverwaltungsgebühren<br/>und Verwaltungskosten in %<br/>des Nettoinventarwerts</b> | <b>Gesamte<br/>Anlageverwaltungsgebühren<br/>und Verwaltungskosten in %<br/>des Nettoinventarwerts für<br/>währungsgesicherte<br/>Aktienklassen</b> |
|---|--|---|
| Aktienklassen mit «P» in ihrer Bezeichnung    | 2,30 %   | 2,35 %  |
| Aktienklassen mit «N» in ihrer Bezeichnung    | 3,00 %   | 3,05 %  |
| Aktienklassen mit «K-1» in ihrer Bezeichnung  | 1,90 %   | 1,93 %  |
| Aktienklassen mit «F» in ihrer Bezeichnung    | 1,40 %   | 1,43 %  |
| Aktienklassen mit «Q» in ihrer Bezeichnung    | 1,70 %   | 1,75 %  |
| Aktienklassen mit «I-A1» in ihrer Bezeichnung | 1,65 %   | 1,68 %  |
| Aktienklassen mit «I-A2» in ihrer Bezeichnung | 1,60 %   | 1,63 %  |
| Aktienklassen mit «I-A3» in ihrer Bezeichnung | 1,40 %   | 1,43 %  |
| Aktienklassen mit «I-B» in ihrer Bezeichnung  | 0,30 %   | 0,30 %  |
| Aktienklassen mit «U-B» in ihrer Bezeichnung  | 0,30 %   | 0,30 %  |

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und mit eigenen Mitteln entscheiden, den Aktionären die Anlageverwaltungsgebühr und/oder die Performancegebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Dieser Nachlass kann dem Aktionär in Form zusätzlicher Aktien gewährt oder (nach Ermessen des Anlageverwalters) in bar ausbezahlt werden. Ausserdem hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr, die nachfolgend unter «Performancegebühr» beschrieben ist.

*Performancegebühr*

[Hier eingeben]

Mit Ausnahme der Aktienklassen mit «I-B» in ihrer Bezeichnung hat der Anlageverwalter für alle anderen Klassen Anspruch auf den Bezug einer Performancegebühr aus dem Vermögen eines Subfonds. Klassen, für die eine Performancegebühr zu zahlen ist, enthalten die Angabe «PF» in ihrer Bezeichnung, wie im folgenden Beispiel dargestellt: (CAD hedged) I-A1-PF-qdist.

Die Performancegebühr wird jeweils zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Die Performancegebühr wird jährlich festgelegt. Die Performancegebühr wird für jedes Kalenderjahr berechnet (ein «**Berechnungszeitraum**»). Der erste Berechnungszeitraum für eine Aktienklasse beginnt an dem Geschäftstag, der unmittelbar auf den Ablauf des Erstausgabzeitraums für diese Klasse folgt, und endet am darauffolgenden 30. September.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht die zu zahlende Performancegebühr 20 % der Netto-Outperformance des Nettoinventarwerts (vor Abzug der Performancegebühr) oberhalb des High-Water-Mark-NIW, bereinigt um Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen seit der letzten Zahlung einer Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums. Die «Netto-Outperformance» entspricht der über die High-Water-Mark hinausgehenden Rendite auf den Nettoinventarwert (vor Abzug der Performancegebühr), kumuliert seit Ende des Berechnungszeitraums, in dem die Performancegebühren zuletzt gezahlt wurden. Der «High-Water-Mark-NIW» ist der letzte Nettoinventarwert, bei dem am Ende eines Berechnungszeitraums eine Performancegebühr bezahlt wurde. Bei der ersten Berechnung der Performancegebühr dient der Erstausgabepreis als Ausgangspunkt für den jeweiligen High-Water-Mark-NIW. Bei ausschüttenden Klassen wird die High-Water-Mark um Dividendenausschüttungen bereinigt. Eine Performancegebühr wird nur gezahlt, wenn der Nettoinventarwert die High-Water-Mark übersteigt. Jede Underperformance in einem Berechnungszeitraum wird wieder eingebracht, bevor eine Performancegebühr in den nachfolgenden Berechnungszeiträumen fällig wird. Solange der Nettoinventarwert je Aktie den vorherigen Höchststand des Nettoinventarwerts je Aktie, für den die Performancegebühr gezahlt wurde oder angefallen ist, oder den Erstausgabepreis, falls dieser höher sein sollte, nicht übersteigt, wird keine Performancegebühr gezahlt. Der Erstausgabepreis dient bei dieser Berechnung als Ausgangspunkt. Die Performancegebühr ist nur auf die Erhöhung des Nettoinventarwerts je Aktie oberhalb der High-Water-Mark oder dem Erstausgabepreis, falls dieser höher sein sollte, zahlbar bzw. wird nur für diese gezahlt.

Der Referenzzeitraum für die Performance ist der Zeitraum, während dessen die Performance gemessen und mit der des Referenzindikators verglichen wird. Am Ende dieses Zeitraums kann der Mechanismus für den Ausgleich einer Underperformance (oder negativen Performance) in der Vergangenheit wieder auf null gesetzt werden.

Der Referenzzeitraum für die Performance wird nicht wieder auf null gesetzt und entspricht somit der Gesamtlaufzeit der Klasse.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Performancegebühr auf Ebene der Aktienklassen und nicht auf Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet wird. Daher kann ihnen eine Performancegebühr auch dann belastet werden, wenn der Nettoinventarwert ihrer Aktien unverändert geblieben oder gesunken ist, da die Aktionäre ihre Aktien auch zu anderen Zeitpunkten als dem Beginn und Ende des Berechnungszeitraums kaufen und zurückgeben. Darüber hinaus können Aktionäre, die Aktien während

[Hier eingeben]

des Berechnungszeitraums kaufen, von einer Steigerung des Nettoinventarwerts ihrer Aktien profitieren und mit keiner Performancegebühr belastet werden oder mit einer niedrigeren Performancegebühr belastet werden, als es der Fall wäre, wenn die Performancegebühr auf der Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet würde.

Die Überschussrendite wird nach Abzug aller Kosten berechnet, kann jedoch ohne Abzug der Performancegebühr selbst ermittelt werden, sofern dies im Interesse der Aktionäre liegt.

Die Performancegebühr ist normalerweise innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums rückwirkend an den Anlageverwalter zahlbar. Im Fall von Aktien, die während des Berechnungszeitraums zurückgenommen wurden, ist die aufgelaufene Performancegebühr für diese Aktien innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Rücknahmedatum zu zahlen.

Wird der Anlageverwaltungsvertrag vor dem Ende eines Berechnungszeitraums gekündigt, so gilt für die Berechnung und Bezahlung der Performancegebühr für den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Berechnungszeitraum das Kündigungsdatum als Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und ist manipulationssicher. Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühren sind unter Berücksichtigung der realisierten und nicht realisierten Verluste auf die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne am Ende des Berechnungszeitraums zu zahlen. Performancegebühren werden daher unter Umständen auf nicht realisierte Gewinne gezahlt, die möglicherweise nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr können Sie dem Anhang dieser Ergänzung entnehmen. Die tabellarische Aufstellung dient nur zu Veranschaulichungszwecken. Sie stellt keine Erfolgsgarantie dar und wird in ihrer Gesamtheit durch die ausdrücklichen Bestimmungen im Auszugsprospekt und in der vorliegenden Ergänzung eingeschränkt.

### **13. Risikofaktoren**

Anleger, die einen Erwerb von Aktien des Subfonds in Erwägung ziehen, sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» im Auszugsprospekt lesen.

#### *Derivaterisiko*

Der Subfonds setzt im Rahmen seiner Anlagetätigkeit Portfolio Swaps ein. Allerdings kann der Subfonds zusätzlichen Risiken und Kosten ausgesetzt sein, falls sich der Markt gegenläufig zu den Strategien des Subfonds entwickelt.

Der Subfonds verwendet Derivate, um Short-Positionen in bestimmten Anlagen einzugehen. Dies ermöglicht dem Subfonds den Aufbau eines Engagements, das ökonomisch dem Verkauf einer nicht von

[Hier eingeben]

ihm gehaltenen Anlage gleichkommt, bei welcher der Anlageverwalter einen Wertrückgang erwartet. Falls der Wert dieser Anlage steigt, beeinträchtigt dies jedoch den Wert des Subfonds. Da der Subfonds bei extremen Bedingungen am Aktienmarkt einem unbegrenzten Verlustrisiko gegenübersteht, könnte Ihre Anlage unter Umständen vollkommen wertlos werden.

Um die Volatilität des Subfonds zu reduzieren, verwendet der Untereinlageverwalter einen Risikomanagementprozess, mit dem er das Risikoniveau des Portfolios überwacht.

#### *Gegenparteirisiko*

Die Gesellschaft plant derzeit, im Namen des Subfonds mit einer Reihe von Gegenparteien Vereinbarungen über den Handel mit Derivaten zu schliessen. Obwohl der Untereinlageverwalter vor dem Abschluss jeder Handelsvereinbarung die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei prüfen wird, ist der Subfonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen einer Vereinbarung nicht nachkommt. Beispielsweise ist es möglich, dass vom Subfonds an eine Gegenpartei geleistete Sicherheiten nicht zurückgegeben werden und von einer Gegenpartei an den Subfonds zu leistende Zahlungen nicht getätigt werden.

#### *Schwellenländerrisiko*

Eine Anlage in Schwellenländern ist mit Risikofaktoren und besonderen Erwägungen verbunden, die in der Regel nicht für Anlagen in den Industrieländern gelten. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen oder Instabilität sind dort wahrscheinlicher und haben stärkere Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Märkte der Schwellenländer. Dem Subfonds können Verluste entstehen durch nachteilige staatliche Massnahmen, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme.

Im Vergleich zu entwickelteren Wertpapiermärkten sind die meisten Wertpapiermärkte dieser Länder vergleichsweise klein, weniger liquide und volatil. Der Nettoinventarwert je Aktie (und somit auch die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Aktien) kann (können) daher im Vergleich zu den Fonds, die in Industrieländern investieren, grösseren Schwankungen unterliegen. Sollte kurzfristig eine grosse Zahl von Wertpapieren veräussert werden müssen, um umfangreichen Rücknahmeanträgen für Aktien des Subfonds nachzukommen, ist es zudem möglich, dass der Verkauf nur zu ungünstigen Kursen erfolgen kann, was wiederum den Nettoinventarwert je Aktie beeinträchtigen könnte.

Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung, sicheren Verwahrung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Richtlinien für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in den Schwellenländern möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz, der im Allgemeinen für weiter entwickelte Märkte gilt. Kapitalanlagen können in bestimmten Schwellenmärkten genehmigungspflichtig sein oder Beschränkungen unterliegen, welche die Verfügbarkeit attraktiver Anlagegelegenheiten für den Subfonds begrenzen könnten. Die Schwellenmärkte sind in der Regel nicht so effizient wie die Märkte

[Hier eingeben]

der Industrieländer. In einigen Fällen existiert kein lokaler Markt für das Wertpapier, wodurch Transaktionen eventuell an der Börse eines Nachbarlandes durchgeführt werden müssen.

Für Wertpapiere aus Schwellenländern können Broker- oder Börsenumsatzsteuern von ausländischen Regierungen erhoben werden, die sich dahingehend auswirken können, dass die Kosten für Kapitalanlagen steigen. Ferner kann gleichzeitig der realisierte Gewinn sinken oder der Verlust aus diesen Wertpapieren steigen. Die Emittenten von Wertpapieren in Schwellenländern, z. B. Banken und andere Finanzinstitute, können einer weniger strengen Regulierung unterliegen, als dies bei Emittenten in Industrieländern der Fall wäre, weshalb sie mit einem potenziell höheren Risiko verbunden sind. Zudem sind die Depotkosten für Papiere aus Schwellenländern in der Regel höher als für Wertpapiere aus Industrieländern. Die Dividenden- und Zinszahlungen aus Papieren der Schwellenländer und die Kapitalerträge daraus können ausländischen Steuern unterliegen, die rückerstattungsfähig sind oder nicht.

Die Gesetze, die Auslandsinvestitionen und Wertpapiertransaktionen in Schwellenländern regeln, sind möglicherweise weniger ausgereift als in Industrieländern. Der Subfonds kann daher zusätzlichen Risiken unterliegen. Hierzu zählen ein nicht adäquater Anlegerschutz, unklare oder widersprüchliche Gesetze oder Verordnungen und eine mangelnde Durchsetzbarkeit derselben, die Missachtung oder Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen von Seiten anderer Marktteilnehmer, mangelnder Rechtsschutz und die Verletzung von Geheimhaltungspflichten. In bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Subfonds investiert sind, kann es schwierig sein, ein richterliches Urteil zu erwirken und durchzusetzen. Darüber hinaus sind die Standards der Unternehmensführung (Corporate Governance) und des Anlegerschutzes in den Schwellenländern möglicherweise nicht mit den in anderen Rechtsordnungen vorgesehenen Standards vergleichbar.

#### *Spezifische Risiken von Anlagen in der Volksrepublik China («VRC»)*

Der Subfonds hat die folgenden Möglichkeiten, ein Anlageengagement in A-Aktien einzugehen: über Handelspartner, die für die von der VRC betriebenen Systeme, wie Stock Connect, zugelassen sind, sowie über QFII-Systeme für zugelassene ausländische institutionelle Anleger, OGAW oder andere AIFs, die ein Anlageengagement in chinesischen A-Aktien und/oder Einstiegsprodukten wie ETFs bieten.

##### *a) Marktrisiken in China*

Anlagen auf den Wertpapiermärkten in der VRC unterliegen denselben grundsätzlichen Risiken wie Anlagen in Schwellenländern, sowie zusätzlich den spezifischen Risiken für Anlagen auf den Märkten in der VRC. Viele der Wirtschaftsreformen, die in der VRC durchgeführt werden, haben keine Präzedenzfälle oder sind experimentell und unterliegen Anpassungen und Änderungen. Diese Anpassungen und Änderungen wirken sich möglicherweise nicht immer positiv auf ausländische Investitionen in Aktiengesellschaften der VRC oder in börsennotierten Wertpapieren wie A-Aktien aus.

Die Rentabilität der Anlagen könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage in der VRC oder auf den Weltmärkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie die Regierungspolitik, Fiskalpolitik, Zinssätze, Inflation, Anlegerstimmung, Verfügbarkeit und Kosten von Krediten in der VRC, Liquidität an den Finanzmärkten in der VRC sowie Höhe und Volatilität der Aktienkurse könnten den Wert der Anlagen

[Hier eingeben]

eines Subfonds und somit seinen Aktienkurs erheblich beeinflussen.

Die Auswahl an A-Aktien und auf RMB lautenden Schuldverschreibungen, die dem Anlageverwalter und/oder dem Unteranlageverwalter derzeit zur Verfügung stehen, kann im Vergleich zu der auf anderen Märkten verfügbaren Auswahl beschränkt sein. Möglicherweise ist auch die Liquidität auf den betreffenden Märkten in der VRC geringer, denn diese haben einen geringeren Gesamtmarktwert und auch die Anzahl der für Anlagen verfügbaren Wertpapiere ist nicht so hoch wie auf anderen Märkten. Dies könnte unter Umständen zu einer starken Kursvolatilität führen.

Der nationale Regelungs- und Rechtsrahmen für Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der VRC befindet sich im Vergleich zu dem in Industrieländern noch in der Entwicklung. Es bleibt jedoch abzuwarten, welche Gesamtauswirkungen diese Reformen auf den Markt für A-Aktien haben werden. Darüber hinaus gibt es auf diesen Wertpapiermärkten relativ wenig Regulierungs- und Durchsetzungsmassnahmen. Die Abwicklung von Transaktionen kann Verzögerungen und verwaltungstechnischen Unsicherheiten unterliegen. Ferner können sich die Vorschriften noch im Entwicklungsstadium befinden und ohne Vorankündigung geändert werden, was zu weiteren Verzögerungen bei Rücknahmen und Einschränkungen der Liquidität führen kann. Die chinesischen Wertpapiermärkte und das Verhalten von Anlegern, Maklern und sonstigen Marktteilnehmern werden womöglich nicht im selben Ausmass wie in stärker entwickelten Ländern reguliert und überwacht.

Unternehmen in der VRC müssen die Rechnungslegungsstandards und -verfahren der VRC einhalten, die in gewissem Masse den internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Abschlüsse, die von Wirtschaftsprüfern entsprechend den Rechnungslegungsstandards und -verfahren in der VRC erstellt wurden, und Abschlüsse, die entsprechend internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, können jedoch beträchtliche Unterschiede aufweisen.

Sowohl der Wertpapiermarkt in Shanghai als auch der Wertpapiermarkt in Shenzhen befinden sich in der Entwicklung und unterliegen Veränderungen. Dies kann zu einem volatilen Handelsgeschehen, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Registrierung von Transaktionen sowie Problemen bei der Auslegung und Anwendung der massgeblichen Vorschriften führen. Die Regierung der VRC hat ein umfassendes System von Handelsgesetzen entwickelt, und es wurden beträchtliche Fortschritte bei der Verabschiedung von Gesetzen und Vorschriften erzielt, die sich wirtschaftlichen Fragestellungen wie der Organisation und Führung von Unternehmen, ausländischen Investitionen, Gewerbe, Besteuerung und Handel widmen. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen relativ neu sind, gibt es einige Unsicherheiten bezüglich ihrer Auslegung und Durchsetzung. Darüber hinaus befinden sich die Anlegerschutzgesetze in der VRC noch im Entwicklungsstadium und sind möglicherweise weniger ausgereift als in Industrieländern. Investitionen in der VRC werden sehr sensibel auf wesentliche Änderungen der Sozial-, Wirtschafts- oder sonstigen Politik in der VRC reagieren. Diese Sensibilität kann sich aus den vorgenannten Gründen ungünstig auf das Kapitalwachstum und somit auf die Wertentwicklung dieser Investitionen auswirken. Die staatliche Kontrolle über die Währungsumrechnung in der VRC und künftige Wechselkursschwankungen können den Geschäftsbetrieb und das Finanzergebnis der Unternehmen beeinträchtigen, in denen ein Subfonds anlegt. In Anbetracht der vorgenannten Faktoren kann der Kurs von A-Aktien unter bestimmten Umständen erheblich fallen.

*b) Währungsrisiko im Zusammenhang mit dem RMB*

[Hier eingeben]

Das Risiko im Zusammenhang mit der staatlichen Devisenkontrolle in der VRC und künftigen Wechselkursschwankungen kann den Geschäftsbetrieb und das Finanzergebnis der Unternehmen beeinträchtigen, in denen der Subfonds anlegt. Beim RMB handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Falls sich diese Richtlinien oder Beschränkungen zukünftig ändern, könnte sich die Lage des Subfonds oder seiner Anleger verschlechtern.

Es besteht keine Gewähr, dass der Umtausch nicht schwieriger oder unmöglich wird oder dass der RMB keine Entwertung, Neubewertung oder Verknappung erfährt. Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Abwertung des RMB kommt.

*c) Risiko von Anlagen in anderen Unternehmen, die über ein Anlageengagement in Wertpapieren aus der VRC verfügen*

Der Subfonds unterliegt den gleichen Risikoarten wie die anderen Unternehmen; die Risiken stehen im Verhältnis zu seinen Positionen in diesen konkreten zugrunde liegenden Fonds. Verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere, in denen der Subfonds anlegt, haben unterschiedliche zugrundeliegende Investitionen. Die Risiken im Zusammenhang mit diesen zugrunde liegenden Investitionen, insbesondere mit einem Anlageengagement in Wertpapieren der VRC, sind mit den vorstehend beschriebenen Risiken vergleichbar.

#### *Performancegebührausgleich*

Bei der Berechnung der Performancegebühr wird keine Ausgleichsmethode angewendet. Daher kann die bei der Berechnung der Performancegebühren verwendete Methode (wie oben beschrieben) zu Ungleichheiten zwischen Aktionären in Bezug auf die Zahlung der Performancegebühren führen (wobei einige Aktionäre unter bestimmten Umständen unverhältnismässig höhere Performancegebühren zahlen) und sie kann auch dazu führen, dass bestimmte Aktionäre zu einem Zeitpunkt einen grösseren Anteil ihres Kapitals im Risiko haben als andere.

Darüber hinaus können Aktionäre, die Aktien während des Berechnungszeitraums kaufen, von einer Steigerung des Nettoinventarwerts ihrer Aktien profitieren und mit keiner Performancegebühr belastet werden oder mit einer niedrigeren Performancegebühr belastet werden, als es der Fall wäre, wenn die Performancegebühr auf der Ebene der einzelnen Aktionäre berechnet würde. Der Subfonds nimmt keinen Ausgleich je Aktie vor und wendet kein sogenanntes Series-Accounting an. Es kann daher keine Garantie dafür geben, dass die für den Subfonds angesetzte Performancegebühr gleichmässig durch die Aktionäre des Subfonds getragen wird. Die von den Aktionären zu tragende anteilmässige Performancegebühr kann höher oder niedriger sein als die von anderen Aktionären zu tragende Performancegebühr, was unter anderem von der Wertentwicklung des Subfonds und der Zahlungsperiode abhängt.

[Hier eingeben]

#### **14. Wesentliche Verträge**

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 3. Juni 2021 zwischen dem Manager und der UBS O'Connor LLC, in dem die UBS O'Connor LLC unter der Gesamtaufsicht des Managers zum Anlageverwalter des Subfonds bestellt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, ist eine fristlose schriftliche Kündigung möglich. Die UBS O'Connor LLC ist befugt, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Manager und die UBS O'Connor LLC, wenn sie die säumige Partei sind, die andere Partei im Falle von Verlusten, Schäden, Kosten und Verbindlichkeiten, die dieser aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Unterlassen, Täuschungsabsichten oder Betrug der säumigen Partei entstehen, schadlos halten. Ferner sieht der Anlageverwaltungsvertrag vor, dass der Manager den Anlageverwalter aus dem Vermögen des Subfonds für Verluste, Schäden, Kosten und Verbindlichkeiten entschädigt, die dem Anlageverwalter, seinen Mitarbeitern, Beauftragten und ordnungsgemäss bestellten Vertretern entstehen, sofern diese nicht auf deren Fahrlässigkeit, vorsätzliches Unterlassen, Täuschungsabsichten oder Betrug zurückzuführen sind.

## ANHANG

Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr

### 1. Periode

|   |                               | <u>Szenario 1</u>                             | <u>Szenario 2</u>                         |
|---|-------------------------------|---|---|
|   |                               | <b>Performance<br/>des PM ist<br/>positiv</b> | <b>Performance des<br/>PM ist negativ</b> |
| Anfängliche Vermögensallokation zum Unterkonto des PM (High-Water-Mark) | <b>A</b>                      | 1000  | 1000                                      |
| <b>Performance des Unterkontos des Anlageverwalters</b>                 |                               |   |   |
| Performance in dieser Periode nach Abzug der Verwaltungsgebühren        | <b>B</b>                      | 15 %  | -20 %                                     |
| Gesamtnettovermögen im Unterkonto des PM                                | <b>C = A * (1 + B)</b>        | <u>1150</u>                                   | <u>800</u>                                |
|   |                               |   |   |
| Neuer Nettowertzuwachs  | <b>G = C – A</b>              | 150   | -200                                      |
| <b>Performancegebühr von 20 %*</b>                                      | <b>H = G &gt; 0, 20 % * G</b> | <b>30.00</b>                                  | <b>0</b>                                  |
|   |                               |   |   |
| High-Water-Mark nach der 1. Periode                                     | <b>I</b>                      | 1120  | 1000                                      |

\* - Der Nettoinventarwert je Fondsaktie muss die vorherige HWM je Aktie übersteigen, und die Performancegebühr wird abgezogen

[Hier eingeben]

- Die Performancegebühr kann den Nettoinventarwert je Fondsaktie mindern und unter die HWM je Aktie fallen

## 2. Periode

|   |                          | <u>Szenario 1</u><br>Performance des<br>PM ist negativ | <u>Szenario 2</u><br>Performance des<br>PM ist positiv,<br>aber unter der<br>HWM | <u>Szenario 3</u><br>Performance<br>des PM ist<br>positiv und über<br>der HWM |
|---|--------------------------|--|--|---|
| High-Water-Mark nach der 1. Periode                                 | <b>I</b>                 | 1120   | 1000   | 1000  |
| Nettoinventarwert nach der 1. Periode                               | <b>J</b>                 | 1120   | 800  | 800   |
| <b>Performance des Unterkontos des Anlageverwalters</b>             |                          |  |  |   |
| Performance in dieser Periode nach<br>Abzug der Verwaltungsgebühren | <b>K</b>                 | -15 %  | +10 %  | +50 %   |
| Gesamtnettovermögen im Unterkonto<br>des PM                         | <b>L</b> = $J * (1 + K)$ | <u>952</u>   | <u>880</u>   | <u>1200</u>   |
| Neuer Nettowertzuwachs  | <b>M</b> = $L - I$       | -168   | -120   | 200   |

[Hier eingeben]

|  |          |                         |          |          |           |
|--|----------|-------------------------|----------|----------|-----------|
| <b>Performancegebühr von 20 % MIN<br/>(WENN L &gt; I; L &gt; I)*</b> | <b>N</b> | $M > 0,$<br>$20 \% * M$ | <b>0</b> | <b>0</b> | <b>40</b> |
| High-Water-Mark nach der 2. Periode                                  |          |                         | 1120     | 1000     | 1160      |

- \* - Der Nettoinventarwert je Aktie muss die HWM je Aktie übersteigen, bevor die Performancegebühr abgezogen wird
- Die Performancegebühr kann den Nettoinventarwert je Aktie mindern und unter die HWM je Aktie fallen

## LANDESSPEZIFISCHE ZUSATZERKLÄRUNG VOM 7. OKTOBER 2021

Diese landesspezifische Zusatzerklärung ist Bestandteil des Auszugsprospekts der UBS (Irl) Investor Selection plc (die «Gesellschaft») vom 15. Februar 2022 in seiner jeweils gültigen Fassung und seiner/seinen zugehörigen Zusatzerklärung/en (zusammen der «Auszugsprospekt») und sollte zusammen mit diesen gelesen werden. Wichtige in diesem Dokument verwendete Ausdrücke haben in dieser landesspezifischen Zusatzerklärung dieselbe Bedeutung wie im Auszugsprospekt, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

### Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

#### 1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel.

#### 2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

#### 3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Auszugsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen resp. die Key Investor Information (KII), Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter sowie auf der Webseite bezogen werden.

#### 4. Publikationen

1. Die ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Webseite der Swiss Fund Data AG unter.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» werden täglich unter sowie auf der Webseite der Swiss Fund Data AG unter publiziert.

#### 5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsaktien in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
  - Förderung und Vornahme des Vertriebs von Fondsaktien;
  - Schulung von Kundenberatern und Vertriebsmitarbeitern;
  - Organisation von und Teilnahme an Road Shows, Veranstaltungen und Messen aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsaktien;
  - Kontaktaufnahme mit potentiellen Anlegern;
  - Zentrales Relationship Management und Betreuung bestehender Kundenbeziehungen;

[Hier eingeben]

- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Herstellung und Abgabe von Werbematerialien und rechtlichen Fonds Dokumenten;
- Vornahme von administrativen Handlungen aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsaktien;
- Abwicklung von Zeichnung und Rücknahme von Fondsaktien;
- Zeichnen von Aktien als «Nominee» für mehrere Kunden im Auftrag des Anbieters;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Betreiben einer Produkte- und Vertriebsplattform;
- Zentrales Reporting für Fondsanbieter und Vertriebsträger;
- Vornahme von administrativen Handlungen aller Art einschliesslich der Prüfung unter Aspekten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsaktien.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

2. Die Gesellschaft und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
- aus Gebühren der Gesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
  - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
  - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

[Hier eingeben]

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft und deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

## **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

22.012RS